Flächennutzungsplan 2030 der Gemeinde Schacht-Audorf

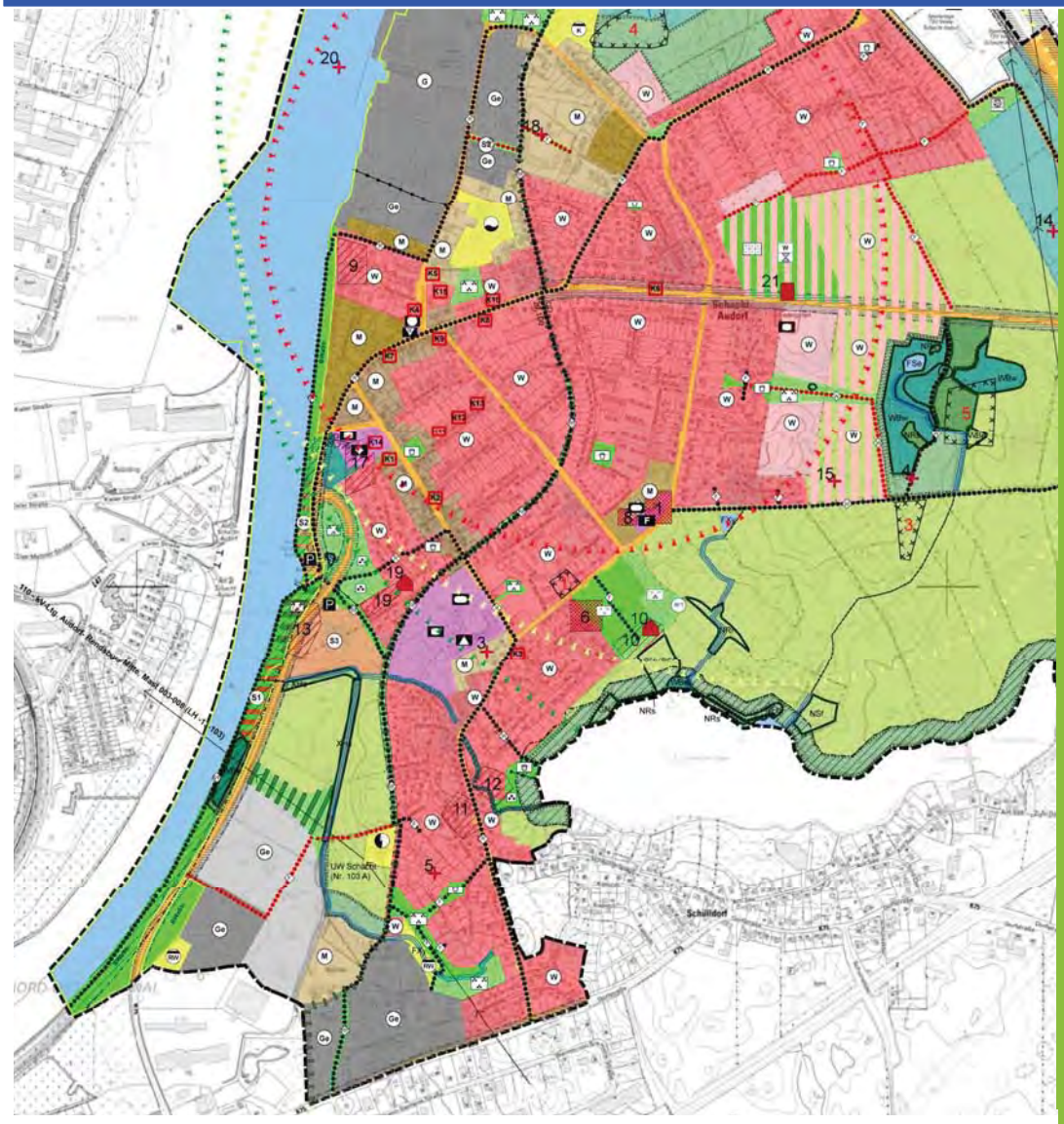

Begründung
Entwurf

Stand: 21.06.2016

Begründung Entwurf ► Städtebaulicher Teil (Teil A) + Umweltbericht (Teil B)

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Schacht-Audorf
Teil A:

ak-stadt-art
Dipl. -Ing. Anke Karstens
Stadtplanerin + Architektin

Zum Sportplatz 21
24613 Aukrug

T:+49(0)4873-1098
F:+49(0)4873-901783
mobil: 015140540271
E-Mail: anke.karstens@ak-stadt-art.de
Internet: www.ak-stadt-art.de

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Schacht-Audorf
Teil B:

Büro für Landschaftsentwicklung GmbH

Schweffelstraße 8
24118 Kiel
Fon : (0431)8888977
Fax : (0431) 8888969
Email : info@bfl-kiel.de

Auftraggeber:

Gemeinde Schacht-Audorf
-Der Bürgermeister-

über

Amt Eiderkanal
-Der Amtsvorsteher-
Schulstraße 36
24783 Osterrönfeld
Tel.: 04331-8471-0
FAX:04331-8471-71
email: info@amt-eiderkanal.de
www.amt-eiderkanal.de

INHALT

TEIL A (STÄDTEBAULICHER TEIL) 9

1. EINLEITUNG 9

1.1 VORBEMERKUNGEN 9
1.2 ANLASS UND AUFGABE DER NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 9
1.3 DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ALS FORMELLES PLANUNGSINSTRUMENT IN DER RAUMPLANUNG 9

2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN 10

2.1 RECHTSGRUNDLAGE 10
2.2 BINDUNGSWIRKUNG 10
2.3 RECHTSSCHUTZ 11

3. DARSTELLUNGSSYSTEMATIK 11

3.1 INHALTE UND BESTANDTEILE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 11
3.2 DIFFERENZIERUNGSGRAD UND DARSTELLUNGSTIEFE 12

4. VERFAHRENSABLAUF 13

4.1 FORMELLES VERFAHREN 13
4.2 PLANUNTERLAGEN 15
4.3 VORBEREITENDE PLANUNGEN UND GUTACHTEN ZUR FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG 15

5. GEOGRAFISCHE UND NATURRÄUMLICHE LAGE 16

5.1 EXKLAVEN 17

6. GRÖßE, GEMEINDESTRUKTUR UND HISTORISCHE ENTWICKLUNG 19

6.1 GRÖßE DES GEMEINDEGEBIETES 19
6.2 NUTZUNGSARTEN DER BODENFLÄCHEN 19
6.3 ZAHL DER EINWOHNER 19
6.4 RAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTUR, STÄDTEBAULICHE GEGEBENHEITEN (BESONDERHEITEN) 20
6.5 BEVÖLKERUNGS- UND SIEDLUNGSDICHTE 22
6.6 HISTORISCHE ENTWICKLUNG 22
6.6.1 Wandel der Gemeinde und ihrer Ortsteile 29
6.6.2 Entwicklung der Gemeinbedarfseinrichtungen 30
6.6.3 Wappen 34

7. NATÜRLICHE GEGEBENHEITEN 35

7.1 GEOLOGIE 35
7.1.1 Erdgeschichtliche Zusammenhänge 35
7.1.2 Großräumige Verhältnisse 35

7.2 Naturräumliche Gliederung Schleswig-Holstein 36
7.3 Bodenschätze und Rohstoffvorkommen 39

8. LANDSCHAFTSPLAN 39

9. ÜBERGEORDNETE VORGABEN UND ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG 40

9.1 Landesentwicklungsplan 44
9.1.1 Landesplanerische Vorgaben für wohnbauliche und gewerbliche Entwicklungen: 45
9.1.2 Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung 46
9.1.3 Berücksichtigung der landesplanerischen Stellungnahme 48
9.2 Fortschreibung 2000 des Regionalplanes für den Planungsraum III (Schleswig-Holstein Mitte) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde – vom 20. Dezember 2000, veröffentlicht im Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 26. Februar 2001 (Nr. 9) S. 49 50
9.3 Interkommunale Zusammenarbeit 54
9.4 Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan 57

10. RECHTLICHE BINDUNGEN (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN) 57

10.1 Denkmalschutz 57
10.1.1 Archäologische Denkmäler 57
10.1.2 Baudenkmäler 58
10.2 Naturschutzrechtliche Bindungen 61
10.2.1 Biotope (§ 21 LNatSchG 2010 (zu § 30 BNatSchG)) 61
10.2.2 Biotopverbundsystem 62
10.2.3 Schutzstreifen an Gewässern (§ 35 LNatSchG 2010 (zu § 61 BNatSchG)) 63
10.3 Gewässerrandstreifen 64
10.4 Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) 65
10.5 Anbauverbotszonen 65
10.5.1 Anbauverbote und - Beschränkungen an Landes- und Kreisstraßen (§ 29StrWG 2003) 66
10.5.2 Anbauverbote und -beschränkungen an Bundesautobahnen (§ 9 FStrG 2007) 66
10.6 Bundeswasserstraßen gem. § 1 WaStrG 67
10.7 Altlastverdächtige Flächen 68
10.7.1 Altablagerungen 68
10.7.2 Altstandorte 68
10.8 Trinkwassergewinnungsgebiet 69

11. AUFGESTELLTE UND RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLÄNE 70

12. BEVÖLKERUNG 71

12.1 Bevölkerungsentwicklung 71
12.1.1 Entwicklung der Bevölkerung und der Altersstruktur in Schleswig-Holstein 71

12.1.2 Entwicklung der Bevölkerung und der Altersstruktur im Kreis Rendsburg-Eckernförde 77
12.1.3 Bisherige Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Schacht-Audorf 79
12.1.4 Bevölkerungswanderungen 80
12.1.5 Natürlicher Bevölkerungsgewinn u. -verlust 81
12.2 WOHNUNGSBELEGUNGSDICHTE 81

13. ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG 82

13.1 STÄDTEBAULICHE ZIELE 82
13.2 WIRTSCHAFTLICHE ZIELE 82
13.3 UMWELTPLANERISCHE ZIELE 83
13.4 FÖRDERPROGRAMME FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM 83

14. THEMENBEREICHE DER PLANUNG 84

14.1 WOHNEN 84
14.1.1 Wohnungsbestand 88
14.1.2 Wohnbauflächenreserven/Innenbereichspotentiale 97
14.1.3 Wohnbauflächenneubedarf 104
14.2 ZENTRALER VERSORGUNGSSCHWERPUNKT/ ORTSZENTRUM 109
14.3 ARBEITEN UND WIRTSCHAFTEN 111
14.3.1 Arbeitsstätten und Betriebsstruktur 111
14.3.2 Beschäftigte und Berufspendler 112
14.3.3 Beschäftigte 112
14.3.4 Bestehende Gewerbegebiete 113
14.3.5 Gewerbeflächenreserven/Innenbereichspotentiale 115
14.3.6 Gewerbeflächenbedarf und -vorsorge 116
14.4 TOURISMUS UND ERHOLUNG 118
14.4.1 Sondergebiet "Campingplatz für Wohnmobile" 119
14.4.2 Sonstige Sondergebiete "Tourismus und Freizeitwirtschaft" 120
14.4.3 Sonstiges Sondergebiet "Erholung sowie Hotel und Gastgewerbe" 121
14.5 GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN 121
14.5.1 Öffentliche Verwaltungen 122
14.5.2 Bildungseinrichtungen 122
14.5.3 Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen 122
14.5.4 Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen 123
14.5.5 Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen 123
14.5.6 Sport- und Spielanlagen 124
14.5.7 Freiwillige Feuerwehr Schacht-Audorf 124
14.6 VERKEHR 125
14.6.1 Straßenverkehr 125

14.6.2 Erschließung der geplanten Baugebiete 127
14.6.3 Öffentlicher Personennahverkehr 131
14.6.4 Ruhender Verkehr 132
14.6.5 Örtliche und überörtliche Fuß-, Rad- und Wanderwege 133
14.7 VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN 133
14.7.1 Wasserversorgung 133
14.7.2 Versorgungsanlagen für die Abwasserbeseitigung 134
14.7.3 Entwässerung 135
14.7.4 Stromversorgung 137
14.7.5 Freileitungen und Umspannwerk 137
14.7.6 Wärmeversorgung 141
14.7.7 Telekommunikation 141
14.7.8 Brandschutz 142
14.7.9 Versorgungsanlagen für die Abfallbeseitigung 143
14.8 GRÜN- UND FREIFLÄCHEN 143
14.9 WASSERFLÄCHEN 145
14.9.1 Fließgewässer: 145
14.9.2 Seen und größere Stillgewässer: 146
14.10 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT 146
14.11 FLÄCHEN FÜR WALD 147
14.12 WEIßE FLECKEN 148
15. UMWELTSCHUTZ 149
15.1 UMWELTPRÜFUNG/UMWELTBERICHT 149
15.2 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT 150
15.2.1 Bestand 150
15.2.2 Planung 178
15.3 ANERKANNTE ÖKOKONTEN 180
15.4 PRÜFUNG DER ZU ERWARTENDEN EINGRIFFE 180
15.5 LÄRMAKTIONSPLAN DER GEMEINDE SCHACHT-AUDORF 182
15.6 IMMISSIONSSCHUTZ 185
16. WINDENERGIE 189
17. FLÄCHEN MIT ZIELVORGABE FÜR DIE NACHFOLGENUTZUNG 191
18. FLÄCHENBILANZ 191
19. ZUSAMMENFASSUNG TEIL A (STÄDTEBAULICHER TEIL) 194
20. HINWEISE 195

20.1 KAMPFMITTELRÄUMDIENST 195
20.2 RICHTFUNKSTRECKEN 196
20.3 ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER FLUGSICHERUNG DES MILITÄRISCHEN FLUGPLATZES HOHN 201
20.4 ARCHÄOLOGISCHE DENKMÄLER 202
20.5 BELANGE DER WASSER- UND SCHIFFFAHRTSVERWALTUNG 202
20.6 ALTLASTVERDÄCHTIGE FLÄCHEN 203
20.7 SICHTFLÄCHEN AN DER EINMÜNDUNG VON ERSCHLIEßUNGSSTRAßEN 203
20.8 TECHNISCHE AUSBILDUNG UND DER BAU DER EINMÜNDUNGEN VON ERSCHLIEßUNGSSTRAßEN IM BEREICH DER LANDES- UND KREISSTRAßEN 203
20.9 GEWÄSSERRANDSTREIFEN 203

TEIL B (UMWELTBERICHT) 204

21. EINLEITUNG 204

21.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER F-PLAN AUFSTELLUNG 204
21.2 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES SOWIE DEREN BERÜCKSICHTIGUNG BEI DER PLANAUFSTELLUNG 204

22. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 205

22.1 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 206
22.2 NEUAUFSTELLUNG FNP SCHACHT-AUDORF 212
22.2.1 Bauliche Entwicklung 212
22.2.2 Flächen für eine ökologische Entwicklung 217
22.2.3 Flächen für eine Waldentwicklung 219
22.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES 221
22.3.1 bei Durchführung der Planung 221
22.3.2 bei Nichtdurchführung der Planung 223
22.4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH 224
22.5 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEIT 224

23. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 224

23.1 BESCHREIBUNG DER BEI DER UMWELTPRÜFUNG ANGEWENDETEN METHODIK 224
23.2 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DER DURCHFÜHRUNG 224
23.3 ZUSAMMENFASSUNG TEIL B (UMWELTBERICHT) 225

DARSTELLUNGSVERZEICHNISSE 226

ABBILDUNGSVERZEICHNIS 226
TABELLENVERZEICHNIS 226
LÄRMKARTENVERZEICHNIS 228

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN ZUM STÄDTEBAULICHEN TEIL (TEIL A) 228

ANHANG THEMENKARTEN 232

TEIL A (STÄDTEBAULICHER TEIL)

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

Die Begründung setzt sich aus zwei gesonderten Teilbereichen zusammen.

Teil A: städtebaulicher Teil →Vorbereitung der baulichen und sonstigen Nutzungen von Grundstücken in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Teil B: Umweltbericht →Darlegung der ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Zur Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes ist das Büro für Landschaftsentwicklung (BfL) aus Kiel mit der Herstellung des Umweltberichtes beauftragt worden.

1.2 Anlass und Aufgabe der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Schacht-Audorf stammt aus dem Jahre 1971. Er bildet seit 44 Jahren die Grundlage für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Schacht-Audorf. Zur kurzfristigen Anpassung an geänderte gemeindliche Zielvorgaben, wurde der F-Plan bisher 14 Mal geändert.

Nach rund 44 jähriger Laufzeit sollen nun Ziele und Leitbilder der Gemeinde Schacht-Audorf im Rahmen der Neuaufstellung des F-Planes überprüft werden und nach dem zukünftigen Bedarf unter Berücksichtigung der aktuellen übergeordneten städtebaulichen Zielsetzung, der aktuellen Gesetzgebung sowie nach den aktuellen Umweltstandards ausgerichtet werden. Betrachtet und einbezogen wird das gesamte Gemeindegebiet.

Die Bodennutzung mit den Grundfunktionen wie Wohnen, Arbeiten, Landwirtschaft, Bildung, Erziehung, Kultur, Pflege, Freizeit, Erholung, Versorgung, Naturschutz, Umweltschutz und Mobilität sollen nach den aktuellen städtebaulichen Gesichtspunkten geordnet werden. Ziel ist, die bestmögliche Entwicklung der Gemeinde vorzubereiten, so dass die unterschiedlichen Arten der Bodennutzung miteinander in verträglicher Art und Weise funktionieren und Nutzungskonflikte soweit wie möglich vermieden werden.

Relevant bei der Planung sind die vorherige Bestandsaufnahme und die auf dieser Grundlage bestmögliche Einfügung neuer Bauflächen in die städtebaulich vorhandene Struktur.

Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sieht die Gemeinde die Erforderlichkeit den Flächennutzungsplan zu überprüfen und neu aufzustellen.

1.3 Der Flächennutzungsplan als formelles Planungsinstrument in der Raumplanung

Der Flächennutzungsplan ist ein strategisch vorbereitender Plan zur Steuerung der beabsichtigten gemeindlichen städtebaulichen Entwicklungsziele hinsichtlich der ergebenden Art der Bodennutzung in den Grundzügen nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde.

Es wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass der Flächennutzungsplan spätestens 15 Jahre nach seiner erneuten Aufstellung überprüft werden sollte. Während der Geltungsdauer ist der Plan inhaltlich fortzuschreiben. Zeithorizont des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schacht-Audorf ist somit das Jahr 2030. Das Zeitfenster ist grundsätzlich nicht zwingend als Realisierungszeitraum zu verstehen, sondern als städtebaulicher Leitfaden. Aufgrund des ausgelegten Planungszeitraumes für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes über 15 Jahre handelt es sich um ein langfristig ausgelegtes städtebauliches Konzept, das über den bis 2025 ausgerichteten Planungshorizont des Landesentwicklungsplanes Schleswig - Holstein 2010 (LEP) hinausgeht.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 ist das Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) in den zum Zeitpunkt der Planaufstellung geltenden Fassungen:

- „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist“

  Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.9.2004 I 2414;
  Zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 20.10.2015 I 1722

- "Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist"

  Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.01.1990 I 132;
  Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 11.06.2013 I 1548

- "Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist"

  Stand: Geändert durch Art. 2 G v. 22.07.2011 I 1509

Aus der Bestimmung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, nach der die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist die Zweistufigkeit des Städtebaurechts ersichtlich. Der Flächennutzungsplan bereitet vor und steuert die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde, während mit dem Bebauungsplan für Teilbereiche des Gemeindegebietes eine Planung verbindlich als gemeindliche Satzung rechtswirksam festgelegt wird.

2.2 Bindungswirkung

Der Flächennutzungsplan hat folgende Bindungswirkungen:

- Als formelle Willensbekundung der Gemeinde, bindet sich die Gemeinde an die Vorgaben des Flächennutzungsplanes. Er stellt als vorbereitender Bauleitplan die behördenverbindliche Grundlage für rechtsverbindliche Bebauungspläne dar, ohne jedoch selbst Rechtsnorm zu sein. (Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Bebauungspläne sind aus den Flächennutzungsplan-Darstellungen zu entwickeln und dürfen von der grundsätzlichen Zielsetzung des Flächennutzungsplanes nicht abweichen.

- Eine externe Bindungswirkung entfaltet der Flächennutzungsplan im Rahmen des § 7 BauGB gegenüber allen öffentlichen Planungsträger wie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die am Planverfahren gem. § 4 BauGB beteiligt worden sind, indem sie ihre Planung dem Flächennutzungsplan anzupassen haben, insofern sie nicht dem Plan widersprochen haben.

- Über den Flächennutzungsplan wird insbesondere die Zulässigkeit von Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gesteuert. Gemäß § 35 BauGB 5 sind privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) und sonstige Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB) im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen. Zu den privilegierten Bauvorhaben gehören in der Regel Vorhaben, die wegen der speziellen Anforderungen an die Umgebung im Außenbereich angesiedelt werden sollen, da sie innerhalb der bebauten Ortschaft zu erheblichen Störungen führen würden.

- Bei den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB stehen einem Vorhaben öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (z. B. Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen).

- Seine Wirkung zeigt der Flächennutzungsplan auch bei sonstigen Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 2 BauGB, die bei Widerspruch zu den Darstellungen des F-Planes in der Regel nicht zugelassen werden.

2.3 Rechtsschutz

Es besteht nur eingeschränkt die Möglichkeit, Rechtsschutz gegenüber dem Flächennutzungsplan zu erlangen: Da der Flächennutzungsplan keine Rechtssatzqualität hat, scheidet ein Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO von vornherein aus. Auch eine Anfechtungsklage scheidet, mangels Vorliegen eines Verwaltungsaktes, aus. In Betracht kommt aber eine Inzident-Kontrolle.

Erhebt der Bauherr gegen die ablehnende Entscheidung eines Antrags auf Baugenehmigung für ein Außenbereichsvorhaben, die auf einen Widerspruch gegen die Darstellungen des Flächennutzungsplans gestützt wird, Verpflichtungsklage, so muss das Gericht die Wirksamkeit des Flächennutzungsplans inzident überprüfen.

Die tatsächliche Entwicklung kann dazu führen, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan bestimmten örtlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht werden. Ist dies der Fall, kommt den betreffenden Darstellungen nicht mehr die Bedeutung als einem Außenbereichsvorhaben widersprechenden öffentlichen Belang zu (vgl. BVerwG 01.04.1997 - 4 B 11/97).

3. Darstellungssystematik

3.1 Inhalte und Bestandteile des Flächennutzungsplanes

Die Inhalte des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus dem § 5 Abs. 2 des BauGB. Aus den hier aufgeführten Arten der Bodennutzung stellt die Gemeinde die von ihr beabsichtigte Art der Bodennutzung flächenmäßig, entsprechend der Planzeichen der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), in den Grundzügen dar.

Weiterhin sind Flächen, wie z. B. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, und für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, in der Planzeichnung zu kennzeichnen, ebenso die Bauflächen, für die keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen ist.

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, haben eine bindende Wirkung und sind in den Flächennutzungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Als Beispiel wird hier die Übernahme von festgestellten Natur- und Landschaftsschutzgebieten, gesetzlichen Biotopen, Wald, Erholungsschutzstreifen, Abgrabungsflächen, Wasserschutzgebieten, festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Sinne des 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Anbauverbotszonen, Denkmäler etc. genannt.

Zum Flächennutzungsplan gehören die Planzeichnung und die Begründung, die den städtebaulichen Teil (Teil A) sowie den Umweltbericht (Teil B) umfasst.

In der Begründung (Teil A) werden Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargelegt und erklärt. Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind werden ermittelt und bewertet. In diesem Zusammenhang wird nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung für den Flächennutzungsplan durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Planung verursacht werden, ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen, der die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt (§ 2a BauGB).

Der Umweltbericht ist als gesonderter Bericht der Begründung beizufügen. Er umfasst den Teil B der Begründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen und die Art und Weise der Berücksichtigung in der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, die der Begründung in der Endfassung beigefügt wird, zu dokumentieren. Die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, sind nach § 4c BauGB zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Die gewählte Konzeption der Umweltüberwachung ist als ein weiterer Baustein der Umweltprüfung im Umweltbericht zu beschreiben.

3.2 Differenzierungsgrad und Darstellungstiefe

In der Planzeichnung wird in der Darstellung zwischen Bestand und Planung unterschieden. Als geplante Bauflächen werden auch die Flächen dargestellt, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaft schon bebaut und entsprechend genutzt werden, also keine Entwicklungspotentiale darstellen, jedoch bisher nicht im rechtskräftigen Flächennutzungsplan einschließlich der rechtskräftigen Änderungen als Bauflächen dargestellt waren. Flächen, die bereits bebaut sind und im bisherigen Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt waren, für die jedoch im Rahmen der Neuaufstellung eine Umwandlung der Nutzungsart vorbereitet und ermöglicht werden soll, werden ebenfalls in ihrer neu dargestellten Art der Bodennutzung als geplant dargestellt, z. B. Umwandlung von Wohnbauflächen in gemischte Bauflächen.

Mit Stand vom September 2015 liegt eine aktuelle Bestandsaufnahme (durchgeführt vom Büro für Landschaftsentwicklung aus Kiel) der Biotoptypen und gesetzlich geschützten Biotope, zu denen auch Wald gehört, für das gesamte Gemeindegebiet vor. Die festgestellten gesetzlich geschützten Biotope, somit auch Waldflächen, wurden nachrichtlich in die Neuaufstellung des F-Planes als Bestand übernommen, sofern die Flächen in der Neuaufstellung des F-Planes nicht für eine andere Nutzung vorgesehen sind und anders überplant werden. Flächen, die ursprünglich im alten Flächennutzungsplan sowie der rechtskräftigen Änderungen als Wald oder als gesetzliche geschützte Biotope dargestellt wa-

ren, sich es jedoch auf der Grundlage der aktuellen Bestandsaufname nicht mehr um gesetzlich geschützte Biotope handelt und auf den bisher dargestellten Flächen für Wald kein Wald besteht, wurden diese nicht als Bestand in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen. Da durch die 7. Änderung des alten Flächennutzungsplanes die gesetzlich geschützten Biotope alle als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt wurden und in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nur die aktuell als gesetzlich geschützt geltende Biotope in der Form nachrichtlich übernommen werden, dass die Grundnutzung , z. B. Landwirtschaft, der Flächen davon unberührt bleibt, entfallen in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes diese bisher dargestellte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Flächen, die bereits zum Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft verwendet wurden, sind in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als bestehende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt, auch wenn sie nicht im alten Flächennutzungsplan bzw. in den rechtskräftigen Änderungen des Flächennutzungsplanes bisher als solche dargestellt waren.

Bei den Grünflächen, die in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als Bestand einfließen, handelt es sich um solche, die aktuell als Grünflächen genutzt werden oder um die Uferbereiche und die Betriebs- und Rettungswege der Sondergebiete „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“, soweit diese nicht als Bauflächen verwendet werden. Die Entwicklung von Grünflächen, z.B. als Parkanlage, wird als Planung dargestellt.

Der Flächennutzungsplan trifft als vorbereitender Bauleitplan keine parzellenscharfen, d. h. grundstücksbezogenen Aussagen, da er ein strategischer Bauleitplan ist. Er umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Geeignet für die gewünschte Aussagetiefe des Planwerkes sind deshalb die Deutschen Grundkarten im Maßstab 1: 5000. Grundstücksbezogene Aussagen, werden erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) getroffen.

4. Verfahrensablauf

4.1 Formelles Verfahren

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgte nach dem BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist. Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1990. Der Aufstellungsbeschluss wurde von der Gemeinde am 11. Oktober 2007 gefasst.

Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für Schleswig-Holstein bildet der Landesentwicklungsplan (LEP) die Grundlage für die räumliche Zielsetzung des Landes bis zum Jahr 2025 und ist die Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein.

Die Gemeinde zeigt der Landesplanungsbehörde die Ziele und Zwecke der gemeindlichen Planung in schriftlicher Form an. Diese gibt daraufhin die Ziele der Landesentwicklungsplanung (LEP) bekannt, die zu beachten sind.

Die Planung ist ebenfalls gem. § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig mit den Planungen der benachbarten Gemeinden und dem zentralen Ort, der Stadt Rendsburg, abzustimmen.

Im Mittelpunkt des förmlichen Verfahrens stehen die Beteiligung der Öffentlichkeit, zu denen auch Kinder und Jugendliche gehören, sowie die Beteiligung aller Behörden und Träger sonstiger öffentlicher

Belange, einschließlich der Naturschutzverbände, die von der Planung berührt sind. Das Beteiligungsverfahren dient insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange.

Die Planung wurde der Öffentlichkeit am **24.08.2015** im Rahmen einer Informationsveranstaltung frühzeitig vorgestellt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt unterrichtet. Ihr wurde Gelegenheit gegeben, sich zu der vorgestellten Planung zu äußern und Anregungen einzubringen. Die Inhalte der eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden von der Gemeinde hinsichtlich einer möglichen Berücksichtigung geprüft und abgewogen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **25.06.2015** gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Planung unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert (so genanntes Scoping). Die geäußerten Anregungen, Hinweise und Bedenken wurden in der Gemeindevertretersitzung am 08.10.2015 auf ihre Wesentlichkeit und Berücksichtigung geprüft. Der Vorentwurf wurde entsprechend des Ergebnisses dieser Prüfung überarbeitet.

Die Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs.2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ~~soll~~ erfolgte gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ~~erfolgen (§ 4a Abs. 2 BauGB)~~ durch Schreiben vom **22.10.2015.**

Die Gemeindevertretung beschließt den Plan als Entwurf, der zur öffentlichen Auslegung bestimmt wird. Während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die Öffentlichkeit erneut Gelegenheit zur Einsicht und Abgabe einer Stellungnahme. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Hierzu dient die ortsübliche Bekanntmachung, dass der Plan ausgelegt wird, als Anstoßfunktion. Der Entwurf hat in der Zeit vom **26.10.2015** bis **27.11.2015** in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld öffentlich ausgelegen.

Alle geäußerten Anregungen, Hinweise und Bedenken von der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind ~~fließen~~ in die gemeindliche Abwägung eingeflossen. Da der Planentwurf nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB geändert und ergänzt wurde, muss er erneut ausgelegt und die Stellungnahmen müssen erneut eingeholt werden. Da die Grundzüge der Planung berührt sind, kann das vereinfachte Verfahren nicht angewandt werden. Er wird erneut für die Zeit von einem Monat öffentlich ausgelegt, da die Änderungen und Ergänzungen doch Umfangreich sind. Der Entwurf hat in der Zeit vom **11.04.2016 bis einschließlich 12.05.2016** in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld erneut öffentlich ausgelegen.

Die erneute Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs.2 BauGB i. V. m. § 4a Abs.3 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ~~soll~~ erfolgte gleichzeitig mit der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB durch Schreiben vom **08.04.2016.**

Alle geäußerten Anregungen, Hinweise und Bedenken von der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind in die gemeindliche Abwägung eingeflossen.

Nach Abschluss des Planungsprozesses wird das Endergebnis des Planverfahrens formell durch die Gemeindevertretung beschlossen. Der Plan wird zur Erteilung der Genehmigung dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig- Holsteins vorgelegt. Das Ministerium für

Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig- Holsteins prüft den Plan auf seine formelle wie materielle Richtigkeit. Die Erteilung der Genehmigung wird ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Am Ende des Verfahrens ist dem Flächennutzungsplan oder der Änderung eines Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan, bzw. der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

4.2 Planunterlagen

Es werden Karten nach dem Koordinatensystem UTM 32 im M 1 : 5000 verwendet, die vom Landesvermessungsamt Schleswig- Holstein über den Kreis Rendsburg Eckernförde der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurden.

4.3 Vorbereitende Planungen und Gutachten zur Flächennutzungsplanung

Um alle Belange, die in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schacht-Audorf einzubeziehen sind, zu berücksichtigen und untereinander gerecht abzuwägen, wurden folgende vorbereitende Untersuchungen durchgeführt:

- Untersuchung des Innenbereiches auf Entwicklungspotentiale vom 26.10.09
- GEP Rendsburg, Innenentwicklungspotenziale vom 27.06.2011
- Regionales Einzelhandelskonzept - Feststellung eines Ortszentrums (zentraler Versorgungsschwerpunkt)-
- Gebietsbezogene Untersuchungen zum Flächennutzungsplan 2030 der Gemeinde Schacht- Audorf für den Bereich "südöstlich der K 76, südwestlich von Holmredder, nördlich des Schachter Baches, südlich des Fähranlegers 'Schacht-Audorf'":

  - Abschätzung der möglichen Größe (Anzahl der Betten) des geplanten Hotels
  - Schätzung der Anzahl der möglichen Stellplätze auf den geplanten Sonderbauflächen zur Erholung mit der Zweckbestimmung "Campingplatz"
  - Verkehrsgutachten vom 05.August 2014

- Ortsmittelpunkt Schacht-Audorf - Workshop Kinder & Jugendliche zur Entwicklung der Dorfstraße-

Weiterhin wird auf Untersuchungen und Daten zurückgegriffen, die bei den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange bereits vorliegen.

Untersuchungen, die den Kostenrahmen der Gemeinde im Verhältnis zum Nutzen im Rahmen der vorbereitenden Planung sprengen, werden in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung oder Genehmigungsplanung auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden konkreteren Sachlage ausführlicher durchgeführt.

5. Geografische und naturräumliche Lage

Die geografische Lage, die Größe und die Siedlungsstruktur sind für die räumlichen Entwicklungsaussichten einer Gemeinde mit von Bedeutung und beeinflussen die Zuordnung der Landesentwicklungsplanung in die Raumstruktur. Ebenso ist die naturräumliche Lage und ihre Bedeutung für Natur und Landschaft mit entscheidend für die Ausrichtung der zukünftigen Planungen.

Die Gemeinde Schacht-Audorf gehört zum Kreis Rendsburg- Eckernförde. Sie liegt gegenüber der Stadt Rendsburg, direkt am südöstlichen Ufer des Nord- Ostsee-Kanals, der die Gemeinde maritim prägt. Sie befindet sich im Städtedreieck Rendsburg, Eckernförde und Kiel und liegt mittig zwischen Nord- und Ostsee.

Die Gemeinde ist über die Anbindung an die Bundesautobahn 210 (A 210) gut mit der Stadt Kiel verbunden, welche in ca. 25 Minuten mit dem Auto zu erreichen ist. Zum Autobahnkreuz Rendsburg, wo sich die A 210 mit der Bundesautobahn 7 (A 7) kreuzt, gelangt man in ca. 5 Minuten. Über die A7 gelangt man Richtung Hamburg oder Flensburg in ca. 80 Minuten bzw. 60 Minuten. Die dänische Grenze erreicht man in ca. 55 Minuten.

Die Landesstraße 47 (L 47), innerhalb der Ortschaft als Kieler Straße benannt, verläuft quer durch Schacht-Audorf und führt Richtung Westen mit der Autofähre an der Anlegestelle „Schacht-Audorf“ nach Rendsburg und Richtung Osten nach Kiel. Weitere Anbindungen von Schacht-Audorf nach Rendsburg, Schleswig und Itzehoe sind über die Bundesstraße 77 (B77) vorhanden, welche über die Kreisstraße 76 (K 76) und die Bundesstraße 202 (B 202) erreichbar ist.

Zu den Nachbargemeinden, die direkt an das Gemeindegebiet grenzen, gehören Osterrönfeld, Schülldorf, Ostenfeld bei Rendsburg, Rade bei Rendsburg, Borgstedt, Büdelsdorf und Rendsburg.

Schacht-Audorf ist eine von 7 Gemeinden, die zum Amt Eiderkanal gehören.

Schleswig-Holstein ist in vier Hauptnaturräume gegliedert, Marsch und Elbaue, Östliches Hügelland, Hohe Geest und Vorgeest.

Die Gemeinde Schacht-Audorf liegt zum Teil in der Vorgeest und zum Teil im Östlichen Hügelland, siehe Abbildung 1: Abgrenzung der Naturräume in Schacht-Audorf.

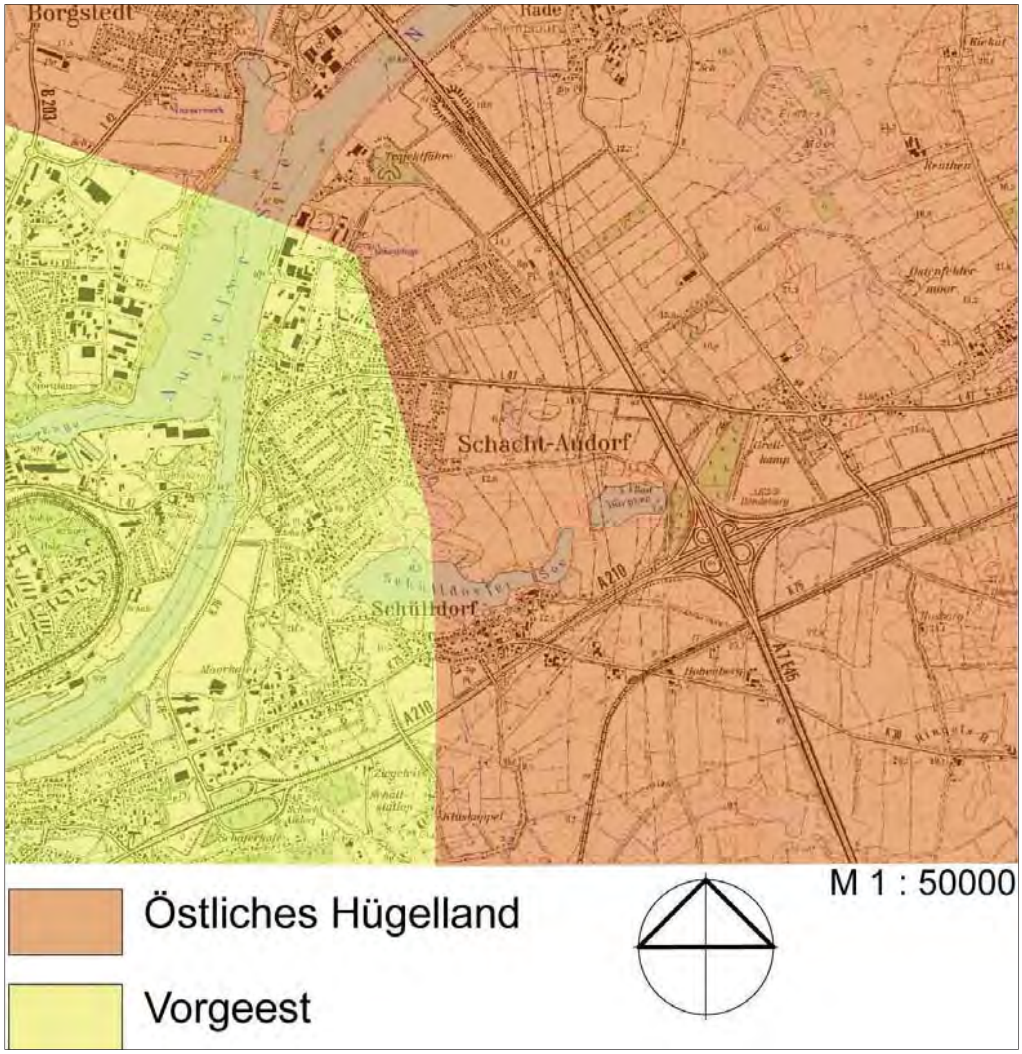

Abbildung 1: Abgrenzung der Naturräume in Schacht-Audorf

Der Nord-Ostsee-Kanal ist eine wichtige Biotopverbundachse zwischen Nord- und Ostsee auf Landesebene.

Der Schülldorfer See und der Dörpsee liegen außerhalb des Gemeindegebietes am südlichen Gemeinderand und bilden einen weiteren Schwerpunkt im Biotopverbundsystem. Über den Moorkatenbach wird eine Verbindung zum Nord-Ostsee-Kanal hergestellt.

Diese Landschaftsbestandteile bieten wichtige Lebensräume für Flora und Fauna sowie zur Naherholung für die Menschen.

5.1 Exklaven

Die Gemeinde Schacht-Audorf besitzt nach Prüfung durch das Amt Eiderkanal und dem Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein insgesamt 10 Exklaven, die zum größten Teil innerhalb des Gemeindegebietes Schülldorf liegen und teilweise außerhalb des Gemeindegebietes an der südwestlichen Gemeindegrenze Schülldorfs liegen und teilweise an die Gemeinden Osterrönfeld und Emkendorf angrenzen.

Der folgende Übersichtsplan stellt die Lage der Exklaven dar (rot umrandet) und enthält Zuordnungsziffern für die einbezogenen Flurstücke, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind.

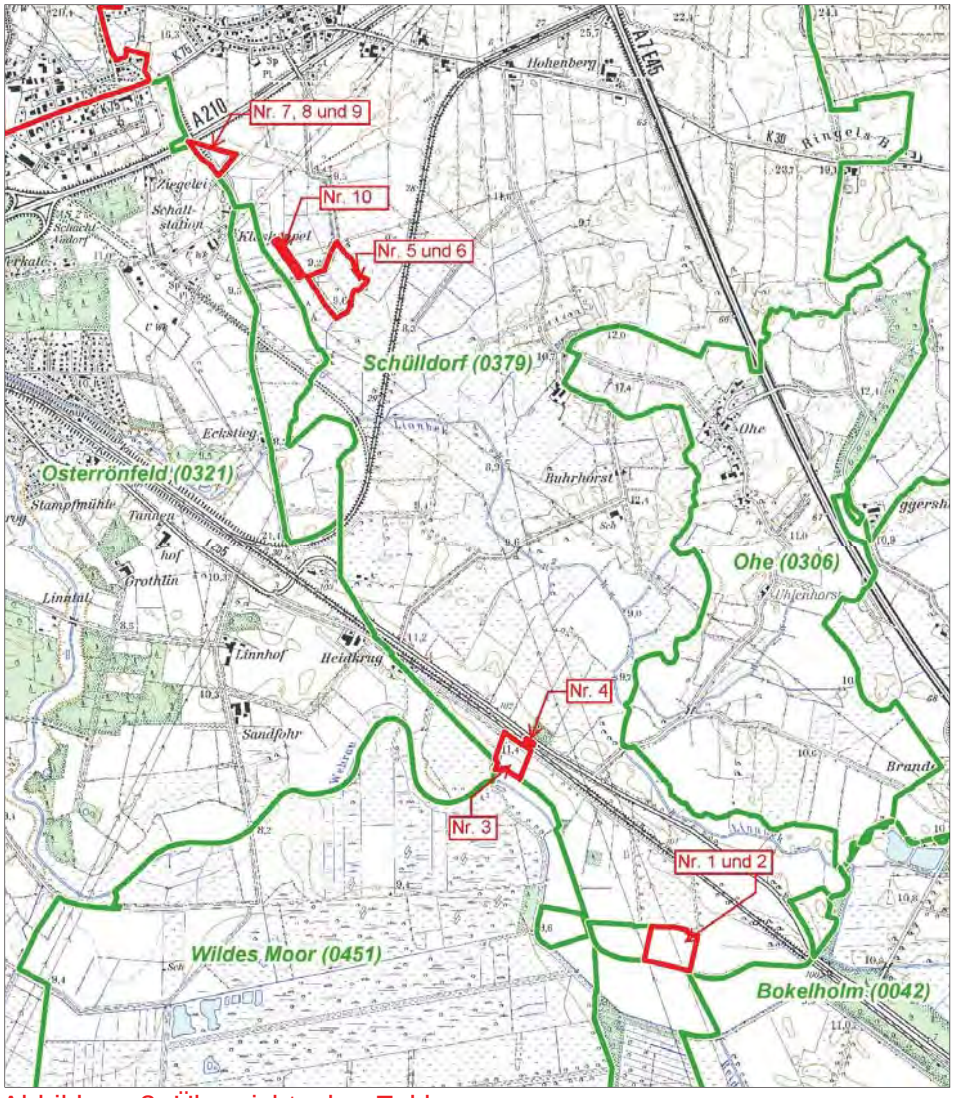

Abbildung 2: Übersichtsplan Exklaven

Nr.	*Gemarkung*	*Flur*	*Zähler*	*Nenner*	*amtliche Fläche (m²)*	*Nutzung*
1	Schülldorf	8	73		24.012	Grünland
2	Schülldorf	8	74		14.522	Ackerland
3	Schülldorf	9	110	1	21.411	Ackerland
4	Schülldorf	9	74	2	374	Ackerland
5	Schülldorf	11	39	1	40.469	Grünland
6	Schülldorf	11	40		6.913	Grünland
7	Schülldorf	12	39	1	540	Bundesautobahn 210
8	Schülldorf	12	39	2	7.636	Ackerland
9	Schülldorf	12	39	3	5.763	Gemeindestraße
10	Schülldorf	12	59		5.380	Grünland

Tabelle 1: Flurbezeichnung und tatsächliche Bodennutzung der Exklaven

Bei den Enclaven zur Gemeinde Schülldorf handelt es sich nach Aussage des Landesvermessungsamts um Exklaven, die bereits im Jahr 1880/1881 zur Gemeinde Schacht – Audorf gehörten. Allerdings hatten die Flurstücke damals noch andere Bezeichnungen der Flurstücke. Flurbereinigungsverfahren hatten bisher keinen Einfluss auf die Gebietszugehörigkeit.

6. Größe, Gemeindestruktur und historische Entwicklung

6.1 Größe des Gemeindegebietes

Die Größe des Gemeindegebietes von Schacht-Audorf beträgt 652 ha gem. der statistischen Berichte vom Statistikamt Nord "Bodenflächen in Schleswig-Holstein am 31.12.2013 nach Art der geplanten Nutzung (in ha)".

6.2 Nutzungsarten der Bodenflächen

Die Statistik vom Statistikamt Nord über die Bodenflächen in Schleswig Holstein gibt folgende Nutzungsarten für die Gemeinde Schacht-Audorf mit Stand vom 31.12.2013 an:

Tatsächliche Nutzung	Nutzungsart	Fläche in ha
Gebäude- und Freiflächen		184
	darunter Wohnen	127
	darunter Gewerbe, Industrie	43
Betriebsflächen		10
	darunter Abbauland	6
Erholungsflächen		28
	darunter Grünanlagen	20
Verkehrsflächen		54
	darunter Straße, Weg, Platz	48
Landwirtschaftsflächen		237
	darunter Moor	./.
	darunter Heide	./.
Waldflächen		21
Wasserflächen		81
Flächen anderer Nutzung		37
	Friedhof	2
	Unland	31

Tabelle 2: Nutzungsarten der Bodenflächen

Daraus ergeben sich 272 ha Siedlungs- und Verkehrsflächen. Diese umfassen die Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauland, Erholungsfläche, Verkehrsfläche und Friedhofsfläche.

Schacht-Audorf gehört zu den Gemeinden im ländlichen Raum, deren prozentualer Anteil an Siedlungsflächen im Verhältnis zu landwirtschaftlichen Flächen gegenüber anderen Gemeinden im ländlichen Raum sehr hoch ist.

6.3 Zahl der Einwohner

Die Zahl der Einwohner mit Hauptwohnung in Schacht-Audorf beträgt mit Stand vom *18.02.2016 4.764 Einwohner.

Mit alleiniger Wohnung waren mit Stand vom **31.03.2015 nach Angaben des statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein **4677 Einwohner in Schacht-Audorf gemeldet.

*Quelle: *Angaben vom Bürgerbüro des Amtes Eiderkanal*
*** Zahlen vom statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Statistikamt Nord –*

6.4 Raum- und Siedlungsstruktur, städtebauliche Gegebenheiten (Besonderheiten)

Schacht-Audorf ist eine Gemeinde im Stadt- Umlandbereich der Kreisstadt Rendsburg mit vorstädtischem Charakter. Die zahlreichen gut erhaltenen Arbeitersiedlungen im Ortskern, die im Zusammenhang mit der Ansiedlung der Industriebetriebe am Kaiser-Wilhelm Kanal (heute Nord-Ostsee-Kanal) um die Jahrhundertwende (1900) entstanden sind, erinnern noch an den ehemals industriell geprägten Ort. Die Gemeinde liegt am südöstlichen Ufer des Nord-Ostsee-Kanals, der Schacht-Audorf und Rendsburg räumlich trennt. Eine direkte Verbindung zwischen Schacht-Audorf und Rendsburg besteht über die Kanal-Fähre von der Anlegestelle Schacht-Audorf.
Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) legt als Raumstruktur die Einstufung als Stadt-Umlandbereich in ländlichen Räumen fest. Der Nord-Ostsee-Kanal ist als Biotopverbundachse auf Landesebene festgestellt. Die A7, die an der nordöstlichen Gemeindegrenze verläuft, dient als Landesentwicklungsachse, die als leistungsfähige überregionale Verkehrsverbindung einen großräumigen Leistungsaustausch zur Verbesserung der räumlichen Standortfaktoren gewährleisten und Teilräume und Oberzentren des Landes untereinander mit der Metropolregion Hamburg vernetzen soll.

Die Gemeinde Schacht-Audorf hat keine zentralörtlichen Funktionen (siehe Regionalplan III). Die Gemeinde übernimmt auch keine besonderen regionalplanerischen Funktionen. Der Regionalplan legt im nördlichen Gemeindegebiet ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz und entlang des Nord-Ostsee-Kanals teilweise ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung fest.

Die Stadt- und Umlandbereiche können bei entsprechender Eignung als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte weiterentwickelt werden und zur Stärkung der ländlichen Räume beitragen. Mit der Ausweisung solcher Stadt- und Umlandbereiche wird anerkannt, dass sich die Bautätigkeit nicht im zentralen Ort (hier Rendsburg) allein vollziehen kann.

In diesen Räumen kommt der interkommunalen Zusammenarbeit eine besondere Bedeutung zu.

Schacht-Audorf gehört zu den Stadt- und Umlandgemeinden, die sich interkommunal zu einem Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg zusammengeschlossen haben, um den Raum lebenswert zu gestalten und wirtschaftlich zu stärken und optimieren.

Innerhalb der Gemeinde hat sich im Bereich der Dorfstraße und in der Kieler Straße, zwischen Kanalstraße und "Am Urnenfriedhof" sowie im gegenüberliegenden Bereich und am Anfang der Hüttenstraße ein Ortszentrum entwickelt, welches in der Gemeinde den örtlichen Versorgungsschwerpunkt bildet.

Hier befinden sich ein Supermarkt, eine Tankstelle, Blumenladen, Bäcker, Elektriker, Schreibwarengeschäft, Poststelle, Frisör, Apotheke, Reformhaus, Banken, eine Sparkasse, Architektenbüro, Ärzte und therapeutische Einrichtungen, Gaststätte, Imbiss und Eiscafé, Kindergarten, Kirche, Seniorenheim, Verwaltung und Schule. Die Gemeinde verfügt über ausreichende Betriebe und Unternehmen um die Grundversorgung innerhalb der Gemeinde zu decken.

Die Versorgung mit weiteren Gütern des täglichen sowie des besonderen Bedarfs wird über den zentralen Ort Rendsburg für die Gemeinde Schacht-Audorf abgedeckt.

Der Bereich mit dem Ortszentrum ist als Mischgebiet zu charakterisieren, da sich neben den oben aufgeführten Nutzungen auch Wohnungen im Obergeschoss und vereinzelt auch Wohnhäuser innerhalb des Ortszentrums befinden.

Um den Ortskern herum haben sich im Laufe der Jahre zahlreiche Wohngebiete angesiedelt, in denen hauptsächlich gewohnt wird. Vereinzelt befinden sich innerhalb der Wohngebiete in verträglicher Form Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, Gastronomie und kleine Einzelhandelsläden sowie die einzige Gongfabrik der Bundesrepublik Deutschland. Die Wohngebiete setzen sich Richtung Nordosten bis zum Sportplatz und Richtung Süden bis zur Kieler Straße (K75) fort.

Innerhalb des Ortszentrums, im Bereich der Dorfstraße/Kanalstraße, befindet sich ein kirchliches Zentrum. Hier steht die 1929 errichtete St. Johannes Kirche mit Gemeindehaus und evangelischen Kindergarten.

Am anderen Ende der Dorfstraße befindet sich das Schulzentrum mit Grund- und Gemeinschaftsschule, betreuter Grundschule, Sport- und Gymnastikhalle sowie einer Bücherei. Weiterhin befinden sich an dem Standort der Verein für Jugendarbeit Schacht-Audorf e.V., der Jugendtreff "Point" und die AWO Kindergruppe "Rappelkiste".

Ein weiterer Kindergarten befindet sich innerhalb der Baugebiete, die sich Anfang der 90er Jahre am östlichen Siedlungsrand, östlich von der Straße Bauverein, entwickelt haben.

Der Gemeindefriedhof liegt im südlichen Gemeindegebiet in idyllischer Lage, ca. 150 m vom Schülldorfer See entfernt, der auch die Gemeindegrenze bildet. Er wird über die Friedhofsstraße erschlossen. Für kleinere Trauerfeiern steht eine Kapelle mit Abschiedsraum und Leichenhalle zur Verfügung.

Der Standort der Freiwillige Feuerwehr befindet sich ebenfalls in der Friedhofstraße. Dieser Standort wurde gewählt, da von hier aus alle Gebiete in der Gemeinde im gleichen Maße gut erreichbar sind. Hinter der Feuerwehr befinden sich Tennisplätze

In infrastrukturell gut angebundenen Ortsrandlagen, die verkehrsgünstig zu erreichen sind (K 75 und K 76), sind Gewerbegebiete entstanden oder Flächen verbindlich überplant, die für eine weitere gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stehen.

Industrieflächen, auf denen sich um 1900 wegen der günstigen Lage am Kaiser-Wilhelm-Kanal (heute Nord-Ostsee-Kanal) Industriebetriebe angesiedelt haben, befinden sich im hinteren nördlichen Bereich der Hüttenstraße. Hier hat die Lürssen Werft GmbH & Co. KG ihren Standort, die mit Ende des 2. Weltkrieges, damals noch unter dem Namen Krögerwerft, ihren Standort von Warnemünde nach Schacht-Audorf verlegte und sich bis heute weiterentwickelt hat. Auch die nördlich an das Werftgelände angrenzenden Flächen entlang des Nord-Ostsee-Kanals sind aus alten Zeiten industriell geprägt.

Die ehemalige Trasse der privaten Industriebahn der Audorfer Land- und Industriegesellschaft wurde 1975 stillgelegt und ist zum größten Teil zu einem Rad-, Wander- und Fußweg umgebaut. Die ehemalige Trasse bildet einen markanten und wichtigen Grünzug, der von Süden nach Norden quer durch die Gemeinde verläuft, beginnend am Moorkatenweg und endend am Nord-Ostsee-Kanal, von wo aus man weiter Richtung Kiel entlang des Nord-Ostsee-Kanal (NOK) wandern oder radeln kann. Die NOK-Fahrradroute von Kiel Holtenau bis Brunsbüttel führt durch Schacht-Audorf. Nur durch das Betriebsgelände der Lürssen Werft GmbH § Co. KG ist die Verbindung des Fuß- und Radweges entlang des Nord-Ostsee-Kanals kurz unterbrochen und man muss auf den Fuß- und Radweg, der um die Werft herumführt, ausweichen.

Schacht-Audorf ist durch die direkte Lage am Nord-Ostsee-Kanal maritim geprägt. Zahlreiche Besucher kommen nach Schacht-Audorf, um die Schiffe aus aller Welt auf dem NOK zu betrachten, viele davon

mit dem Wohnmobil. Die Gemeinde hat für Wohnmobilisten einen Stellplatz direkt am NOK errichtet, von wo aus man einen sehr guten Ausblick auf den NOK hat. Direkt neben dem Fähranleger befinden sich ein Rastplatz und eine Wetterschutzhütte zum Ausruhen und Verweilen für Wanderer und Radler am NOK. Eine Aussichtsplattform auf den NOK "Kiek ut" ist etwas nördlicher vom Fähranleger angelegt. Hier befindet sich eine Webcam, mit der der Schiffsverkehr gefilmt wird und auf der Internetseite der Gemeinde verfolgt werden kann.

Der Nord-Ostsee-Kanal ist eine Biotopverbundachse auf Landesebene. Biotopverbundachsen sollen die biologische Vielfalt sichern und entwickeln und den Tieren einen gesicherten Lebensraum bieten. Der NOK bietet also nicht nur Schiffsverkehr sondern auch einen artenreichen Naturraum zum Erholen und Beobachten von Pflanzen und Tieren.

Ein weiterer Raum für Erholungszwecke und Freizeitaktivitäten bietet der Dörpsee, der im Südosten direkt an das Gemeindegebiet grenzt. Hier unterhält die Gemeinde eine Badestelle.

Eine nachhaltige Veränderung des Landschafts- und des Ortsbildes der Gemeinde Schacht-Audorf ist im Zuge der Kanalerweiterung in den Jahren zwischen 1909 und 1913 erfolgt. Durch den sogenannten "Rader Durchstich" wurde die heutige Rader Insel zur Begradigung des Kanals vom Festland abgetrennt. Das Baggergut wurde auf dem abgetrennten Teil (Rader Insel) zu einer bedeutenden Höhe angefahren. Der Schirnauer See wurde deutliche verkleinert und der nördliche Bereich des Audorfer Sees wurde zugeschüttet.

Weitere kleinere Veränderungen wurden durch den Kiesabbau bewirkt, der im Nordosten des Gemeindegebietes, direkt an der A7 und am NOK, nördlich des ehemaligen Kalksandsteinwerkes "Klocke" und im Bereich des ehemaligen Kalksandsteinwerkes "Schreiber" auf der Rader Insel stattgefunden hat. Hieraus resultieren die hohen Böschungskanten in den Abbaugebieten.

Die gute Verkehrsanbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz, die gute infrastrukturelle Ausstattung sowie die attraktive Lage am NOK machen die Gemeinde Schacht-Audorf heute zu einem gefragten Wohnort, dessen Ausstattung sich zunehmend auch für Tourismus und Naherholungszwecke eignet.

6.5 Bevölkerungs- und Siedlungsdichte

Größe des Gemeindegebietes: 652 ha** = 6,52 km²
Siedlungs- und Verkehrsfläche (Stand vom 31.12.2013): 272 ha** = 2,72 km²
Einwohnerzahl mit Hauptwohnsitz (Stand 08.04.2015): 4.643* Einwohner

Daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 712 Einwohnern/km² und eine Siedlungsdichte von Einwohnern 1.707 Einwohner/ km²

Quelle:
**Angaben vom Bürgerbüro des Amtes Eiderkanal*
*** Zahlen vom statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Statistikamt Nord –*

6.6 Historische Entwicklung

Von der Gemeinde Schacht-Audorf existiert eine Chronik von 2006, die als Quelle für das Kapitel "Historische Entwicklung" diente. Die Chronik wurde von der Gemeinde selber herausgegeben. In dieser Chronik kann die Entwicklung der Gemeinde Schacht-Audorf ausführlicher nachgelesen werden.

Der Chronik von Schacht-Audorf ist zu entnehmen, dass Schacht das erste Mal am 4. März 1330 in einer Stiftungsurkunde des Grafen Gerhard III von Holstein erwähnt wird, der zum eigenen Seelenheil und zum Seelenheil seiner Gemahlin und seiner Eltern zu Ehren des heiligen Nikolaus eine Kapelle vor

den Toren seiner Stadt Rendsburg stiftete und diese zur Unterhaltung der dort künftig tätigen Geistlichen mit Ländereien und Privilegien ausstattete. In der Urkunde wird erwähnt, dass Otto v. Dosenrode vom Graf für die Leitung der Kapelle bestimmt wurde und dieser der Kapelle für immer die jährliche Lieferung von einem Maß Roggen aus der Mühle zu Schachte (=Schacht) und den dritten Teil von den Fischteichen und von zwei Teichen in Schuldorpe (=Schülldorf) überschrieben hat.

In der Chronik wird beschrieben, dass der Ort "Schachte" an der schmalsten Stelle der ehemaligen Sümpfe, welche den Schülldorfer See mit dem Satissee verbanden, liegt und durch ihn der Schachter Bach fließt, der vermutlich nach diesem Ort benannt wurde. Am Schachter Bach lag die 1330 erwähnte Mühle und wurde durch ihn angetrieben.

Im Jahre 1339 wird die Ovdorper Vort (Audorfer Furt) in einer Schenkungsurkunde Gerhards des Großen für die Rendsburger Bürger als Grenzbezeichnung für das neue Stadtgebiet erwähnt. Ein Jahr später wird der Ortsteil Audorf am 24. Juni 1340 das erste Mal urkundlich erwähnt. Giselbert von Holstein, Domprobst zu Bremen, Heinrich, Graf von Holstein und Stormann, und Junker Claus bestätigen durch die Urkunde die Stiftung einer Vikarie an die Pfarrkirche (Marienkirche) zu Rendsburg. Diese bestand aus einer Schenkung von drei Hufen aus Audorf.

Der Name Audorf bedeutet Dorf an der Au, womit ein kleiner Bach gemeint ist, der den Schülldorfer See und Saatsee entwässerte und in die Eider am alten Nobiskrug mündete. Als Furt war der Übergang der Straße Rendsburg-Kiel am Eidereinlauf des Baches gemeint.

Durch zahlreiche archäologische Funde in Schacht-Audorf konnte nachgewiesen, werden, dass Schacht-Audorf bereits in der jüngeren Steinzeit (4.000 - 1.800 v. Chr.) besiedelt war. Dabei handelt es sich zum größten Teil um Fundstücke aus Wohnplätzen. Weitere Funde von Bestattungen aus der darauf folgenden Bronzezeit (1.800 - 500 v. Chr.) bestätigen die frühe Besiedlung. Aus den weiteren Funden aus der vorrömischen und römischen Eisenzeit (500 v. - 350 n. Chr.) sowie aus der Zeit der Völkerwanderung (350 - 750 n. Chr.) kann belegt werden, dass die Gemeinde in den letzten 2.000 Jahren kontinuierlich besiedelt war.

Es ist davon auszugehen, dass die Dörfer Schacht- und Audorf im Mittelalter von der Landwirtschaft und vor allem auch durch Landbesitz geprägt waren. Wie die Sozialstruktur zur Zeit der Dorfgründung oder kurz danach ausgesehen haben kann, wird wie folgt vermutet: Der Dorfgründer (Lokator), und seine Familie waren die bestimmenden Leute im Ort. Ihm folgten die Vollerwerbsbauern (Hufner), deren Haupterwerb allein die Landwirtschaft darstellte. Einige wenige spezialisierte Handwerker, wie z.B. einen Schmied, wird es vielleicht schon von Anfang an gegeben haben. Ansonsten wurden die lebensnotwendigen Dinge selbst hergestellt. Diese einfache Sozialstruktur veränderte sich jedoch schon bald nach der Dorfgründung. Mit den Jahren ergaben sich die ersten Altenteilsleute. Der Lokator und seine Nachkommen stiegen entweder in die sich herausbildende holsteinische Ritterschaft auf oder sanken in den Hufnerstand hinab. Knecht und Mägde (Gesinde) bildeten sich schnell als neue Schicht heraus, Menschen verarmten. Auch die Söhne der Hufner, die nicht erbberechtigt waren, gründeten eigenen Familien und wurden Handwerker oder Tagelöhner. Sie errichteten Katen im Dorf. Die Vollbauern (Hufner) bildeten die soziale und wirtschaftliche Oberschicht und bestimmten in der Bauernschaft die Angelegenheiten des Dorfes. Aus ihrer Mitte wurde auch der Bauernvogt gewählt, bzw. häufig war das Amt des Bauernvogtes an eine bestimmte Hufe gebunden und die Stelle wurde an die Nachfolger weitervererbt. Der Bauernvogt stand an der Spitze der bäuerlichen Hierarchie eines Dorfes. Er war für die Einhaltung der Dorfordnung zuständig und dafür, dass die Anweisungen des Landesherren befolgt wurden. Gleichzeitig vertrat er die Interessen der Dorfbevölkerung gegenüber den Landesherren. Die anderen Sozialschichten, wie Kätner und Insten, hatten im Dorf nicht zu bestimmen.

Im Laufe der Jahrhunderte änderte sich die Sozialstruktur fortgehend. Hufen, die ursprünglich ein Landesmaß für eine Hofstelle waren, wurden geteilt, so dass Halb-, Viertel- und sogar Achtelhufen entstanden. Die Hufner hatten so zwar weniger Land, behielten jedoch den sozial höher gestellten Status.

Die Hufner und die Kätner besaßen stets ein eigenes Wohngebäude in Form einer Kate mit dazugehörigem Gartenland und manchmal auch etwas Wiesen- und Ackerland. Zwei Katenverzeichnisse des Amtes Rendsburg aus den Jahren 1694 und 1696 weisen für Audorf keine und für Schacht drei Katenstellen aus. Die Insten standen vom sozialen Status unter den Kätnern. Sie waren meist Tagelöhner oder übten einfaches Handwerk (Schneider, Weber, Schuster) aus und wohnten auf den Hufstellen in leer stehenden (z.B. Verlehntskaten) oder nicht mehr benötigten Gebäuden oder Gebäudeteilen (z.B. Scheunen oder Backhäuser). Im Gegensatz zu den Knechten und Mägden waren die Insten in der Regel verheiratet und hatten Kinder. Auch die Instenfrauen arbeiteten in der Regel im Tagelohn, entweder im Haushalt oder auf dem Feld.

Das Ortsbild von Schacht und Audorf war zu dieser Zeit wohl geprägt von einzelnen strohgedeckten Häusern mit Lehmwänden, die in der Raumaufteilung den Hallenhäusern des 16./17. Jahrhunderts ähnelten.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts entstanden vor allem zwischen Schacht und Audorf durch Parzellierung größerer Stellen immer neue Katen für Insten und Tagelöhner, von denen einige in der Nobiskrüger Glas- und späteren Düngerfabrik und der Carlshütte in Büdelsdorf Arbeit fanden. Einige Kätnerstellen erhielten durch Zukauf, Pacht oder aus anderen Gründen so viel Nutzland, dass sie die Landwirtschaft nicht mehr nebenerwerblich sondern vollerwerblich ausführen konnten.

Die erste systematische Volkszählung im Jahre 1803 ergab, dass es in Schacht-Audorf 33 Haushalte mit insgesamt 145 Personen gab. Es wurden 14 Hufner gezählt, die mit ihren Familien ausschließlich von der Landwirtschaft lebten. Weiterhin wurden noch 10 Dienstboten gezählt, die auf den Hufenstellen lebten. Bei den in Schacht und Audorf 1803 vorhandenen Katen handelte es sich vorwiegend um Verlehnskaten. Lediglich ein Kätner übte den Beruf des Rademachers aus. Außerdem gab es 14 Instenfamilien, darunter 4 Weber. Die übrigen wurden als Tagelöhner und Mietsleute bezeichnet. Daraus kann abgeleitet werden, dass Schacht und Audorf um 1800 noch reine Bauerndörfer waren.

Mit dem Eintritt einer neuen Armenordnung am 1. Mai 1839 wurden die einzelnen Dorfschaften mit der Versorgung der Unterstützungsberechtigten betraut. In den Dörfern wurden Armenhäuser gebaut. Auch Schacht besaß ein Armenhaus in Form einer Vierwohnungskate als Fachwerkaus mit Stroheindeckung. Zur Selbstversorgung der Bewohner waren dem Armenhaus 14 Quadratruten (= ca. 300 m²) Gartenland und Platz für ein Ziege zugeordnet. Die verarmten Familien stammten überwiegend aus den Reihen der Tagelöhner oder Insten. Hinzu kamen alte Menschen und uneheliche Kinder.

Im Jahre 1855 erhielt Schacht eine konzessionierte Gaststätte (heute Gaststätte Willrodt).

Die beiden Geestdörfer Schacht und Audorf wurden im Zuge der Landgemeindeordnung 1867 zu der heutigen Gemeinde Schacht-Audorf zusammengefasst. Die Abbildung 3 zeigt die beiden Dörfer Schacht- und Audorf im Jahre 1870.

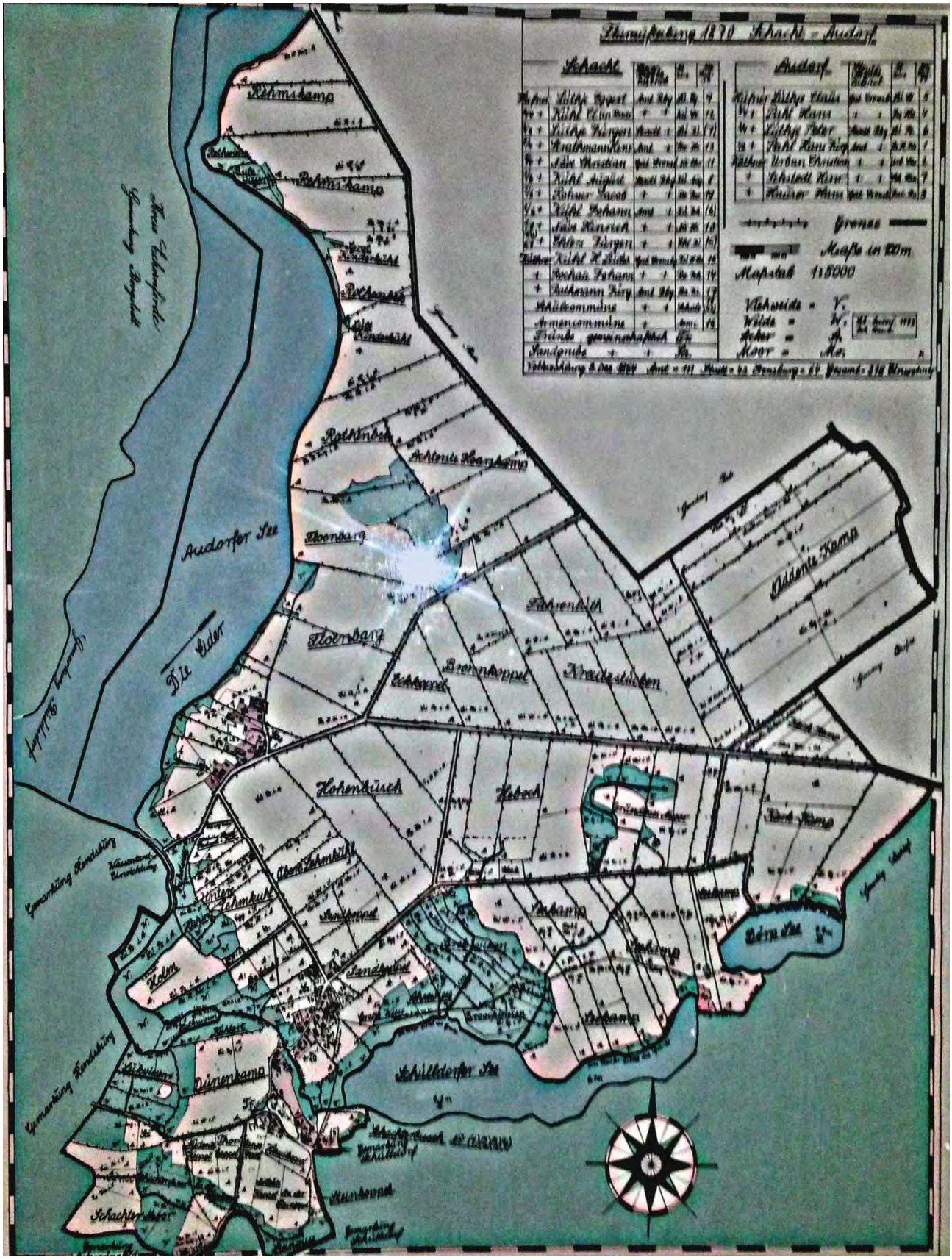

Abbildung 3: Flurkarte aus dem Jahr 1870

Der 1784 eingeweihte Schleswig-Holsteinische Kanal (Eiderkanal), als Vorreiter des Kaiser-Wilhelm-Kanals, war zu seiner Zeit eine von der Welt bestaunte wasserbautechnische Ingenieurleistung. Er ermöglichte die sichere Passage seegängiger Schiffe zwischen Nord- und Ostsee und war die meistbefahrene künstliche Wasserstraße in Europa. Die Fahrt durch den Eiderkanal war wegen der vielen Windungen und der langen Schleusenaufenthalte nicht einfach zu passieren. Da die Schiffe nicht segeln konnten, mussten sie gezogen werden. Zu diesem Zweck gab es Treidelwege am Ufer. Diese Schwierigkeiten führten dazu, dass sich der wirtschaftliche Effekt nicht wie erwartet einstellte. Mit Beginn der Industrialisierung im 19. Jahrhundert wurden die Schiffe immer größer. Dies führte dazu, dass über einen leistungsfähigeren Wasserweg zwischen Nord- und Ostsee nachgedacht wurde. Am 3. Juni 1887 wurde der Grundstein von dem damals neunzigjährigen Kaiser Wilhelm I. für den Neubau des Kaiser-Wilhelm-Kanals gelegt.

Mit dem Beginn des Baus des Kaiser-Wilhelm-Kanals setzte in Schacht-Audorf ein Strukturwandel ein. Schacht-Audorf entwickelt sich von einem Bauerndorf zu einem Industrieort. Das Jahrhundertbauwerk zog Industriebetriebe an. Arbeiter kamen aus ganz Europa, die sich in Schacht-Audorf nieder ließen und sich hier gut bezahlte Arbeit versprachen. Mit der Fertigstellung des Kanals im Jahre 1895 lag Schacht-Audorf plötzlich am Tor zur Welt und war zu einem günstigen und attraktiven Industriestandort geworden. Um die Verkehrsanbindung auch weiterhin in Richtung Rendsburg zu sichern, wurde bereits im Jahr 1893 eine Fährverbindung in Form einer Ziehfähre von Schacht-Audorf nach Rendsburg geschaffen. Diese befand sich bei Nobiskrug, an derselben Stelle wie die heutigen Fähren.

1900 gründete sich die Audorfer Land- und Industrie-Gesellschaft mbH, welche sich zum Ziel setzte, Industriebetriebe in der Region anzusiedeln. Bereits im selben Jahr konnte die Gründung des Stahl- und Walzwerkes GmbH (Eisenhütten Holstein) am Audorfer See bekannt gegeben werden. Es siedelten sich auch noch weitere Betreibe (z.B. Presssteinfabrik (1902), Rütgerswerke (1913)) an, die zusammen mit dem Stahl- und Walzwerk den Wandel zur Industriegemeinde vorantrieben. 1900 wurde auch die erste Arbeiterkolonie im heutigen Lerchenweg gebaut und 1902 bekam Schacht-Audorf eine Eisenbahnverbindung für den Gütertransport von Osterrönfeld bis zur alten Ziegelei in Rendsburg.

Nur knapp 15 Jahre nach der Einweihung des Kaiser-Wilhelm-Kanals, im Jahre 1909, wurde mit der ersten Erweiterung des Kanals begonnen. Dies war eine Reaktion auf den steigenden Schifffahrtsverkehr. Durch die Erweiterung des Kanals und den sogenannten Rader Durchstich, um den Kanal zu begradigen, entstand die Rader Insel, die vom Festland durch den Kaiser-Wilhelm-Kanal getrennt wurde. Dadurch wurde die erste Kalksandsteinfabrik der Audorfer Land-und Industriegesellschaft, welche 1902 in Betrieb genommen worden war, das an der Borgstedter Enge errichtete Rader Kokswerk und die eng mit dem Kokswerk verbundene Benzolfabrik sowie die 1907 errichtete Dachpappenfabrik, vom Festland abgetrennt. Die Land- und Schienenwege zu diesen Betrieben wurden getrennt, so dass eine Eisenbahnverbindung zum Festland der Gemeinde Schacht-Audorf über eine Fähre hergestellt wurde. Am 19. Mai 1914 wurde eine Trajektfähre in Betrieb genommen. Sie konnte zwei Güterwaggons und die Lokomotive befördern. Weiterhin diente sie zur Personenbeförderung der Arbeiter auf der Rader Insel, die auf dem Festland wohnten. Die Trajektfähre war von 1914 bis 1937 in Betrieb und wurde aus Kostengründen 1935 durch eine hölzerne Brücke über die Borgstedter Enge ersetzt. Die Eisenbahnverbindung zur Rader Insel war damit aufgehoben. Die Rader Insel war nun über die Gemeinde Borgstedt mit dem Festland verbunden. Nach Aussage der Chronik von Schacht-Audorf waren das Kokswerk und die Benzolfabrik zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betrieb und hatten kein Bedarf mehr an einer Wege- und Eisenbahnverbindung zum Festland. Die Holzbrücke reichte für den zunehmenden schweren Lastverkehr nicht aus und wurde 1951 durch eine Betonbrücke ersetzt. In der Zeit von 1948 bis 1962 wurde durch Schiffe, die an der fabrikeigenen Kaianlage anlegten, Kohle gebracht und Kalksandsteine abgeholt.

Gegenüber, auf der Festlandseite der Gemeinde Schacht-Audorf war 1926 eine zweite Kalksandsteinfabrik erbaut worden, die jedoch 1929 wieder stillgelegt wurde. Durch Verkauf der Kalksandsteinfabrik im Jahre 1935 an Herrn Gustav Klocke wurde der Betrieb erfolgreich wieder aufgenommen. Durch eine

weitere Verbreiterung des Nord-Ostsee-Kanals im Abschnitt zwischen Osterrönfeld und dem Schirnauer See in den Jahren von 1969 bis 1972 musste die Steinfabrik Klocke abgerissen und landeinwärts neu errichtet werden. In diesem Zusammenhang wurde über den Rader Durchstich die Rader Autobahnhochbrücke gleichzeitig gebaut.

Die Trasse der Industriebahn der Audorfer Land- und Industriegesellschaft wurde 1975 stillgelegt und überwiegend zu einem Wanderweg umgestaltet.

Die Zeit des ersten Weltkrieges, war für die Gemeinde eine schwere Zeit. Lebensmittelknappheit und hohe Belastungen durch Einquartierungen prägten den Alltag. Hinzu kam außerdem noch, dass der Kanal als wichtige militärische Anlage bewacht werden musste. Für die anfallenden Kosten wurde die Gemeinde zur Verantwortung gezogen.

Während der Zeit der Weimarer Republik erlebte die Schacht-Audorfer Wirtschaft eine Scheinblüte. Die Eisenhütten Holstein kündigten umfangreiche Betriebserweiterungen an, welche von 1923 - 1925 durchgeführt wurden. Aber bereits 1926 wurde das Werk stillgelegt. Der Grund der Stilllegung waren vorangegangene Zahlungsschwierigkeiten des Rombach-Konzerns, welcher der Besitzer der Eisenhütten Holstein war, und die damit verbundene Übernahme durch die Vereinigten Stahlwerke. Mit dieser Stilllegung waren von einem auf den anderen Tag 170 Menschen in der Gemeinde arbeitslos. Um den katastrophalen Folgen, die die Stilllegung mit sich brachte, etwas entgegenzusetzen, wurde die Gartenbau Siedlung Rendsburg-Audorf GmbH 1927 gegründet. Dieses Unternehmen sollte neue Arbeitsplätze schaffen und war auf dem Gelände zwischen dem Rader Weg und der Kieler Straße angesiedelt.

Auch der zweite Weltkrieg war von Lebensmittelknappheit geprägt. Schacht-Audorf wurde in den letzten Monaten des Krieges an einigen Stellen bombardiert. Außerdem galt der Kanal als bis zuletzt zuhaltende Verteidigungslinie.

Nach dem zweiten Weltkrieg gab es unzählige Flüchtlingsströme aus den ehemaligen Ostgebieten. Viele Flüchtlinge wurden in Schacht-Audorf aufgenommen und sind dann bei den einheimischen Familien einquartiert oder in den ehemaligen Militärbaracken untergebracht worden. Durch den Zustrom der Flüchtlinge war die Bevölkerungszahl bei gleichbleibendem Wohnungsraumangebot enorm gestiegen. Die Einwohnerzahl erhöhte sich um das Doppelte durch die Aufnahme von Flüchtlingen. Lebten vor dem Krieg etwa 1.600 Menschen in der Gemeinde, so waren es nach dem Krieg (1949) 3.343 Menschen. Aus diesem Grund war der Wohnungsbau das primäre Thema der Gemeinde in der Nachkriegszeit. 1948 wurde in Folge dessen die „Neue Siedlung“ errichtet. Im Laufe der 50iger und 60iger Jahre wurden dann noch weitere Siedlungen (z.B. Lange Reihe, Gartenweg, Berliner Straße, Fahrenlüth, Dünenkamp) in der Gemeinde neu gebaut.

Der Wiederaufbau der Wirtschaft war zur Schaffung von Arbeitsplätzen eine der dringlichsten Aufgaben. Die Rütgerswerke bestanden auch nach dem Krieg weiter und die Firma C.H. Jucho nahm ihren Betrieb schnell wieder auf. Die Gemeinde bemühte sich früh um die Ansiedlung neuer Betriebe, um eine breitere Basis zur Sicherung von Arbeitsplätzen zu schaffen. Nachdem die ersten Versuche gescheitert waren, siedelten sich 1951 die Holzhandlung Singelmann in der Hüttenstraße und die Firma Paiste in der Kieler Straße 42 in Schacht-Audorf an. 1952 wurde in der Rütgersstraße ein Feintuchwerk in Betrieb genommen, welches jedoch nach nur sieben Jahren wieder stillgelegt wurde. Im selben Jahr zog die Firma Opal und Belami in die Gebäude ein und begann mit der Herstellung von Damenstrümpfen. Leider wurde auch diese Produktion nach drei Jahren wieder eingestellt. Die Holzhandlung Singelmann schloss ihre Tore im Jahr 1981. Zu erwähnen sind noch die "Gute-Hoffnungshütte", die jedoch nur im Zeitraum von 1953 bis 1958 in Schacht-Audorf tätig war. Die Abwanderung dieses Betriebes war für Schacht-Audorf eine schwere Einbuße.

Ein Erfolg für Schacht-Audorf war die Ansiedlung der Kröger Werft, die heutige Lürssen Werft GmbH & Co. KG. Diese musste mit Ende des zweiten Weltkrieges ihren Standort in Warnemünde aufgeben und wählte 1952 das ehemalige Gelände der Firma Jucho in der Gemeinde Schacht-Audorf zu ihrem neuen Standort aus. Hier standen noch Kräne und eine Halle vom Bau der mittleren Sektionen des U-Boots Typs XXI.

Auch die Ansiedlung des Omnibusunternehmens "Graf Recke GmbH" im Jahre 1955 war Glück für die Gemeinde Schacht-Audorf. Sie erhielt dadurch einen Betrieb, der sich durch seine Zuverlässigkeit und sein soziales Engagement auszeichnete. Ab 1961 übernahm der Betrieb auch die Entsorgung von Müll in Schacht-Audorf und später führte er als zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb im Auftrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (AWR) in einem Teil des Kreisgebietes (Rendsburg, Osterrönfeld, Westerrönfeld, Schacht-Audorf, Ostenfeld, Rade und Schülldorf) die Entsorgung durch.

Die beiden bestehenden Steinfabriken in Schacht-Audorf, eine auf dem Festland und eine auf der Rader Insel, sind der Gemeinde auch nach dem Krieg erhalten geblieben. 1952 kaufte Kurt Schreiber die ehemalige Kalksandsteinfabrik auf der Rader-Insel und baute diese zu einer großen Fabrik mit bis zu 58 Beschäftigten aus.

Von diesen Firmen existieren heute (2015) nur noch die Firma Paiste, die im Zuge der Vergrößerung 1957 in der Schweiz ein zweite Produktionsstätte gründete, die Lürssen Werft GmbH & Co. KG und die Graf Recke GmbH.

Das Kalksandsteinwerk auf der Rader Insel von Kurt Schreiber wurde 1994 stillgelegt. Die Steinfabrik von Klocke auf dem gegenüberliegenden Festland wurde 1999 geschlossen.

Im Jahre 1949 wurde von 56 Handwerksmeistern die Ortshandwerkerschaft von Schacht-Audorf und Umgebung mit dem Ziel und Zweck der kollegialen Zusammenarbeit gegründet.

Heute ist Schacht-Audorf eine Gemeinde mit 4.728 Einwohnern und liegt, nur durch den Nord-Ostsee-Kanal getrennt, in direkter Stadtrandlage von Rendsburg, die ihre heutige städtebauliche Entwicklung unter dem Leitbild „Qualitatives Wohnen“ gesetzt hat. Weiterhin ist Schacht-Audorf interessiert, Arbeitsplätze in der Gemeinde und in der Region um Rendsburg durch Neuansiedlung von Gewerbebetrieben in interkommunaler Zusammenarbeiten mit den anderen Gemeinden, die zum Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg gehören, zu erhalten und neu zu schaffen. Geschäfte und Läden mit Waren und Dienstleistungen für den täglichen Bedarf sowie Ärzte haben sich seit früher schon in der Dorfstraße und Kieler Straße angesiedelt. Durch die stetige Zunahme der Bevölkerung hat sich in diesem Bereich im Laufe der Jahre ein kleines Ortszentrum mit einer Vielzahl an Läden, Geschäften, Dienstleistungsunternehmen, Gastronomie und Arztpraxen zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung entwickelt.

Die 1964 in der Rütgersstraße 40 gebaute Kasernenanlage für die Marinestützpunktkompanie der Bundesmarine, zur Unterstützung der Belegschaft während der Werftliegezeiten der Boote in der Krögerwerft (heute Lürssen Werft GmbH & Co. KG), wurde, nachdem die Anlage von der Bundesmarine nicht mehr zu dem Zwecke benötigt wurde, 1996 von der Firma FOS Meßtechnik GmbH erworben. Diese existiert auch heute noch in der Rütgersstraße 40.

Weiterhin haben sich in den Gewerbegebieten der Gemeinde an der Kieler Straße, in der Hüttenstraße und in der Industriestraße zahlreiche neue mittelständischen Handwerks- und Gewerbebetriebe niedergelassen. Im Gewerbegebiet Rudolf -Diesel-Straße hat sich auch ein Gesundheits- und Fitnesscenter niedergelassen, das sich durch die attraktiven Angebote einen Namen über die Grenzen von Schacht-Audorf hinaus gemacht hat.

1980 bestand die Ortshandwerkerschaft noch aus 36 Mitgliedern mit 23 verschiedenen Gewerken.

Als sich die Gemeinden Rade, Ostenfeld, Haßmoor, Höbeck, Schülldorf, Osterrönfeld und Schacht-Audorf zum Amt Eiderkanal im Jahre 2007 zusammenschlossen, benannten sich auch die Mitglieder der Ortshandwerkerschaft Schacht-Audorf um in „Wirtschaftsverbund Eiderkanal“ (WVE) und erweiterten damit gleichzeitig die Handwerkerschaft in einen Verbund für Handel, Handwerk und Gewerbe.

Die Gemeinde Schacht-Audorf kann auf eine lange Geschichte zurückblicken. 1980 wurde das 650-jährige Bestehen der Gemeinde mit einem großen Dorffest begangen. Anlässlich des 650-jährigen Bestehens der Gemeinde, legte sich die Gemeinde ein eigenes Ortswappen zu.

6.6.1 Wandel der Gemeinde und ihrer Ortsteile

Das heutige Schacht-Audorf ist eine Gemeinde, die aus dem Zusammenschluss der Dörfer Schacht und Audorf entstanden ist. Die ursprüngliche landwirtschaftliche Prägung beider Ortsteile wurde zu Beginn des Industriezeitalters und im Zusammenhang mit dem Bau des Kaiser-Wilhelms-Kanals (heutiger Nord-Ostsee-Kanal) zu Beginn des 1900 Jh. durch Industriebetriebe, die die Kanalnähe zu schätzen wussten, und deren Arbeitersiedlungen verdrängt. Charakteristisch für den Ortskern in Schacht-Audorf ist die Verflechtung von Arbeiten und Wohnen dicht beieinander, eine Struktur, die typisch für Fortschritt und Sozialreform im industriellen Zeitalter war. Der Siedlungsbau aus dem industriellen Zeitalter ist im Ortskern der Gemeinde Schacht-Audorf noch gut erkennbar und erhaltenswert. Dazu gehören:

1. Die Lindenstraße mit einer typischen Lösung für Wohnprobleme des industriellen Zeitalters am Ende des 19. Jahrhunderts in Form von Zweifamilienhäusern für Fabrikarbeiter der Eisenhütte (1. Arbeiterkolonie),

2. Die Klaus Groth-Straße mit einem typischen Siedlungsbau für Arbeitnehmer nach dem 1. Weltkrieg (2. Arbeiterkolonie 1924).

Die Villenarchitektur in der Kieler Straße spiegelt den Charakter der Villenarchitektur des sogenannten goldenen Zeitalters (Zeiten des wirtschaftlichen Wohlstands in den 20er und 30er wie auch in den 50er und 60er Jahren) mit seiner betont großzügigen und eleganten Form wieder, zu der ebenso großzügig zugeschnittene, parkähnlich gestaltete Grundstücke gehören. Die Flächen weisen einen wertvollen Baumbestand auf.

Nach dem zweiten Weltkrieg begann auch in Schacht-Audorf der Siedlungsbau in Form von Kleinsiedlungshäusern mit großem Garten und zum Teil mit Nebenerwerbsstellen zur Selbstversorgung für die Flüchtlinge aus dem "Osten".

Zu den typischen Siedlungen der Nachkriegszeit (50er /60er Jahre) gehören:

1. Kleinsiedlungsdoppelhäuser mit großem Garten in der Friedrich-Ebert-Straße und Friedhofstraße sowie die Siedlung zwischen der Kieler Straße, Bauverein, Theodor-Storm-Straße und dem Wanderweg (ehemalige Trasse der Industriebahn)
2. Kleinsiedlungshäuser mit großem Garten und Nebenerwerbsstellen im gesamten Bereich zwischen Dresdner Straße, Rader Weg und Danziger Straße
3. Kleinsiedlungshäuser in der Heimstraße, der Straße Hohenbusch und in der Theodor-Storm-Straße

Der Siedlungsbau setzte sich fort. Weitere Wohnsiedlungen entstanden in Form von Eigenheimen, jedoch mit deutlich geringerem Gartenanteil, dafür aber größeren Wohnhäusern in den 70er Jahren in den Straßen "Am Holm", "Dünenkamp" und "Süderende". Die Grundstücksgröße für Einfamilienhäuser betrug durchschnittlich zwischen 800 m² und 1.000 m².

Die stetige Nachfrage nach Baugrundstücken für Einfamilienhäuser hat sich bis heute fortgesetzt und führte zu zahlreichen neuen Wohnbausiedlungen, die vom Ortskern Richtung Osten und Süden angesiedelt wurden und zur Entwicklung der gemeindlichen Infrastruktur in der heutigen Ausstattung beitrugen.

Die Wohngebiete ab den 90er Jahren zeichnen sich durch eine beginnende ökologische und flächensparende Bauweise aus. Die Grundstücksgrößen verkleinerten sich im Durchschnitt auf ca. 600 m² für ein Einfamilienhaus. Innerhalb der Baugebiete wurden Freiflächen in Form von Grünzügen, in denen Spielplätze integriert sind, belassen, die zum Teil für den Ausgleich des Eingriffes in den Boden dienten.

Die heutigen Baugebiete sind ökologisch, flächensparend und energetisch ausgerichtet.
Weiterhin tritt eine flexible Bauweise und altengerechtes und barrierefreies Bauen in den Vordergrund.

Die Gewerbegebiete der Gemeinde befinden sich heute vorwiegend am südlichen Rand der Gemeinde, in der Nähe der guten Verkehrsanbindung zur Bundesautobahn 7 (BAB7).

6.6.2 Entwicklung der Gemeinbedarfseinrichtungen

Friedhof:
Der Friedhof der Gemeinde Schacht-Audorf konnte aufgrund einer Schenkung einer Friedhofsanlage durch die Eisenhütten Holstein in der heutigen Friedhofsstraße 1921 angelegt werden. Noch heute befindet sich der Friedhof in der Friedhofstraße und umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha.

Freiwillige Feuerwehr:
Die Gründung der freiwillige Feuerwehr Schacht-Audorf erfolgte am 31. Mai 1905 nach der Auflösung der bestehenden Pflichtfeuerwehr. Am 31.05.1979 wurde die Jugendfeuerwehr ins Leben gerufen. Heute besteht die Freiwillig Feuerwehr Schacht-Audorf aus 68 aktiven Kameraden, wovon 9 Frauen sind. Die Jugendfeuerwehr hat 17 Mitglieder. Der Fuhrpark umfasst 4 Löschfahrzeuge, einen Einsatzleitwagen, einen Mannschaftstransportwagen, 2 Anhänger und ein Motorboot für die Jugendfeuerwehr.

Polizei:
Schacht-Audorf erhielt 1919 den ersten eigenen Polizeiposten. Dieser bezog das Haus in der Kieler Straße 8. 1945 kam ein Polizeibeamter dazu. 1951 wurde der Neubau des Polizeidoppeldienstgehöftes im Hohenbusch 1 - 3 von den beiden diensttuenden Polizeibeamten bezogen.

Mitte der 70er Jahre wuchs der Zuständigkeitsbereich für die Polizeistation in Schacht-Audorf durch Auflösung von Polizeiposten in den kleineren Gemeinden aus Kostengründen, so dass die Polizeistation Schacht-Audorf am 01.02.1978 noch einen Posten dazu bekam. Der Station wurde ein eigener Funkstreifenwagen mit Feststation zugeteilt. Durch den neuen Posten wurde das Polizeidoppeldienstgehöft umgebaut. Eine der beiden Wohnungen wurde als Dienststelle hergerichtet. Heute ist kein Polizeiposten mehr in Schacht-Audorf vertreten. Das Gebäude im Hohenbusch 1 - 3 steht zurzeit leer.

Post:
1902 erhielt Audorf eine Postagentur. Audorf konnte die Einrichtung einer Postagentur mit der Ansiedlung der Industriebetriebe begründen. Schacht wurde bis 1912 weiter von Rendsburg versorgt und wurde erst 1912 dem Audorfer Zuständigkeitsbereich zugeordnet.

Die erste Postagentur war beim Kanal-Weichenwärter Johann Lafrenz eingerichtet. Am 22.03.1915 wechselte der Standort in die Dorfstraße, da die Postagentur vom Gastwirt Eduard Lüthje übernommen und in dessen Gastwirtschaft (Schöne Aussicht) verlegt wurde. 1922 war der Postumfang so groß geworden, dass die Agentur in eine Poststelle I umbenannt wurde. Die Poststelle blieb in der Gastwirtschaft. Auch die in der Poststelle geführten Telefonate stiegen sehr stark an. Da die Gemeinde sich stetig weiter vergrößerte, stand im Jahr 1962 die Umwandlung der Poststelle in ein Postamt an. Die

Räume reichten in der Gastwirtschaft nicht mehr aus. Es wurde von Hans Cordts gegenüber der Kirche ein Postamt errichtet, welches am 01.11.1962 mit 5 Kräften in Betrieb genommen wurde. Mit der Zentralisierung der Zustellbezirke der Dörfer Ostenfeld und Schülldorf nach Audorf wuchs die Belegschaft auf acht Kräfte. Die Betriebsräume mussten wieder erweitert werden. 1979 konnten nach dem Erweiterungsbau 130 m² bezogen werden.

In Folge mehrerer Postreformen, die auch zu Kosteneinsparungen führen sollten, wurde in einem ersten Schritt das operative Geschäft der Deutschen Bundespost vom hoheitlichen Bereich getrennt. Zum 01.01.1990 wurden die Sondervermögen des Bundes "Deutsche Bundespost (DBP) Postdienst, DBP Postbank und DBP Telekom" gegründet. Auf diese Weise wurden die betrieblichen Aufgaben verlagert. Die hoheitlichen Aufgaben verblieben im Bundesministerium für Post und Telekommunikation und nachgeordneten Behörden. Dabei handelte es sich um strategisch/politische, ökonomische und technische Regulierungsaufgaben mit Bezug auf die Post- und Telekommunikationsmärkte; insbesondere die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit postalischen und fernmeldetechnischen Basisdiensten zu angemessenen Preisen durch die drei Sondervermögen. Durch Einrichtung eines Direktoriums wurde die Einheit der Deutschen Bundespost dokumentiert. Das Direktorium nahm im Wesentlichen koordinierende Aufgaben wahr und führte für die über eine halbe Million Beschäftigten der DBP das Sozialwesen einheitlich weiter.

1995 wurde in einem zweiten Schritt (Postreform II) die drei Sondervermögen des Bundes „Deutsche Bundespost (DBP) Postdienst, DBP Postbank und DBP Telekom“ privatisiert. Es entstanden die sog. Postnachfolgeunternehmen

- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom AG
- Deutsche Postbank AG

Damit war der Übergang zu einem rein privatrechtlichen Angebot von postalischen und telekommunikativen Dienstleistungen vollzogen.

Mit der Privatisierung vollzog sich ein Strukturwandel. Aus Kostengründen wurden Postämter nur noch in mittleren und größeren Städten belassen. In kleineren Städten oder Gemeinden wurden die Ämter geschlossen. So auch in Schacht-Audorf. In dem ehemaligen Postgebäude befindet sich heute ein Bäcker.

Statt der Postämter wurden in kleineren Städten und Gemeinden Postfilialen und DHL Paketshops in bestehende Läden und Supermärkte integriert. Die Postfiliale in Schacht-Audorf befindet sich heute in einem Blumenladen in der Dorfstraße.

Schule:
Die ältesten Nachrichten über die Nebenschule zu Schacht, zur Altstädter Gemeinde im Amt Rendsburg gehörend, reichen bis 1768 zurück. Die Schule zu Schacht mit Audorf und Nobiskrug wurde 1812 Distriktschule.

Die Schulkate stand an der Südseite der Meiereikuhle. Hier wurde bis 1863 unterrichtet. Die Schulkate diente auch den Lehrern als Wohnhaus.

1863 erhielt die Nebenschule zu Schacht eine neue Schule aus Stein und mit Reet gedeckt. Sie hatte ein Schulzimmer und eine Lehrerwohnung. Diese bestand aus 3 Zimmern (Wohnstube, Schlafstube und Studierstube) Außerdem befanden sich im Hause folgende Wohn- und Nutzräume: Mädchenstube, Küche, Keller, Kuhstall, Torfstall, Haus- und Dreschdiele.

Die einklassige Schule bestand bis zum 11.04.1891, wo sie niederbrannte. Im Juni 1892 begann der Wiederaufbau des Schulhauses. Es wurde auf den alten stehengebliebenen Ringmauern errichtet, jedoch im Inneren ganz verändert. Da das Schulland seit 1888 verpachtet war, waren die Räume für die Landwirtschaft unnötig geworden.

Die Schulaufsicht wurde bis 1918 durch das königliche Kirchenvisitatorium durchgeführt. Der Besuch zur Prüfung der Lehrer und Schüler wurde jeweils am Sonntag davor von der Kanzel aus angekündigt. Mit der Trennung von Staat und Kirche kam es im Jahre 1918 zur Aufhebung der geistlichen Ortsschulaufsicht.

Mit Beginn des Baus des Kaiser-Wilhelm-Kanals und der beginnenden Industrialisierung nahm die Zahl der Schüler stark zu, so dass 1900 aus der einklassigen eine zweiklassige Schule wurde. Bis 1901 fand der Unterricht in der Werkstatt des Zimmermeisters Lüthje in Schacht statt. Auf Befehl der Königlichen Regierung entstand am 15.10.1901 die dreiklassige Schule mit 2 Lehrern. Sie unterrichteten die Unter-, Mittel- und Oberklasse.

Ein neues Schulhaus wurde am 11.01.1904 in Betrieb genommen. Es erhielt den Namen "Grauer Esel" und hatte drei Klassenräume und zwei Lehrerwohnungen. Zwei Lehrer waren für 159 Schüler verantwortlich. Der Standort war in der Dorfstraße. Schacht-Audorf hatte nun zwei Schulgebäude.

Der Schuldistrikt umfasste 1904 die ganze Landgemeinde Schacht-Audorf nebst Nobiskrug und der chemischen Düngerfabrik Rendsburg, zu politischen Gemeinde Rendsburg gehörend und bestand:

aus der Dorfschaft Schacht
aus der Dorfschaft Audorf
aus der Kolonie, zwischen Schacht- und Audorf gelegen,
aus der Moorkathe, 1/4 Stunde südwestlich von Schacht gelegen,
aus der Landstelle Nobiskrug und
aus der, auf Grundstücken dieser Landstelle erbauten chemischen Düngerfabrik.

Ab 1910 wurde in 4 Klassen unterrichtet. 1911 besuchten 217 Schüler die Schule, wieder wurde ein Schulneubau notwendig. Bis zur Fertigstellung des Südflügels des Hauses III im Jahre 1913 wurde erneut die Werkstatt des Zimmermeisters Lüthje gemietet. Das Haus III umfasste ein Klassenzimmer und eine neue Lehrerwohnung. Ab 1914 wurde in 5 Klassen unterrichtet mit einer Lehrerin und vier Lehrern.

1926 besuchten 202 Schülerinnen und Schüler die Schacht-Audorfer Schule.
60 Schüler die 1. Klasse
49 Schüler die 2. Klasse
33 Schüler die 3. Klasse
26 Schüler die 4. Klasse
34 Schüler die 5. Klasse

Die 5. Klasse wurde auf dem Korridor unterrichtet. aus diesem Grund beschloss die Gemeindevertretung den Umbau einer Notklasse und den Anbau einer 6. Klasse.

Da Schacht-Audorf recht groß war plante man den Bau einer Turnhalle beim Schulhaus III. Bis dahin waren die Turnvereine auf die Gastwirtschaften angewiesen.

1928 wurde die Schule zur Volksschule und es wurde ein Schulerweiterungsbau von der Gemeindevertretung beschlossen, dieses Mal für 2 Klassen und einer Turnhalle. Am 30. Juni 1929 fand die Einweihung des Mittelteils des Schulhauses III und der Turnhalle statt.

Zu Ostern 1947 stieg die Zahl der Klassen infolge des anhaltenden Flüchtlingsstromes und der Neueinschulung auf 14, die Zahl der Lehrkräfte auf 10. Der Unterricht wurde noch immer in 6 Klassenräumen abgehalten.

Ostern 1948 wurden wieder über 100 Schulneulinge eingeschult, was wiederum eine Erhöhung der Klassenzahl und der Lehrkräfte zur Folge hatte.

Zur Erhöhung der Klassenräume wurde die Dienstwohnung im alten Schulgebäude (Schulhaus I) zu zwei neuen Klassenräumen umgebaut. Das Dachgeschoss wurde zu einer neuen Lehrerwohnung ausgebaut. Einweihung der neuen Räume war am 07.07.1948.

1959 entschloss sich die Gemeinde zu einem Anbau an das Schulhaus III mit 6 Klassenräumen, neuen Toiletten und einem Werkraum.

Schacht-Audorf war eine der ersten Schulen, die vom Schichtunterricht befreit wurden, aber die Raumnot blieb bestehen.

Im Jahre 1955 wurde die Schule zur Volksschule mit Aufbauzug. Die Volkschule in Schacht-Audorf erhielt die erste M7 (Mittelschule 7. Klasse). Somit konnten Schüler in Schacht-Audorf auch die mittlere Reife erlangen. Bis zum Schuljahr 1968/69 wurden die Klassen M7 bis M10 unterrichtet. Nach der Gründung des Schulverbandes wurde die Umwandlung des Aufbauzuges Schacht-Audorf in einen Realschulzug beantragt und genehmigt.

Auf der Grundlage eines Architektenwettbewerbes wurde 1965 die Schule um einen Fachklassentrakt mit 2 Gruppenräumen erweitert. Der komplette Entwurf des Architekten sah noch 3 weitere Bauabschnitte vor. Der 2. Bauabschnitt mit Grundschultrakten und einem Verwaltungsgebäude wurde 1967 fertiggestellt. Die Einweihung der beiden Bauabschnitte war am 23.09.1967. Die Schule erhielt auch durch Umbau eines Klassenraumes im Schulgebäude III 1966 eine Lehrküche. Nach der Gründung des Schulverbandes, der sich aus schulpolitischen Gründen im Jahre 1965 zusammenschloss, konnten der 3. und 4. Bauabschnitt verwirklicht werden. Ein dreigeschossiges Schulhaus entstand mit 14 Klassenräumen, modernem Sprachlabor, Handarbeitsraum und Mehrzweckraum. die Sporthalle mit Tribüne für 400 Zuschauer wurde gleichzeitig mit dem Schulerweiterungsbau am 19.04.1972 eingeweiht. Die Schule verfügte nun über 37 Unterrichtsräume, Turnhalle und Sporthalle. Wegen stetig steigenden Schülerzahlen und dem Wunsch nach einer Aula wurde im Jahr 2001 beschlossen, dass Verwaltungsgebäude abzureißen und ein zweigeschossiges Gebäude zu errichten. Es sollten 2 Fachräume (Aula), 3 Räume für die Schulverwaltung, 1 Raum für den Hausmeister, ein Raum für die Schülervertretung, ein Seminarraum und im Obergeschoss 3 Klassenräume entstehen. Am 13.12.2002 fand die offizielle Einweihung statt. Später kam noch eine Bücherei dazu.

Zu dem Zeitpunkt waren in dem Schulkomplex Grund- und Hauptschule sowie die Realschule untergebracht.

Im Rahmen der Schulstrukturreform im Jahre 2008 wurde aus der Schule eine Grund- und Regionalschule mit ungefähr 800 Schülern, die sich auf eine dreizügige Grundschule und eine drei- bis vierzügige Sekundarstufe verteilen.

Mitte Januar 2014 wurde vom Kieler Landtag eine erneute Gesetzesänderung des Schulgesetzes beschlossen, die zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 im August in Kraft getreten ist. Durch diese Reform wurde ein zweigliedriges Schulsystem eingeführt. Nach der Grundschule folgen Gymnasium oder Gemeinschaftsschule. Somit wurde die Grund- und Regionalschule in Schacht-Audorf in eine Grund- und Gemeinschaftsschule umgewandelt.

6.6.3 Wappen

Beschreibung in der Hauptsatzung. Von der Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg- Eckernförde wurde das Wappen wie folgt genehmigt:

Wappengenehmigung/-annahme:11.08.1980	Flaggengenehmigung/-annahme:20.06.1985
Entwurfsautoren: Preuße, Wolf, Flensburg	
Wappenfiguren: Seeschiff	
Wappenbeschreibung: In Silber unter einem erhöhten blauen Sparren auf blauem Schildfuß mit vier 2:2 gestellten, flachen Zinnen der blaue Rumpf eines (modernen) Seeschiffes (ohne Aufbauten) in Frontalansicht.	**Flaggenbeschreibung:** Zwischen zwei blauen, die vordere Hälfte des Lieks und die hintere Hälfte des fliegenden Endes abdeckenden Streifen auf weißem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens (ohne Schild).
Historische Begründung: Schacht-Audorf ist aus den beiden kleinen Geestdörfern Schacht und Audorf zusammengewachsen. 1900 verlegte die Eisenhütte "Holstein" wegen der günstigen Lage der am damaligen Kaiser-Wilhelm-Kanal in der Nähe der Stadt Rendsburg gelegenen Gemeinde ein Teilwerk nach Schacht-Audorf. Die Gemeinde entwickelte sich rasch durch Ansiedlung weiterer Industriezweige. Den Höhepunkt stellte die Niederlassung der "Krögerwerft" dar, die nach dem Zweiten Weltkrieg ihren Betrieb von Stralsund nach Schacht-Audorf verlegte. Als Sinnbild dieser Entwicklung hat die Gemeinde einen noch auf der Helling befindlichen Seeschiffsneubau als Hauptfigur ihres Wappens gewählt. Der silberne Untergrund soll die holsteinische Geest, aus der die Gemeinde hervorgegangen ist, symbolisieren. Der blaue Sparren gibt die bei der Vereinigung des Nord-Ostsee-Kanals mit der Oberen Eider entstehende Biegung wieder.	

Tabelle 3: Beschreibung des Wappens

Quelle: Internetseite des Landesarchives Schleswig-Holstein

7. Natürliche Gegebenheiten

7.1 Geologie

7.1.1 Erdgeschichtliche Zusammenhänge

Die Gestaltung der Oberfläche Schleswig-Holsteins erfolgte überwiegend während des Eiszeitalters und in der aktuell andauernden Nacheiszeit. Dabei erweisen sich einerseits diejenigen geologischen Zeitabschnitte als bedeutsam, während denen es zu einer Ablagerung des Oberflächenmaterials kam, andererseits ist den Phasen Beachtung zu schenken, in denen das bereits vorhandene Sediment in irgendeiner Form einer Veränderung unterlag (Beispiel: Das im Kuppenbereich der Moränen mit den Niederschlägen abgespülte Material lagert sich in den Senken an; langfristig entsteht eine flache eingeebnete Landschaft). Weiterhin können klimatische Einflüsse eine Veränderung der Materialzusammensetzung bewirken (Beispiel: Durch das Ausblasen feineren Materials aus der Moränenoberfläche verbleibt eine Kiessohle).

Das Verständnis der erdgeschichtlichen Zusammenhänge im Rendsburger Raum wird dadurch verkompliziert, dass in kleinräumigem Wechsel bzw. oftmals sogar in Überlagerung beide Prozesstypen – Materialablagerung und Umgestaltung des abgelagerten Materials – für die heutige Oberflächengestalt verantwortlich sind. Diese Vorgänge liefen zeitlich parallel oder auch nacheinander in einer Reihe geologischer Zeitabschnitte ab.

7.1.2 Großräumige Verhältnisse

Im Folgenden werden Teilräume nach der erdgeschichtlichen Phase der Materialablagerung unterschieden.

Der überwiegende Teil der in dieser quartärgeologischen Übersicht dargestellten Umgebung Schacht-Audorfs wurde durch Materialablagerungen während der letzten Vereisung (Weichseleiszeit) gestaltet. Dabei erfolgte eine Herausprägung der mächtigen aus dem Gelände herausragenden Moräne (Signatur 5) durch den Druck der bis zu mehreren 100 m mächtigen Eiszungen (Eisloben). Die Duvenstedter Berge, (Signatur 5) wurden durch die Eiszunge herausgestaucht, die in Verlängerung der Eckernförder Bucht im Becken des Wittensees lag. Ähnliche Entstehungen haben die Stauchmoränen bei Ostenfeld und Schülldorf (d.h. in Schacht-Audorf). Dies konnte nur während der Hauptvereisungsphase erfolgen, während die wesentlich kleineren und nur schwach aus dem Gelände herausragenden westlichen Moränen ihre Entstehung einer anderen Dynamik verdanken: In einem frühen Vorstoß während der Weichselvereisung drang eine geringmächtige Eisdecke etwa bis zu einer Linie westlich des Fockbeker Moores, westlich des Armensees, Westerrönfeld, westlich des Wilden Moores vor. Der Eisdruck reichte dabei nicht für eine reliefprägende Kraft aus; allerdings erfolgte bei Abschmelzen der Eisdecke eine Ablagerung eingefrorenen bzw. aufliegenden Lockermaterials.

Im Zusammenhang mit dem Anrücken der Eisloben steht auch die Ablagerung der riesigen Sanderflächen im gesamten westlichen Schleswig-Holstein (in der Abbildung durch Signatur 4 dargestellt). Dabei wurden mit den unter dem Eis fließenden und durch die Gletschertore (Signatur 9) herausdrückenden Schmelzwässern große Mengen feineren Materials, vor allem Sand, bis zu einer gewissen Entfernung vom Gletschertor auch Kies und Geröll, herausgespült und mit abnehmender Transportkraft in dem westlich anschließenden Gebiet abgelagert. Eine Abspülung kleinerer Moränenkuppen sowie ihre teilweise Überlagerung waren weitere oberflächenprägende Folgen des Schmelzwasserabflusses. Die Lage der ehemaligen Gletschertore ist noch heute im Gelände deutlich auszumachen: So sind z.B. der Dörpsee und der Schülldorfer See durch die mit hohem Druck austretenden Schmelzwässer ausgespült worden. Gleiches gilt für die Talung Ostenfeld-Grellkamp. Ebenfalls weichseleiszeitlich, jedoch bis in die Nacheiszeit fortdauernd, ist die Entstehung der Binnendünen und Flugsandfelder (Signatur 3).

Diese sind im Rendsburger Raum weit verbreitet. Bekannt sind die Sorgwohlder Binnendünen südlich Owschlag, die Binnendünen von Fockbek wie auch bei Schülp-Westerrönfeld.

Durch Prozesse, die denen während der Weichselkaltzeit vergleichbar waren, wurden in einer früheren Kaltzeit (Saaleeiszeit) entsprechende Oberflächenformen herausgeprägt. In der Abbildung sind die zugehörigen sogenannten Altmoränen durch die Signatur 7 gekennzeichnet. Diese Moränen sind in den nachfolgenden Warm- und Kaltperioden in typischer Weise gealtert: die ehemals stark kuppigen Moränen und deutlichen Talungen, wie sie heute in den weichseleiszeitlichen Moränengebieten zu beobachten sind, wurden unter den reliefgestaltenden Einflüssen während der Zwischeneiszeit (Eem-Warmzeit) und hauptsächlich durch starke Materialumlagerungen während der Weichseleiszeit, in der sie mangels Vegetationsdecke den klimatischen Einflüssen ausgesetzt waren, weitgehend eingeebnet.

Die Nacheiszeit, die nunmehr seit ca. 12.000 Jahren andauert, zeichnet sich durch eine vegetationsbegünstigende Klimaentwicklung aus. Schon bald nach dem Abschmelzen der großen Eismassen wurde die Oberfläche durch eine Vegetationsdecke vor weiteren Materialumlagerungen bzw. -überlagerungen bewahrt, so dass für die überwiegenden Flächen vor allem materialumgestaltende Prozesse wirksam wurden, während das Grobrelief als stabil anzusprechen ist. Von dieser allgemeinen Feststellung sind in jedem Fall die Niederungsbereiche und Talungen auszunehmen, in denen es auf verschiedene Weise bis heute andauernd zur Ablagerung organischen Substrats kommt. Hier wie auch in einigen flachen, grundwassernahen Mulden im Sandergebiet kam es zur Bildung von Niedermooren.

Typische, nacheiszeitlich gebildete Landschaftselemente sind die Hochmoore, die aus Torfmoosen aufgebaut wurden. Als bedeutende Komplexe sind u. a. das Stadtmoor und das Wilde Moor südlich von Schacht-Audorf zwischen Wehrau und Jevenau zu nennen. Ein ehemaliges Hochmoor ist auch das Grundlosmoor im Gemeindegebiet.

Eine letzte reliefprägende Kraft geht seit Beginn der neuzeitlichen Siedlungsgeschichte vom Menschen aus, der gerade im Rendsburger Raum an verschiedenen Orten flächengestaltend tätig wurde. Dabei handelt es sich einerseits um Materialbewegungen im Zuge des Festungsbaues und des "Schleifens" der Festungsanlagen der Stadt Rendsburg; daneben fanden Materialumlagerungen in jüngerer Zeit in bedeutendem Umfang bedingt durch den Kanalbau statt. Entsprechende Flächen (Spülflächen) sind auch für den Kanalbereich in Schacht-Audorf prägend.

Es ergibt sich zusammenfassend, dass im Bereich von Schacht-Audorf trotz eines auf den ersten Blick wenig abwechslungsreichen Reliefs vielschichtige und interessante geologische Verhältnisse vorherrschen

7.2 Naturräumliche Gliederung Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein ist in vier Hauptnaturräume unterteilt. Mit der Gliederung der Landschaften in Naturräume werden ähnliche Landschaftseinheiten aufgrund der Auswertung von vorhandenen Bodenarten, Wasserverteilung und Landschaftsentwicklung zusammengefasst. Dazu gehören Marsch, Hohe Geest, Vorgeest und Hügelland (siehe Abbildung 4).

Diese vier Hauptnaturräume sind in insgesamt 22 Naturräume untergliedert. Durch diese Art der Gliederung werden Landschaften mit annähernd einheitlichen natürlichen Bedingungen, wie Höhenlage, Oberflächenform, Boden, Klima und Vegetation ausgewiesen.

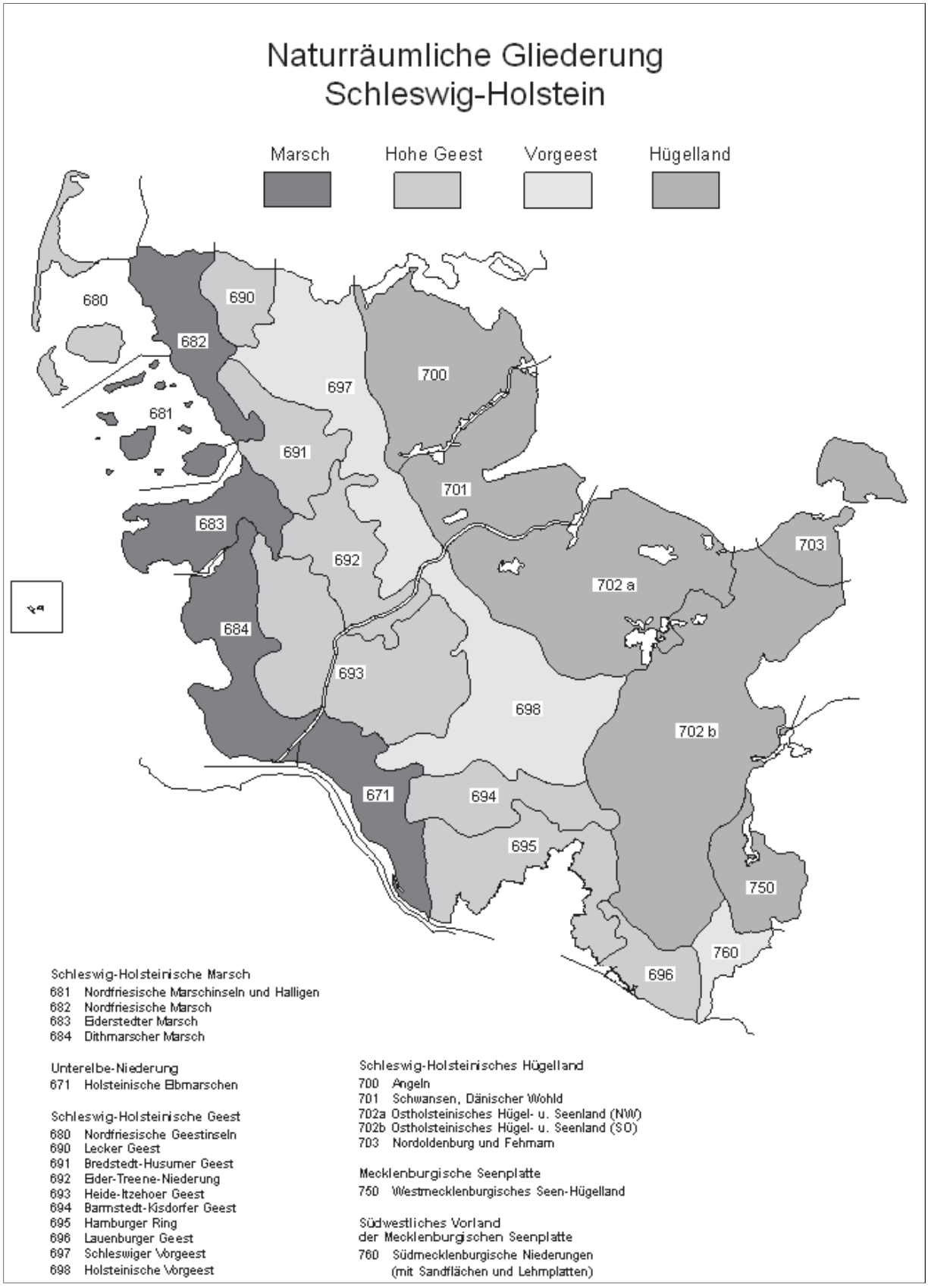

Abbildung 4: Naturräumliche Gliederung

Der besondere Wert dieser Unterteilung liegt darin, dass die Aussagekraft einer Reihe von statistischen Erhebungen – zum Beispiel in der Agrarstatistik – gegenüber einer Auswertung nur nach politischen Regionen (Länder, Kreise) wesentlich verbessert werden konnte.

Naturgemäß ist die Aussagekraft der auf politische Gebietseinheiten bezogenen Daten begrenzt, weil die natürlichen Verhältnisse innerhalb der Gebietskörperschaften sehr unterschiedlich sein können. So können beispielsweise die Getreideerträge der fruchtbaren Marsch einerseits und der sandigen Geest andererseits um beachtliche Werte differieren und damit zu einem wenig aussagekräftigen Durchschnittswert führen. Aus diesem Grunde wird seit Jahren in Schleswig-Holstein in den wichtigsten Bereichen der Agrarstatistik neben der kreisweisen Darstellung auch die naturräumliche Gliederung angewendet.

Die Gemeinde Schacht-Audorf gehört zum Teil zum Naturraum "Östlichen Hügelland" und zum Teil zum Naturraum "Vorgeest", siehe Abbildung 5.

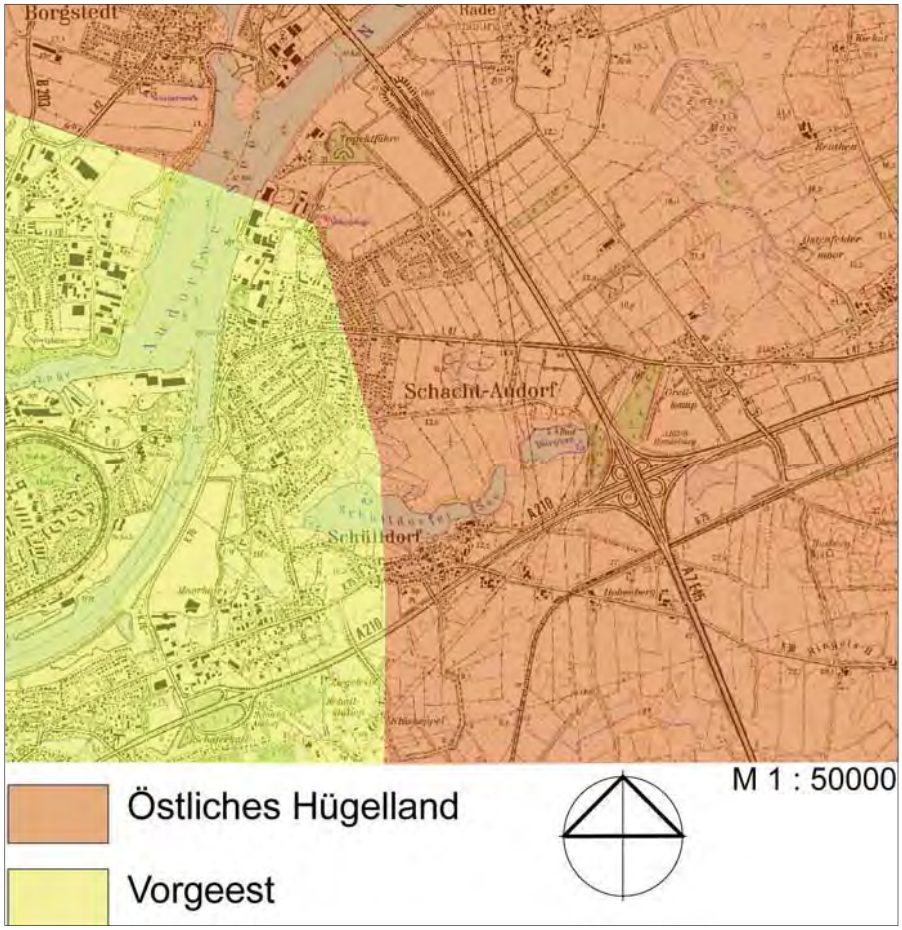

Abbildung 5: Abgrenzung der Naturräume in Schacht-Audorf

Als Östliches Hügelland wird das Gebiet bezeichnet, das während der letzten Eiszeit, der Weichselvereisung, von Gletschern bedeckt war, daher spricht man auch von der Jungmoränenlandschaft. Der Ausdruck Östliches Hügelland veranschaulicht sowohl die jugendliche Oberflächengestalt mit einem kleinräumigen Wechsel von Kuppen und Senken als auch die Lage im Osten des Landes. Die Jungmoränenlandschaft ist der größte der Hauptnaturräume Schleswig-Holsteins und zieht sich in einem breiten Band von Flensburg über Schleswig, Rendsburg und Bad Segeberg bis in den Hamburger Ballungsraum, um von dort nach Osten zur Grenze mit Mecklenburg- Vorpommern bei Gudow umzuschwenken.

Das Hügelland im Osten Schleswig-Holsteins besteht überwiegend aus lehmigen Böden mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit. Besonders der Küstenstreifen sowie die Insel Fehmarn zeichnen sich durch fruchtbare Böden aus. Die durchschnittlichen Bodenzahlen liegen zwischen 40 und 55 Punkten, im nordöstlichen Teil des Kreises Ostholstein und auf Fehmarn jedoch noch bedeutend höher.

Westlich des Hügellandes schließt sich die Vorgeest an, die durch Schmelzwasserablagerungen der Weichsel-Eiszeit entstand. Dort finden sich Sandebenen (Sander), Dünen und verbreitet Moore (als Folge des früher hoch stehenden Grundwassers).

Auf der Hohen Geest und der Vorgeest herrschen gering ertragfähige sandige Böden und Schwemmsande mit Bodenzahlen zwischen 20 und 40 Punkten vor. Die Niederungen der Geest weisen Moore und anmoorige Sande auf. Grenzertragsböden bis zu 20 Punkten, die vor allem auf der Vorgeest zu finden sind, wurden in den letzten Jahren im Zuge von Flurbereinigungen aufgeforstet und somit aus einer unrentablen landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen.

Quelle: Die Böden Schleswig-Holsteins Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaften und Gefährdung Herausgeber: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) und Internetseite vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

7.3 Bodenschätze und Rohstoffvorkommen

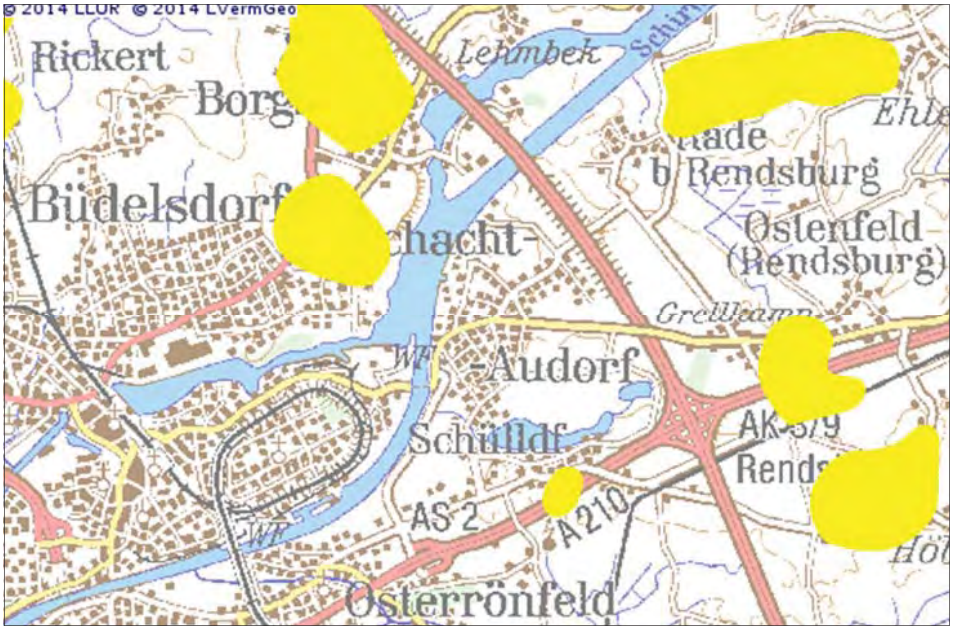

Quelle: http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?aid=93

Abbildung 6: Oberflächennahe Rohstoffe

In der Gemeinde Schacht-Audorf sind keine oberflächennahen Rohstoffe festgestellt worden.

8. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde aus dem Jahre 1997 ist auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung mit dem Az.: 67.20.33-Schacht-Audorf gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 Landesnaturschutzgesetz von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises am 19.06.1997 festgestellt worden. Landschaftspläne sind in Schleswig-Holstein dem Landschaftsprogramm anzupassen.

Der Landschaftsplan wurde den Zielen der Landes- und Regionalen - Planungsebene angepasst und die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes wurden auf der örtlichen Planungsebene konkretisiert.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplanes waren die Ziele des Naturschutzes auf der Planungsebene des Landes Schleswig- Holstein im Landschaftsprogramm und auf der regionalen Planungsebene im Landschaftsrahmenplan festgestellt.

Mit dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) und zur Änderung anderer Vorschriften vom 6. März 2007 sind Landschaftsrahmenpläne (§ 5 LNatSchG a. F.) als Instrument der Landschaftsplanung auf der regionalen Ebene entfallen. Diese Aufgabe wird künftig das Landschaftsprogramm in seiner fortgeschriebenen Fassung erfüllen. Bis dahin behalten die vor Inkrafttreten des LNatSchG vom 6. März 2007 festgestellten und veröffentlichten Landschaftsrahmenpläne unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes (LNatSchG v. 6. März 2007) ihre Gültigkeit.

Das Landschaftsprogramm von 1999 wurde bisher nicht fortgeschrieben oder neu aufgestellt. Der Landschaftsrahmenplan behält demnach weiterhin seine Gültigkeit. Die Gemeinde Schacht- Audorf gehört zum Planungsraum III.

Der Flächennutzungsplan wird entsprechend der aktuellen Gesetzeslage aufgestellt. Daher hat die Gemeinde beschlossen, die im Landschaftsplan festgestellten gesetzlich geschützten Biotope zu überprüfen. Ebenso soll überprüft werden, ob sich aufgrund der erfolgten zahlreiche Veränderungen der Rahmenbedingungen, u.a. die Fortentwicklung der Definitionen der FFH-Lebensraumtypen (LRT), die Änderungen der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein mit entsprechenden Auswirkungen auf die Definitionen der geschützten Biotope und die Entwicklung weiterer Kartierungsschlüssel insbesondere im Bereich der Salzwiesen und Dünen, Änderungen ergeben haben.

Hierzu hat die Gemeinde am 19.05.2015 durch Beschluss der Gemeindevertretung die Fortschreibung des Landschaftsplanes parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.
Hiermit beauftragt wurde die "Büro für Landschaftsentwicklung GmbH" aus Kiel.

Durch die Fortschreibung des Landschaftsplanes wird der Landschaftsplan der aktuellen Gesetzeslage angepasst, die dann nachrichtlich in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen wird.

Die Fortschreibung 2015 liegt im Entwurf mit Stand vom 03.02.2016 vor. Die festgestellten gesetzlich geschützten Biotope wurden nachrichtlich in die Neuaufstellung des F-Planes übernommen. Ebenso der Waldbestand, sofern die Flächen in der Neuaufstellung des F-Planes nicht für eine andere Nutzung vorgesehen sind.

9. Übergeordnete Vorgaben und Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die Entwicklungspläne für die überörtliche und überfachliche räumliche Ordnung und Entwicklung, dazu gehören die Programme und Pläne der Bundes-, Landes- und Regionalplanung, haben als oberstes Ziel, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Steuerung von Lebensverhältnissen in den verschiedenen Teilräumen nach den unterschiedlichen Anforderungen an den Raum festzulegen. Hierin einbezogen werden z.B. Belange des Landschafts-, Natur-, Umwelt-, Arten- u. Klimaschutzes, der Wirtschaft, Technik und des Verkehrs. Die Raumordnung muss verschiedene raumbedeutsame Fachplanungen koordinieren und deren Bedeutung gerecht untereinander abwägen. Gewährleistet werden soll eine gerechte Verknüpfung und Harmonisierung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Interessen.

Gemeindliche Ziele und Programme sollen auf der Grundlage einer Gesamtkonzeptionen der räumlichen Entwicklung abgestimmt werden und sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen, um die übergeordneten Ziele strategisch umzusetzen, wie z. B. Steuerung der Siedlungsentwicklung (Siedlungsschwerpunkte, Infrastrukturausstattung, Siedlungswachstum unter Berücksichtigung der demographischen Veränderungen, Wirtschaftswachstum, Reduzierung des Flächenbedarfs im Außenbereich, um den offenen Landschaftsraum zu schützen) Steuerung von Verkehrsachsen, Versorgungskonzepten (z. B. für eine zukunftsorientierte umweltfreundliche Energieversorgung), des schonenden Umgangs mit Ressourcen, die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Schaffung eines Biotopverbundsystems.

Räume sollen nachhaltig entwickelt werden. Nutzungskonflikte sollen dabei, so weit wie möglich, vermieden oder vermindert werden.

Die Raumordnung muss sich immer wieder neuen Herausforderungen stellen, im Besonderen durch Innovationen und der fortschreitenden europäischen Integration sowie der Globalisierung und zum Klimaschutz.

Die Grundsätze und Ziele in der Raumordnung sind auf einen langfristigen Planungshorizont ausgerichtet.

Die Bekanntgabe der übergeordneten Ziele erfolgt für gemeindliche Planungen in Schleswig- Holstein über die Landesplanungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein.

Zu den Raumordnungsplänen des Landes Schleswig- Holstein gehören:

Landesentwicklungsplan 2010 (Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025). Er bildet die Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne

Regionalpläne (Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes auf regionaler Planungsebene bis zum Jahr 2015. In Schleswig Holstein gibt es fünf Regionalpläne für die alten, bis 2014 geltenden Planungsräume)

Abbildung 7: Planungsräume für Schleswig-Holstein bis 31.12.2013

Danach gehört die Gemeinde Schacht-Audorf zum Planungsraum III – Schleswig-Holstein Mitte –. Schleswig-Holstein hat ein neues Landesplanungsgesetz. Es gilt rückwirkend seit dem 01.Januar 2014. Der Landtag hat die Neufassung des Landesplanungsgesetzes am 24. Januar 2014 beschlossen. Es regelt für Schleswig-Holstein Ergänzungen und Abweichungen vom Raumordnungsgesetz des Bundes und ist unter anderem die gesetzliche Grundlage für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und für die Neuaufstellung der Regionalpläne.

Als wichtige Änderung des Landesplanungsgesetzes ist die Neueinteilung der Planungsräume im Land zu nennen. In Schleswig- Holstein werden in den nächsten Jahren alle Regionalpläne neu aufgestellt, statt bisher fünf wird es nur noch drei Planungsräume (§ 3) geben (siehe folgende Abbildung 8)

- Planungsraum I: Kreisfreie Stadt Flensburg und Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

- Planungsraum II: Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster und Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde

- Planungsraum III: Kreisfreie Stadt Lübeck und Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn

Abbildung 8: Neuzuschnitt der Planungsräume für Schleswig-Holstein ab Januar 2014

Zu den integrierten Fachplanungen des Landes Schleswig- Holstein des Naturschutzes gehören auf der landesweiten Planungsebene das Landschaftsprogramm und auf der regionalen Planungsebene der Landschaftsrahmenplan.

*Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm wurde 1999 veröffentlicht und besteht aus einem Textteil und fünf thematischen Karten. Es stellt analog zum Landesentwicklungsplan die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. *Gesetzlich verankert wurde es als Planungsinstrument erstmalig 1993 mit dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes in Schleswig-Holstein.

Ein zentrales Thema des Landschaftsprogramms und damit ein wichtiger Beitrag zum Naturschutz in Schleswig-Holstein stellt das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem dar. Heimische Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen werden dadurch einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften gesichert. Ebenfalls werden funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen bewahrt, wiederhergestellt oder entwickelt. Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem dient auch der ökologischen Verknüpfung der Natura 2000 Flächen. Es ist in seinen Grundzügen beschrieben und soll auf der Ebene der gemeindlichen Landschaftsplanung weiter konkretisiert werden.

*Landschaftsrahmenplanung

Mit dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) und zur Änderung anderer Vorschriften vom 6. März 2007 sind Landschaftsrahmenpläne (§ 5 LNatSchG a. F.) als Instrument der Landschaftsplanung auf der regionalen Ebene entfallen. Diese Aufgabe wird künftig das Landschaftsprogramm in seiner fortgeschriebenen Fassung erfüllen. Bis dahin behalten die vor Inkrafttreten des LNatSchG vom 6. März 2007 festgestellten und veröffentlichten Landschaftsrahmenpläne unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes (LNatSchG v. 6. März 2007) ihre Gültigkeit.

Die Landschaftsrahmenpläne ergänzen und konkretisieren die landesweiten Maßnahmen, Erfordernisse und Ziele des Naturschutzes. Sie treffen Aussagen zur nachhaltigen Nutzung des Raumes, die einen funktionsfähigen Naturhaushalt sichern sollen. Damit wird insgesamt zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen beigetragen.

Die Landschaftsrahmenpläne enthalten konkrete Schutzgebietsvorschläge. Es werden Bereiche benannt, in denen Aspekte des Ressourcenschutzes wie beispielsweise der Grundwasserschutz oder die Erholungseignung von besonderer Bedeutung sind. Die vorhandenen Schutzgebiete sowie sonstige ökologisch wertvolle Landschaftsteile sind im Kartenteil als Bestand dargestellt. Dieses erfolgt unabhängig davon, ob für diese Gebiete oder Flächen rechtswirksame Planungen nach anderen Gesetzen vorliegen.

Die Landschaftsrahmenpläne bestehen aus Karten und Text und haben bezogen auf die Planungsräume folgenden Stand:

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I: September 1998
Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II: November 2003
Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III: Juni 2000
Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV: April 2005
Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V: September 2002

Die Gemeinde Schacht-Audorf gehört zum Planungsraum III - Schleswig- Holstein Mitte-

**Quelle: Internetseite des Landes S-H, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume*

9.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan enthält auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 ROG und §§ 7 und 8 ROG die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die landesweit oder für die räumliche Beziehung der Landesteile von Bedeutung sind.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2010 ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025 und Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne im Land.

Vorgaben der Raumstruktur für die Gemeinde Schacht-Audorf:

- Ländlicher Raum
- Stadt- und Umlandbereich
- Landesentwicklungsachse (A7)
- Biotopverbundachse Landesebene (NOK)

Abbildung 9: Auszug aus der Karte zum LEP 2010

9.1.1 Landesplanerische Vorgaben für wohnbauliche und gewerbliche Entwicklungen:

Bei Gemeinden, die im Stadt- und Umlandbereich von zentralen Orten (hier Rendsburg) liegen, kommt der von der Landesplanungsbehörde vorgegebenen Möglichkeit einer Gebietsentwicklungsplanung eine wesentliche Bedeutung zu. Die Gemeinde Schacht-Audorf hat sich mit den Gemeinden Alt-Duvenstedt, Borgstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Osterrönfeld, Rickert, Schülldorf, Schülp und Westerrönfeld und den Städten Büdelsdorf und Rendsburg interkommunal zu einer Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg zusammen geschlossen und den im Jahre 2002 aufgestellte Gebietsentwicklungsplan für alle beteiligten Gemeinden mit dem gemeinsamen Ziel, den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg zu stärken, am 14. April 2004 unterzeichnet. Die Kooperationsvereinbarung zur Gebietsentwicklungsplanung (GEP) für den Lebens-und Wirtschaftsraum Rendsburg verpflichtet die Beteiligten zur Herstellung eines fairen und gerechten Interessenausgleichs.

Planungen und Maßnahmen in den Zentren und den Umlandgemeinden werden aufeinander abgestimmt. Der Bedarf an Wohnbauflächen /gemischte Bauflächen sowie gewerbliche Bauflächen wurde für den Zeitraum bis 2025 für den Lebens- und Wirtschaftraum Rendsburg ermittelt. Auf dieser Grundlage werden gemeinsame Ziele und Grundsätze umgesetzt. Hierbei werden die Stärken und Schwächen der einzelnen Gemeinden berücksichtigt. In den zuständigen politischen Gremien wird gemeinsam über die Anerkennung der von den einzelnen Gemeinden eingebrachten Flächenpotenziale entschieden sowie Entwicklungszeiträume festgelegt. Weiterhin können die Gemeinden Fördergelder für Leitprojekte bei der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftraum Rendsburg beantragen, wenn diese den vereinbarten Kriterien entsprechen. Hierfür ist ein Strukturfond eingerichtet worden.

Die Gemeinde Schacht - Audorf stellt allein mit der Einstufung als Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum keinen Siedlungs- und Gewerbeschwerpunkt dar. Bei entsprechender Eignung und interkommunaler Abstimmung mit dem zentralen Ort Rendsburg und den Gemeinden im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg kann eine planerische Funktion übernommen werden, die dann in den Regionalplan eingetragen wird.

Die Gemeinde Schacht-Audorf hat bisher keine planerische Funktion übernommen.

Die Gemeinden werden durch den Landesentwicklungsplan angehalten, neue Wohnungen vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu errichten. Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung.

Der Vorrang der Innenentwicklung soll vor dem Hintergrund der zukünftigen demographischen Entwicklung zur Sicherung tragfähiger und kostengünstiger Siedlungsstrukturen sowie zur Vermeidung von Zersiedlung beitragen. Er soll jedoch nicht zu Lasten städtebaulicher Qualitäten gehen.

9.1.2 Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung

Mit Schreiben vom **25.09.2015** hat die Landesplanungsbehörde die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (BVOBl. Schl.-H. S.8) wie folgt bekanntgegeben.

Wohnbauliche Entwicklung:
Die Gemeinde Schacht-Audorf gehört zur Stadt-Umlandkooperation und ist Mitglied der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR. Im Rahmen von interkommunalen Vereinbarungen (wie im Rahmen der GEP/AöR) können die beteiligten Kommunen den Umfang der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung im Sinne einer Selbstbindung auf der Grundlage von gesamträumlichen Konzepten verbindlich festlegen. Es wird u.a. auf Ziffer 2.9 und 2.5.2 Abs. 5 LEP 2010 verwiesen.

Der Entwicklungsplan als Grundlage für die Abstimmung der wohnbaulichen und gewerblichen Flächenentwicklung innerhalb des Stadt-Umlandbereiches wird derzeit fortgeschrieben. Erste Entwürfe hierzu liegen vor: Ausgehend von der Bedarfsermittlung für den Zeitraum bis 2025 für den Kooperationsraum ist vorgesehen, neben Aussagen zur Innenentwicklung wohnbauliche Entwicklungspotenzialflächen festzulegen. In einer zweiten zeitlichen Prioritätsstufe sollen weitere Perspektivflächen für den Zeitraum ab 2025 aufgenommen werden. Im Rahmen der Entwicklungsplanung ist ferner ein Monitoring zu Bedarfen, Nachfragen und Flächenentwicklungen in der Region vorgesehen, so dass auch eine Nachsteuerung ermöglicht werden kann.

Eine enge Abstimmung zwischen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und der aktuellen Fortschreibung des Entwicklungsplans ist aus Sicht der Landesplanung erforderlich. Im Hinblick darauf, dass innerhalb der Gebietsentwicklungsplanung die Flächen der zweiten Priorität Perspektivcharakter haben und den derzeitigen Wohnungsneubaubedarf deutlich übersteigen, halte ich es aus landesplanerischer Sicht für erforderlich, die wohnbauliche Flächenneuausweisung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schacht-Audorf auf die Flächen zu begrenzen, die Gegenstand der Fortschreibung des Entwicklungsplans bis 2025, d. h. Flächen der 1. Priorität, sind. Die übrigen neuen Wohnbauflächen des F-Plan-Entwurfs können im Rahmen einer zukünftigen Gebietsentwicklungsplanung beraten werden, sind jedoch bei der vorliegenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zurückzustellen. Um die Entwicklungsrichtung der Gemeinde dennoch im Flächennutzungsplan zu verdeutlichen, wäre eine Darstellung der tatsächlichen Grundnutzung mit einer überlagernden Kennzeichnung als wohnbauliche Potenzialfläche denkbar.

Gewerbliche Entwicklung:
Analog zu den obigen Ausführungen zur wohnbaulichen Entwicklung ist auch die gewerbliche Entwicklung im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung der Gemeinde Schacht-Audorf auf die Gebietsentwicklungsplanung der Stadt-Umland-Kooperation abzustimmen.

Gemischte Bauflächen / Zentraler Versorgungsbereich:
Gegen die Darstellung einer gemischten Baufläche „Zentraler Versorgungsschwerpunkt / Ortszentrum“ zur Sicherung der im Einzelhandelskonzept räumlich definierten zentralen Versorgungsbereich bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der sonstigen gemischten Bauflächen ist zu prüfen, inwieweit sich tatsächlich eine hinreichende Durchmischung von gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen abbildet oder entwickeln lässt.

Sonderbauflächen:
Neben dem bestehenden Sondergebiet „Campingplatz für Wohnmobile“ am Nord-Ostsee-Kanal (SO 1) ist ein weiteres Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tourismus und Freizeitwirtschaft“ (SO 2) am NOK geplant. Beide Gebiete sind als bedingt zeitlich auflösbare Nutzungen dargestellt. Ziel der Gemeinde für das SO 2 ist die Etablierung eines Restaurants im Bereich des Fähranlegers, konkrete Planungen liegen noch nicht vor. Zwischen diesen Sondergebieten ist eine Grünfläche dargestellt.

Die rückwärtigen Bereiche dieser Flächen sind im F-Plan-Entwurf als Sondergebiete „Erholung sowie Hotel und Gastgewerbe“ vorgesehen. Das nördlich gelegene Sondergebiet SO 3 ist zunächst als Vorratsfläche für eine touristische Infrastruktur vorgesehen. Das südlich gelegene Sondergebiet SO 4 soll die Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes und die Ergänzung des Standortes um weitere touristische bzw. Erholungseinrichtungen planerisch vorbereiten. Mit Schreiben vom 14.08.2015 wurden für diese Fläche die Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 vorgelegt. Danach umfasst das Nutzungskonzept u. a. Stellplätze für Wohnmobile, Campinganhänger und Zelte sowie Ferienwohnungen und Parkplätze.

Die Gemeinde sollte darauf achten, dass eine bandartige Entwicklung vermieden wird und stattdessen baulich genutzte Flächen mit Freiräumen abwechseln bzw. die bauliche Entwicklung in die Tiefe gestaffelt wird (Ziffer 3.7.3 Abs. 4 und 5 LEP 2010). Grundsätzliche Bedenken gegenüber der Erweiterung der touristischen Nutzung am Nord-Ostsee-Kanal bestehen seitens der Landesplanung jedoch nicht. Aufgrund der besonderen Lage sollte aus landesplanerischer Sicht ferner im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geprüft werden, wie eine gewerblich-touristische Nutzung dauerhaft sichergestellt werden kann. Ich verweise hierzu auf die landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des B-Plans 22.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Mit Schreiben vom 27.11.2015 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB hat die Landesplanung zum Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Stellung genommen und bestätigt, dass der F-Plan-Entwurf nunmehr insofern angepasst worden ist, als dass ein Großteil der ursprünglich vorgesehenen wohnbaulichen Entwicklungsflächen nördlich und südlich der L47 nunmehr nur noch perspektivisch und deshalb ohne Normcharakter dargestellt wurden. Die Wohnbauflächen mit Normcharakter wurden auf den Bereich des Bebauungsplan Nr. 24, den Bereich „nordöstlich der Rütgersstraße“ und die erste Erweiterung von „Bauverein Ost“ reduziert.

Die Landesplanung hat darauf hingewiesen, dass ihr ein Arbeitsstand der Fortschreibung des Entwicklungsplanes vom 24.08.2015 vorliegt, der mit dem vorgelegten Planentwurf der F-Plan-Neuaufstellung für den Bereich „nordöstlich der Rütgersstraße“ und die genaue Abgrenzung der ersten Erweiterung von „Bauverein Ost“ nicht vollständig übereinstimmt und daher eine weitere enge Abstimmung zwischen F-Plan-Neuaufstellung und der Fortschreibung des Entwicklungsplans erforderlich ist.

Eine weitere enge Abstimmung wird gleichermaßen auch für die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen am Nord-Ostsee-Kanal als erforderlich angesehen. Diese sind aus landesplanerischer Sicht - auch mit Blick auf die angrenzenden Gewerbeflächen der Nachbargemeinde Osterrönfeld - grundsätzlich für die weitere gewerbliche Entwicklung geeignet. Ferner sind sie im bisherigen Entwicklungsplan der GEP auch als gewerbliche Bauflächen der 1. Priorität enthalten.

Die Landesplanungsbehörde hat bis zum Abschluss der Fortschreibung des Entwicklungsplanes ihre abschließende landesplanerische Stellungnahme mit Blick darauf zurück gestellt, dass über den Entwicklungsplan der GEP die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung innerhalb des Stadt-Umlandbereiches interkommunal abgestimmt wird und diese dann im Sinne einer Selbstbindung der beteiligten Kommunen verbindlich festgelegt wird (vgl. Ziffer 2.9 Abs. 3 LEP 2010).

9.1.3 Berücksichtigung der landesplanerischen Stellungnahme

Die Ziele der Landesplanung und die Hinweise und Anregungen der Landesplanungsbehörde aus der Stellungnahme **vom 25.09.2015** wurden wie folgt berücksichtigt:

Wohnbauliche Entwicklung:
Dem Vorstand der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg wurde die Planung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes am 19.08.2015 vorgestellt.

Die Gebietsentwicklungsplanung befindet sich in der Fortschreibung. Die Fortschreibung soll bis Mitte 2016 abgeschlossen sein.

Der Vorstand sowie der Verwaltungsrat haben der Fortschreibung des Entwicklungsplanes in der Fassung vom 10.03.3016 zugestimmt, siehe Abbildung 12.

Hierin nicht mehr enthalten sind die bereits parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes entwickelten Wohngebiete „Königsberger Straße Süd“ (B-Plan Nr. 24), da sie kein Potenzial mehr darstellen.

Der letzte Stand der Fortschreibung des Entwicklungsplanes vom ~~10.03~~.29.03.2016 sieht eine Gliederung der Entwicklungspotenziale in drei Prioritätsstufen vor.

1. Prioritätsstufe: 2016 -2020
2. Prioritätsstufe: 2021- 2025
3. Prioritätsstufe: ab 2026

Die von der Gemeinde geplanten Wohnbauflächen übersteigen den derzeitigen Wohnungsneubedarf und wurden somit teilweise in die 3. Prioritätsstufe verschoben, welche ab den Jahr 2026 nach erneuter Abstimmung in der GEP nach dem dann aktuell ermittelten Bedarf entwickelt werden können.

Um dennoch die gewünschte Entwicklungsrichtung der Gemeinde im Flächennutzungsplan zu verdeutlichen, werden diese Flächen in ihrer aktuellen Nutzung mit einer überlagernden Kennzeichnung als wohnbauliche Potenzialfläche dargestellt und erklärt.

Die Fläche, die aktuell als Dauerkleingartengebiet, nördlich der L 47, genutzt wird, ist in der Fortschreibung mit Stand vom 29.03.2016 nicht mehr aufgeführt, da es sich lediglich um eine optionale Tauschfläche handelt, die nur dann wohnbaulich entwickelt werden soll, wenn der Kleingartenbetrieb aufgelöst wird. An dem Mengengerüst der Fortschreibung (2016) würde sich nichts ändern, da bei Tausch dann z.B. die nebenstehende östlich angrenzenden wohnbaulichen Entwicklungspotenziale aus der 3. Priorität herausfallen würden. Dieser Stand der Fortschreibung wurde der Regionalkonferenz am 13.04.2016 vorgestellt.

Um eine optimale bedarfsgerechte Planung zukünftig zu gewährleisten ist im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung ein Monitoring zu Bedarfen, Nachfragen und Flächenentwicklungen in der Region vorgesehen, so dass eine Nachsteuerung ermöglicht werden soll. Bei Änderungen wird dann der Flächennutzungsplan angepasst. Das Monitoring soll bereits in 3 Jahren stattfinden.

Gewerbliche Entwicklung:
Dem Vorstand der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg wurde die Planung am 19.08.2015 vorgestellt. Einer Aufnahme der gesamten geplanten gewerblichen Bauflächen in die Fortschreibung (2016) wurde zugestimmt. Das Gewerbegebiet "Stellplatz- und Hallenanlage an der Hüttenstraße", wird nicht mehr in der Fortschreibung des Entwicklungsplanes mit Stand vom 10.03.2016/29.03.2016 aufgeführt, da die Fläche aktuell konkret durch den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 21 überplant wird und kein Potenzial mehr darstellt.

Gemischte Bauflächen / Zentraler Versorgungsbereich:
Für die geplanten gemischten Bauflächen ist eine Nutzungsmischung von Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben vorgesehen. Für die Flächen "Nordwestlich der Industriestraße" mit einer Größe von ca. 19.900 m² wurde im Sept./Okt. 2008 eine Vorprüfung des Einzelfalls für die Flächen mit dem Ergebnis durchgeführt, dass aufgrund der Nähe zur Werft die Überplanung mit einem Allgemeinen Wohngebiet nicht in Frage kommt. Aufgrund des vorhandenen Charakters in dem Bereich, wurde auch von der Ausweisung eines Gewerbegebietes Abstand genommen. Als Lösung von allen Beteiligten wurde die Ausweisung eines Mischgebietes gesehen, welches im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, um Konflikte innerhalb des geplanten Mischgebietes zu vermeiden, gem. § 1 Abs. ~~7~~ 4 BauNVO wie folgt gegliedert werden soll:

Im nördlichen Teilbereich der geplanten gemischten Bauflächen sollte die Art der Nutzung auf das Wohnen beschränkt werden. Im südlichen Teilbereich sollten Gewerbebetriebe, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zugelassen werden. Tankstellen und Gartenbaubetriebe sollten nicht zugelassen werden.

Innerhalb der geplanten gemischten Bauflächen „Westlich vom Moorkatenweg“ in einer Größe von 23.900 m² befinden sich zum Teil Wohnhäuser. Auf diese Wohnhäuser wurde im Rahmen der Überplanung der angrenzenden gewerblichen Flächen Rücksicht genommen, deshalb sind die Gewerbegebiete als eingeschränkte Gewerbegebiete umgesetzt worden. Auch der Gewerbebetrieb für Logistik in Osterrönfeld, der in der Nähe des Moorkatenweges seinen Standort hat, hat die Lage seiner Betriebsgebäude so gewählt, dass nur die für ein Mischgebiet zulässigen Störungen an den vorhandenen Wohnhäusern ankommen. Hier ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Überprüfung durch ein Schallgutachten zu empfehlen. Der Bebauungsplan sollte gem. § 1 Abs. ~~7~~ 4 BauNVO gegliedert werden. Im nordwestlichen Bereich sollten Gewerbetriebe angesiedelt werden und im südöstlichen Bereich das Wohnen.

Sonderbauflächen:
Eine bandartige Entwicklung wird nicht vorbereitet. Die geplanten Sonderbauflächen staffeln sich in die Tiefe. Einige Flächen sind jedoch aufgrund der Gegebenheiten (angrenzende Kreis- und Landesstraße) nicht weiter in die Tiefe staffelbar. Zwischen den geplanten Sonderbauflächen „S1 und S2“ ist eine Grünfläche vorhanden, die zurzeit mit Erlaubnis der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung als öffentliche Parkanlage genutzt werden darf. Für die geplanten Sonderbauflächen „S3“ im Vorentwurf ist eine Bebauung derzeit nicht vorgesehen, sie sollen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung “Parkanlage“ genutzt werden und werden dem entsprechend für die Entwurfsfassung geändert. Das geplante Sonstige Sondergebiet „S4“ (siehe Vorentwurf) wird umbenannt in „S3“.

Die Hinweise und Anregungen der Landesplanung der Landesplanungsbehörde aus der Stellungnahme **vom 27.11.2015** wurden wie folgt berücksichtigt:

Die Unstimmigkeiten zwischen dem Entwurf zur Fortschreibung des Entwicklungsplanes und der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden hinsichtlich der wohnbaulichen Entwicklungsflächen ausgeräumt.

Der Entwicklung des Planungsgebietes des sich in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“ (40 WE) wurde in der Sitzung vom 19.08.2015 zugestimmt. Da diese Flächen bereits verbindlich überplant werden, werden sie nicht mehr in der Fortschreibung des Entwicklungsplanes als Potential erfasst.

Der Verwaltungsrat der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg hat in der Sitzung am 10.03.2016 der Fortschreibung des Entwicklungsplanes für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg zugestimmt. Abweichend jedoch zu dem bisherigen Stand der Fortschreibung kommen nun nicht mehr 2 Prioritätsstufen (1. Prioritätsstufe = 2016 - 2025, 2. Prioritätsstufe = ab 2026) zum Tragen sondern drei (1. Prioritätsstufe = 2016 - 2020, 2. Prioritätsstufe = 2021 - 2025, 3. Prioritätsstufe= ab 2026) In den vorliegend Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde deshalb die Gliederung in drei Prioritätsstufen nachträglich aufgenommen.

Die Fläche, die aktuell als Dauerkleingartengebiet, nördlich der L 47, genutzt wird, ist in der Fortschreibung mit Stand vom 29.03.2016 nicht mehr aufgeführt, da es sich lediglich um eine optionale Tauschfläche handelt, die nur dann wohnbaulich entwickelt werden soll, wenn der Kleingartenbetrieb aufgelöst wird.

Die Fortschreibung des Entwicklungsplanes für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg wurde ~~wird~~ in der Regionalkonferenz~~, die~~ am 13.04.2016 ~~stattfinden soll,~~ mit der Bitte vorgestellt, diese, um das Verfahren der Fortschreibung zum Abschluss zu bringen, den kommunalen Gremien aller beteiligten Gemeinden zur Beschlussfassung vorzulegen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellten Bauflächen unstrittig sind und eine Zustimmung von den Gremien der Gemeinde erhalten.

9.2 Fortschreibung 2000 des Regionalplanes für den Planungsraum III (Schleswig-Holstein Mitte) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde – vom 20. Dezember 2000, veröffentlicht im Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 26. Februar 2001 (Nr. 9) S. 49

Der Plan ist auf den Zeitraum bis zum Jahr 2015 ausgerichtet.

Der Regionalplan sagt Folgendes über die Gemeinde Schacht-Audorf aus:

Einwohner:
VZ 1987 4145
am 31.12.99 4237
Wohneinheiten:
am 31.12.94 1784
am 31.12.99 1881
Raumkategorie nach LROPl: SUB
Einstufung/Gemeindefunktion: -keine-

Textliche Ergänzungen und Hinweise: amtsfreie Gemeinde, Grund-, Haupt- und Realschule, Werft
Aktueller Stand mit folgenden Abweichungen zum Regionalplan:

Die Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz in Schacht-Audorf beträgt mit Stand vom 08.04.2015 → 4.643 Einwohner (Quelle: Bürgerbüro der Amtsverwaltung Eiderkanal)

Die Gemeinde Schacht-Audorf gehört seit 2007 nicht mehr zu den amtsfreien Gemeinden, sondern ist eine von 7 Gemeinden des 2007 gebildeten Amtes Eiderkanal. Die Haupt- und Realschule wurde im Rahmen der Schulreform 2013 zur Grund- und Gemeinschaftsschule umgewandelt.

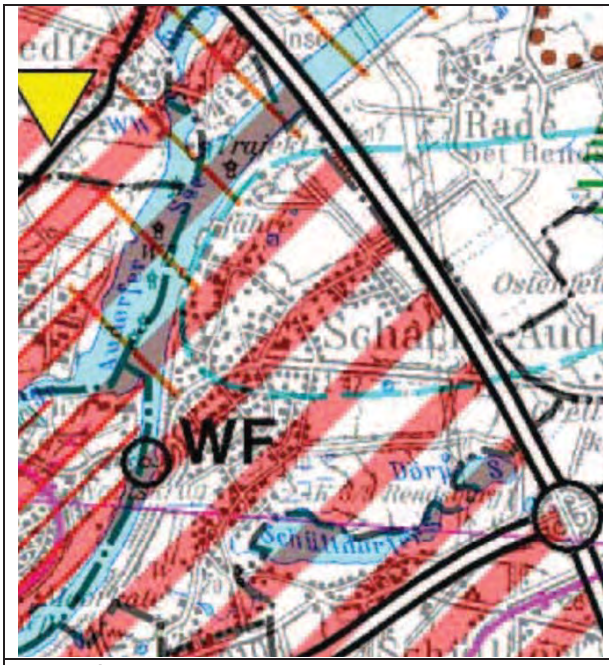

Hauptkarte

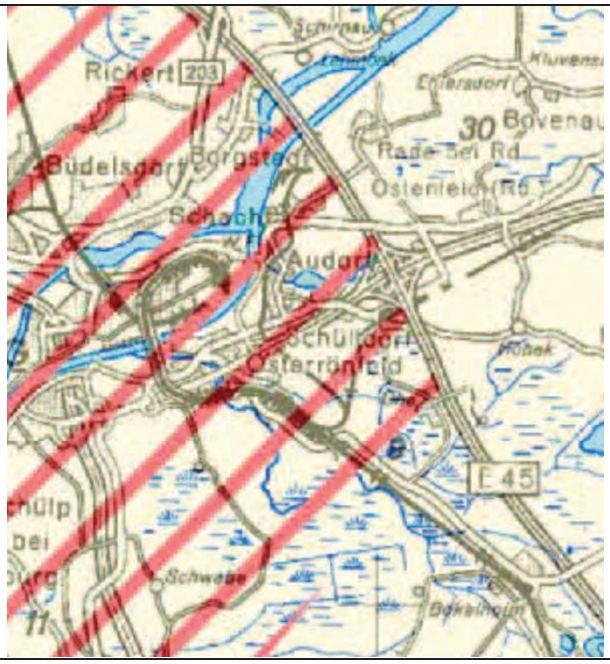

Nebenkarte

Abbildung 10: Nachrichtliche Übernahme der Vorgaben aus dem Regionalplan Planungsraum III
(Abgrenzungen sind nicht parzellenscharf)

Räumliche Gliederung	Ländliche Räume Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen
Regionale Freiraumstruktur	Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz
Regionale Infrastruktur	Bestand Planung dringlicher Bedarf Bundesautobahn und andere vierstreifige Straße mit Anschlußstelle (überregionale Straßenverbindung) WF Wagenfähre

Legende zu Abbildung 10

Für die Planungsräume I bis III wurden Teilregionalpläne zum Sachthema Windenergie im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 aufgestellt.

Mit dem Planungserlass vom 23.06.2015 hat die Landesplanungsbehörde die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 sowie die Neuaufstellung von Teil-Regionalplänen (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III eingeleitet (Amtsbl. Schl.-H. S. 772). Hiermit kommt sie dem gesetzlichen Auftrag aus § 18 Abs. 1 Satz 1 LaplaG nach.

Die Aufstellung der Teilregionalpläne und der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 ist als Konsequenz zu den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 20.01.2015 zu sehen.

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig (OVG) hat die Teilfortschreibung der Regionalpläne I und III und damit die Ausweisung von Windeignungsgebieten von 2012 am 20.01.2015 für unwirksam erklärt.

**Quelle: Gemeinsamer Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig- Holstein vom 02.02.2016.*

In der Teilfortschreibung der Regionalpläne sind Flächen dargestellt, siehe Abbildung 11 , für die Ausnahmen für Windkraftanlagen nach § 18a LaplaG möglich sind, wenn räumlich abgrenzbare sowie räumlich nicht abgrenzbare Abwägungskriterien nicht entgegenstehen. Außerhalb dieser Flächen sind Ausnahmen nach § 18a LaplaG aufgrund von harten und weichen Tabukriterien ausgeschlossen.

In den Regionalplänen sollen zukünftig Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung ausgewiesen werden. Dies bedeutet, dass sich innerhalb eines Vorranggebiets die Windenergienutzung gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Außerhalb dieser Gebiete ist die Windenergienutzung ausgeschlossen. Zur Ermittlung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde zunächst harte Tabukriterien definiert, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Windkraft ausgeschlossen ist.

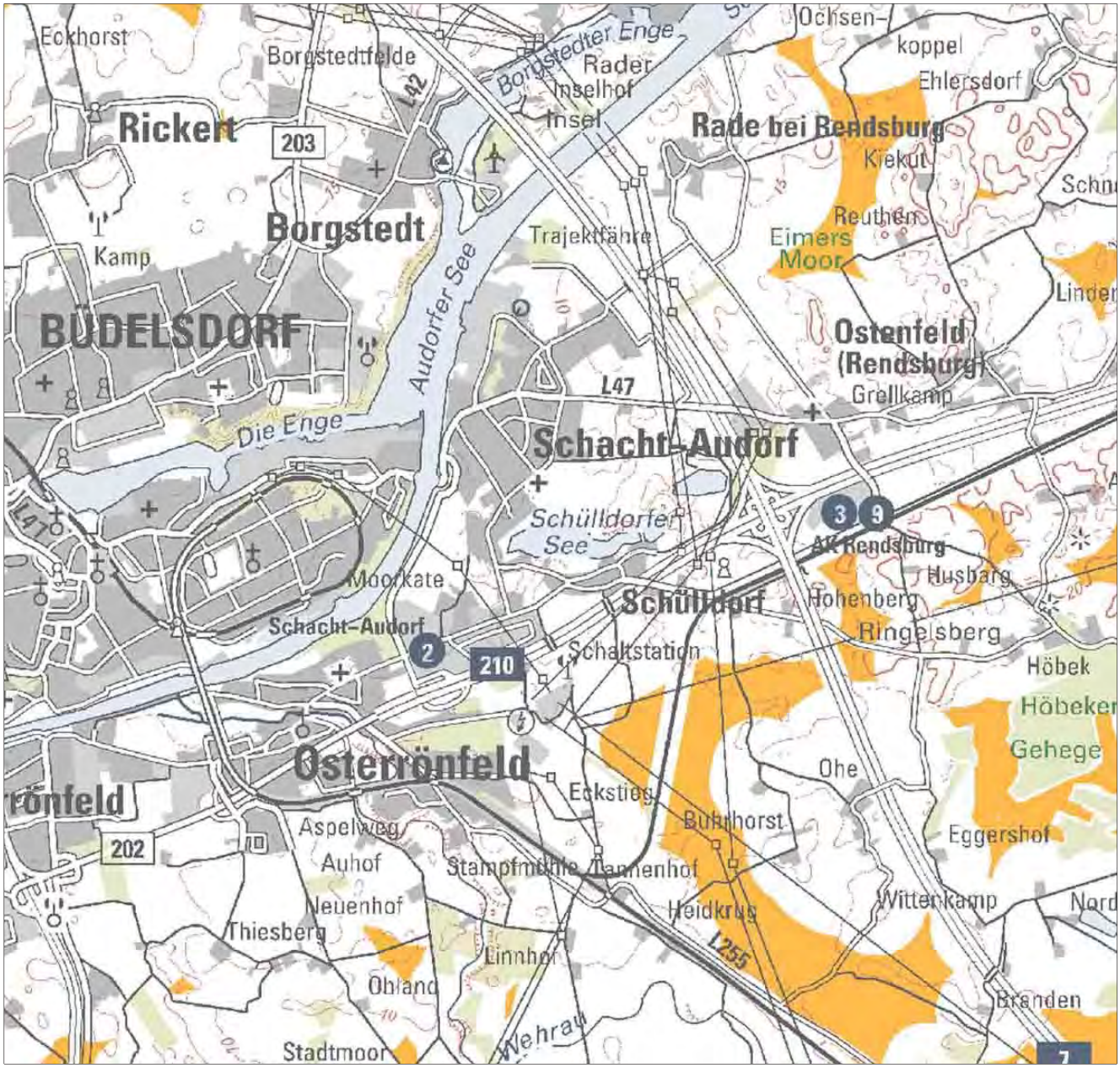

Abbildung 11: Auszug Abwägungsbereiche für Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum II

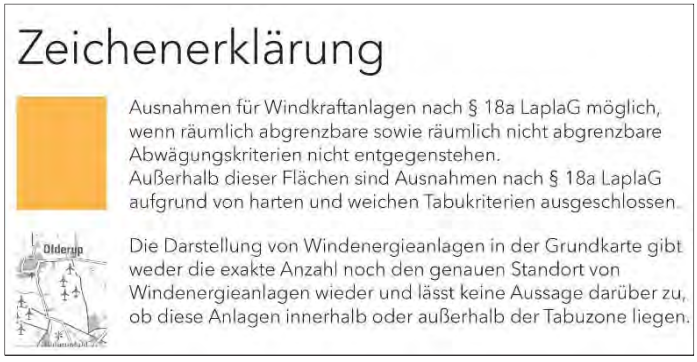

Zeichenerklärung zur Abbildung 11

Die Darstellung von Windenergieanlagen in der Grundkarte gibt weder die exakte Anzahl noch den genauen Standort von Windenergieanlagen wieder und lässt keine Aussage darüber zu, ob diese Anlagen innerhalb oder außerhalb der Tabuzone liegen

Es handelt sich um eine vorläufige, nicht rechtsverbindliche Darstellung anhand des Kriterienkataloges des Runderlasses des Ministerpräsidenten (Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde) vom 23. Juni 2015: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III.

Diese Karte dient u.a. als Anhaltspunkt bei der Prüfung von Ausnahmen nach § 18a Abs. 2 LaplaG. Die Karte ist kein Entwurf des Regionalplans, die dargestellten Bereiche außerhalb der Tabuzonen dienen aber als Suchraum für künftige Vorranggebiete für Windenergienutzung.

Innerhalb der Gemeinde Schacht-Audorf wurde keine Fläche dargestellt, für die Ausnahmen für Windkraftanlagen nach § 18a LaplaG möglich sind.

9.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Die Gemeinde Schacht-Audorf arbeitet seit 2002 interkommunal mit den Gemeinden im Stadt- und Umlandbereich des zentralen Ortes, der Stadt Rendsburg zusammen. Hierzu gehören neben der Gemeinde Schacht-Audorf die Gemeinden Alt-Duvenstedt, Borgstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Osterrönfeld, Rickert, Schülldorf, Schülp und Westerrönfeld sowie die Städte Büdelsdorf und Rendsburg. Im Juli 2012 wurde von allen o. g. Kommunen die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) gegründet, dessen Gesellschafter ebenfalls alle o. g. Kommunen sind. Durch die Gründung der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg sollte der vorher allein auf vertraglichen Vereinbarungen beruhenden interkommunalen Zusammenarbeit ein verbindlicher Rahmen gesetzt werden.

Ein wichtiger Bestandteil der Zusammenarbeit besteht darin, gemeinsame Ziele und Grundsätze zu entwickeln und umzusetzen. Planungen und Maßnahmen der zugehörigen Gemeinden sollen aufeinander abgestimmt werden.

In der Kooperationsvereinbarung wurden die folgenden Grundsätze und Ziele festgelegt (Kooperationsvereinbarung 2004, S. 4f.):

- Denken ohne Grenzen,
- Förderung der regionalen Identität,
- Wahrung der kommunalen Identität und Eigenständigkeit,
- Sicherung unterschiedlicher Lebensqualitäten,
- Vermeidung von Zersiedelung,
- Ausbau und Sicherung von Freizeitqualitäten und sozialer Infrastruktur,
- Gestaltung eines attraktiven Wirtschaftsraumes.

Als Handlungsfelder der Zusammenarbeit wurden definiert:

- Flächen- und Siedlungsentwicklung,
- Verkehrsentwicklung und die Entwicklung des ÖPNV,
- Landschafts- und naturräumliche Entwicklung des Wirtschaftsraumes sowie Sicherung der Ausgleichsbedarfe,
- Entwicklung des Einzelhandels,
- Infrastrukturentwicklung (Kultur, soziale und technische Infrastruktur),

- Entwicklung und Sicherung des öffentlich geförderten Wohnungsbaus,
- Zusammenarbeit der Verwaltungen,
- Außendarstellung der Kooperation und des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg,
- Touristische Entwicklung,
- Interessensausgleich zwischen den Kommunen.

Zur Darstellung der Flächen- und Siedlungsentwicklung wurde ein Entwicklungsplan aufgestellt, der zu Beginn des Jahres 2016 fortgeschrieben wurde.

Als ein von den beteiligten Kommunen beschlossenes (flächenbezogenes) Entwicklungskonzept ist der Entwicklungsplan gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet neue Ziele formuliert und dargestellt. Die aktuell dargestellten Entwicklungsflächen weichen von den bisher in den Entwicklungsplan (GEP) mit Stand von 2008 eingebrachten Entwicklungsflächen ab. Hieraus ergibt sich jedoch keine Zunahme des Flächenvolumens an wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklungsflächen, sondern eher eine Reduzierung oder Gleichstellung des Flächenvolumens. Es wurde nur eine Verlagerung der Standorte vorgenommen.

Eine Abstimmung mit der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg hat frühzeitig stattgefunden. Dem Vorstand der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg wurde die Planung der Gemeinde Schacht-Audorf am 19.08.2015 vorgestellt.

Der Vorstand der EA hat in der Sitzung am 16.12.2015 über die Entwicklungsvorstellung (Entwicklungsplan/Innenentwicklung Wohnen) der Gemeinde Schacht-Audorf beraten und der Aufnahme der wohnbaulichen Entwicklungsflächen in die Fortschreibung des Entwicklungsplanes zugestimmt.

Der Verwaltungsrat der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg hat in der Sitzung am 10.03.2016 der Fortschreibung des Entwicklungsplanes für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg in der Fassung vom 10.3.2016, siehe Abbildung 12, zugestimmt. Die Fortschreibung des Entwicklungsplanes für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg ~~wird~~ wurde ~~in~~ der Regionalkonferenz~~, die~~ am 13.04.2016 ~~stattfinden soll,~~ mit der Bitte vorgestellt, diese, um das Verfahren der Fortschreibung zum Abschluss zu bringen, den kommunalen Gremien aller beteiligten Gemeinden zur Beschlussfassung vorzulegen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellten Bauflächen unstrittig sind und eine Zustimmung von den Gremien der Gemeinde erhalten.

~~Die von der Gemeinde geplanten Wohnbauflächen übersteigen den von der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftraum Rendsburg aktuell ermittelten Wohnungsneubedarf.~~

~~Deshalb wurden Flächen teilweise in die 3. Prioritätsstufe verschoben und gelten nur als Entwicklungsperspektiven.~~

Folgende Entwicklungsflächen wurden für die Gemeinde Schacht-Audorf in die Prioritätsstufen 1 bis 3 in der Fortschreibung mit Stand vom 10.03.2016 aufgenommen:

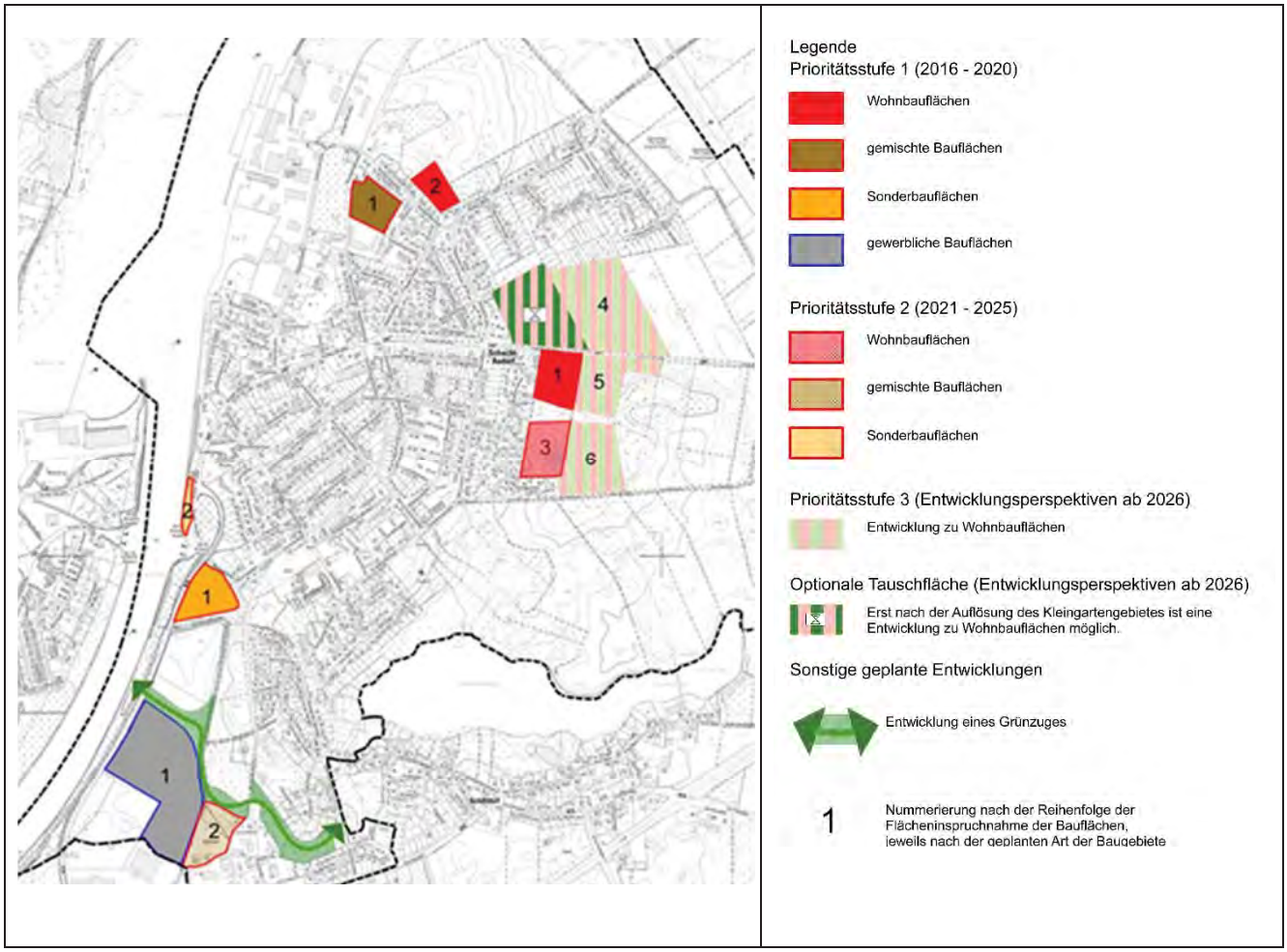

Abbildung 12: Entwicklungsplan der Gemeinde Schacht-Audorf

Die Flächen mit der Prioritätsstufe 3 werden im Rahmen einer zukünftigen Fortschreibung der Gebietsentwicklungsplanung beraten. Um dennoch die gewünschte Entwicklungsrichtung der Gemeinde im Flächennutzungsplan zu verdeutlichen, werden diese Flächen in ihrer aktuellen Nutzung mit einer überlagernden Kennzeichnung als wohnbauliche Entwicklungsperspektiven dargestellt und erklärt.

Die Nummerierung der Flächen in der Abbildung 12 ist die von der Gemeinde intern festgelegte geplante Reihenfolge der Inanspruchnahme der Bauflächen, differenziert nach Wohn-, Sonder-, gemischten sowie gewerblichen Bauflächen. Die gewählte Reihenfolge der Gemeinde kann bei Bedarf, z.B. wenn eine Fläche zum gewünschten Zeitpunkt nicht zur Verfügung steht, auch verändert werden.

Ist hierzu eine Verschiebung der in der Fortschreibung des Entwicklungsplanes (GEP) festgelegten Entwicklungsflächen in eine andere Prioritätsstufe erforderlich, muss über einen Tausch erneut in den Gremien der Entwicklungsagentur abgestimmt werden.

Hierzu könnte das geplante Monitoring genutzt werden, welches von der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg in 3 Jahren geplant ist.

Im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung ist ~~ferner~~ zukünftig alle 3 Jahre ein Monitoring zu Bedarfen, Nachfragen und Flächenentwicklungen in der Region vorgesehen, so dass eine Nachsteuerung ermöglicht werden soll. Bei Änderungen wird dann der Flächennutzungsplan angepasst.

~~Die Landesplanung hat ihre abschließende Stellungnahme zur Neuaufstellung des F-Planes bis zum Abschluss der Fortschreibung des Entwicklungsplans (Vorliegen der entsprechenden Beschlüsse der beteiligten Kommunen) zurück gestellt.~~

9.4 Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan

Nach § 5 Abs. 1 LNatSchG (2010) erfolgen Darstellungen und Begründungen der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen abweichend von §§ 9 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 2 Satz 2 sowie 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ausschließlich im Landschaftsprogramm und in Landschaftsplänen.

Maßnahmen, Erfordernisse und Ziele zum Naturschutz des Landschaftsprogrammes wurden in den Landschaftsrahmenplan übernommen und für die regionale Planungsebene konkretisiert.

Zukünftig sollen die Landschaftsrahmenpläne wegfallen und die regionalen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse zum Naturschutz in das Landschaftsprogramm mit einfließen.

Die Maßnahmen, Erfordernisse und Ziele zum Naturschutz, bezogen auf die Gemeinde Schacht-Audorf, sind im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III übernommen worden und werden in der parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aufgestellten Fortschreibung des gemeindlichen Landschaftsplanes konkretisiert.

10. Rechtliche Bindungen (Nachrichtliche Übernahmen)

Gem. § 5 Abs. 4 BauGB sollen nach anderen Gesetzen festgelegte Planungen und Nutzungsregelungen in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden. Soweit eine entsprechende Planung oder Nutzungsregelung erst beabsichtigt ist, soll ein entsprechender Vermerk erfolgen.

Übernommen werden insbesondere Unterschutzstellungen des Natur-, Wasser- und Denkmalschutzes sowie die Planungen von Verkehrswegen. Zum Teil werden nachrichtliche Übernahmen erfasst, die zu Nutzungsbeschränkungen von Flächen führen können, wie z. B. Hochspannungsleitungen, Kiesvorbehaltsflächen.

10.1 Denkmalschutz

10.1.1 Archäologische Denkmäler

In § 4 „Öffentliche Planungen und Maßnahmen" des DSchG S-H 2015 wird bestimmt, dass bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, wo die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührt sein können, die Denkmalschutzbehörden so frühzeitig zu beteiligen sind, dass die Belange des Denkmalschutzes in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt und die Erhaltung und Nutzung der Kulturdenkmale und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung sichergestellt werden kann.

Unbewegliche Kulturdenkmale sind gesetzlich geschützt. Sie werden nachrichtlich in ein Verzeichnis (Denkmalliste) eingetragen. Der Schutz der Kulturdenkmale ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Die Denkmalliste ist nicht abschließend, sondern muss regelmäßig überprüft, ergänzt und bereinigt werden. Die oberen Denkmalschutzbehörden führen die Denkmallisten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Das Archäologische Landesamt hat Lagepläne für Gemeinden als Hilfestellung, in denen die archäologischen Denkmäler, Grabungsschutzgebiete und Interessengebiete eingetragen sind, erstellt, die

nachrichtlich in die Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen werden.

Es handelt sich bei den Eintragungen in den Lageplan um in das Denkmalbuch eingetragene archäologische Denkmäler, um bekannte Fundplätze und um Flächen mit einem berechtigten Verdacht auf archäologische Denkmäler. In den Bereichen der Fundstellen haben Voruntersuchungen vom archäologischen Landesamt bereits stattgefunden. Durch die Übernahme in den Flächennutzungsplan sind Gemeinden, Planer, Bauträger und Genehmigungsbehörden frühzeitig informiert, dass bei Planungen in diesen Bereichen das Archäologische Landesamt zu beteiligen ist.

Mit den erstellten Karten wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch auf Flächen, die nicht im Lageplan gekennzeichnet sind, archäologische Fundplätze vorkommen können. Daher gilt immer § 15 DSchG S-H 2015: "Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 16 DSchG 2015 der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten."

Es befinden sich 23 Denkmale innerhalb der Gemeinde, die in der archäologischen Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein verzeichnet worden sind.

Eintragungsnummer in der archäologischen Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein	Beschreibung der archäologischen Denkmäler
3, 4, 5, 14, 15, 16, 18, 20	Einzelfunde, z.B. Flintbeil
21	Grenzstein
10,19	Verhüttungsplätze
2, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 19	Siedlungen
1, 6, 8	Urnenfelder

Tabelle 4: Archäologische Denkmäler

Werden durch Vorhaben in Böden oder Gewässern archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen notwendig, ist der Vorhabenträger im Rahmen des Zumutbaren zur Deckung der Gesamtkosten verpflichtet. Die Höhe der Kosten können einvernehmlich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden. Ist die Höhe der Kosten nicht in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt, wird sie in einem Bescheid der zuständigen Denkmalschutzbehörde festgesetzt.

10.1.2 Baudenkmäler

Gem. § 8 DSchG SH 2015 sind unbewegliche Kulturdenkmale gesetzlich geschützt. Sie werden nachrichtlich in ein Verzeichnis (Denkmalliste) eingetragen. Der Schutz der Kulturdenkmale ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Die Denkmalliste ist nicht abschließend, sondern muss regelmäßig überprüft, ergänzt und bereinigt werden. Die oberen Denkmalschutzbehörden führen die Denkmallisten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Aufgrund des neuen Denkmalschutzgesetzes, welches zum 30.01.2015 in Kraft getreten ist, werden zurzeit vom Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein alle bisher als einfache Kulturdenkmale und zur Eintragung ins Denkmalbuch vorgesehene Kulturdenkmale, die in der vorläufigen Auflistung der Kulturdenkmale für den Kreis Rendsburg-Eckernförde ohne die Städte Rendsburg und Eckernförde mit Aktenstand vom 19.02.13 aufgeführt sind, hinsichtlich der gesetzlichen unter Schutz Stellung überprüft.

Alle Objekte, die die gesetzlich vorgegebenen Kriterien erfüllen, gelten automatisch als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung ist, ohne in ein Denkmalbuch eingetragen werden zu müssen.

Alle Denkmäler, die nach dem Vorgänger-Denkmalschutzgesetz von 2012 in das Denkmalbuch eingetragen worden sind, gelten auch ohne Prüfung weiterhin als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung.

Die Gebäude St.-Johannis-Kirche (Dorfstraße 10 – 12) und Hüttenstraße 6 (mit Gargenhaus) waren nach dem Vorgänger-Denkmalschutzgesetz von 2012 von denkmalpflegerischem Interesse, jedoch noch nicht in das Denkmalbuch eingetragen. Diverse weitere Gebäude sowie ein Amtsstein an der B 202 waren nach dem Vorgänger-Denkmalschutzgesetz von 2012 einfache Kulturdenkmale.

Zur Klärung der Frage, ob diese Gebäude und der Amtsstein (sowie auch weitere Objekte, deren Denkmalwert bisher noch nicht überprüft/erkannt worden ist, siehe Tabelle 5) Kulturdenkmale im Sinne des aktuellen Denkmalschutzgesetzes sind, sollen die Träger von zukünftigen Planungen Kontakt zum Landesamt für Denkmalpflege aufnehmen. Sollten die Objekte Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung sein, gelten die Regelungen von § 12 DSchG (Genehmigungspflichtige Maßnahmen).

Bei Bedarf sind die Kulturdenkmale in der Planung in üblicher Weise zu berücksichtigen (z. B. nachrichtliche Übernahme usw.)

Bis zu abschließenden Prüfung wird empfohlen die einfachen und die zur Eintragung ins Denkmalbuch vorgesehenen Kulturdenkmäler in Schacht-Audorf, die in der vorläufigen Auflistung der Kulturdenkmale für den Kreis Rendsburg-Eckernförde ohne die Städte Rendsburg und Eckernförde mit Aktenstand vom 19.02.13 aufgeführt sind, weiterhin nachrichtlich als erhaltenswerte Objekte zu übernehmen.

Hierbei handelt es sich um folgende Objekte (Überprüfung, ob es sich um Kulturdenkmale handelt, steht noch aus):

Lfd. Nr.:	Beschreibung der erhaltenswerten Bausubstanz (Überprüfung, ob es sich hierbei um Kulturdenkmäler handelt, steht noch aus)
1.	Dorfstraße 18 (ehem. WoWi)
2.	Dorfstraße 29/30 (Wo)
3.	Holsteiner Straße 1 (Wo)
4.	Hüttenstraße 3/5 (Wo)
5.	Hüttenstraße 8 (Wo)
6.	Kieler Straße, an der B 202 bei km 28,8 Amtsstein " Amt Rendsburg"
7.	Kieler Straße 12/14
8.	Kieler Straße 34/36
9.	Kieler Straße 26
10.	Kieler Straße 43
11.	Klaus- Groth-Straße 7-11 (Wo m. Stall)
12.	Klaus- Groth-Straße 13-17 (Wo m. Stall)
13.	Klaus- Groth-Straße 19-23 (Wo m. Stall)
14.	Dorfstraße 10-12, St.- Johannes-Kirche
15.	Hüttenstraße 6 mit Gartenhaus

Tabelle 5: Beschreibung der erhaltenswerten Bausubstanz

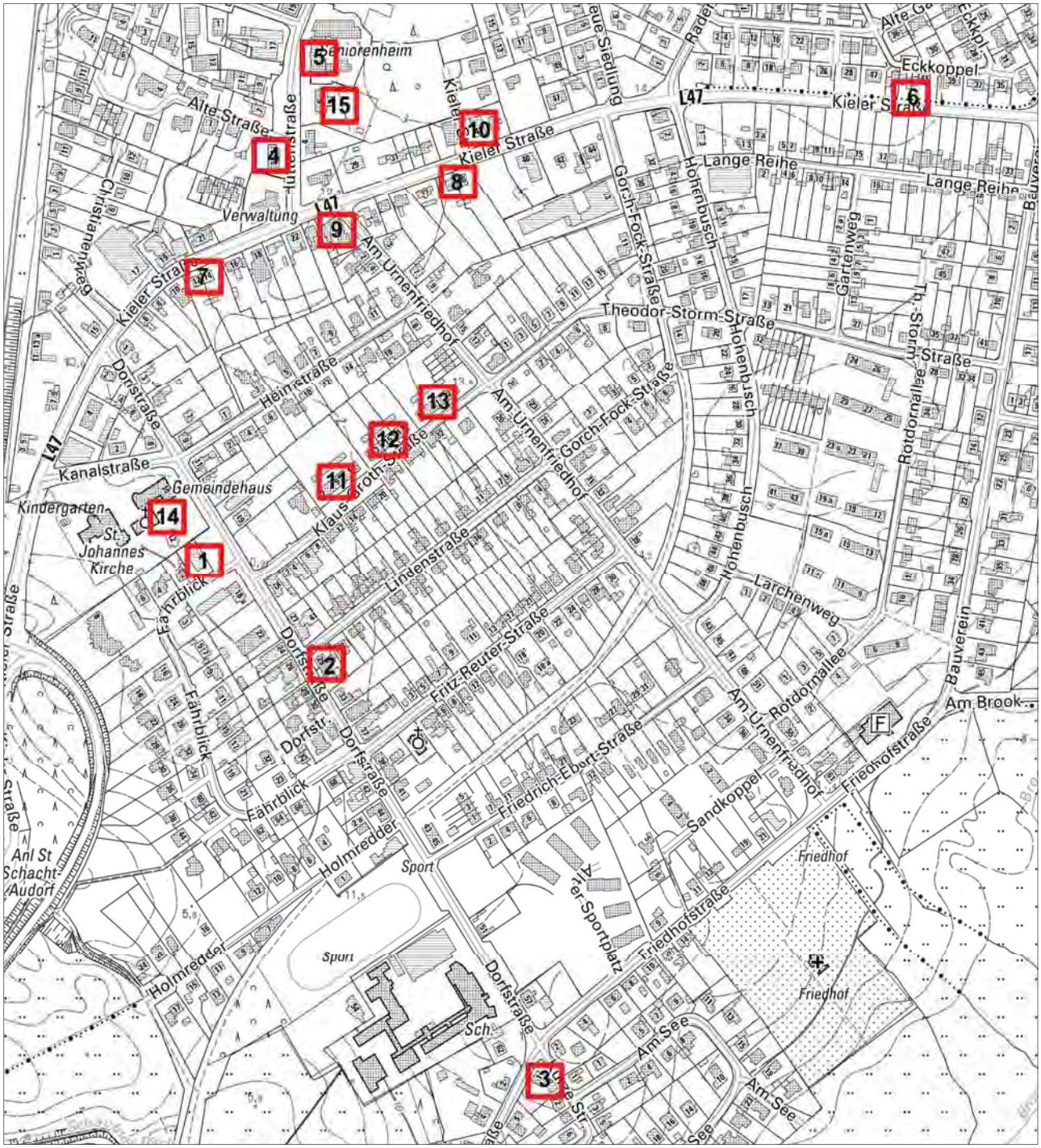

Abbildung 13: Übersichtsplan der Standorte mit der erhaltenswerten Bausubstanz

Für den denkmalrechtlichen Umgebungsbereich von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung gilt (siehe § 12 Abs. 1 Ziffer 3 DSchG):

Durch Überplanungen soll es nicht zu Störungen des Erscheinungsbildes der Kulturdenkmale und ihres städtebaulichen Zusammenhanges kommen, so dass ihre jeweilige besondere Wirkung geschmälert werden würde. Nach dem DSchG soll der Eindruck (Zeugnis-Charakter, Ausstrahlung und Dokumentationswirkung) von besonderen Kulturdenkmalen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Deshalb ist

frühzeitig zu untersuchen, wie sich Veränderungen (z. B. Bebauung) auf die Kulturdenkmale auswirken würden. Bei Auswirkungen ist zu prüfen, welche Flächen freigehalten werden müssen.

10.2 Naturschutzrechtliche Bindungen

Das Landesnaturschutzgesetz Schleswig- Holstein 2010 (LNatSchG 2010) setzt bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz. In die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schacht-Audorf werden die folgenden geschützten Teile von Natur und Landschaft nachrichtlich aus der parallel aufgestellten Fortschreibung des Landschaftsplanes übernommen. Aufgrund der Darstellungsform im Maßstab 1: 5000 werden sie in der Planzeichnung nur flächenmäßig dargestellt, wenn sie über eine Mindestgröße von 0,2 ha verfügen.

10.2.1 Biotope (§ 21 LNatSchG 2010 (zu § 30 BNatSchG))

Im Zusammenhang mit § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSChG) gelten gem. § 21 des Landesnaturschutzgesetzes folgende Teile von Natur und Landschaft als gesetzlich geschützte Biotope.

Im § 30 BNatSchG aufgeführte gesetzlich geschützte Biotope:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,

2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,

3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,

4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,

5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,

6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.

Im § 21 LNatSchG weitere aufgeführte gesetzlich geschützte Biotope:

1. alle Binnendünen, die nicht bereits von § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG erfasst sind,

2. Staudenfluren stehender Binnengewässer und der Waldränder,

3. Alleen,

4. Knicks,

5. artenreiche Steilhänge und Bachschluchten.

Für Knicks, die Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Landeswaldgesetzes sind, gelten ausschließlich die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes.

Eine Definition der geschützten Biotope erfolgt für das Land Schleswig - Holstein in der Biotopverordnung vom 22. Januar 2009. In bestimmten Fällen werden über die Biotopverordnung zulässige Schutz, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen geregelt sowie Mindestgrößen festgelegt.

Die Knicks wurden nicht aus dem Landschaftsplan nachrichtlich übertragen, da der Knickbestand in den digitalen Topografischen Karten im M 1: 5000 eingezeichnet ist. Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten müssen Knicks in Flächennutzungsplänen nicht extra dargestellt werden.

10.2.2 Biotopverbundsystem

Der Nord-Ostsee-Kanal (NOK) bildet eine Biotopverbundachse auf Landesebene.

Das Gebiet mit dem Dörp- und Schülldorfer See sowie des Schachter Baches bis zur Einmündung in den NOK ist im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster) als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems Biotopverbundsystem festgestellt.

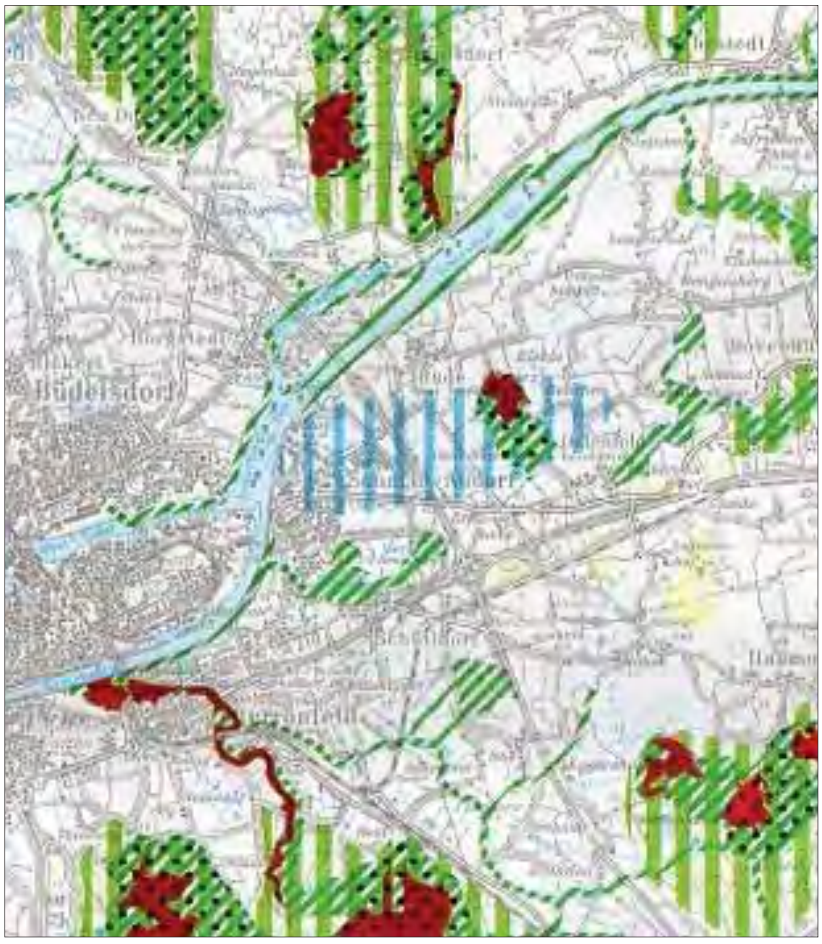

Abbildung 14: Auszug Landschaftsrahmenplan

10.2.3 Schutzstreifen an Gewässern (§ 35 LNatSchG 2010 (zu § 61 BNatSchG))

Gem. § 35 LNatSchG 2010 dürfen im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung sowie an Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr, bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der *Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden.

Innerhalb der Gemeinde Schacht-Audorf befinden sich keine Seen. Das Gemeindegebiet grenzt jedoch an den Dörpsee und an den Schülldorfer See. In diesen Bereichen ist ein Abstand von 50 m auf der Seite der Gemeinde Schacht-Audorf von der *Uferlinie einzuhalten.

Weiterhin liegt die Gemeinde am Nord-Ostsee-Kanal. Als Bundeswasserstraße gehört er zu den Gewässern 1. Ordnung. Deshalb ist in Bereichen, die im Außenbereich liegen, ebenfalls ein Abstand von 50 m von der Uferlinie einzuhalten.

Innerhalb des Schutzstreifens sind folgende bauliche Anlagen zulässig:

- öffentliche Häfen,
- bauliche Anlagen, die in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen, zum Zwecke des Küsten- und Hochwasserschutzes oder der Unterhaltung oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers errichtet oder wesentlich geändert werden,
- die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten land-, forst-, fischereiwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.
- nach § 36 zugelassenen Stege und für Sportboothäfen

Weiterhin können gem. § 35 Abs. 4 LNatSchG 2010 Ausnahmen vom 1. Absatz zugelassen werden für bauliche Anlagen, die

- dem Rettungswesen, der Landesverteidigung, dem fließenden öffentlichen Verkehr, der Schifffahrt, der Trinkwasserversorgung, der Abwasseraufbereitung und -entsorgung oder Wirtschaftsbetrieben, die auf einen Standort dieser Art angewiesen sind, dienen oder
- allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägen oder von städtebaulicher Bedeutung sind,
- für notwendige bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Badebetrieb, dem Wassersport oder der berufsmäßigen Fischerei dienen sowie für räumlich damit verbundene Dienstwohnungen, wenn ständige Aufsicht oder Wartung erforderlich ist, und
- für kleine bauliche Anlagen, die dem Naturschutz oder der Versorgung von Badegästen und Wassersportlern dienen, sowie für einzelne Bootsschuppen.

Bei den v. g. zugelassenen Vorhaben gelten die Vorschriften des Kapitels 3 des LNatSchG entsprechend.

Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, die Regelungen der Absätze 2 bis 5 durch Verordnung auf Gewässer zweiter Ordnung auszudehnen, soweit die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes und das Interesse der Allgemeinheit am Schutz der Gewässer dies erfordern.

In der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung sind die durch Schacht-Audorf verlaufenden Bäche nicht verzeichnet. Entlang der Bäche muss also kein Schutzstreifen gem. § 35 LNatSchG eingehalten werden.

* *Die Schutzstreifen an Gewässern wurden in der Planzeichnung mit einem Abstand von 50 m parallel zum Verlauf der in den DTK 5 Karten dargestellten Böschungsoberkante in die Planzeichnung eingetragen. Abweichungen zu den tatsächlichen örtlichen Begebenheiten ergeben sich aus der groben und ungenauen Darstellung der Böschungsoberkanten (Uferlinien) im M 1:5000. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände sind im Rahmen fortführender Planungen im Bedarfsfall anhand der tatsächlichen Begebenheiten zu vermessen.*

10.3 Gewässerrandstreifen

Übernahme, da die Bodennutzung berührt ist.

- Gem. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (2009) dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

- Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

- Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. Die zuständige Behörde kann für Gewässer oder Gewässerabschnitte

  1. Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben,

  2. im Außenbereich die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend von Satz 1 festsetzen,

  3. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind die Gewässerrandstreifen in einer angemessenen Breite festzusetzen.

- Die Länder können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen erlassen.

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

  1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,

  2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,

  3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,

  4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern kön nen oder die fortgeschwemmt werden können.

- Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung.

- Die zuständige Behörde kann für die unter den vorgenannten Verboten in den Nr. 1 bis 4 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt.

Das Wassergesetz des Landes Schleswig- Holstein (Landeswassergesetz 2008) weicht im § 38 a Landeswassergesetz 2008 von den Vorschriften des § 38 Abs. 3 WHG und des § 38 Abs. 4 WHG folgendermaßen ab:

- Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG sind Gewässerrandstreifen nicht einzurichten an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne von § 40 Abs. 2 WasG SH 2008 und an Seen mit einer Fläche von weniger als ein Hektar.

- Innerhalb der Gewässerrandstreifen ist in einer Breite von einem Meter landseits des Gewässers, über die Beschränkungen des § 38 Abs. 4 WHG hinaus, verboten:

  1. das Pflügen von Ackerland und

  2. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln.

- Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend festsetzen. In der Verordnung kann bestimmt werden, dass in den Gewässerrandstreifen Ackerland in Dauergrünland umzuwandeln ist und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten ist. Soweit durch Regelungen der Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt wird und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung vermieden werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten.

10.4 Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Zu vorhandenen Wäldern ist ein baulicher Abstand von 30 m einzuhalten. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann Unterschreitungen des Abstandes im Einvernehmen mit der Forstbehörde zulassen, wenn eine Gefährdung nach § 24 Abs. 1 LWaldG nicht zu besorgen ist.

Der Waldabstand ist nachrichtlich in Bebauungspläne oder städtebauliche Satzungen zu übernehmen. Will die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB den Waldabstand durch die Festsetzung überbaubarer Flächen unterschreiten, ist das Einvernehmen der Forstbehörde erforderlich, wenn die Unterschreitung des Waldabstandes Voraussetzung für die Zulassung eines Vorhabens ist.

Zum allgemeinen Schutz gegen Brandgefahr ist die Landesverordnung zum Brandschutz der Wälder, Moore und Heiden (WaldSchV SH 2013) vom 31. Januar 2013 zu beachten.

10.5 Anbauverbotszonen

Die Landesstraße L 47 und die Kreisstraße K 76 verlaufen durch das Gemeindegebiet von Schacht-Audorf.

Die L 47 verläuft in Ost-West Richtung quer durch den Ortskern von Schacht-Audorf und verbindet Schacht-Audorf mit Rendsburg und Kiel. Die K 76 befindet sich östlich, parallel zum Nord-Ostsee-Kanal und führt vom Kreisel in Osterrönfeld zum Fähranleger in Schacht-Audorf.

Entlang von Landes- und Kreisstraßen sind gem. § 29 des Straßen - und Wegegesetzes des Landes Schleswig- Holstein 2003 (StrWG 2003) Anbauverbote und gem. § 30 Anbaubeschränkungen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt zu beachten.

Am östlichen Gemeinderand verläuft die A7. An Bundesautobahnen sind Anbauverbote und - Beschränkungen gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beachten.

10.5.1 Anbauverbote und - Beschränkungen an Landes- und Kreisstraßen (§ 29StrWG 2003)

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art

- an der Landesstraße L 47 in einer Entfernung bis zu 20 m und
- an der Kreisstraße K 76 in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Das Anbauverbot gilt auch für Anlagen der Außenwerbung an o. g. Straßen sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.

Die ausführlichen Vorschriften, auch über Anbaubeschränkungen, Möglichkeiten über Ausnahmen vom Anbauverbot und von Anbaubeschränkungen oder Bauvorhaben, für die das Anbauverbot und die Anbaubeschränkungen nicht angewendet werden müssen, sind dem § 29 StrWG 2003 zu entnehmen.

10.5.2 Anbauverbote und -beschränkungen an Bundesautobahnen (§ 9 FStrG 2007)

Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

- Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,

- bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

- Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Die ausführlichen Vorschriften, auch über weitere Beschränkungen, Möglichkeiten über Ausnahmen vom Anbauverbot und von Beschränkungen oder Bauvorhaben, für die das Anbauverbot und die Beschränkungen nicht angewendet werden müssen, sind dem § 9 FStrG 2007 zu entnehmen.

10.6 Bundeswasserstraßen gem. § 1 WaStrG

~~Der Nord-Ostsee-Kanal gehört zu den Bundeswasserstraßen gem. § 1 Abs. 1 WaStrG. Zu den Bundeswasserstraßen gehören gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 WaStrG auch die zu ihrer Unterhaltung dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke.~~

~~Die bundeseigenen Ufergrundstücke werden zur Sicherung für den Betrieb, für den Ausbau und für die Unterhaltung des Nord-Ostsee-Kanals vorgehalten.~~

~~Die rechtliche Sicherung zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) wird durch das WaStrG geregelt. In örtlichen Planungen werden die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen, die sich auf die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde auswirken, gem. § 5 Abs. 4 BauGB im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.~~

~~Die Bundeswasserstraße wird in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“ dargestellt.~~

~~Die zu den „Sondergebieten Bundeswasserstraßen gem. § 1 WaStrG“ zugehörigen Flurstücke, die sich innerhalb der Gemeinde befinden, sind in der Planzeichnung gelb umrandet.~~

~~Für das gesamte Gemeindegebiet sind die rechtlichen Regelungen zur Wahrung der hoheitlichen Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, z. B. aus dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) heraus, zu beachten. Vorhaben, die eine Beeinträchtigung darstellen könnten, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen.~~

~~Aus dem Betrieb, der Unterhaltung, der Instandsetzung und sonstigen Maßnahmen zur Wahrung der hoheitlichen Aufgabenerfüllung und der Nutzung der Bundeswasserstraßen können Emissionen hervorgehen. Der städtebauliche Trennungsgrundsatz ist bei der Abwägung, insbesondere im Zusammenhang mit störungsempfindlicher Nutzung im Umfeld der Bundeswasserstraßen, zu beachten.~~

Der Nord-Ostsee-Kanal, dazu gehörend: Audorfer See, Schirnauer See mit Borgstedter See mit Enge, Flemhuder See, Stichkanal Achterwehrer Schifffahrtskanal, ist Bundeswasserstraße gemäß § 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

Gemäß § 1 (4) WaStrG gehören zu den Bundeswasserstraßen auch

- die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen, besonders Schleusen, Schiffshebewerke, Wehre, Schutz-, Liege- und Bauhafen sowie bundeseigene Talsperren, Speicherbecken und andere Speisungs- und Entlastungsanlagen,

- die ihrer Unterhaltung dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke, Bauhöfe und Werkstätten,

- bundeseigene Einrichtungen oder Gewässerteile, die der Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei Stauanlagen, die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes errichtet oder betrieben werden, dienen.

Die Bundeswasserstraße inklusive der Ufergrundstücke gem. § 1 (4) WaStrG wird als Sondergebiet „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“ -im Plan gelb umrandet- nachrichtlich übernommen.
Daraus ergibt sich, dass alle Flächen, die innerhalb dieser gelben Umrandung liegen, vorrangig als Sondergebiet „Bundeswasserstraße“ zu betrachten sind. Aus den überlagernden Darstellungen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau behält sich ausdrücklich die tatsächliche Nutzung vor.

Für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schacht-Audorf sind die rechtlichen Regelungen zur Wahrung der hoheitlichen Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu beachten. So ergeben sich z. B. Anzeigepflichten aus § 31 (2) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG): >>Wer eine Bundeswasserstraße benutzen oder Anlagen in, über oder unter einer solchen Wasserstraße oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat dies dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen. …<<.

Aus dem Betrieb, der Unterhaltung, der Instandsetzung und sonstigen Maßnahmen zur Wahrung der hoheitlichen Aufgabenerfüllung und der Nutzung der Bundeswasserstraßen können Emissionen hervorgehen. Der städtebauliche Trennungsgrundsatz ist bei der Abwägung, insbesondere im Zusammenhang mit störungsempfindlicher Nutzung im Umfeld der Bundeswasserstraßen, zu beachten."

10.7 Altlastverdächtige Flächen

Innerhalb der Gemeinde Schacht-Audorf befinden sich altlastverdächtige Flächen gem. § 2 Abs. 6 BBodSchG.

10.7.1 Altablagerungen

Die Altablagerungen sind flächenhaft in die Planzeichnung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gemäß der unten aufgeführten Nummerierung der Tabelle 6 nachrichtlich übernommen worden.

Für diese Flächen gelten Nutzungsbeschränkungen, um die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit zu verhindern oder vermindern.

Es handelt sich um folgende Standorte:

Nr.	Name	Abfallstoffe	Volumen (m^3)	Fläche (m^2)	Zeitraum
1	Am Urnenfriedhof	Stoffe mit bes. Gefährdungspotenzial	~4.000	~3.000	1920-1952
2	Grüner Weg	Stoffe mit bes. Gefährdungspotenzial	~100.000		1965-1973
3	Grundloses Moor	Bauschutt + Bitumengemische	~10.000	~7.000	1972-1976
4	Flönbarg	Bauschutt + Gartenabfälle	~22.000	~13.000	1968-1984
5	Bauschuttdeponie Rohwer	Bauschutt	~20.000	~17.000	1972-1986
6	Kalksandsteinwerk Klocke	Baggergut NOK	~19.000	8.000	1987

Tabelle 6: Altablagerungen

10.7.2 Altstandorte

Für die Gemeinde Schacht-Audorf liegen der unteren Bodenschutzbehörde z.Zt. insgesamt 59 Hinweise auf mögliche Altstandorte (Grundstücke ehemaliger Gewerbe- und Industriebetriebe, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) vor. Diese Standorte befinden sich alle noch im Prüfverzeichnis des Boden- und Altlastenkataster des Kreises Rendsburg –Eckernförde (Kategorie P1). Sie werden nicht konkret aufgeführt, da es sich zurzeit um einen Verdacht handelt, der abschließend - spätestens im Zuge verbindlicher Planungen- zu prüfen ist. Für den Einzelfall kann eine Altlastenauskunft bei der Unteren Bodenbehörde des Kreise Rendsburg-Eckernförde eingeholt werden.

Spätestens im Rahmen von verbindlichen Planungen muss auf den Grundstücken ehemaliger Gewerbe- und Industriebetriebe vom Vorhabenträger eine Verifizierung der tatsächlichen Nutzungsgeschichte einschließlich einer Erstbewertung gem. Altlastenleitfaden Schleswig-Holstein – Erfassung durchgeführt werden, um die tatsächliche ehemalige Standortnutzung zu ermitteln.

10.8 Trinkwassergewinnungsgebiet

Die Gemeinde hat den wesentlichen Teil der Wasserversorgung durch einen Brunnen sichergestellt, welcher einen tieferen Grundwasserleiter erschließt. Der Brunnenbetrieb ist zurzeit mit einer Vorzeitzulassung gestattet. Im anstehenden Bewilligungsverfahren wird auf der Grundlage der neuen hydraulischen Nutzung der Grundwasserleiter das Einzugsgebiet des Wasserwerks neu abgeschätzt. Mit Stand vom 20.11.2015 liegt ein erstes Ergebnis des Einzugsgebietes vor, siehe Abbildung 15.

Abbildung 15: Trinkwassergewinnungsgebiet

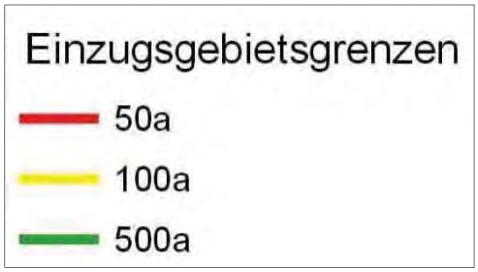

Legende zur Abbildung 15

Innerhalb des Einzugsgebietes des Wasserwerkes kann es durch hoheitliche Entscheidungen der Gemeinde zu Einschränkungen hinsichtlich der Zulassung von Bauvorhaben kommen, z. B. für den Bau von privaten Brunnenanlagen oder für Erdwärmesonden, sowie für Betriebe, die ein Gefahrenpotenzial für das Grundwasser mit sich bringen, z.B. Tankstellen.

11. Aufgestellte und rechtskräftige Bebauungspläne

Die Gemeinde hat bisher 25 Bebauungspläne (B-Plan) wie folgt aufgestellt:

B-Plan Nr.	Bezeichnung	Rechtskraft	Größe -ha-	Art der geplanten Nutzung	Anzahl der geplanten Wohneinheiten
Nr. 1 bis Nr. 9		ungültig			
Nr. 10	"Untere Lehmkuhl"	11.06.1981	ca. 3,9	Allgemeine Wohngebiete	ca. 40 WE
Nr. 11	"Westliche Brennkoppel"	25.01.1984	ca. 3,5	Allgemeine Wohngebiete	ca. 51 WE
Nr. 12	"Ehemalige Tuchfabrik, westlich des Rader Weges, zwischen Rütgerstraße und Industriestraße"	06.06.1986	ca. 1,8	Mischgebiete und eingeschränktes Gewerbegebiet	./.
Nr. 13	"Sportanlagen nordöstlich der Danziger Straße"	06.01.1999	ca. 5,78	Sportanlagen	./.
Nr. 14	"Alte Gärtnerei"	10.07.1999	ca. 7,15	Allgemeine Wohngebiete	max. 100 WE
Nr. 15	"Bauverein Ost"	27.10.2000	ca. 8,02	Allgemeine Wohngebiete	max. 113 WE
Nr. 16	"Moorkatenweg"	29.01.2004	ca. 2,00	eingeschränktes Gewerbegebiet	
Nr. 17	"Holsteiner Straße/Schülldorfer See"	19.04.2006	ca. 0, 57	Allgemeine Wohngebiete	max. 8 WE
Nr. 18	"Rader Insel Süd"	08.01.2007	ca. 14,00	Gewerbegebiete, zum Teil eingeschränkt (Sicherung der bestehenden Betriebe und Schaffung von Möglichkeiten zur weiteren Entwicklung, Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses)	./.
Nr. 19	"Ehemaliger Sportplatz an der Dorfstraße/ Friedhofstraße"	19.11.2007	ca. 1,71	Allgemeine Wohngebiete "Seniorengerechtes, barrierefreies Wohnen"	ca. 50 WE
Nr. 20	"Lerchenberg"	19.12.2008	ca. 9,2	Allgemeine Wohngebiete	max.100 WE
Nr. 21	"Stellplatz- und Hallenanlage an der Hüttenstraße"	Derzeit in Aufstellung	ca. 2,93	Gewerbegebiet, eingeschränkt, ca. 470 Stellplätze und Lagerhallen	./.
Nr. 22	" Wohnmobilpark NOK "	30.09.2010	ca. 1,6	Sonstiges Sondergebiet, ca. 40 Stellplätze für Wohnmobile	./.
Nr. 23	"Gewerbegebiet an der K 76 /NOK"	14.02.2015	ca. 3,85	eingeschränktes Gewerbegebiet	./.

Nr. 24	„Königsberger Straße Süd“	Stand am 16.02.2016: Entwurf	ca. 3,71	Allgemeine Wohngebiete	ca. 40 WE
Nr. 25	Ecke Sandkoppel/Am Urnenfriedhof	Derzeit in Aufstellung	ca. 0,42	Allgemeines Wohngebiet	Steht noch nicht endgültig fest.

Tabelle 7: Aufgestellte und rechtskräftige Bebauungspläne

Quelle: Amt Eiderkanal, Fachdienst 3.6 - Allgemeine Bauverwaltung, Bauleitplanung, Fördermittel-

12. Bevölkerung

12.1 Bevölkerungsentwicklung

Städtebauliche Planung darf nicht einseitig ausgerichtet sein, sondern soll sich nach den Bedürfnissen der Bevölkerung richten. Bedürfnisse der unterschiedlichen Altersgruppen sollen berücksichtigt werden. Hier zu nennen sind: Säuglinge, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erwachsene im mittleren Alter, die im Berufsleben stehen, Rentner.

Um den Ansprüchen gerecht zu werden, ist die Bestandsaufnahme und die Analyse der sozio- ökonomischen Daten, die eher auf regionaler Ebene durchgeführt wird, für vorausschauende Planungen von Bedeutung. Sie bilden einen hilfreichen Orientierungsrahmen für die zukünftige städtebauliche Entwicklungsplanung.

12.1.1 Entwicklung der Bevölkerung und der Altersstruktur in Schleswig-Holstein

Aus den Ergebnissen der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung vom 07.09.2015 des Statistischen Bundeamtes ist erkennbar, dass der Bevölkerungsrückgang in Deutschland auf lange Sicht unvermeidbar ist. Die Zahl der Gestorbenen wird die Zahl der Lebendgeborenen immer stärker überschreiten.

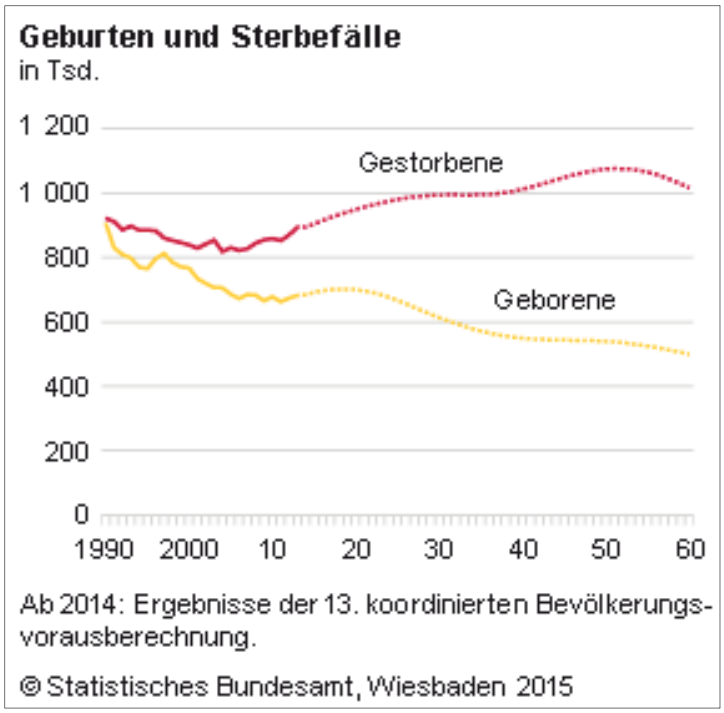

Abbildung 16: Geburten und Sterbefälle in Deutschland

Die dadurch entstehende Lücke kann nicht auf Dauer durch den positiven Saldo auf der Grundlage der angenommenen Zahlen aus Zu- und Fortzügen nach Deutschland geschlossen werden. Je nach Ausmaß der angenommenen Nettozuwanderung wird die Bevölkerungszahl von 80,8 Millionen Menschen im Jahr 2013 noch 5 bis 7 Jahre steigen und dann abnehmen. Unter den Stand von 2013 sinkt sie frühestens 2023. Im Jahr 2060 wird die Einwohnerzahl 67,6 Millionen bei schwächerer Zuwanderung und 73,1 Millionen bei stärkerer Zuwanderung betragen.

Diese Annahmen treffen für ganz Deutschland sowie in der Tendenz auch für die einzelnen Bundesländer zu. Bei den langfristigen Bevölkerungsvorausberechnungen handelt es sich um Ergebnisse, die aufzeigen, wie sich die Bevölkerung und deren Struktur unter bestimmten Annahmen in der Zukunft verändern können. Es sind keine Prognosen.

Für Schleswig-Holstein liegt die Bevölkerungsentwicklung für 2015 bis 2035 mit Stand vom 07.09.2015 ebenfalls vor. Sie wird in den Varianten W1 und W2, die sich in der Höhe des angenommenen zukünftigen Wanderungsgewinnes gegenüber dem Ausland unterscheiden.

Es wurde von folgenden Annahmen bei der Bevölkerungsvorausberechnung für Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2035 ausgegangen:

Basisbevölkerung der Vorausberechnung ist die nach Geschlecht und Einzeljahren gegliederte Bevölkerung in Schleswig-Holstein am 31.12.2013 (endgültige Bevölkerungsfortschreibung nach dem Zensus 2011).

Geburtenziffern

Altersspezifische Geburtenziffern aus dem Jahr 2013, die über den gesamten Prognosezeitraum praktisch konstant gehalten werden. Die durchschnittliche Kinderzahl pro Frau liegt für Schleswig-Holstein bei rund 1,4 (zusammengefasste Geburtenziffer I Total Fertility Rate - TFR).

Sterbeziffern

Altersspezifische Sterbeziffern aus dem Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2012, die bis zum Ende des dargestellten Vorausberechnungszeitraumes 2035 auf ein Niveau sinken, das einer Zunahme der Lebenserwartung bei männlichen Neugeborenen von 3,6 und bei weiblichen Neugeborenen von 3,3 Jahren entspricht.

Wanderungssalden

Die Wanderungssalden Schleswig-Holsteins mit dem Bundesgebiet (Binnenwanderungen) wurden im Rahmen der 13. KBV durch Fortzugsziffem der anderen Bundesländer der Jahre 2011 bis 2013 errechnet. Nach 2025 sinken die Ziffern bis 2040 schrittweise auf null, so dass der Wanderungssaldo Schleswig-Holsteins mit den anderen Bundesländern dann bei null liegt.

Die Wanderungssalden mit dem Ausland (Außenwanderungen) ergeben sich aus den Annahmen für das gesamte Bundesgebiet, an die Quoten für die Berechnung der Anteile Schleswig- Holsteins angelegt wurden.

Hier wurden zwei Varianten gerechnet:

- Die Variante W1 geht davon aus, dass der Wanderungssaldo Deutschlands von zurzeit plus 500.000 bis 2021 auf 100.000 sinkt und dann auf diesem Niveau bleibt.

- Die Variante W2 geht davon aus, dass der Wanderungssaldo Deutschlands bis 2021 auf 200.000 sinkt und dann auf diesem Niveau bleibt.

Die Ergebnisse der 13. KBV werden hier nur bis 2035 dargestellt, da zwischen 2025 und 2040 die Fortzugsziffern zwischen den Bundesländern schrittweise auf null sinken und die Effekte dieses Ansatzes spätestens nach 2035 deutlich zu erkennen sind. Insbesondere für die Jahre von 2040 bis 2060 handelt es sich bei der 13. KBV somit lediglich um eine modellhafte Weiterrechnung. Die Nichteinbeziehung der Binnenwanderungen hat erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtzahl sowie die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Alter.

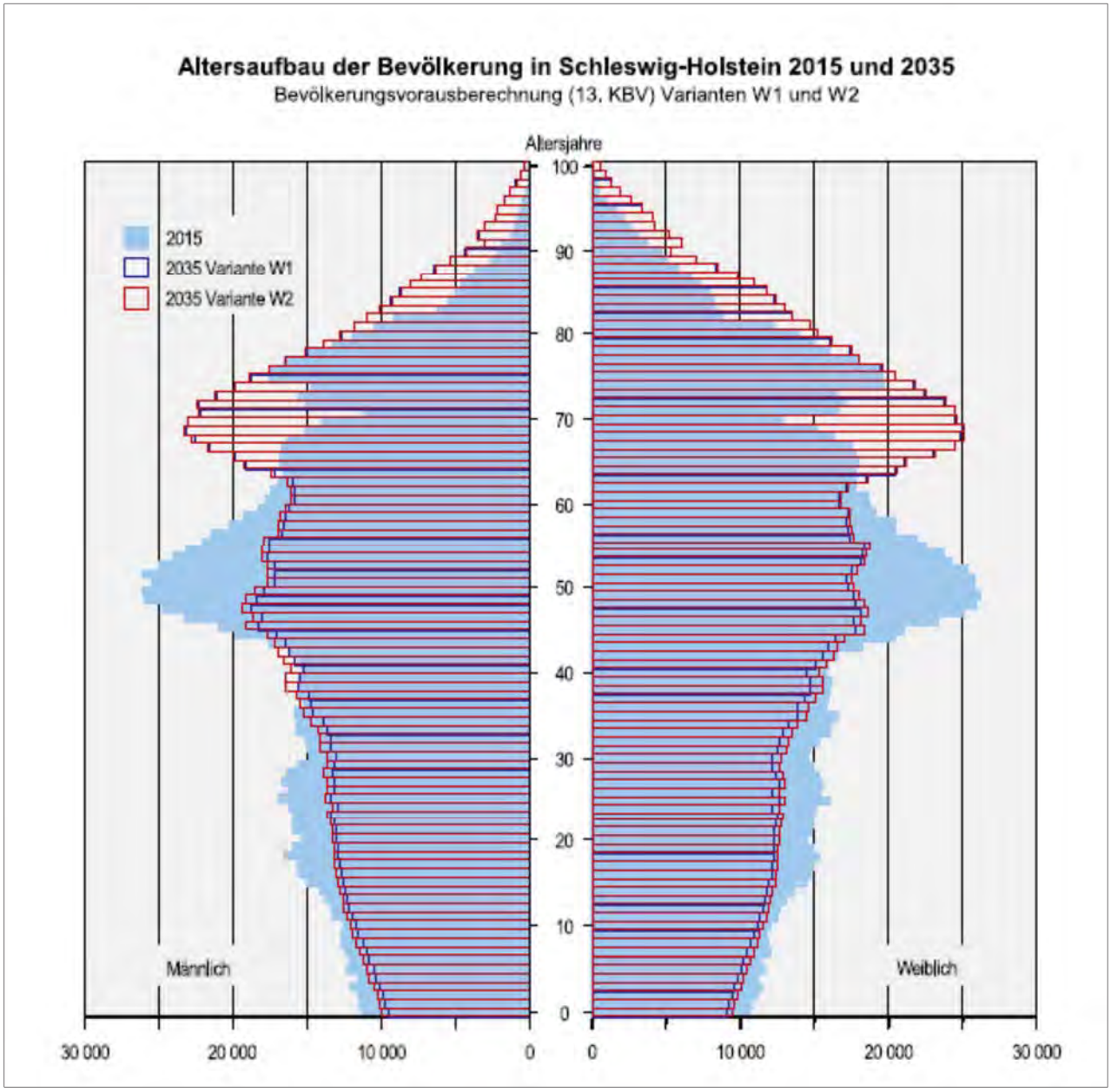

Abbildung 17: Altersaufbau der Bevölkerung in Schleswig-Holstein 2015 und 2035

1. Bevölkerungsentwicklung in Schleswig-Holstein 2015 bis 2035

Jahr	Bevölker-ung am 01.01.	Lebend-geborene	Gestorbene	Saldo Geburten - Sterbefälle[1]	Wanderungssaldo			Bevölkerung am 31.12.[1]
					Ausland	Bundes gebiet	Insgesamt[1]	
				Variante W1				
2015	2 824 700	21 900	32 800	- 10900	13000	6 100	19 100	2 832 800
2016	2 832 800	22 000	33 200	- 11200	9 100	6 100	15200	2 836 800
2017	2 836 800	22 100	33 700	- 11600	7 800	6 100	13900	2 839 200
2018	2 839 200	22 200	34 100	- 11900	6 500	6200	12 700	2 840 000
2019	2 840 000	22 200	34 500	- 12300	5 200	6 300	11 500	2 839 200
2020	2 839 200	22 100	34 900	- 12800	3 900	6 500	10400	2 836 700
2021	2 836 700	22 000	35 300	- 13300	2 600	6 600	9 200	2 832 700
2022	2 832 700	21 900	35 700	- 13800	2 600	6 700	9 300	2 828100
2023	2 828100	21 700	36 100	- 14400	2 600	6 800	9 500	2 823 200
2024	2 823 200	21 500	36 500	- 15000	2 600	7 000	9 600	2 817 800
2025	2 817 800	21 300	36 800	- 15600	2 600	7 100	9 800	2 812 000
2026	2 812 000	21 000	37 200	- 16200	2 600	6 800	9 400	2 805 200
2027	2 805 200	20 700	37 400	- 16700	2 600	6400	9 000	2 797 500
2028	2 797 500	20 400	37 600	- 17200	2 600	6 000	8 600	2 788 900
2029	2 788 900	20 100	37 800	- 17 700	2 600	5 600	8 200	2 779 300
2030	2 779 300	19800	37 900	- 18 100	2 600	5 100	7 700	2 769 000
2031	2 769 000	19500	37 900	- 18400	2 600	4 600	7 200	2 757 800
2032	2 757 800	19300	37 900	- 18700	2 600	4 100	6 700	2 745 900
2033	2 745 900	19000	37 900	- 18900	2 600	3 600	6 200	2 733 300
2034	2 733 300	18800	37 800	- 19000	2 600	3 100	5 700	2 720 000
2035	2 720 000	18600	37 700	- 19200	2 600	2 600	5 200	2 706 000
				Variante W2				
2015	2 824 700	21 900	32 800	- 10900	13000	6 100	19 100	2 832 800
2016	2 832 800	22 100	33 200	- 11200	11 700	6 100	17800	2 839400
2017	2 839400	22 200	33 700	- 11500	10400	6 200	16500	2 844 500
2018	2 844 500	22 300	34 100	- 11800	9 100	6 200	15300	2 848 000
2019	2 848 000	22 300	34 500	- 12200	7 800	6400	14200	2 850 000
2020	2 850 000	22 300	34 900	- 12600	6 500	6 500	13000	2 850 500
2021	2 850 500	22 300	35 300	- 13 100	5 200	6 700	11 900	2 849 300
2022	2 849 300	22 200	35 700	- 13500	5 200	6 800	12 100	2 847 900
2023	2 847 900	22 100	36 100	- 14 100	5 200	7 000	12200	2 846 000
2024	2 846 000	21 900	36 500	- 14600	5 200	7 200	12400	2 843 800
2025	2 843 800	21 700	36 900	- 15200	5 200	7400	12600	2 841 300
2026	2 841 300	21 500	37 200	- 15700	5 200	7 000	12200	2 837 800
2027	2 837 800	21 300	37 500	- 16200	5 200	6 700	11 900	2 833 400
2028	2 833 400	21 000	37 700	- 16700	5 200	6 300	11 500	2 828 200
2029	2 828 200	20 700	37 900	- 17 100	5 200	5 800	11 000	2 822 100
2030	2 822 100	20 500	38 000	- 17 500	5 200	5400	10600	2 815 200
2031	2 815 200	20 200	38 000	- 17 800	5 200	4 900	10 100	2 807 500
2032	2 807 500	20 000	38 000	- 18000	5 200	4400	9 600	2 799 100
2033	2 799 100	19800	38 000	- 18200	5 200	3 900	9 100	2 789 900
2034	2 789 900	19600	37 900	- 18400	5 200	3 300	8 500	2 780 100

2035	2 780100	19 400	37 900	- 18500	5 200	2 800	8 000	2 769 500

Tabelle 8: Bevölkerungsentwicklung in Schleswig-Holstein 2015 bis 2035

[1] Abweichungen in Summen durch gerundete Werte

2. Bevölkerungsvorausberechnung für Schleswig-Holstein -Altersgruppen- Variante W1

Alter von ... bis unter ... Jahren	Basis 2013			2015			2020		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
0 - 5	113 331	58 149	55 182	113 100	58 000	55 200	114000	58 500	55 500
5 - 10	122010	62 570	59 440	121 100	62 100	58 900	119300	61 200	58 200
10 - 15	138 601	70 826	67 775	130900	67 000	63 900	124300	63 800	60 500
15- 20	153076	78 681	74 395	153 000	78 500	74 400	134 100	68 800	65 400
20 - 25	154984	79 597	75 387	153 600	79 300	74 300	150300	77 700	72 600
25 - 30	150194	76 462	73 732	158 900	81 700	77 300	151600	78 400	73 200
30 - 35	152398	74 809	77 589	153 200	76 300	76 900	164 100	83 900	80 200
35 - 40	153168	75 065	78 103	158 200	77 600	80 600	163000	81 100	81 900
40 - 45	194750	96 315	98435	171500	84 500	87 000	166000	81800	84 200
45 - 50	255 384	127423	127961	242 600	121000	121 600	176200	86 900	89 300
50 - 55	233070	115745	117 325	248 500	123600	124900	244 000	121300	122 700
55 - 60	191 026	93 723	97 303	205 700	101 200	104500	247 200	122 100	125 100
60 - 65	175072	85 490	89 582	176000	85 500	90 500	202 200	98 400	103 800
65 - 70	154 051	74 219	79 832	163700	79 000	84 800	169500	81 000	88 600
70 - 75	180954	86 138	94 816	156 700	73 900	82 800	153200	72 000	81 200
75 - 80	145 443	65 924	79 519	162 100	74 100	88 000	138800	62 800	76 000
80 - 85	75 524	30 018	45 506	87 700	36 100	51 600	130000	55 800	74 100
85 - 90	48 411	15430	32 981	49 800	17200	32 600	58 800	22 200	36 500
90 und älter	24 508	5447	19061	26 400	6 200	20 100	30 200	8 900	21 300
Insgesamt	2 815 955	1372 031	1443 924	2 832 800	1383 000	1449 800	2 836 700	1386 600	1450 200

Tabelle 9: Bevölkerungsvorausberechnung für Schleswig-Holstein -Altersgruppen- Variante W1 2013 - 2020

Alter von ... bis unter ... Jahren	2025			2030			2035		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
0 - 5	111 200	57 100	54 200	104 100	53 400	50 700	96 500	49 500	47 000
5 - 10	119700	61400	58 300	116000	59 500	56 500	107200	55 000	52 200
10 - 15	122200	62 600	59 500	122300	62 700	59 500	117800	60 400	57 300
15- 20	127100	65 300	61800	125000	64 100	60 900	124700	64 000	60 700
20 - 25	132200	68 100	64 100	127500	65 700	61 800	127 100	65 300	61 800
25 - 30	145200	75 100	70 000	130500	67 400	63 200	128 100	66 200	61 900
30 - 35	150300	77 100	73 100	143900	74 100	69 700	130500	67 300	63 200
35 - 40	171 900	87 400	84 500	155 000	79 100	75 900	146700	75 300	71 400
40 - 45	169900	84 600	85 200	177800	90 300	87 500	158000	80 500	77 400
45 - 50	170500	84 000	86 500	174000	86 600	87 400	180300	91 400	88 800
50 - 55	177800	87 400	90 400	172200	84 700	87 600	174700	86 700	88 000
55 - 60	242 200	119500	122600	176800	86 400	90 400	170800	83 400	87 300
60 - 65	242 700	118600	124 100	237 300	116 000	121 300	173 100	83 900	89 300
65 - 70	195200	93 500	101700	234 100	112800	121 400	228 500	110 200	118300
70 - 75	159700	74 400	85 300	184300	86 300	97 900	221 000	104 300	116800

75 - 80	137300	62 100	75 200	144 100	64 700	79 400	166 900	75 600	91300
80 -85	111 800	47 600	64 200	112700	48 200	64 600	119400	50 800	68 600
85 - 90	88 100	34 800	53 200	76 200	29 900	46 300	79 200	31 400	47 900
90 und älter	37 200	12300	24 900	55 200	19400	35 800	55 600	19400	36 200
Insgesamt	2 812 000	1373 100	1438 900	2 769 000	1351 200	1417800	2 706000	1320 500	1385 500

Tabelle 10: Bevölkerungsvorausberechnung für Schleswig-Holstein -Altersgruppen- Variante W1 2025 - 2030

[1] Abweichungen in Summen durch gerundete Werte

3.Bevölkerungsvorausberechnung für Schleswig-Holstein -Altersgruppen- Variante W2

Alter von ... bis unter ... Jahren	Basis 2013			2015			2020		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
0 - 5	113 331	58 149	55 182	113 100	58 000	55 200	114900	59 000	56 000
5 - 10	122010	62 570	59 440	121 100	62 100	58 900	119900	61500	58 400
10 - 15	138 601	70 826	67 775	130900	67 000	63 900	124 700	64 000	60 700
15- 20	153076	78 681	74 395	153 000	78 500	74 400	134 900	69 200	65 700
20 - 25	154984	79 597	75 387	153 600	79 300	74 300	152 300	78 700	73 600
25 - 30	150194	76 462	73 732	158 900	81 700	77 300	154000	79 800	74 300
30 - 35	152398	74 809	77 589	153 200	76 300	76 900	166000	85 100	80 900
35 - 40	153168	75 065	78 103	158 200	77 600	80 600	164400	82 000	82 400
40 - 45	194750	96 315	98 435	171500	84 500	87 000	167 100	82 600	84 600
45 - 50	255 384	127423	127961	242 600	121000	121 600	177000	87 500	89 600
50 - 55	233070	115745	117 325	248 500	123600	124900	244 600	121 700	123000
55 - 60	191 026	93 723	97 303	205 700	101 200	104500	247 500	122300	125 300
60 - 65	175072	85 490	89 582	176000	85 500	90 500	202 400	98 500	103 900
65 - 70	154 051	74 219	79 832	163700	79 000	84 800	169600	81 000	88 600
70 - 75	180954	86 138	94 816	156 700	73 900	82 800	153200	72 000	81 200
75 - 80	145 443	65 924	79 519	162 100	74 100	88 000	138800	62 800	76 000
80 -85	75 524	30 018	45 506	87 700	36 100	51 600	130000	55 800	74 100
85 - 90	48 411	15430	32 981	49 800	17200	32 600	58 800	22 200	36 500
90 und älter	24 508	5447	19061	26 400	6200	20 100	30 200	8 900	21 400
Insgesamt	2 815 955	1372 031	1443 924	2 832 800	1383 000	1449 800	2 850500	1394400	1456000

Tabelle 11: Bevölkerungsvorausberechnung für Schleswig-Holstein -Altersgruppen- Variante W2 2013 -2020

Alter von ... bis unter ... Jahren	2025			2030			2035		
	Insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
0 - 5	113600	58 300	55 300	107700	55 200	52 400	100800	51 700	49 100
5 - 10	121 400	62 300	59 100	119 100	61 100	58 000	111600	57 200	54 300
10 - 15	123300	63 200	60 100	124600	63 900	60 700	121500	62 300	59 200
15- 20	128300	65 900	62 400	127000	65 100	61 800	127800	65 600	62 200
20 - 25	134300	69 200	65 100	130 100	67 100	63 000	130500	67 100	63 300
25 - 30	149300	77 300	72 000	134900	69 700	65 200	132800	68 800	64 100
30 - 35	154700	79 600	75 200	150 100	77 400	72 700	136800	70 600	66 200
35 - 40	175 400	89 400	86 000	161 100	82 400	78 700	154500	79 400	75 100
40 - 45	172600	86 300	86 300	182700	93 100	89 600	165400	84 600	80 800
45 - 50	172600	85 300	87 300	177700	88 800	88 900	186 100	94 800	91300
50 - 55	179300	88 400	91 000	175 000	86 300	88 700	179 100	89 300	89 800
55 - 60	243 200	120 100	123000	178700	87 500	91 200	173900	85 300	88 600

60 - 65	243 300	118900	124300	238 500	116 700	121 800	175 200	85 100	90 200
65 - 70	195500	93 700	101 800	234 900	113 200	121700	229 800	110 900	118900
70 - 75	159900	74 500	85 400	184700	86 600	98 200	221 800	104 700	117 100
75 - 80	137 400	62 200	75 200	144300	64 800	79 500	167400	75 800	91500
80 - 85	111 800	47 600	64 300	112800	48 200	64 600	119600	50 900	68 700
85 - 90	88 100	34 800	53 200	76 200	29 900	46 300	79 300	31 400	47 900
90 und älter	37 200	12300	24 900	55 200	19400	35 800	55 600	19400	36 200
Insgesamt	2 841300	1389 300	1452 000	2 815200	1376 500	1438 800	2 769500	1355 000	1414 600

Tabelle 12: Bevölkerungsvorausberechnung für Schleswig-Holstein -Altersgruppen- Variante W2 2025 -2035

Außer den koordinierten Vorausberechnungen von Bund und Ländern gibt es weitere Berechnungen, die von anderen Annahmen ausgehen und somit zu anderen Ergebnissen kommen, so z.B. von Eurostat und des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR).

Mit Stand vom 01.03.2016 wurden die aktuellsten Daten und Annahmen vom Statistischen Bundesamt sowie vom Statistischen Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet. Die Daten zur Bevölkerungsentwicklung und zur Bevölkerungsvorausberechnungen werden von den Statistischen Ämtern jedoch fortlaufend aktualisiert. Die aktuellsten statistischen Daten und Annahmen können zukünftig von den folgenden Internetseiten abgerufen werden:

Daten vom Statistischen Bundesamt: https://www.destatis.de und https://atlas.zensus2011.de
Daten vom Statistischen Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord): http://www.statistik-nord.de

Quelle: Statistikamt Nord: Statistische Berichte) Kennziffer: A/8-/15 SH –Bevölkerungsentwicklung 2015 – 2035 in Schleswig-Holstein –Ergebnisse der 13. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Herausgegeben am: 07. September 2015

12.1.2 Entwicklung der Bevölkerung und der Altersstruktur im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Nach Annahme der Bevölkerungsvorausberechnung 2010 bis 2025 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein, die das Statistikamt Nord im März 2011 im Auftrag des Innenministeriums aufgestellt hat, wird die Einwohnerentwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städten bis 2025 sehr unterschiedlich verlaufen. Die neue Bevölkerungsvorausberechnung bestätigt im Wesentlichen die regionalen Entwicklungstrends der Vorausberechnung von 2007. Die günstigste Einwohnerentwicklung werden voraussichtlich die kreisfreien Städte Flensburg und Kiel sowie die Nachbarkreise von Hamburg haben, während für Neumünster und die Kreise Dithmarschen und Steinburg die prozentual höchsten Einwohnerverluste zu erwarten sind.

Der Kreis Rendsburg -Eckernförde weist ein Geburtendefizit im Zeitraum von 2010 und 2025 von - 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus und steht damit an zweiter Stelle der Kreise, in denen prozentual die höchsten Einwohnerverluste zu erwarten sind.

Diese heterogenen Entwicklungen in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten sind auf deutliche Unterschiede bei Wanderungsgewinnen und bei der natürlichen Bevölkerungsentwicklung zurückzuführen. Geburten und Sterbefälle hängen dabei vor allem von der heutigen Altersstruktur der Bevölkerung ab.

Für den Kreis Rendsburg -Eckernförde wurde ein Wanderungssaldo im Zeitraum von 2010 und 2025 von + 8.080 Einwohnerinnen und Einwohner ermittelt. Durch diesen Zuwanderungsgewinn wird das Geburtendefizit von - 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner nicht ausgeglichen. Es verbleibt ein Rückgang von 11.920 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Kreise und kreisfreien Städte lassen sich hinsichtlich der prozentualen Einwohnerveränderung bis 2025 in vier Gruppen einteilen:
Kreise und kreisfreie Städte mit

- steigenden Einwohnerzahlen,
- unterdurchschnittlichen Einwohnerrückgängen bis -1,2%,
- überdurchschnittlichen Einwohnerrückgängen bis -4,4% und
- stark überdurchschnittlichen Einwohnerrückgängen von über -4,4%.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde weist mit - 4,4 % einen überdurchschnittlichen Einwohnerrückgang auf.

Ostholstein, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde werden auch zukünftig Stadt-Umland-Wanderungsgewinne gegenüber den Oberzentren haben. Dies betrifft vor allem die „Häuslebauer“ im Alter von 30 bis unter 45 Jahren. Da diese Altersgruppe in den nächsten Jahren aber immer kleiner wird, werden die Wanderungsgewinne zukünftig niedriger ausfallen.

Die Altersstruktur der Bevölkerung in Schleswig-Holstein wird sich in den nächsten Jahren weiter stark verändern. Von 2010 bis 2025 wird die Zahl der unter 20- Jährigen um rund 93.000 zurückgehen und die Zahl der Menschen ab 60 Jahren um 204.300 zunehmen. Dadurch sinkt der Anteil der unter 20-Jährigen auf 16,7% und der Anteil der Menschen ab 60 Jahren steigt auf 35%.

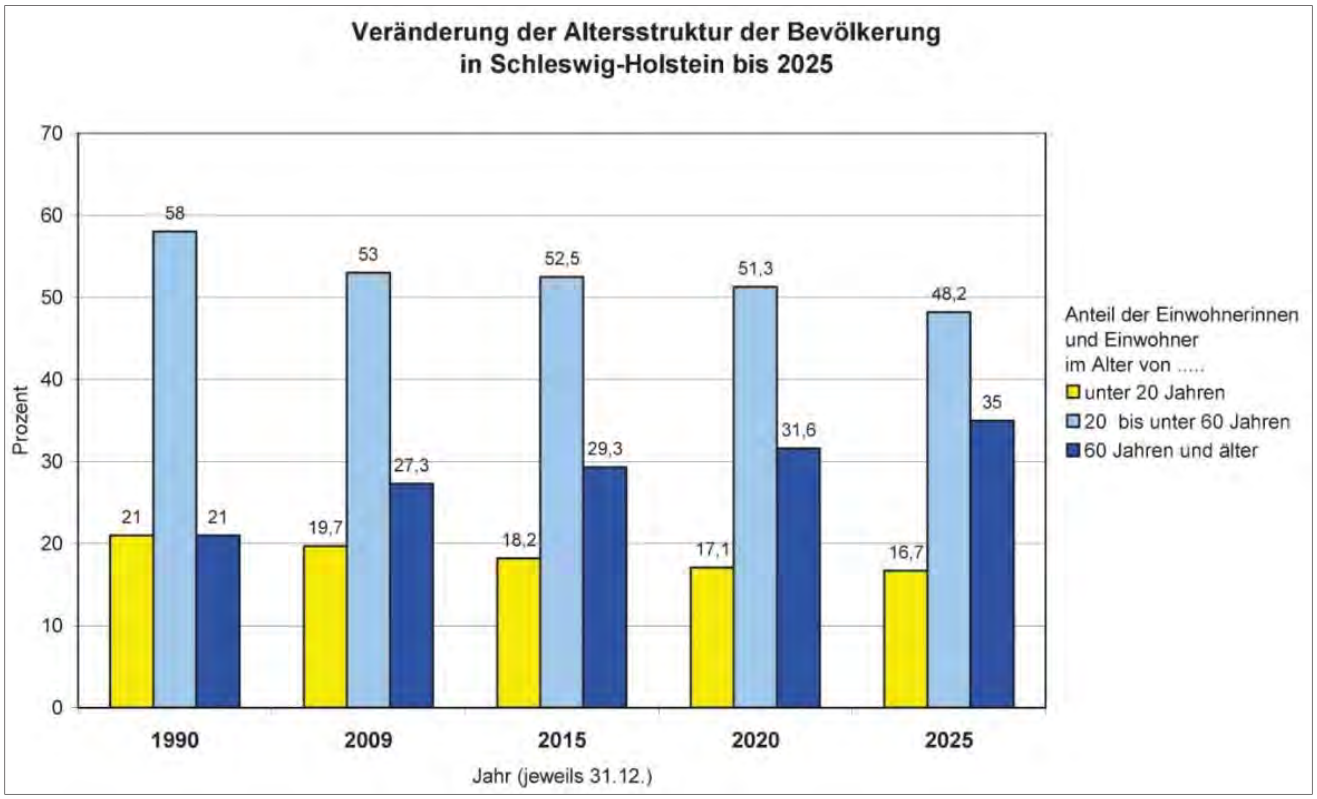

Abbildung 18: Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung in S-H bis 2025

Im Kreis Rendsburg Eckernförde wurde festgestellt, dass der Anteil der Abnahme der unter 20 Jährigen 22,8 % beträgt und das der Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner die 75 Jahre und älter sind bis 2025 auf 63 % ansteigen wird.

Das Durchschnittsalter im Kreis Rendsburg-Eckernförde nimmt im Zeitraum von 2010 bis 2025 um 4,7 Jahre zu.

Quelle: Statistikamt Nord (März 2011): Annahmen und Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung 2010 bis 2025 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein. Im Auftrag des Innenministeriums Schleswig-Holstein, S. 10 -15

12.1.3 Bisherige Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Schacht-Audorf

Stand	Einwohner mit Hauptwohnsitz	Saldo	Prozentualer Rückgang oder Zuwachs	Bemerkungen
31.03.1998	4.193			
31.03.1999	4.217	+24	+ 0,57 %	Rechtskraft B-Plan Nr. 14 "Alte Gärtnerei": 10.07.1999, max. 100 WE
31.03.2000	4.244	+27	+ 0,64 %	Rechtskraft B-Plan Nr. 15 "Bauverein Ost": 27.10.2000, max. 113 WE
31.03.2001	4.261	+17	+ 0,40 %	
31.03.2002	4.395	+134	+ 3,14 %	
31.03.2003	4.478	+83	+ 1,89 %	
31.12.2003	4.563	+ 85	+1,90	davon 2.303 weiblich und 2.260 männlich = 50, 47 % weiblich und 49,53 %männlich
31.03.2004	4.554	-9	- 0,20 %	
31.03.2005	4.549	-5	- 0,11 %	
31.03.2006	4.545	-4	- 0,09 %	Rechtskraft B-Plan Nr. 17 "Holsteiner Straße/ Schülldorfer See":19.04.2006, max. 8 WE
31.03.2007	4.545	0	./.	Rechtskraft B-Plan Nr. 19 "Ehemaliger Sportplatz in der Dorfstraße/ Friedhofstraße": 19.11.2007, ca. 50 WE
31.03.2008	4.515	-30	- 0,66 %	Rechtskraft B-Plan Nr. 20 "Lerchenberg": 19.12.2008, max. 100 WE
31.03.2009	4.493	-22	- 0,49 %	

31.03.2010	4.475	-18	- 0,40 %	davon 2.295 weiblich und 2.180 männlich = 51,28 % weiblich und 48,72 % männlich
31.03.2011	4.452	-23	- 0,51 %	
31.03.2012	4.438	-14	- 0,31 %	
31.03.2013	4.519	+81	+ 1,83 %	
31.12.2013	4.565	+46	+ 1,02 %	
30.06.2014	4.573	+8	+ 0,18 %	
31.03.2015	4.677	+104	+ 2,27 %	
30.06.2015	4.702	+ 25	+ 0,53 %	davon 2.374 weiblich und 2.328 männlich = 50,49 % weiblich und 49,51 %männlich

Tabelle 13: Bisherige Bevölkerungsentwicklung

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Statistikamt Nord –

Die stichprobenartige Prüfung der weiblichen und männlichen Anteile an der gesamten Bevölkerungszahl in der Gemeinde Schacht-Audorf hat ergeben, dass sich der männliche und weibliche Anteil im Gleichgewicht befinden. Der weibliche Anteil übersteigt den männlichen Anteil im Durchschnitt um ca. 1,5 %.

12.1.4 Bevölkerungswanderungen

Schlüssel / Region		Zeit	Alter von ... bis unter ... Jahren		Wanderungen über die Gemeindegrenzen *)					
					Zuzüge			Fortzüge		
					insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
					1	2	3	4	5	6
01058140	Schacht-Audorf	2013-J	unter 18	1	81	39	42	46	23	23
		2013-J	18 - 25	2	63	34	29	89	42	47
		2012-J	25 - 30	3	52	29	23	52	30	22
		2012-J	30 - 50	4	147	81	66	107	60	47
		2012-J	50 - 65	5	49	26	23	33	20	13
		2012-J	65 und mehr	6	23	9	14	23	8	15
		2012-J	Insgesamt	7	415	218	197	350	183	167

Tabelle 14: Bevölkerungswanderungen

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Statistikamt Nord –

Der Tabelle vom statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein ist für das Jahr 2013 für Schacht-Audorf zu entnehmen, dass die Zuzüge die Fortzüge übersteigen. In den Altersgruppen "unter

18" und "30-50" ist der größte Anteil an Zuzügen zu verzeichnen. In der Altersgruppe "18-25" ist der Anteil an Fortzügen größer als an Zuzügen, vermutlich ausbildungsbedingt.

12.1.5 Natürlicher Bevölkerungsgewinn u. -verlust

Den folgenden Tabellen zur Situation in Schacht-Audorf ist zu entnehmen, dass in Schacht-Audorf die Sterbezahlen die Geburtenzahlen im Jahr 2013 übersteigen. Diese Zahlen bestätigen die allgemeine Tendenz des natürlichen Bevölkerungsrückganges.

***Geburtenzahlen:**

Lebendgeborene in Schacht-Audorf 2013				
Gebiet		**Lebendgeborene**		
		insgesamt	**männlich**	**weiblich**
		1	**2**	**3**
01058140	Schacht-Audorf	23	11	12

Tabelle 15: Geburtenzahlen

***Sterbezahlen:**

Gestorbene in Schacht-Audorf 2013				
Gebiet		**Gestorbene**		
		insgesamt	**männlich**	**weiblich**
		1	**2**	**3**
01058140	Schacht-Audorf	45	29	16

Tabelle 16: Sterbezahlen

*Quelle: *Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Statistikamt Nord –*

Die Daten wurden mit Stand im April 2015 vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein abgefragt. Die Daten werden fortlaufend vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein aktualisiert. Die zukünftig aktuellsten statistischen Daten können beim Statistischen Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein erfragt werden.

12.2 Wohnungsbelegungsdichte

Jahr	Haushalte	
	Anzahl	Personen (Einwohner mit Erst- und Hauptwohnung)
2013	*2.128	**4.565

Tabelle 17: Wohnungsbelegungsdichte

*Quelle: *Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Statistikamt Nord –*
*** Amt Eiderkanal, Bürgerbüro*

Durchschnittliche Wohnungsbelegungsdichte 2013: 4.565 E : 2.128 WE = 2,15 E

Die Daten wurden mit Stand im April 2015 vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein abgefragt. Die Daten werden fortlaufend vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein aktualisiert. Die zukünftig aktuellsten statistischen Daten können beim Statistischen Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein erfragt werden.

13. Ziel und Zweck der Planung

Der Flächennutzungsplan ist ein städtebauliches Instrument, um die Bodennutzung mit den Grundfunktionen wie Wohnen, Arbeiten, Landwirtschaft, Bildung, Erziehung, Kultur, Pflege, Freizeit, Erholung, Versorgung, Naturschutz, Umweltschutz und Mobilität darzustellen. Diese sollen nach den aktuellen städtebaulichen Gesichtspunkten geordnet werden. Ziel ist, die bestmögliche Entwicklung der Gemeinde vorzubereiten, so dass die unterschiedlichen Arten der Bodennutzung miteinander in verträglicher Art und Weise funktionieren und Nutzungskonflikte, so weit wie möglich, vermieden werden.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes soll dazu beitragen, eine vielfältige und lebenswerte Umwelt, die den privaten wie den öffentlichen Belangen Rechnung trägt und die Bedürfnisse der Bevölkerung, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse nach Altersstruktur, wiederspiegelt, zu schaffen.

13.1 Städtebauliche Ziele

- Steuerung der Flächenentwicklung im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Entwicklung von neuen Wohnbauflächen zur Deckung der zukünftigen Nachfrage bis ca. 2030
- Entwicklung von neuen Bauflächen für ortsangemessene Gewerbebetriebe zur Deckung der zukünftigen Nachfrage
- Nutzung der Innenentwicklungspotentiale, jedoch keine Verdichtung auf Kosten der innerörtlichen Freiraumsituation, die zu Einbußen der Wohn- und Lebensqualität und zur Verschlechterung des Ortsklimas führen würde
- Erweiterung des Angebotes für Erholungssuchende durch Ausweisung von Sondergebieten und sonstigen Sondergebieten mit den Zweckbestimmungen: "Tourismus und Freizeitwirtschaft" und "Erholung sowie Hotel und Gastgewerbe"
- Schaffung eines Angebotes für Übernachtungsgäste (z.B. für Urlauber oder für Mitarbeiter der Subunternehmen und Gäste der Werft)
- Festlegung eines Versorgungsschwerpunktes (Ortskern)
- Erweiterung und Erhaltung der örtlichen Grün-Züge, möglichst im Verbund (z.B. ehemalige Trasse der Industriebahn)
- Verbesserung des örtlichen Klimas durch Planung von Wald und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Erweiterung des Fuß- und Radwegenetzes im Verbund
- Schaffung eines Rundwanderweges (z. B. als Fitnessparcours)

13.2 Wirtschaftliche Ziele

- Durch Tourismus die vorhandene regionale Infrastruktur stärken und entwickeln und neue Angebote schaffen
- Ansiedlung von ortsangemessenen Gewerbebetrieben

- Ausbau des Versorgungsangebotes innerhalb der Gemeinde, auch im Hinblick auf die zunehmend ältere Bevölkerung

13.3 Umweltplanerische Ziele

- Erhalt und Pflege des Naturraumes und des Landschaftsbildes
- Erhalt der biologischen Vielfalt
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Nutzung der Innenentwicklungspotentiale bei Verfügbarkeit
- Nicht vermeidbare Eingriffe minimieren

13.4 Förderprogramme für den ländlichen Raum

Aktiv Region Eider- und Kanalregion Rendsburg nach der Leader Methode

Leader ist eine seit 1991 bestehende Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union. Gefördert werden innovative Strategien zur Entwicklung ausgesuchter ländlicher Regionen.

Leader steht als Abkürzung für das französische **L**iason **e**ntre **A**ctions de **D**eveloppement de l'**E**conomie **R**urale, das auf Deutsch die "Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft" bedeutet.

Das Zukunftsprogramm Ländlicher Raum 2007 bis 2013 (ZPLR) aus dem Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), hat sich die methodische Umsetzung der Leader- Konzeptes (AktivRegion) als Schwerpunkt gesetzt, nachzulesen auf der Internetseite des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Aus dieser Initiative sind die Aktivregionen ins Leben gerufen worden. Die Gemeinde Schacht-Audorf gehört zur Aktivregion „Eider- und Kanalregion Rendsburg“.

Die Eider- und Kanalregion Rendsburg umfasst 24 Kommunen. Dazu gehören die Gemeinden in den Ämtern Eiderkanal, Fockbek und Jevenstedt, die Gemeinde Borgstedt und die Städte Rendsburg und Büdelsdorf.

Die Aktiv-Region "Eider- und Kanalregion Rendsburg" ist eine von insgesamt 21 Aktiv- Regionen, die sich landesweit formiert haben, um mit der Förderinitiative Zukunftsprogramm ländlicher Raum (ZPLR) des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die Stärken und die Vielfalt der ländlichen Regionen Schleswig-Holsteins zu unterstützen. Ziel ist es, mit vereinten Kräften und neuen Ideen das Leben in den Dörfern und ländlichen Räumen des Landes attraktiv und zukunftsfähig, insbesondere in den Bereichen Naherholung/Tourismus/Freizeitwege/Naturschutz, Gewerbe/ Landwirtschaft/Energie, Siedlungsentwicklung/Verkehr/Infrastruktur und Kultur/Soziales/Bildung.

Das Besondere an dieser Förderinitiative ist, dass private und öffentliche Akteure gleichberechtigt zusammen arbeiten und darüber entscheiden, wie und wofür Fördermittel eingesetzt werden.

Durch die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie soll ein nachhaltiger Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die Förderperiode des Zukunftsprogramms „Ländlicher Raum“ von 2007 bis 2013 hinausgeht.

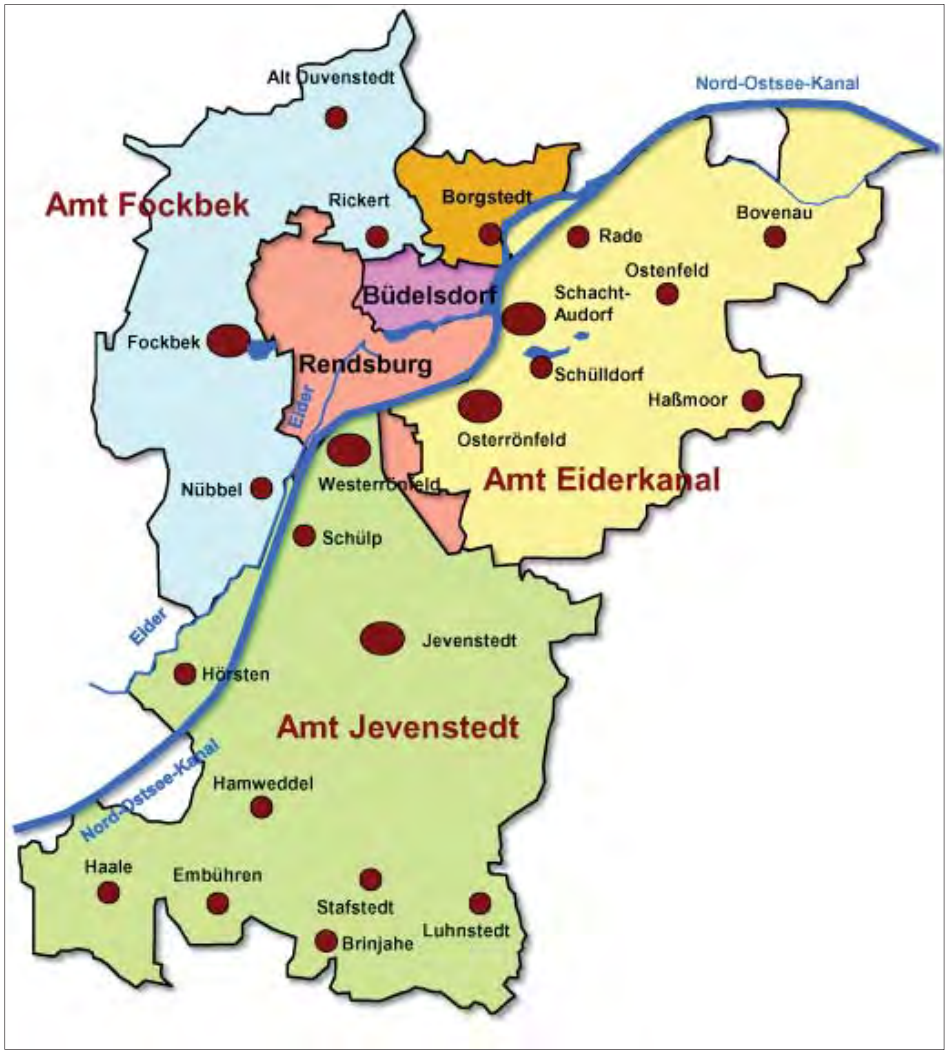

Abbildung 19: Gebiet der Aktivregion „Eider- und Kanalregion Rendsburg“

Mit Stand vom 29.07.2014 hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume einen Leitfaden zur Erstellung einer integrierten Entwicklungsstrategie zur Bewerbung als Aktiv-Region in der ELER Förderperiode 2014 - 2020 in Schleswig-Holstein herausgegeben. Die Aktivregion „Eider- und Kanalregion Rendsburg“ hat die integrierte Entwicklungsstrategie für die ELER-Förderperiode 2014-2020 am 22.09.2014 beschlossen. Die Anerkennung erfolgte zum 01.01.2015.

14. Themenbereiche der Planung

14.1 Wohnen

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg wurden Leitmotive für die einzelnen Gemeinden formuliert.

Die Gemeinde Schacht-Audorf soll zu einem attraktiven Wohnort entwickelt werden.

Die Lage am Kanal birgt für diese Richtung ein Potential an guten Voraussetzungen.

Innerhalb der Gemeinde Schacht-Audorf besteht eine kontinuierliche Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken für Einfamilienhäuser mit eigenem Garten, sowohl von Einwohnern der Gemeinde Schacht-

Audorf, wie auch von Bauwilligen, die von den nicht weit entfernten Städten in Gemeinden ziehen wollen, die infrastrukturell gut ausgestattet sind, verkehrsgünstig liegen und wo die Grundstückspreise für Wohnbauland bezahlbar sind.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung weist die Gemeinde neue Flächen zur wohnbaulichen Entwicklung aus. Die geplanten Wohngebiete grenzen an die gewachsene Struktur des Ortes und sollen durch zeitgemäßes Bauen mit dem Bestand verknüpft werden.

Auf den Flächen soll qualitatives Wohnen unter der Berücksichtigung der vielschichtigen Wohnbedürfnisse sowie der Ökologie und der Ökonomie realisiert werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen die Ziele durch entsprechende Festsetzungen gesteuert werden.

Qualität soll geschaffen werden durch Grünanlagen innerhalb der Wohnbaugebiete, die zur Verbesserung des Klimas beitragen sowie Spielflächen und Kommunikationsmöglichkeiten bieten.

Um das für Schleswig-Holstein typische Knicknetz zu schützen, sollen vorhandene Knickstrukturen so weit wie möglich und sinnvoll erhalten werden. Fuß-und Radwege sollen so ergänzt werden, dass eine Anbindung an das Ortzentrum und die gemeindlichen Infrastruktureinrichtungen auf den kürzesten Weg geschaffen wird.

Bushaltestellen für den ÖPNV werden in guter Erreichbarkeit zu den Wohngebieten angeordnet, speziell für Schulkinder und ältere Menschen, deren Mobilität eingeschränkt ist.

Die Gemeinde plant schwerpunktmäßig nördlich und südlich der Kieler Straße neue Wohnbauflächen zu entwickeln. Durch die Neuaufstellung des F-Planes 2030 wird der Teil der vorgesehen Wohnbauflächen, der mit der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) abgestimmt wurde und in dem Zeitfenster bis 2025 realisiert werden darf, durch die Neuaufstellung des F-Planes 2030 städtebaulich vorbereitet, so dass für diese Flächen das Entwicklungsgebot aus dem F-Plan 2030 für die nachfolgenden Bebauungspläne gegeben ist.

Zu diesen Flächen gehören die in der Abbildung 20 dargestellten Wohnbauflächen mit den Ziffern 1 bis 3 Die Wohnbauflächen 1 und 2 gehören zur 1 Prioritätsstufe in der Fortschreibung des Entwicklungsplanes der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg mit Stand vom 10.03.2016 und dürfen bis 2020 entwickelt werden, die Fläche 3 gehört zur 2. Prioritätsstufe und darf ab 2021 entwickelt werden.

Der Planungshorizont für die wohnbauliche Entwicklung wird gem. der Vorgaben aus der Fortschreibung des Entwicklungsplanes der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg in die Neuaufstellung des F-Planes 2030 übernommen.

Die in der Abbildung 20 dargestellten Flächen mit der Nummerierung 4 bis 6 gehören zur Priorität 3. Diese Flächen sind im Rahmen einer nachfolgenden Fortschreibung oder Überprüfung (Monitoring) des Gebietsentwicklungsplanes neu zu beraten. Um dennoch die gewünschte Entwicklungsrichtung der Gemeinde im Flächennutzungsplan zu verdeutlichen, wurden die Flächen mit den Ziffern 4 bis 6 in ihrer aktuellen Bodennutzung dargestellt, jedoch mit einer überlagernden Kennzeichnung versehen, die darauf hinweist, dass diese Flächen ebenfalls zukünftig für eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen sind. (Entwicklungsperspektiven) und die Siedlungsentwicklung in diese Richtung fortgesetzt wird.

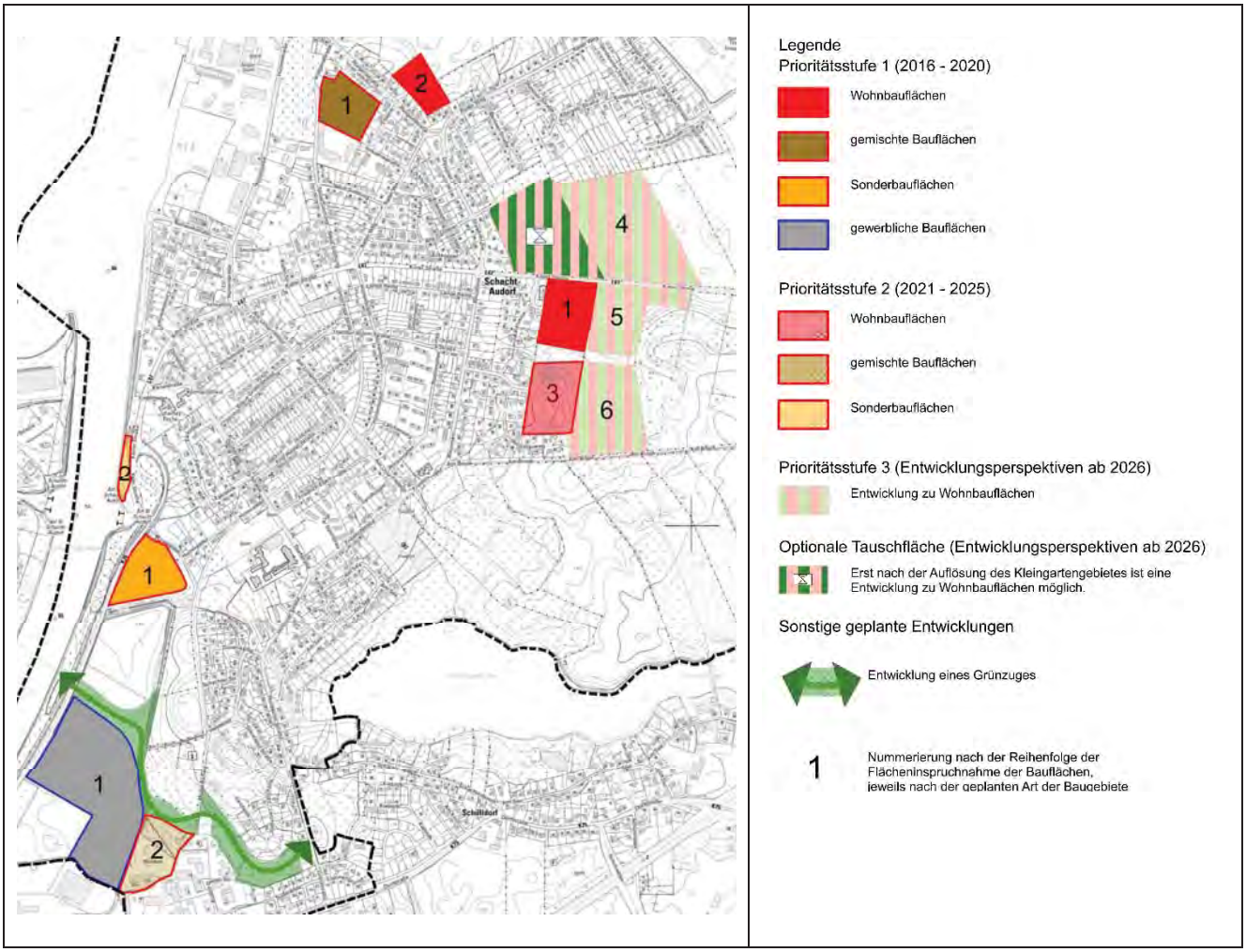

Abbildung 20: Geplante Entwicklungsflächen „Außenbereich“

Wohnbauflächen Prioritätsstufe 1 (GEP) Zeitraum: 2016-2020	Reihenfolge der geplanten Flächeninanspruchnahme (Gemeinde)	ca. Größe m²	Mögliche Wohneinhei-ten
"1. östliche Erweiterung Bauverein Ost" -Nördlicher Teilbereich-	1	24.000	32
"Nordöstlich der Rütgersstraße"	2	12.200	16
Gesamt: Wohnbauflächen der Prioritätsstufe 1		36.200	48
Wohnbauflächen Prioritätsstufe 2 (GEP) Zeitraum: 2021-2025	Reihenfolge der geplanten Flächeninanspruchnahme (Gemeinde)	ca. Größe m²	Mögliche Wohneinhei-ten
"1. östliche Erweiterung Bauverein Ost" -südlicher Teilereich-	3	25.500	32
Gesamt: Wohnbauflächen der Prioritätsstufe 2		25.500	32
Entwicklungsperspektiven Prioritätsstufe 3 (GEP) Zeitraum: ab 2026	Reihenfolge der geplanten Flächeninanspruchnahme (Gemeinde)	ca. Größe m²	Mögliche Wohneinhei-ten
"Östlich der Dauerkleingärten und der Dresdner Straße, nördlich der L 47“	4	77.400	105

„2. östliche Erweiterung Bauverein Ost" -nördlicher Teilbereich-	5	32.800	42
„2. östliche Erweiterung Bauverein Ost" -südlicher Teilbereich-	6	40.100	58
Gesamt: Wohnbauflächen der Prioritätsstufe 3		150.300	205

Tabelle 18: Geplante Wohnbauflächen

Für die Fläche des bestehenden Kleingartengebietes wurde ebenfalls eine wohnbauliche Entwicklungsperspektive dargestellt, da diese Fläche vorrangig wohnbaulich entwickelt werden soll, wenn der Kleingartenverein aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen aufgelöst und das Kleingartengebiet aufgegeben wird. In diesem Fall, muss ein Tausch der Flächenpotentiale mit den Gremien der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg abgestimmt und der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden.

Bei der nachfolgenden verbindlichen Überplanung von Wohnbauflächen können sich gem. BauNVO hieraus Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, besondere Wohngebiete entwickeln. Solche Gebiete dienen hauptsächlich dem Wohnen. In der Regel werden allgemeine Wohngebiete ausgewiesen, da aufgrund von Umgebungslärm der Anspruch an ruhiges Wohnen, der an reine Wohngebiete gestellt wird, in den meisten Fällen nicht erfüllt werden kann. Kleinsiedlungsgebiete eignen sich für Wohnen mit Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen. Eine Überplanung durch "besondere Wohngebiete" wird in wesentlich bebauten Gebieten, die eine besondere Eigenart aufweisen, die man erhalten möchte, benötigt.

Die Gemeinde möchte weiterhin auf geeigneten Frei- oder Brachflächen innerhalb der bebauten Ortschaft Gebiete mit einer lebendigen Nutzungsmischung entwickeln, wo Wohnen und Arbeiten nebeneinander gleichberechtigt sind. Diesem Bedürfnis soll dadurch Rechnung getragen werden, dass gemischte Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO in der Neuaufstellung des F-Planes dargestellt werden, aus denen dann Dorf- oder Mischgebiete entstehen können.

Im Bereich des geplanten Mischgebietes am Moorkatenweg befindet sich ein Gebäudebestand mit einem landwirtschaftlichen Betrieb als Nebenerwerb. Weiterhin befinden sich innerhalb des Gebietes Wohnhäuser. Im Falle einer verbindlichen Bauleitplanung muss geprüft werden, ob der landwirtschaftliche Betrieb im Gebiet verbleibt und integriert werden soll, oder ob dieser seinen Betrieb einstellen möchte. Danach ist zu entscheiden, ob es ein Dorf- oder Mischgebiet wird. Dorfgebiete eignen sich speziell für Gebiete, in denen sich landwirtschaftliche Betriebe befinden sowie auch geplant sind.

Gemischte Bauflächen Prioritätsstufe 1 (GEP) Zeitraum: 2016-2025	Reihenfolge der geplanten Flächeninanspruchnahme (Gemeinde)	ca. Größe m²	Mögliche Wohneinheiten
"Nordwestlich der Industriestraße"	1	19.900	16
Gesamt: gemischte Bauflächen der Prioritätsstufe 1		19.900	16
Gemischte Bauflächen Prioritätsstufe 2 (GEP) Zeitraum: 2016-2025	Reihenfolge der geplanten Flächeninanspruchnahme (Gemeinde)	ca. Größe m²	Mögliche Wohneinheiten
"Westlich vom Moorkatenweg"	2	23.900	19
Gesamt: gemischte Bauflächen der Prioritätsstufe 2		23.900	19

Tabelle 19: Geplante gemischte Bauflächen

Zur Ermittlung der möglichen Wohneinheiten innerhalb der geplanten Wohnbauflächen wurden die bestehenden Wohngebiete mit einer Wohndichte von ca. 13 WE/ ha als Anhaltspunkt verwendet. Für gemischte Gebiete wurde aufgrund der Mischung von Wohnen und Gewerbebetrieben eine Dichte von 8 WE/ha angenommen.

Für die geplanten gemischten Bauflächen ist eine Nutzungsmischung von Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben vorgesehen. Für die Flächen "Nordwestlich der Industriestraße" mit einer Größe von ca. 19.900 m² wurde im Sept./Okt. 2008 eine Vorprüfung des Einzelfalls für die Flächen mit dem Ergebnis durchgeführt, dass aufgrund der Nähe zur Werft die Überplanung mit einem Allgemeinen Wohngebiet nicht in Frage kommt. Aufgrund des vorhandenen Charakters in dem Bereich, wurde auch von der Ausweisung eines Gewerbegebietes Abstand genommen. Als Lösung von allen Beteiligten wurde die Ausweisung eines Mischgebietes gesehen, welches im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, um eventuelle Konflikte innerhalb des geplanten Mischgebietes zu vermeiden, gem. § 1 Abs. ~~7~~ 4 BauNVO wie folgt gegliedert werden soll:

Im nördlichen Teilbereich der geplanten gemischten Bauflächen sollte die Art der Nutzung auf das Wohnen beschränkt werden. Im südlichen Teilbereich sollten Gewerbebetriebe, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zugelassen werden, so dass insgesamt für das Gebiet ein Mischcharakter zutrifft, wenn auch hinsichtlich möglicher Störanfälligkeiten gem. § 1 Abs. 4 BauNVO städtebaulich geordnet. Tankstellen und Gartenbaubetriebe sollten nicht zugelassen werden.

Innerhalb der geplanten gemischten Bauflächen „Westlich vom Moorkatenweg“ in einer Größe von 23.900 m² befinden sich zum Teil Wohnhäuser. Auf diese Wohnhäuser wurde im Rahmen der Überplanung der angrenzenden gewerblichen Flächen Rücksicht genommen, deshalb sind die umliegenden Gewerbegebiete als eingeschränkte Gewerbegebiete umgesetzt worden. Auch der Gewerbebetrieb für Logistik in Osterrönfeld, der in der Nähe des Moorkatenweges seinen Standort hat, hat die Lage seiner Betriebsgebäude so gewählt, dass nur die für ein Mischgebiet zulässigen Störungen an den vorhandenen Wohnhäusern ankommen. Hier ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Überprüfung durch ein Schallgutachten zu empfehlen. Der Bebauungsplan sollte gem. § 1 Abs. 7 BauNVO gegliedert werden. Im nordwestlichen Bereich sollten Gewerbetriebe angesiedelt werden und im südöstlichen Bereich das Wohnen.

Im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung ist ein Monitoring zu Bedarfen, Nachfragen und Flächenentwicklungen in der Region vorgesehen, so dass eine Nachsteuerung ermöglicht werden soll. Bei Änderungen wird dann der Flächennutzungsplan angepasst.

14.1.1 Wohnungsbestand

Der Wohnungsbestand beträgt auf der Grundlage der Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes [1,2,3] in Schleswig-Holstein 2013 nach Gebäude und Wohnungszählung (GWZ) auf Gemeindeebene:

Schlüssel-Nummer	Gebiet	Wohngebäude					
		insgesamt	darunter mit				Wohnfläche in 1000 m²
			1 Wohnung	2 Wohnungen	3 und mehr Wohnungen	Wohnheime	
		1	2	3	3	3	4
01058140	Schacht-Audorf	1.489	1.250	146	93	-	206,9

Tabelle 20: Bestand Wohngebäude

Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden [2]								
insgesamt	davon mit …. Raum/Räumen							Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen
	1	2	3	4	5	6	7 oder mehr	
5	6	7	8	9	10	11	12	13
2.128	11	161	343	491	453	320	349	2.734

[1] Fortschreibung basierend auf den endgültigen Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) 2011.

[2] einschließlich Wohnheime

[3] eingeschränkte Vergleichbarkeit mit Bestandsergebnissen bis einschl. 2009 (Grundlage GWZ 1987)

Tabelle 21:Bestand Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden

(Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Statistikamt Nord –)

Das statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Statistikamt Nord – hat folgende Listen zu Gebäuden aus der Zensusdatenbank im Mai 2011 zusammengestellt:

Zensus 9. Mai 2011					Schacht-Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)
					Regionalschlüssel: 010585888140
1.2 Gebäude mit Wohnraum nach Baujahr und Gebäudeart, Gebäudetyp, Zahl der Wohnungen, Eigentumsform und Heizungsart					
	Insgesamt	Baujahr (Jahrzwanzigste)			
		Vor 1950	1950 - 1969	1970 - 1989	1990 und später
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Insgesamt					

Insgesamt	1.501	229	506	387	379
Art des Gebäudes					
Gebäude mit Wohnraum	1.501	229	506	387	379
Wohngebäude	1.465	214	500	378	373
Wohngebäude (ohne Wohnheime)	1.465	214	500	378	373
Wohnheime	-	-	-	-	-
Sonstige Gebäude mit Wohnraum	36	15	6	9	6
Gebäudetyp nach Zahl der Wohnungen					
Freistehendes Haus Insgesamt	1.083	141	374	319	249
mit 1 Wohnung	894	(105)	311	253	225
mit 2 Wohnungen	(109)	27	40	29	(13)
mit 3 und mehr Wohnungen	(80)	(9)	23	(37)	11
Doppelhaushälfte Insgesamt	250	69	96	27	(58)
mit 1 Wohnung	214	54	90	21	(49)
mit 2 Wohnungen	33	15	6	6	6
mit 3 und mehr Wohnungen	3	-	-	-	3
Gereihtes Haus Insgesamt	134	13	26	32	63
mit 1 Wohnung	108	3	22	26	57
mit 2 Wohnungen	12	6	-	-	6
mit 3 und mehr Wohnungen	14	4	4	6	-
Anderer Gebäudetyp Insgesamt	34	6	10	9	9
mit 1 Wohnung	25	3	10	6	6
mit 2 Wohnungen	6	3	-	-	3
mit 3 und mehr Wohnungen	3	-	-	3	-
Zahl der Wohnungen im Gebäude					
1 Wohnung	1.241	(165)	433	306	337
2 Wohnungen	160	51	46	35	28
3 - 6 Wohnungen	72	(13)	27	22	10
7 - 12 Wohnungen	24	-	-	(24)	-
13 und mehr Wohnungen	4	-	-	-	4
Eigentumsform des Gebäudes					
Gemeinschaft von Wohnungseigentümern/-innen	(55)	9	23	(19)	4
Privatperson/-en	1.373	206	464	(362)	341
Wohnungsgenossenschaft	28	-	-	-	28
Kommune oder kommunales Wohnungsunternehmen	(9)	-	(9)	-	-
Privatwirtschaftliches Wohnungsunternehmen	6	-	-	3	3
Anderes privatwirtschaftliches Unternehmen	10	-	4	3	3
Bund oder Land	10	10	-	-	-
Organisation ohne Erwerbszweck (z.B. Kirche)	10	4	6	-	-
Heizungsart					
Fernheizung (Fernwärme)	194	9	6	15	164
Etagenheizung	(53)	19	12	(16)	6
Blockheizung	31	-	-	-	31
Zentralheizung	1.178	189	470	344	175

Einzel-/Mehrraumöfen (auch Nachtspeicherheizung)	45	12	18	12	3
Keine Heizung im Gebäude oder in den Wohnungen	-	-	-	-	-

Tabelle 22: Bestand Gebäude mit Wohnraum und Wohnungen nach Baujahr, Gebäudetyp, Zahl der Wohnungen, Eigentumsform und Heizungsart

Zensus 9. Mai 2011					Schacht-Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)
					Regionalschlüssel: 010585888140

2.1 Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum nach Art der Nutzung, Fläche der Wohnung, Zahl der Räume und Ausstattung

	Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum	davon			
		Wohnungen in Wohngebäuden	davon		Wohnungen in Sonstigen Gebäuden mit Wohnraum
			Wohnungen in Wohngebäuden (keine Wohnheime)	Wohnungen in Wohnheimen	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Insgesamt					
Insgesamt	2.084	2.024	2.024	-	60
Art der Wohnungsnutzung					
Von Eigentümer/-in bewohnt	1.271	1.256	1.256	-	15
Zu Wohnzwecken vermietet (auch mietfrei)	756	714	714	-	42
Ferien- und Freizeitwohnung	9	9	9	-	-
Leer stehend	48	45	45	-	3
Fläche der Wohnung in m²					
Unter 40	44	41	41	-	3
40 - 59	292	280	280	-	12
60 - 79	329	326	326	-	3
80 - 99	413	404	404	-	9
100 - 119	404	380	380	-	24
120 - 139	294	288	288	-	6
140 - 159	153	153	153	-	-
160 - 179	63	63	63	-	-
180 - 199	40	37	37	-	3
200 und mehr	52	52	52	-	-
Zahl der Räume					
1 Raum	12	12	12	-	-
2 Räume	(148)	(142)	(142)	-	6

3 Räume	342	330	330	-	12
4 Räume	478	457	457	-	21
5 Räume	453	441	441	-	12
6 Räume	301	298	298	-	3
7 und mehr Räume	350	344	344	-	6
Ausstattung der Wohnung					
Badewanne/Dusche und WC vorhanden	2.075	2.021	2.021	-	54
Badewanne/Dusche und WC nicht vorhanden	-	-	-	-	-
Badewanne/Dusche vorhanden, WC nicht vorhanden	-	-	-	-	-
Badewanne/Dusche nicht vorhanden, WC vorhanden	9	3	3	-	6

Bei den ausgewiesenen Wohnungszahlen sind gewerblich genutzte Wohnungen nicht, Diplomatenwohnungen/Wohnungen ausländischer Streitkräfte nur in der „Insgesamt-Zeile“ berücksichtigt.

Tabelle 23: Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum nach Art der Nutzung, Fläche der Wohnung, Zahl der Räume und Ausstattung

Zensus 9. Mai 2011					Schacht-Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)
					Regionalschlüssel: 010585888140

2.2.2 Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum nach regionaler Einheit und Art der Nutzung, Fläche der Wohnung, Zahl der Räume und Ausstattung -in %-

	Wohnungen				
	Schacht-Audorf	Amt Eiderkanal	Kreis Rendsburg-Eckernförde	Schleswig-Holstein	Deutschland
	%	%	%	%	%
Art der Wohnungsnutzung					
Von Eigentümer/-in bewohnt	61,0	62,1	55,0	47,3	42,6
Zu Wohnzwecken vermietet (auch mietfrei)	36,3	35,3	40,6	47,9	52,3
Ferien- und Freizeitwohnung	0,4	(0,4)	1,5	2,1	0,6
Leer stehend	2,3	2,2	2,8	2,7	4,5
Fläche der Wohnung in m²					
Unter 40	2,1	(1,4)	3,5	5,3	5,4
40 - 59	14,0	9,4	12,5	17,5	18,0
60 - 79	15,8	14,2	18,4	21,7	23,8
80 - 99	19,8	19,3	17,2	16,1	17,2

100 - 119	19,4	20,1	15,6	13,8	12,1
120 - 139	14,1	17,3	15,2	12,1	10,4
140 - 159	7,3	8,3	7,9	6,3	5,9
160 - 179	3,0	4,6	4,0	2,9	2,8
180 - 199	1,9	(2,3)	2,2	1,7	1,7
200 und mehr	2,5	3,2	3,5	2,7	2,7
Zahl der Räume					
1 Raum	0,6	0,5	1,7	2,6	3,2
2 Räume	(7,1)	5,5	7,2	9,0	9,2
3 Räume	16,4	13,6	16,9	20,4	21,9
4 Räume	22,9	21,6	21,9	23,9	25,7
5 Räume	21,7	22,7	20,9	19,6	16,9
6 Räume	14,4	18,6	15,2	12,5	10,9
7 und mehr Räume	16,8	17,4	16,2	12,0	12,2
Ausstattung der Wohnung					
Badewanne/Dusche und WC vorhanden	99,6	99,4	99,4	99,2	98,4
Badewanne/Dusche und WC nicht vorhanden	-	0,1	0,2	0,2	0,8
Badewanne/Dusche vorhanden, WC nicht vorhanden	-	0,1	0,1	0,1	0,3
Badewanne/Dusche nicht vorhanden, WC vorhanden	0,4	(0,5)	0,3	0,4	0,5

Bei den ausgewiesenen Wohnungszahlen sind gewerblich genutzte Wohnungen, Diplomatenwohnungen/Wohnungen ausländischer Streitkräfte nicht berücksichtigt.
Die relativen Ergebnisse beziehen sich auf die Gesamtzahl der Gebäude der jeweiligen regionalen Einheit je betrachtetem Gebäudemerkmal.
Die relativen Werte wurden durch Division von Ergebnissen nach Durchführung der Geheimhaltung errechnet.

Tabelle 24: Bestand Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum nach regionaler Einheit und Art der Nutzung, Fläche der Wohnung, Zahl der Räume und Ausstattung -in %-

Zensus 9. Mai 2011			Schacht-Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)
			Regionalschlüssel: 010585888140
3.1 Gebäude- und Wohnungskennzahlen			
Gebiet	Kennzahlen für Gebäude und Wohnungen		
	Eigentümerquote (Wohnungen)	Durchschnittliche Wohnungsgröße in m²	Durchschnittliche Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude
	%	m²	Anzahl
Schacht-Audorf	64	99	1

Tabelle 25: Bestand Eigentümerquote, durchschnittliche Wohnungsgröße, durchschnittliche Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude

Zensus 9. Mai 2011			Schacht-Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)
			Regionalschlüssel: 010585888140
3.2 Weitere Wohnungskennzahlen			
Gebiet	Kennzahlen für Wohnungen		

	Anteil des selbst genutzten Wohneigentums	Leerstandsquote (Wohnungen)	Anteil des zu Wohnzwecken vermieteten Wohneigentums (auch mietfrei)
	%	%	%
Schacht-Audorf	62	2	35

Tabelle 26: Bestand Anteil des selbst genutzten Wohnungseigentums, Leerstandsquote (Wohnungen) Anteil der zu Wohnzwecken vermieteten Wohneigentums

Zensus 9. Mai 2011						Schacht-Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)
						Regionalschlüssel: 010585888140

4.1 Haushalte nach Typ des privaten Haushalts (nach Familien) und Art der Wohnungsnutzung, Fläche der Wohnung und Zahl der Räume

	Insgesamt	Typ des privaten Haushalts (nach Familien)				
		Einpersonenhaushalte (Singlehaushalte)	Paare ohne Kind(er)	Paare mit Kind(ern)	Alleinerziehende Elternteile	Mehrpersonenhaushalte ohne Kernfamilie
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Insgesamt						
Insgesamt	1.944	547	643	560	167	(27)
Art der Wohnungsnutzung						
Von Eigentümer/-in bewohnt	1.233	199	461	452	(97)	24
Zu Wohnzwecken vermietet (auch mietfrei)	702	339	182	108	(70)	(3)
Fläche der Wohnung in m²						
Unter 40	44	38	3	-	3	-
40 - 59	264	163	(63)	(19)	19	-
60 - 79	283	126	84	37	36	-
80 - 99	387	(103)	145	102	(25)	12
100 - 119	392	58	135	141	(46)	12
120 - 139	277	32	116	(107)	22	-
140 - 159	150	15	65	64	3	3
160 - 179	(59)	6	16	31	6	-
180 - 199	40	-	9	24	7	-
200 und mehr	48	6	7	35	-	-
Zahl der Räume						
1 Raum	9	9	-	-	-	-
2 Räume	136	102	18	7	9	-
3 Räume	293	163	(87)	23	(20)	-

4 Räume	439	121	154	97	58	9
5 Räume	440	(81)	(182)	144	24	9
6 Räume	294	(50)	108	117	16	3
7 und mehr Räume	333	(21)	(94)	(172)	(40)	6

Nicht ausgewiesen werden unter „Art der Wohnungsnutzung“ Haushalte in Wohnungen, die als Ferien- und Freizeitwohnungen genutzt werden. Bei der Untergliederung nach den anderen Wohnungsmerkmalen sind diese allerdings enthalten.

Bei den ausgewiesenen Haushaltszahlen sind Haushalte in Diplomatenwohnungen/Wohnungen ausländischer Streitkräfte nur in der "Insgesamt-Zeile" berücksichtigt.

Tabelle 27: Bestand Haushalte nach Typ des privaten Haushalts (nach Familien) und Art der Wohnungsnutzung, Fläche der Wohnung und Zahl der Räume

Zensus 9. Mai 2011 — Schacht-Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Regionalschlüssel: 010585888140

4.2 Haushalte nach Größe des privaten Haushalts und Art der Wohnungsnutzung, Fläche der Wohnung und Zahl der Räume

	Insgesamt	Größe des privaten Haushalts					
		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 und mehr Personen
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Insgesamt							
Insgesamt	1.944	547	738	307	240	85	27
Art der Wohnungsnutzung							
Von Eigentümer/-in bewohnt	1.233	199	521	234	(182)	(73)	24
Zu Wohnzwecken vermietet (auch mietfrei)	702	339	(217)	73	(58)	(12)	3
Fläche der Wohnung in m²							
Unter 40	44	38	3	3	-	-	-
40 - 59	264	163	79	9	10	3	-
60 - 79	283	126	(91)	45	18	-	3
80 - 99	387	(103)	(162)	(82)	(29)	11	-
100 - 119	392	58	(175)	65	(69)	25	-
120 - 139	277	32	125	(47)	55	10	8
140 - 159	150	15	68	19	28	10	10
160 - 179	(59)	6	19	12	9	10	3
180 - 199	40	-	9	6	9	13	3
200 und mehr	48	6	7	(19)	13	3	-
Zahl der Räume							
1 Raum	9	9	-	-	-	-	-
2 Räume	136	102	(18)	6	7	-	3

3 Räume	293	163	98	15	14	3	-
4 Räume	439	121	191	74	38	15	-
5 Räume	440	(81)	191	(91)	60	13	4
6 Räume	294	(50)	123	53	(49)	15	4
7 und mehr Räume	333	(21)	117	68	72	39	16

Nicht ausgewiesen werden unter „Art der Wohnungsnutzung“ Haushalte in Wohnungen, die als Ferien- und Freizeitwohnungen genutzt werden. Bei der Untergliederung nach den anderen Wohnungsmerkmalen sind diese allerdings enthalten.
Bei den ausgewiesenen Haushaltszahlen sind Haushalte in Diplomatenwohnungen/Wohnungen ausländischer Streitkräfte nur in der "Insgesamt-Zeile" berücksichtigt.

Tabelle 28: Bestand Private Haushalte nach Größe und Belegung und Art der Wohnungsnutzung, Fläche der Wohnung und Zahl der Räume

Zensus 9. Mai 2011				Schacht-Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)
				Regionalschlüssel: 010585888140

4.3 Haushalte nach Seniorenstatus des privaten Haushalts und Art der Wohnungsnutzung, Fläche der Wohnung und Zahl der Räume

	Insgesamt	Seniorenstatus eines privaten Haushalts		
		Haushalte mit ausschließlich Senioren/-innen	Haushalte mit Senioren/-innen und Jüngeren	Haushalte ohne Senioren/-innen
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Insgesamt				
Insgesamt	1.944	457	(182)	1.305
Art der Wohnungsnutzung				
Von Eigentümer/-in bewohnt	1.233	286	(150)	797
Zu Wohnzwecken vermietet (auch mietfrei)	702	168	32	502
Fläche der Wohnung in m²				
Unter 40	44	4	-	40
40 - 59	264	(92)	6	(166)
60 - 79	283	75	16	(192)
80 - 99	387	(115)	(33)	239
100 - 119	392	80	52	(260)
120 - 139	277	44	47	(186)
140 - 159	150	37	(6)	107
160 - 179	(59)	(3)	9	47
180 - 199	40	-	13	27
200 und mehr	48	7	-	41
Zahl der Räume				
1 Raum	9	-	-	9

2 Räume	136	34	3	99
3 Räume	293	(99)	12	182
4 Räume	439	112	36	291
5 Räume	440	(102)	46	292
6 Räume	294	66	39	189
7 und mehr Räume	333	44	46	243

Nicht ausgewiesen werden unter „Art der Wohnungsnutzung“ Haushalte in Wohnungen, die als Ferien- und Freizeitwohnungen genutzt werden. Bei der Untergliederung nach den anderen Wohnungsmerkmalen sind diese allerdings enthalten.
Bei den ausgewiesenen Haushaltszahlen sind Haushalte in Diplomatenwohnungen/Wohnungen ausländischer Streitkräfte nur in der "Insgesamt-Zeile" berücksichtigt.

Tabelle 29: Bestand Haushalte nach Seniorenstatus des privaten Haushalts und Art der Wohnungsnutzung, Fläche der Wohnung und Zahl der Räume

Weitere Ergebnisse zum Zensus 2011 können über die Internetseite https://ergebnisse.zensus2011.de abgerufen werden.

14.1.2 Wohnbauflächenreserven/Innenbereichspotentiale

Der am 06.10.2010 rechtskräftig gewordene Landesentwicklungsplan für das Land Schleswig-Holstein (LEP) hat als neues Ziel der Raumordnung festgelegt, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Bauflächen auszuweisen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von Ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotentiale ausschöpfen können.
Hierzu zählen alle Baugrundstücke

- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind
- in Bereichen gemäß § 34 BauGB

Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen.

Landesweit wurden Untersuchung des Innenbereichs nach Baumöglichkeiten in Auftrag gegeben und mit dem Ziel durchgeführt, durch eine vorrangige Innenentwicklung den zukünftigen Flächenbedarf im Außenbereich zu reduzieren und damit den offenen Landschaftsraum zu schützen. Auch unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und der Energieeinsparung soll Flächen zukünftig der Vorrang gegeben werden, die kostengünstig an die vorhandene Infrastruktur angebunden werden können. Diese vorrangige Entwicklung soll jedoch nicht zu Lasten städtebaulicher Qualitäten gehen.

Zur Feststellung der Potentiale im Innenbereich wurde im Auftrag der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg für alle angehörigen Gemeinden eine Untersuchung durchgeführt.

In der Gemeinde Schacht-Audorf wurden mit Stand vom 27.06.2011 insgesamt 59 Potenzialfälle identifiziert und in die Kategorien A bis C eingeordnet.

Zu dem Zeitpunkt bestanden in der Gemeinde Potenzialflächen mit Baurecht (Kategorie A), mit 82 möglichen Wohneinheiten, Potenzialflächen mit Baurecht und erkennbaren Realisierungshemmnissen (Kategorie B) mit ca. 83 möglichen Wohneinheiten und Potenzialflächen mit Planungserfordernis bzw.

Planungsempfehlung (Kategorie C), auf denen ca. 112 Wohneinheiten entstehen könnten, siehe Abbildung 21.

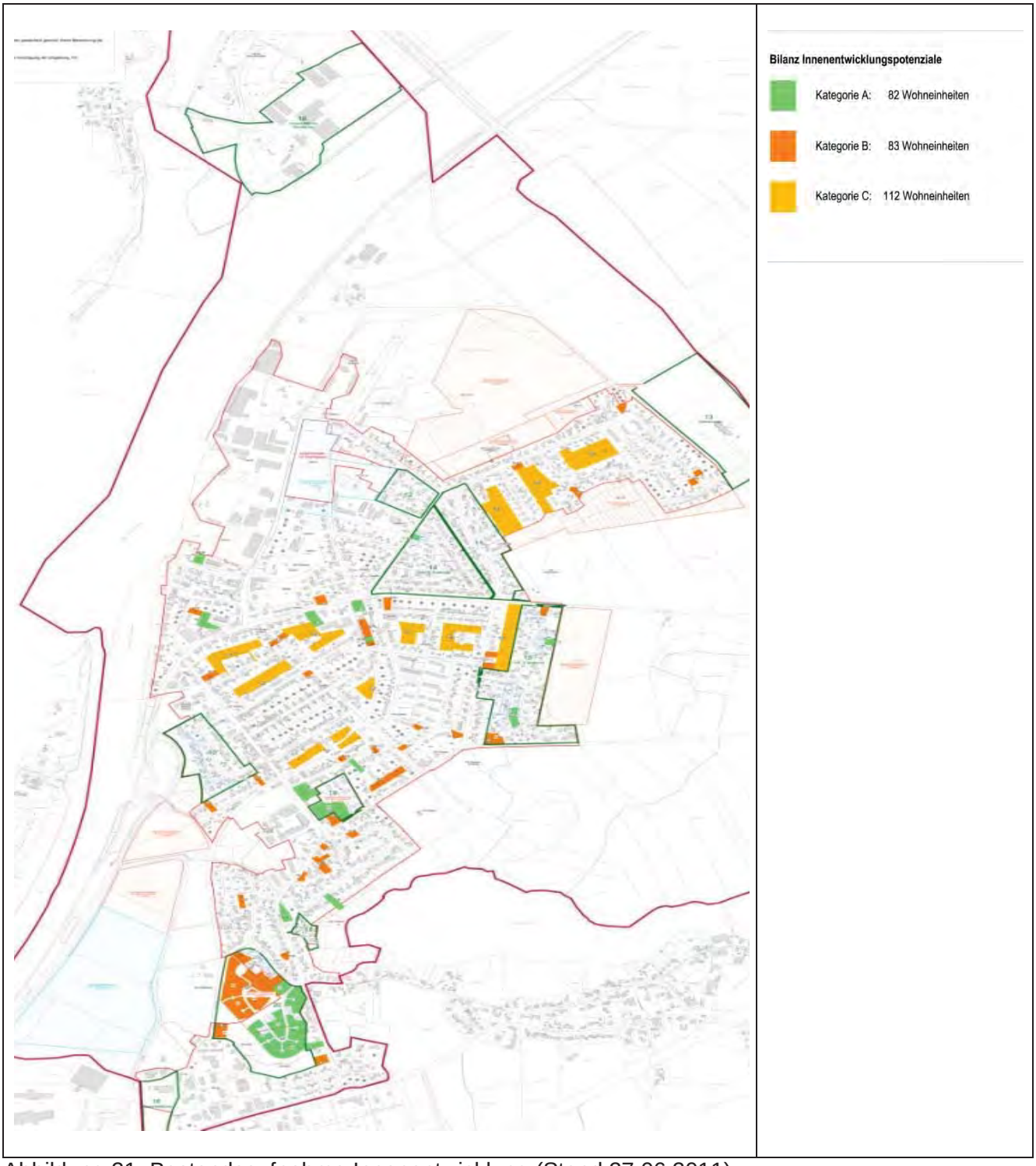

Abbildung 21: Bestandsaufnahme Innenentwicklung (Stand 27.06.2011)

Untersucht wurden sämtliche für den Wohnungsbau geeigneten Flächen im städtebaulichen Innenbereich sowie sonstige für den Wohnungsbau planungsrechtlich gesicherte Flächen. Die Rader Insel war nicht Bestandteil des Untersuchungsgebiets.

Innenentwicklungspotenziale in Form von „Aus der Nutzung fallende landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe“, die sich für eine wohnbauliche Entwicklung eignen, wurden in Schacht-Audorf nicht festgestellt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 wird derzeit offenkundig noch eine Hofstelle im Nebenerwerb betrieben, die jedoch bereits durch den B-Plan Nr. 20 “Lerchenberg“ für einen wohnbauliche Entwicklung rechtskräftig überplant ist. Die Hofstelle wurde in der Kartierung nicht als Potenzial erfasst, da sie noch betrieben wird.

In der Kategorie „gewerbliche Brachflächen“ wurden durch die Bestandsaufnahme gewerbliche Flächen nachrichtlich mit dargestellt, die im Entwicklungsplan der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg als Entwicklungspotenzial aufgeführt sind. Sie wurden planerisch als Außenbereich im Innenbereich erfasst. Da sie sich nicht für eine wohnbauliche Entwicklung eignen, wurden sie nicht als Innenentwicklungspotenzial kartiert.

Wohnungsleerstände wurden in der Bestandsaufnahme von 2011 nicht erfasst.

Durch die Novellierung des BauGB mit Rechtskraft im Juni 2013 wurde der § 1a geändert. Infolgedessen sind als Möglichkeiten der Innenentwicklung auch Gebäudeleerstände aufzunehmen.

Der Wohnungsbestand der Gemeinde Schacht- Audorf beträgt auf der Grundlage der Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes in Schleswig-Holstein im Jahre 2011 nach Gebäude und Wohnungszählung (GWZ) auf Gemeindeebene insgesamt 2084 Wohnungen und 2013 insgesamt 2.128 Wohnungen.

Nach Angaben der Wohnungseigentümer, im Rahmen des Zensus 2011, standen in Schleswig-Holstein 2,8 Prozent der Wohnungen (ohne Wohnheime und ohne Ferienwohnungen) leer. Wie viele Wohnungen hierunter fallen, die auf Grund der natürlichen Fluktuation nur vorübergehend als unbewohnt zu bezeichnen sind, lässt sich schwer abgrenzen.

Der Anteil der über den Zensus ermittelten Wohnungsleerstände in Schacht-Audorf beträgt mit 48 Leerständen 2,30 % und liegt unter dem Landesdurchschnitt von 2,8 % sowie unter dem Bundesdurchschnitt, der 4,5 % beträgt, siehe Tabelle 22 und Tabelle 23.

Im § 1 a BauGB wird von Gebäudeleerstand gesprochen, also demnach ist der Leerstand einzelner Wohnungen innerhalb von Mehrfamilienhäusern nicht maßgebend. Eine Differenzierung der über Zensus ermittelten Wohnungsleerstände liegt nicht vor.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme (2008, 2013/14) zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes waren Leerstände von Wohngebäuden nicht ersichtlich. Vermutlich handelt es sich nicht um Dauerleerstände, sondern um eine normale Fluktuation im Rahmen der Wohnungs- und Häuservermietung.

Es ist davon auszugehen, dass die ermittelten Wohnungsleerstände durch den Zensus 2011 die vorliegende Planung kaum beeinflussen.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des F-Planes wurden die Innenentwicklungspotentiale (Stand vom 27.06.2011) am 27.11.2015 überprüft. Es wurde festgestellt, dass ein großer Teil der Potentiale, die innerhalb von Bebauungsplänen kartiert wurden, nicht mehr zur Verfügung stehen, da die Grundstücke in der Zwischenzeit bebaut sind. Weiterhin hat die Gemeinde einen Beschluss zur Mindestgrundstücksgröße im Rahmen der Innenentwicklung gefasst, welche auf mindestens 600 m² festgelegt wurde. Es wurden die Flächenpotentiale heraus genommen, auf denen die Gemeinde hinsichtlich der Flächenentwicklung andere Ziele verfolgt, z.B. Entwicklung eines Grünzuges oder Erhaltung von Gebäudeensemble, die für die Gemeinde von historischer Bedeutung sind. In der nachstehenden Tabelle wurden die Innenentwicklungspotenziale differenziert aufgelistet und hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit bewertet:

Differenzierung der Innenentwicklungspotenziale für eine wohnbauliche Entwicklung:	**Kategorie A:** Potenzialflächen mit Baurecht ohne erkennbare Realisierungshemmnisse	**Kategorie B:** Potenzialflächen mit Baurecht und erkennbaren Realisierungshemmnissen, wie z.B. Nutzung als Privatgarten, Bodenordnung notwendig, da sich mehrere Eigentümer für ein Baugrundstück zusammenschließen müssen, auf dem Grundstück befinden sich Nebenanlagen, die noch genutzt werden.	**Kategorie C:** Potenzialflächen mit Planungserfordernis bzw. Planungsempfehlung.	Wegfallende Potentiale	Mögliche Anzahl der Wohneinheiten (WE) aus den verbleibenden Potenzialen, die sofort bebaubar sind, ca. (konzeptabhängig).	Abschätzung der Anzahl der Wohneinheiten (WE) aus den verbleibenden Potenzialen, bei denen zur Realisierung Maßnahmen erforderlich sind, ca. (konzeptabhängig)
Potenzialflächen die in der Zwischenzeit bebaut wurden *(mit Identifikationsnummer gem. Karte „GEP Rendsburg Innenentwicklungspotenziale“ vom 27.06.2011).*	08, 11, 13, 17, 18, 25, 42 tlw., 51, 55	10, 12, 21, 24, 26, 41, 46, 49, 54		08, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 21, 24, 25, 26, 41, 42 tlw., 46, 49, 51, 54, 55		
Potenzialflächen, die die von der Gemeinde festgelegte Mindestgröße für Grundstücke von 600 m² innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaft unterschreiten *(mit Identifikationsnummer gem. Karte „GEP Rendsburg Innenentwicklungspotenziale“ vom 27.06.2011).*		05, 30 (nur Grundstück südwestlich vom“ Am Urnenfriedhof“), 31, 35, 37. 38, 39, 47, 53		05, 30 (nur Grundstück südwestlich vom“ Am Urnenfriedhof“), 31, 35, 37. 38, 39, 47, 53		
Potenzialflächen, die zugunsten des Erhalts der Ensemblewirkung von historischer Bausubstanz und zur Entwicklung des geplanten Grünzuges von Bebauung freigehalten werden sollen *(mit Identifikationsnummer gem. Karte „GEP Rendsburg Innenentwicklungspotenziale“ vom 27.06.2011).*			29, 33, 34	29, 33, 34		
Potenzialflächen, die für andere Zwecke verwendet werden und voraussichtlich nicht um genutzt werden sollen (Parkplatz für den Kindergarten, Fitnessanlage, Fernwärmestation)		16, 36, 58		16, 36, 58		
Potenzialflächen, wo die Eigentümeransprache zur Aktivierung stattgefunden hat, mit dem Ergebnis, dass die die Eigentümer nicht verkaufen möchten *(mit Identifikationsnummer gem. Karte „GEP Rendsburg Innenentwicklungspotenziale“ vom 27.06.2011).*			04, 20	04, 20		
Potenzialflächen, die zur Erschließung von innenliegenden Potentialflächen verwendet werden sollen.		05, 30 (Grundstück nordöstlich vom „Am Urnenfriedhof“), 32		05, 30 (Grundstück nordöstlich vom „Am Urnenfriedhof“), 32		

Potenziale, die ohne Maßnahmen sofort bebaut werden könnten *(mit Identifikationsnummer gem. Karte „GEP Rendsburg Innenentwicklungspotenziale“ vom 27.06.2011).*	09, 14, 40, 42 tlw., 43, 50, 56				20 WE	
Potenziale ►Aktivierungsmöglichkeit durch Eigentümer bei Bedarf selbst, da bestehendes Planungsrecht *(mit Identifikationsnummer gem. Karte „GEP Rendsburg Innenentwicklungspotenziale“ vom 27.06.2011).*		01, 06, 07, 15, 19, 44, 45, 48, 52, 57, 59			16 WE	
Potenziale ►Aktivierungsmöglichkeit durch Eigentümerabfrage und anschließender Überplanung durch die Gemeinde, wenn alle berührten Eigentümer der jeweiligen Potentialfläche verkaufsbereit sind sowie die Erschließung über ein weiteres Grundstück gesichert werden kann. Eigentümeransprache zur Aktivierung wird kurzfristig durchgeführt *(mit Identifikationsnummer gem. Karte „GEP Rendsburg Innenentwicklungspotenziale“ vom 27.06.2011).*			02, 03, 22, 23, 27, 28			68 WE
Gesamte Anzahl der abgeschätzten Wohneinheiten (WE) aus den verbleibenden Potenzialen, bei denen zur Realisierung Maßnahmen erforderlich sind, ca. (konzeptabhängig)						68 WE
Gesamte Anzahl der möglichen Wohneinheiten (WE) aus den verbleibenden Potenzialen, die sofort bebaubar sind, ca. (konzeptabhängig).					36 WE	
Überprüfungsstand: 27.11.2015						

Tabelle 30: Differenzierung und Bewertung der verfügbaren Innenentwicklungspotenziale

Aktuell ist davon auszugehen, dass auf ca. 18 Grundstücken aus den Kategorien A und B kurz- bis mittelfristig ca. 36 WE entstehen können.

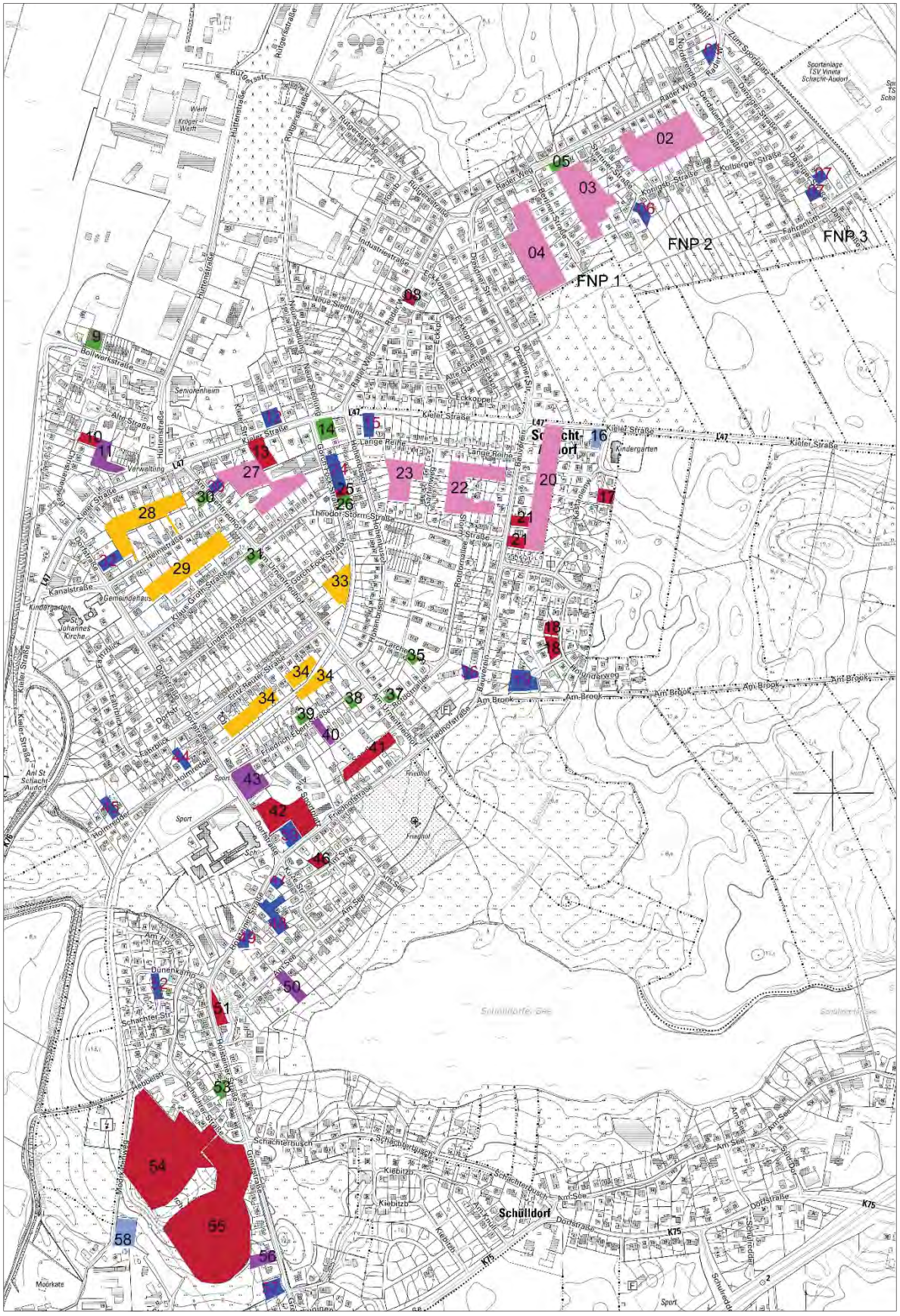

Abbildung 22: Übersichtsplan der Innenentwicklungspotenziale mit Stand vom 27.11.2015

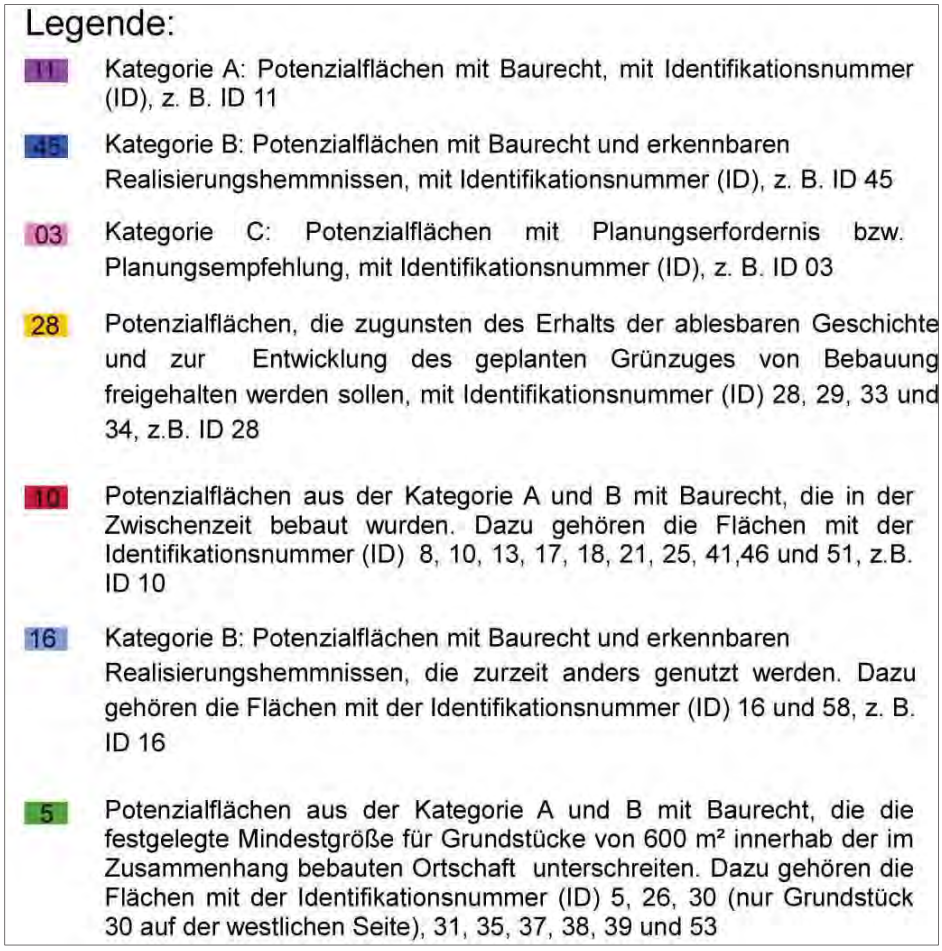

Legende zur Abbildung 22

Aktiviert werden könnten die Flächen, wenn die Eigentümer der Flächen die derzeitige Nutzung aufgeben, z. B. Garten- oder Garagennutzung und die Flächen für eine Bebauung veräußern oder selbst nutzen.

Auf der Grundlage der Überarbeitung der Bestandaufnahme der Innenentwicklungspotenziale vom 27.11.2015 hat die Gemeinde begonnen, die Innentwicklung zu aktivieren. Eine Einwohneransprache hat für die Potenzialflächen mit der ID 20 bereits vor der Aufstellung des B-Planes Nr. 15 im Jahre (ca. im Jahre 2000) stattgefunden und somit auch vor der Kartierung der Innenentwicklungspotenziale. Die Eigentümer dieser Flächen waren nicht verkaufsbereit und wollten auch nicht, dass die Flächen in den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 15 einbezogen werden. Die Gemeinde wollte damals eine vernünftige gemeinsame Erschließungsstraße für die rückwärtig von der Straße „Bauverein“ gelegenen Flächen bewirken. Die Erschließung dieser rückwärtig gelegenen Flächen (Bauen in 2. Reihe) ist deshalb bei Teilung der Grundstücke jetzt nur noch über die Eintragung eines jeweiligen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht möglich. Bis heute wurde kein Interesse von den Eigentümern zum Verkauf und Teilung der Flächen gegenüber der Gemeinde bekundet.

Vor der Aufstellung des B-Planes Nr. 25 „Königsbergerstraße Süd“ wurden die Eigentümer der hier angrenzenden Fläche mit der ID 04 am 06. Mai 2015 angeschrieben. Diese Fläche sollte in den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 25 mit einbezogen werden. Die Eigentümer wollen jedoch aktuell ihre Grundstücke nicht verkaufen.

Die verbliebenen Potentialflächen, die sich für einen Nachverdichtung eignen, befinden sich meist in rückwärtigen Bereichen, die zurzeit gärtnerisch genutzt und gepflegt werden.

Um dem Ziel der Landesplanung zu entsprechen, die Möglichkeiten der Innenentwicklung vorrangig auszuschöpfen, beabsichtigt die Gemeinde Maßnahmen durchführen, um die kurzfristig bebaubaren Flächen sowie die Flächen mit Realisierungshemmnissen und Planungserfordernis zu aktivieren. Hierzu wird eine Eigentümeranfrage von der Verwaltung durchgeführt.

Zur Erschließung der Flächen aus der Kategorie C ist eine gemeinsame verkehrstechnische Anbindung städtebaulich zweckmäßig. In den meisten Flächen ist es städtebaulich empfehlenswert, alle berührten Eigentümer für eine Nachverdichtung quartiersweise unter einen Hut zu bekommen, um ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten. Zur Aktivierung könnte ein Strukturplan ausgearbeitet werden, der den Eigentümern und Bürgern eine Vorstellung vermittelt, wie sich das Bild der Gemeinde durch die Innenentwicklung verändern könnte und welche Vor- oder Nachteile damit verbunden sind.

14.1.3 Wohnbauflächenneubedarf

Auf Grundlage der vorhandenen Ausgangsdaten (Einwohnerzahl, Haushaltsgröße, Wohnungsanzahl), wurden Abschätzungen zur künftigen Entwicklung des Wohnungs- und Wohnbauflächenbedarfs getroffen. Für die im Jahr 2025 erwarteten Einwohner wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Personen je Haushalt (Haushaltsgröße), einer Mobilitätsreserve von 2 % und 0,1 % bis 0,3 % Ersatzbedarf für Ein- und Mehrfamilienhäuser, der Bedarf an Wohneinheiten (WE) ermittelt, dessen Flächenverbrauch ungefähr der Größenordnung der geplanten Wohnbauflächen entspricht. .

Auf der Grundlage der bisherigen Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Schacht-Audorf wurde ein durchschnittlicher Einwohnerzuwachs von 0,46 % ab dem Jahr 2009 berechnet. Die Gemeinde Schacht-Audorf hat entgegen der für den Kreis Rendsburg-Eckernförde angenommenen rückläufigen Bevölkerungsentwicklung einen stetigen Einwohnerzuwachs zu verzeichnen. Auch im Hinblick auf weitere Ansiedlungen größerer Gewerbetriebe in der Region (Interkommunales Gewerbegebiet Rendsburg-Osterrönfeld sowie in der Gemeinde Schacht-Audorf selbst), wurde von einem unveränderten durchschnittlichen Einwohnerzuwachs von 0,46 % pro Jahr ausgegangen.

Die Anzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz beträgt mit Stand vom 18.02.2016 = 4764 Einwohner.

Bei der angenommen durchschnittlichen Zuwachsrate von 0,46 % pro Jahr steigt die Einwohnerzahl pro Jahr um ca. 22 Einwohner an.

Daraus ergibt sich bis zum Ende des Jahres 2025 ein Zuwachs von 200 Einwohnern (E).

Bei einer ermittelten Wohnungsbelegungsdichte von 2,15 E, einer Mobilitätsreserve von 2 % und einem angenommenen Wohnungsabbruch von ca. 30 Wohneinheiten, werden bei einer Einwohneranzahl von 4964 E bis zum Jahr 2025 ca. 2385 Wohnungen benötigt.

Dem gegenüber steht ein Wohnungsbestand von 2173 WE (Stand 2014)

Hieraus ergibt sich ein Neubedarf von 212 WE.

Ein Teil (ca. 40 WE) des Bedarfs, kann durch den in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“ kurzfristig gedeckt werden.

Durch die Neuaufstellung des F-Planes werden Flächen für ca. 151 Wohneinheiten (Fortschreibung Entwicklungsplan der GEP, letzter Stand) vorbereitet, zuzüglich der Wohneinheiten aus den Innentwicklungspotenzialen, die sofort bebaubar sind = 36 WE

Der Flächenbedarf beträgt ohne die Entwicklungspotenziale im Innenbereich (151 WE – 36 WE = 115 WE) ca. 8,62 ha. Siehe auch nachfolgende Abschätzung des Flächenbedarfs.

Für die Berechnung des Wohnungsneubaubedarfs für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg wird angenommen, dass der Bedarf zu 75 % aus Einfamilienhäusern und zu 25 % aus Mehrfamilienhäusern besteht.

Für Schacht-Audorf ist eher anzunehmen, dass der Bedarf an Einfamilienhäusern höher als 75 % ist.

Der auf der Grundlage der Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes in Schleswig-Holstein 2013 nach Gebäude und Wohnungszählung (GWZ) auf Gemeindeebene ermittelte Anteil an Einfamilienhäusern (Gebäude mit einer Wohnung) beträgt ~ 83 %, der Anteil an Gebäuden mit 2 Wohnungen beträgt ~10 % und der Anteil an Gebäuden mit drei Wohnungen und mehr beträgt ~ 6 %.

Wenn man die wohnbauliche Entwicklung der letzten 10 Jahre betrachtet, bestand hauptsächliche eine Nachfrage nach Einfamilienhäusern. Danach wurde der Flächenbedarf ausgerichtet.

Sollte sich die Nachfrage jedoch ändern und der Bedarf an Mehrfamilienhäusern in Schacht-Audorf steigen, kann zur Abschätzung des Flächenbedarfs für Mehrfamilienhäusern die durchschnittliche Wohnungsgröße der letzten Jahre angesetzt werden, die z.B. um den Faktor 1,3 für Treppenhäuser sowie interne Erschließung multipliziert werden könnte. Für die Geschoßflächenzahl kann 0,8 angesetzt werden, da die durchschnittliche Grundflächenzahl der Baugebiete für Mehrfamilienhäuser bei 0,4 liegt und in der Gemeinde Schacht-Audorf eine zwei bis drei (2,5) geschossige Bauweise für Mehrfamilienhäuser typisch ist.

Der Wohnbauflächenneubedarf wurde ebenfalls für alle zur Entwicklungsagentur des Lebens- und Wirtschaftsraumes zugehörigen Gemeinden gemeinsam im Rahmen der Fortschreibung des Entwicklungsplanes abgeschätzt. Er liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch deutlich höher als der ermittelte Bedarf nach der aktuellen koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landes Schleswig-Holstein von rd. 1.200 WE für den Zeitraum von 2016 bis 2025.

Die für die Fortschreibung des entwicklungsplanes der GEP wesentliche Kenngröße der Entwicklungsflächen sind die realisierbaren Wohneinheiten (WE). Sofern von den Kommunen keine Angaben zu den Wohneinheiten geliefert wurden, fand näherungsweise eine Umrechnung aufgrund der Flächengrößen wie folgt statt:

Umrechnung der Flächengrößen in Wohneinheiten

- Verhältnis Bruttobauland zu Nettobauland von 1,3:1,0
- EFH= 700 m² Nettobauland

Für den mit Stand vom 10.03.2016 abgeschätzten Bedarf von 2.283 Wohneinheiten (WE) für den Zeitraum von 2016 bis 2025 erfolgte bereits eine Zustimmung vom Vorstand sowie vom Verwaltungsrat der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum. Nachdem die Fortschreibung der Regionalkonferenz vorgestellt worden ist, muss sie abschließend von den kommunalen Gremien beschlossen werden.

Der vom Vorstand und Verwaltungsrat abgesegnete Diskussionsstand vom 10.03.2016 zur Fortschreibung des Entwicklungsplanes sieht die Verteilung der Wohneinheiten in drei zeitlich definierte Prioritätsstufen vor:

1. Prioritätsstufe: 2016-2020
2. Prioritätsstufe: 2021-2025

3. Prioritätsstufe: Entwicklung ab 2026

Die in den einzelnen Gemeinden ermittelten Potenziale der Innenentwicklung sind pauschal in der Bedarfsabschätzung berücksichtigt.

Für die Gemeinde Schacht- Audorf sind die im Kapitel 14.1.2 ermittelten kurz- bis mittelfristig entwickelbaren Potenziale der Innenentwicklung in Höhe von 36 Wohneinheiten mit jeweils 18 WE in die Prioritätsstufen 1 und 2 pauschal eingeflossen.

Es ist in der Fortschreibung vorgesehen, die Flächenpotenziale, die in der ersten Prioritätsstufe nicht ausgenutzt werden, in die 2. Prioritätsstufe zu übertragen und den Bedarf entsprechend anzupassen. Der dafür notwendige Abstimmungsprozess ist Teil des zukünftigen Monitorings zur wohnbaulichen Entwicklung. Das Monitoring soll erstmals 2019 durchgeführt werden. Es berücksichtigt neben der Lage des Wohnungsmarktes, den Baufertigstellungen und einer Bestandsaufnahme der Innenentwicklungspotenziale die zu diesem Zeitpunkt aktuelle koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Landes Schleswig-Holstein.

Der Zuwachs der Siedlungsentwicklung durch die Inanspruchnahme der 2011 festgestellten Potenziale der Innenentwicklung wurde von den einzelnen Kommunen abgeschätzt und für den Zeitraum zwischen 2016 und 2025 hochgerechnet. Dieser Wert soll ebenfalls im Rahmen des Monitorings überprüft und durch eine Aktualisierung der Potenzialuntersuchung korrigiert werden.

Aus der Fortschreibung mit Stand vom 10.03.2016 ergeben sich folgende wohnbauliche Entwicklungsmöglichkeiten:

Stadt/Gemeinde	Entwicklungsmöglichkeiten 1. Priorität 2016 – 2020 (WE)	Entwicklungsmöglichkeiten 2. Priorität 2021-2025 (WE)	Entwicklungsmöglichkeiten 3. Priorität ab 2026 (WE)
Alt Duvenstedt	34	52	111
Borgstedt	54	86	0
Büdelsdorf	488	170	160
Fockbek	174	102	150
Jevenstedt	40	30	35
Nübbel	38	29	75
Osterrönfeld	36	35	80
Rendsburg	275	275	130
Rickert	48	5	114
Schacht-Audorf	82	69	205
Schülp	19	16	15
Schülldorf	5	5	35
Westerrönfeld	70	52	28

Summe	**1360**	**923**	**1143**
2016 - 2025	**2283**		

Tabelle 31: Diskussionsstand vom 29.03.2016 zur Fortschreibung des Entwicklungsplanes des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg

Die von der Gemeinde eingebrachten Wohn- und gemischten Bauflächen wurden in der Fortschreibung wie folgt berücksichtigt:

Wohnbauflächen	Prioritätsstufe 1 Zeitraum: 2016-2020 (WE)	Prioritätsstufe 2 Zeitraum: 2021-2025 (WE)	Entwicklungsperspektiven Prioritätsstufe 3 Zeitraum: ab 2026 (WE)
"1. östliche Erweiterung Bauverein Ost" -Nördlicher Teilbereich-	32		
"Nordöstlich der Rütgersstraße"	16		
Potenziale der Innenentwicklung	18	18	
"1. östliche Erweiterung Bauverein Ost" -südlicher Teilereich-		32	
"Östlich der Dauerkleingärten und der Dresdner Straße, nördlich der L 47“			105
„2. östliche Erweiterung Bauverein Ost" -nördlicher Teilbereich-			42
„2. östliche Erweiterung Bauverein Ost" -südlicher Teilbereich-			58
Gemischte Bauflächen	Prioritätsstufe 1 Zeitraum: 2016-2020 (WE)	Prioritätsstufe 2 Zeitraum: 2021-2025 (WE)	Entwicklungsperspektiven Prioritätsstufe 3 Zeitraum: ab 2026 (WE)
"Nordwestlich der Industriestraße"	16		
"Westlich vom Moorkatenweg"		19	
Gesamt	**82**	**69**	**205**
Gesamt (Prioritätsstufen 1 und 2)	**151**		

Tabelle 32: In die Fortschreibung des Entwicklungsplanes (GEP) eingebrachte Wohn- und gemischte Bauflächen

In der Vergangenheit wurden in einem Zeitraum von 5 Jahren in der Gemeinde ca. 95 neue Wohneinheiten errichtet. Der Hauptanteil fällt vermutlich auf die Umsetzung des B-Planes Nr. 20 „Lerchenberg“, mit der im Jahre 2009 begonnen wurde, zurück. Da die amtlichen Zahlen von 2009 nicht mit den Zahlen vergleichbar sind, die im Rahmen des Zensus 2011 ermittelt wurden, die nur bis zum Jahr 2010 zurück gerechnet werden können, wird eine ca. Angabe gemacht. Die Flächen, die für die Umsetzung der Wohneinheiten verwendet wurden, betrugen brutto ca. 9,2 ha.

Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Flächenverbrauch von 1,84 ha pro Jahr.

Der Flächenverbrauch für eine wohnbauliche Entwicklung betrug in Schacht-Audorf im Zeitraum von 1999 bis 2014 (15 Jahre) ca. brutto 26,65 ha (ermittelt aus den aufgestellten B-Plänen).

Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Flächenverbrauch von 1,78 ha pro Jahr. Für 10 Jahre würde sich bei gleichbleibender Entwicklung ein Flächenbedarf von 17,8 ha ergeben.

Jahr	Anzahl Wohneinheiten (Stand zum 31.12.)	Anzahl Bevölkerung (Stand zum 31.03.)	Flächeninanspruch-nahme von 2008 bis 2014 für Wohnbauflächen -Brutto ca.-	B-Plan Nr. 24 "Königsberger Straße Süd"	Entwicklungspotenzial bis 2025 Vorbereitung durch FP 2030 -Brutto ca.-
Ende 2008			9,2 ha (B-Plan Nr. 20 Lerchenberg)		
2009	2.096 (Nicht vergleichbar mit den Zensus 2011) Grundlage zur Ermittlung des zulässigen Entwicklungsrahmens nach LEP für den Zeitraum bis 2025 = ca. 210 WE	4.493			
2010	2.078	4.475			
2011	2.084	4.452			
2013	2.128	4.519			
2014	2.173	4.573			
Zuwachs bis 31.12.2014	95	98	9,2 ha		
Ab 2016				ca. 3,7 ha (ca. 40 WE)	ca. 8,62 ha (ca. 115 WE)

Tabelle 33: Flächeninanspruchnahme Wohnbauflächen

Für den Zeitraum von 2016 bis 2025 (10 Jahre) stehen der Gemeinde durch den B-Plan Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“, der parallel zur Neuaufstellung des F-Planes aufgestellt wurde, sowie durch die Vorbereitung von Wohnbauflächen in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes insgesamt brutto 12,32 ha für ca. 155 WE zur Verfügung. Hierin eingerechnet sind die 35 Wohneinheiten, die sich aus den geplanten gemischten Bauflächen ergeben. Für die Wohnnutzung wurde von den geplanten gemischten Bauflächen, deren Größe insgesamt ca. 4,38 ha beträgt, ein Anteil in Höhe von ca. 2,45 ha abgeschätzt. Nicht berücksichtigt wurde der Flächenverbrauch durch die mögliche Nachverdichtung im Innenbereich durch die Aktivierung der Innenentwicklungspotenziale.

Das geplante Volumen der Flächenentwicklung für den Zeitraum von 10 Jahren (2016 – 2025) ist im Vergleich zur Flächeninanspruchnahme aus den Vorjahren deutlich reduziert.

Der zulässige wohnbauliche Entwicklungsrahmen nach LEP beträgt für Schacht-Audorf 210 WE für den Zeitraum von 2009 bis 2025 (10 % vom Wohnungsbestand 2009). Dieser ist aber für Gemeinden, die interkommunal zusammenarbeiten nicht anzuwenden, da die Entwicklungsziele in der Kooperation gemeinsam abgestimmt werden. Er kann ggf. als Orientierungswert dienen.

14.2 Zentraler Versorgungsschwerpunkt/ Ortszentrum

Die Novellierung des Baugesetzbuches, die am 20.09.2013 in Kraft getreten ist, hat unter anderem dazu beigetragen, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben, zentrale Versorgungsbereiche im Flächennutzungsplan darzustellen.

Da die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche für die Städte und Gemeinden eine hohe Bedeutung für die Stärkung ihrer Innenentwicklung sowie die Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung (im Hinblick auf den demografischen Wandel) haben, sollen sie durch eine ausdrückliche Darstellung im F-Plan gestärkt werden. Die Neuregelung ist im Zusammenhang mit § 9 Abs. 2a BauGB und § 34 Abs. 3 BauGB zu sehen. Die Darstellung zentraler Versorgungsbereiche im F-Plan kann in der Praxis die Prüfung erleichtern, ob eine Ansammlung von Geschäften tatsächlich einen zentralen Versorgungsbereich darstellt. Damit kann häufigeren Streitfällen in der Praxis begegnen und entkräften.

Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzung – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine bestimmte Versorgungsfunktion für die Gemeinde zukommt. Diese Bereiche haben aufgrund ihrer Verkehrserschließung und – Anbindung die Funktion eines Zentrums mit einem bestimmten Einzugsbereich und einem darauf abgestimmten Spektrum an Waren des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs. Daher geht es beim Erhalt und der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche um die Gewährleistung einer tragfähigen und gerechten Versorgungsstruktur für die Bevölkerung, und zwar auch für diejenigen Teile der Bevölkerung, die auf privat genutzte PKWs – aus welchen Gründen auch immer – verzichten müssen.

Zentrale Versorgungsbereiche sind zudem häufig Orte, mit deren Erscheinungsbild Städte und Gemeinden identifiziert werden, die gewissermaßen ihr Aushängeschild sind und sich damit positiv oder negativ auf das Image der Kommunen auswirken. Der Erhalt und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist daher ein Kernelement einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Stadtentwicklung.

Beim Erhalt und der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht es nicht nur um Innenstadtzentren mit über das gesamte Stadtgebiet und darüber hinaus reichendem Einzugsbereich, in denen regelmäßig ein breites Spektrum von Waren angeboten wird. In den meisten Städten gibt es auch Nebenzentren, die einen mittleren Einzugsbereich (Stadtteile, Ortsteile) versorgen und in denen regelmäßig ein zumindest breiteres Spektrum von Waren für den mittel- und kurzfristigen, teilweise auch längerfristigen Bedarf angeboten wird. Schließlich gibt es Grund- und Nahversorgungszentren, die in der Regel nur bestimmte Quartiere größerer Städte oder kleinere Ortschaften versorgen und in denen vorwiegend Waren für den kurzfristigen Bedarf und ggf. auch für Teilbereiche des mittelfristigen Bedarfs angeboten werden. Auch Nebenzentren sowie Grund- und Nahversorgungsbereiche sind zentrale Versorgungsbereiche. Sie bedürfen wie die Innenstadtzentren wirkungsvoller, ihrem Schutz dienender Instrumente, weil die Strukturveränderungen im Einzelhandel und vor allem die große Dynamik im Bereich der „Lebensmitteldiscounter“, die sich häufig an dezentralen Standorten ansiedeln, in vielen Fällen zumindest in ihrer Summe die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche nachteilig beeinflussen, zum Teil sogar deren Funktionsverlust bewirken.

Im Rahmen der gemeinsamen Gebietsentwicklungsplanung mit den angehörigen Gemeinden und Städten der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg wurde im Jahr 2013 ein regionales Einzelhandelskonzept erarbeitet.
Der gutachterliche Teil des Einzelhandelskonzepts führt unter anderem die Stärken und Schwächen der Gemeinden und Städte in der GEP als Einkaufsort auf und bewertet die Angebotsqualitäten des Einzelhandels in den Angebotsschwerpunkten.

Die Angebotsschwerpunkte wurden auch dahin gehend untersucht, ob sie aufgrund ihrer Lage und ihres Angebotsumfanges als zentrale Versorgungsschwerpunkte anerkannt werden können.

Für die Gemeinde Schacht-Audorf wurde der Bereich mit der Abgrenzung - Kieler Straße zwischen Hohenbusch und Dorfstraße; Dorfstraße zwischen Kieler Straße und Straßenzug Holsteiner Str./Friedhofstraße- ermittelt. Der Bereich ist in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes in der Farbe "Mittel-Braun" dargestellt.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sichert den im Einzelhandelskonzept räumlich definierten zentralen Versorgungsbereich durch eine entsprechende Darstellung ab (dunkelbraun dargestellte Flächen in der Abbildung 23)

Der Bereich wird für die Entwicklung von gemischten Bauflächen dargestellt, da sich in dem Bereich eine Nutzungsstruktur entwickelt hat, die einem Mischgebiet entspricht.

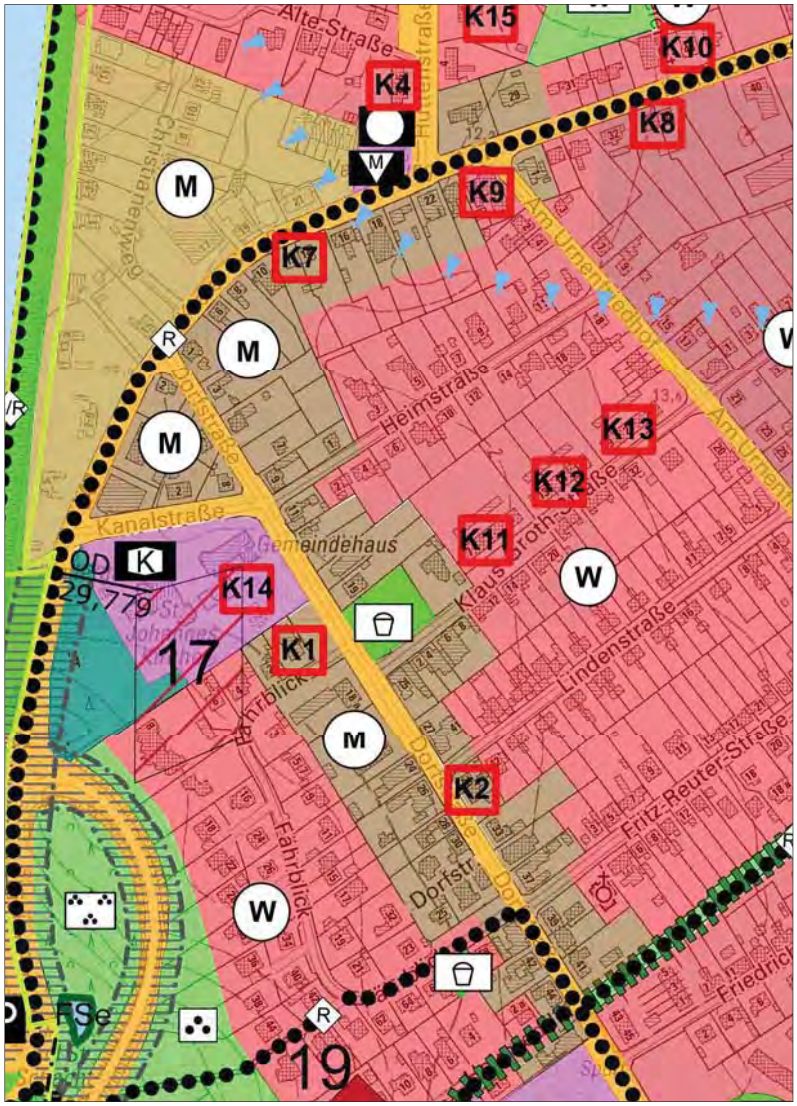

Abbildung 23: Ausschnitt F-Plan Ortszentrum (ZVB)

14.3 Arbeiten und Wirtschaften

14.3.1 Arbeitsstätten und Betriebsstruktur

Betriebe [1] in Schacht-Audorf nach Wirtschaftsabschnitten			
WZ		Insgesamt	
		Anzahl	
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	-	
C	Verarbeitendes Gewerbe	7	
D	Energieversorgung	1	
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	1	
F	Baugewerbe	29	
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	27	
H	Verkehr und Lagerei	1	
I	Gastgewerbe	9	
J	Information und Kommunikation	2	
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	6	
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	12	
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	11	
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	15	
P	Erziehung und Unterricht	5	
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	12	
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	4	
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	9	
	B-N und P-S	151	
1) Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Einbetriebsunternehmen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und/ oder mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen im Berichtsjahr 2013.			

Tabelle 34: Betriebe in Schacht- Audorf nach Wirtschaftsabschnitten

Quelle: Unternehmensregister; Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008). Stand des Unternehmensregisters: 31.05.2015.

14.3.2 Beschäftigte und Berufspendler

Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Beschäftigungs-
statistik

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wohn- und Arbeitsort mit Pendlerdaten					
Deutschland nach Kreisen und Gemeinden					
Stichtag: 30. Juni 2014					
Schl. Nr.	Gemeinde/Landkreis Regierungsbezirk Land	Wohnort	Arbeitsort	Einpendler [1)]	Auspendler [1)]
		1	2	3	4
01058140	Schacht-Audorf	1.652	977	776	1.451
					© Statistik der Bundesagentur für Arbeit
[1)] Regional nicht zuordenbare Fälle sind in den Pendlerangaben nicht enthalten.					

Tabelle 35: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte nach Wohn- und Arbeitsort mit Pendlerdaten

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

14.3.3 Beschäftigte

Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Gemeindedaten aus der Beschäftigungsstatistik

Schl. Nr.	Gemeinde/ Landkreis Regierungsbezirk Land	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am 30.06.2014 mit Wohnort / Arbeitsort in der vg. Gemeinde												
		Wohnort	davon / darunter: Spalte 1							Arbeitsort	Wohnort gleich Arbeitsort	Ein-	Aus-	Zahl der Betriebe
			Männer	Frauen	Deutsche	Ausländer	u. 20 J.	20 - u 25 J.	55 J. u älter			pendler [1)]		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
01058140	Schacht-Audorf	1.652	908	744	1.625	26	53	137	329	977	201	776	1.451	95

Tabelle 36: Beschäftigte in Schacht-Audorf

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

14.3.4 Bestehende Gewerbegebiete

Lfd. Nr.	Lage	Größe -ca. ha-	Art der Nutzung
1.		31,00	Gewerbliche Bauflächen „Östlich des Nord-Ostsee-Kanals, westlich der Hüttenstraße“ • davon ca. 28,35 ha →Einstufung als Industriegebiet (Es gibt keinen Bebauungsplan), hierbei handelt es sich bei ca. 11,43 ha um Erweiterungsflächen für eine gewerbliche Nutzung, z. B. als Erweiterungsfläche für den Werftbetrieb (Spielraum für bestehende Gewerbebetriebe) und um ca. 16,92 ha Werftgelände. • ca. 2,65 ha sind als eingeschränktes Gewerbegebiet aufgrund der südlich gelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzung eingestuft. (Auch für diesen Bereich gibt es keinen Bebauungsplan.)
2.	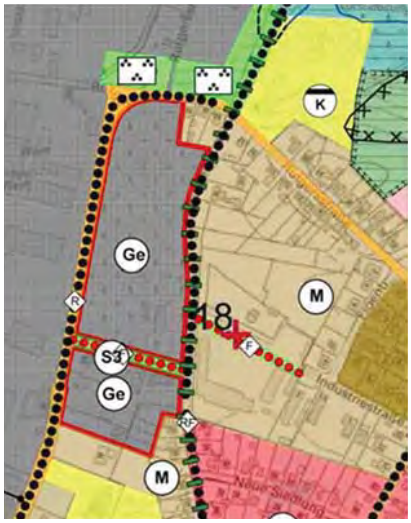	3,76	Gewerbliche Bauflächen „Östlich der Hüttenstraße, südlich der Rütgersstraße“ (Flächen mit roter Umrandung) • als eingeschränktes Gewerbegebiet aufgrund des vorhandenen Umgebungslärmes durch die umliegenden bestehenden Gewerbetriebe, als sogenannter Puffer zu der angrenzenden bestehenden schutzbedürftigen Wohnnutzung geplant. Es wurde durch eine schalltechnische Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 21 darauf hingewiesen, dass aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Gewerbebetriebe Kontingente im Bebauungsplan festgesetzt werden sollten. Um einen nächtlichen Betrieb innerhalb des Gebietes zu gewährleisten, sollten die zukünftigen baulichen Anlagen, z.B. Hallen, so angeordnet werden, dass sie zusätzlich zur Abschirmung des Lärmes dienen oder es sollte ein Lärmschutzwall an der östlichen Grenze zur Abschirmung errichtet werden. Dieses berührt nur den nördlichen noch bebaubaren Teilbereich zwischen dem geplanten Fußweg und der Rütgersstraße mit einer Größe von ca. 2,72 ha.
3.		6,94	Gewerbliche Bauflächen „Rudolf-Diesel-Straße“ (Flächen mit roter Umrandung) • Einstufung als eingeschränktes Gewerbegebiet (es gibt keinen Bebauungsplan) aufgrund der

			nah gelegenen Wohngebiete mit der Schutzbedürftigkeit „Allgemeines Wohngebiet“.
4.		1,44	Gewerbliche Bauflächen „Östlich des Moorkatenweges“ (Flächen mit roter Umrandung) • Überplant durch den B-Plan Nr. 16 als eingeschränktes Gewerbegebiet, da bestimmten Arten der Nutzung ausgenommen wurden. • Zulässige Arten der Nutzung in GE 1 und GE 2 sind: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Pro Betrieb sind max. 2 Wohneinheiten zulässig. Hiervon ausgenommen sind verkehrsintensive Betriebe, wie z.B. Gewerbe für Logistik, Taxiunternehmen, Einzel- und Großhandel, Anlagen zur Kfz-Überwachung (TÜV), Müllsammelstellen, Diskotheken, Gaststätten, Betriebe des Beherbergungswesens etc., um das Erscheinungsbild des Moorkatenweges als Grünzug durch einen kompletten Ausbau der Fahrbahn nicht zu beeinträchtigen. Nicht zulässige Arten der baulichen Nutzung sind: Anlagen für sportliche Zwecke, Tankstellen, Vergnügungsstätten, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale oder gesundheitliche Zwecke.
5.		10,86	Gewerbliche Bauflächen „Rader Insel Süd“ • Überplant durch den B-Plan Nr. 18 als eingeschränktes Gewerbegebiet. • Das Gewerbegebiet der Rader Insel Süd hat sich zu einer Marina entwickelt. Es haben sich hier Gewerbebetriebe angesiedelt, die

			professionellen Service rund um das Boot anbieten. Gastliegern soll professioneller Service rund um das Boot bei gleichzeitiger Erholung und Entspannung angeboten werden. Deshalb wurde die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben gem. § 8 BauNVO unter anderem auf Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören gem. § 1 Abs. 6 BauNVO eingeschränkt. Diese Beschränkung stellt ebenso eine Verträglichkeit mit den in der Nachbarschaft stehenden Wohnhäusern sowie mit der Zufahrtssituation durch die bestehenden Wohngebiete der Gemeinde Borgstedt im Tränkeweg her.
6.		3,00	Gewerbliche Bauflächen „An der K 76/NOK“ (Flächen mit roter Umrandung) • Überplant durch den B-Plan Nr. 23 als eingeschränktes Gewerbegebiet. • Aufgrund der großen Anzahl an Gewerbeflächen in der Nachbarschaft des B-Planes Nr. 23 wurde zum Schutz der vorhandenen Gewerbebetriebe sowie zur Ermöglichung einer Entwicklung von weiteren Gewerbegebietsflächen (geplante nördliche Erweiterung) bei gleichzeitigem Schutz der Wohnbebauung in der Nachbarschaft eine Emissionskontingentierung nach der DIN 45691:2006-12 (1) vorgenommen.

Tabelle 37: Bestehende Gewerbebetriebe

14.3.5 Gewerbeflächenreserven/Innenbereichspotentiale

Mit Stilllegung der seit 1961 in Schacht-Audorf ansässigen Firma für Holzbearbeitung im Jahre 1989, liegt ein Teil des ehemaligen Firmengeländes brach, siehe Tabelle 37, lfd. Nr. 2. Die brachliegende Gewerbefläche befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaft und liegt östlich der Hüttenstraße und südlich der Rütgersstraße. Die Fläche ist ca. 2,72 ha groß. Die Fläche liegt zwischen dem Werftgelände und dem Betriebsgelände einer ehemaligen Großhandelsfirma, die den Betrieb aufgegeben hat. Die Gemeinde hat schon mehrere Anläufe gestartet, den Flächen wieder eine Nutzung zuzuführen, die Eigentümer waren jedoch bisher nicht verkaufsbereit. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes konnte jedoch zwischen einem Vorhabenträger und den Eigentümern eine Einigung erzielt werden, so dass die Flächen nun an einen Vorhabenträger veräußert wurden. Der Vorhabenträger plant auf diesen Flächen Lagerhallen und eine Stellplatzanlage zu errichten. Zur Abschirmung des Lärms gegenüber der bestehenden Wohnnutzung und der östlich geplanten gemischten Bauflächen, wird an der östlichen Grenze des Gewerbegebietes ein begrünter Lärmschutzwall errichtet. Somit fallen die Flächen als potenzielle gewerbliche Entwicklungsflächen weg und werden in der Fortschreibung des Entwicklungsplanes der GEP mit Stand vom 10.03.2016 nicht mehr aufgeführt.

Die östlich angrenzenden gemischten Bauflächen „Nordwestlich der Industriestraße“ (ca. 1,99 ha) in Form von Freiflächen sowie leergefallenen Betriebsgebäuden stehen für gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören sowie für Wohnzwecke zur Verfügung.

Um Konflikte durch eine Gemengelage innerhalb der geplanten gemischten Bauflächen zu vermeiden, sollten die geplanten gemischten Bauflächen gem. § 1 Abs. 7 BauNVO im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung gegliedert werden. Der Bereich, in dem eine Wohnnutzung stattfinden soll, sollte Richtung Floenbarg und der Bereich für nicht wesentliche störende Gewerbebetriebe sollte Richtung Westen, angrenzend an die bestehenden gewerblichen Flächen angesiedelt werden.

Als weiteres Potential (ca. 9,2 ha) stehen nördlich des Werftgeländes, mit der direkten Lage am Nord-Ostsee-Kanal, gewerbliche Flächen zur Verfügung. Auf den Flächen wurde bis 1999 eine Steinfabrik betrieben. Seitdem liegen die Flächen brach. Sie eignen sich z.B. als Spielraum für Erweiterungsmöglichkeiten benachbarter Gewerbebetriebe.

Die als geplant dargestellten gemischten Bauflächen " Westlich vom Moorkatenweg" sind zum Teil bebaut. Es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb und um Wohnhäuser. Eine Nachverdichtung könnte durch kleine Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören und durch Wohnnutzung erfolgen.

Gemischte Bauflächen/Potentiale	ca. Größe m²
"Nordwestlich der Industriestraße"	19.900
"Westlich vom Moorkatenweg"	23.900
Gesamt: gemischte Bauflächen	43.800

Tabelle 38: Gewerbeflächenreserven: Gemischte Bauflächen

Gewerbliche Bauflächen/Potentiale	ca. Größe m²
"Gewerbegebiet NOK/ ehemalige Steinfabrik Klocke"	92.000
Gesamt: gewerbliche Bauflächen	92.000

Tabelle 39: Gewerbeflächenreserven: Gewerbliche Bauflächen

Durch den B-Plan Nr. 23 wurden ca. 3, 0 ha Flächen für die Ansiedlung von Gewerbetrieben im Jahr 2014 verbindlich überplant und stehen derzeit zum Verkauf. Eine Teilfläche mit einer Größe von ca. 4.000 m² wurde bereits an einen produzierenden Gewerbebetrieb für Hochfrequenz- und Funknachrichtentechnik verkauft. Weitere Interessenten gibt es für Gewerbegrundstücke in den Größen von 2.500 m² bis 5.000 m².

14.3.6 Gewerbeflächenbedarf und -vorsorge

Die Gemeinde Schacht-Audorf möchte kleinen bis mittelständischen Unternehmen die Gelegenheit geben, sich in der Gemeinde Schacht-Audorf auf verkehrsgünstig gelegenen Flächen, nahe der Autobahn BAB7, anzusiedeln. Geeignete Flächen befinden sich östlich der K 76, direkt gegenüber vom Nord-Ostsee-Kanal, im südlichen Gemeindegebiet.

Eine Bedarfsberechnung z.B. nach GIFPRO liegt nicht vor. Im Rahmen der Ermittlungen des gewerblichen Flächenbedarfs und der Verteilung auf die einzelnen Gemeinden der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg im Rahmen der Fortschreibung mit Stand von 2008, entfielen für die Gemeinde Schacht-Audorf 20 ha für eine kurzfristige Entwicklung (2008-2015). Ein Teil dieser Flächen, ca. 3,00 ha wurden in dem Zeitraum von 2008 bis 2015 durch den B-Plan Nr. 23 „Gewerbegebiet K76/NOK“ überplant und umgesetzt. Ein größerer Teil dieser Flächen ist bereits veräußert.

Das Gewerbegebiet an der K76/NOK soll Richtung Norden und Osten um ca. 9,53 ha erweitert werden. Die Erschließung dieser Flächen erfolgt über die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg bereits genehmigte Zufahrt im Bereich des B-Planes Nr. 23 der Gemeinde Schacht-Audorf.

Weitere Gewerbegebiete sind nicht in der Planung. In der aktuellen Fortschreibung des Entwicklungsplanes der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg 2016 wird der Anteil an gewerblichen Bauflächen ca. 9,53 ha betragen.

Der Anteil, der innerhalb der geplanten gemischten Bauflächen entstehen kann, wird hier nicht berücksichtigt, da die gemischten Bauflächen im Entwicklungsplan separat aufgeführt werden.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 23 hat die Gemeinde eine Untersuchung des Gewerbelärms nach DIN 45691 in Auftrag gegeben. Beauftragt wurde das Wasser- und Verkehrskontor aus Neumünster. Einbezogen in die Untersuchung wurden auch die nördlichen und östlichen gewerblichen Erweiterungsflächen. Für die gewerblichen Bauflächen wurden Kontingente festgelegt, die sicherstellen, dass auch die nördlichen und östlichen gewerblichen Erweiterungsflächen in Betrieb genommen werden können sowie das nächstgelegenen Wohnhaus vor nicht zulässigem Lärm geschützt wird.

Das Gutachten liegt mit einem Bearbeitungsstand vom 09. November 2012 mit folgendem Ergebnis vor:

Aufgrund der großen Anzahl an Gewerbeflächen in der Nachbarschaft des *B-Planes Nr. 23* wird zum Schutz der vorhandenen Gewerbebetriebe sowie zur Ermöglichung einer Entwicklung von weiteren Gewerbegebietsflächen (gesamte gewerbliche Flächen, die im Gebietsentwicklungsplan mit der Prioritätsstufe 1 aufgenommen wurden) bei gleichzeitigem Schutz der Wohnbebauung in der Nachbarschaft eine Emissionskontingentierung nach der *DIN 45691:2006-12* (1) vorgenommen.

Die Berechnung erfolgte nach *DIN 45691: 2006-12* (1) in Verbindung mit *DIN 18005* (2). Die Beurteilung im Rahmen der Bestimmung der Emissionskontingente erfolgte entsprechend der im *Beiblatt 1 zur DIN 18005* (3) genannten Orientierungswerte.

Unter Berücksichtigung eines Emissionskontingentes von 60 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts für die Gewerbebetriebsfläche des *B-Planes Nr. 23* sowie weiterer Emissionskontingente für die nördlichen und östlichen geplanten gewerblichen Erweiterungsflächen zwischen 56 dB und 58 dB(A) tags bzw.30 dB(A) bis 35 dB(A) nachts werden die Orientierungswerte an der umliegenden Bebauung eingehalten bzw. unterschritten.

Die geplanten gewerblichen Bauflächen einschließlich der gewerblichen Bauflächen, die bereits durch den B-Plan Nr. 23 verbindlich überplant sind, wurden deshalb als gewerbliche Bauflächen mit eingeschränkter Nutzung dargestellt.

Gewerbliche Bauflächen	Prioritätsstufe (Reihenfolge der Flächeninanspruchnahme)	ca. Größe m²
"Nördliche und östliche Erweiterung Gewerbegebiet K76/NOK"	1	95.300
Gesamt: gewerbliche Bauflächen		95.300

Tabelle 40: Geplante gewerbliche Bauflächen

In der Dorfstraße 4 besteht eine kleine Reitschule für Kinder mit ca. 10 Ponys, welche an drei Tagen in der Woche betrieben wird. Auf dem Betriebsgelände befinden sich ein Wohnhaus sowie Stallungen zur Unterbringung der Pferde. Auch die westlich angrenzende Hauskoppel, gehört zu dem Betrieb und

wird als Reitplatz genutzt. Aufgrund der unbeständigen Witterungsverhältnisse möchte die Betreiberin eine Reithalle errichten. Weiterhin möchte sie den Unterricht auch in den Wintermonaten erteilen können. Die Reithalle ist auf der Hauskoppel in einer Größe von 15 m x 30 m oder 20 m x 40 m geplant. Der Betrieb läuft gut und soll für die nächsten 20 bis 30 Jahre fortgeführt werden. Der Betrieb hat bisher zu keinen Beschwerden aus der Nachbarschaft geführt. Die Gemeinde möchte gerne die Erweiterung der Reitschule um eine Reithalle unterstützen. Deshalb wurde der Bereich insgesamt mit der angrenzenden Bebauung bis zur Dorfstraße, da das Grundstück in der Dorfstraße 62 auch eine gewerbliche Nutzung charakterisiert, als gemischte Bauflächen dargestellt.

Die Größe der als geplant dargestellten gemischten Bauflächen beträgt insgesamt ca. 1,1 ha. Von diesen 1,1 ha waren im alten Flächennutzungsplan ca. 6.150 m² als Wohnbauflächen dargestellt und ca. 4.850 m² als Gemeinbedarfsflächen.

Unter Hilfestellung der Kommentierung zur Baunutzungsverordnung von Fickert und Fieseler (12 Auflage) wurde die städtebauliche Situation im Hinblick auf das geplante Vorhaben beurteilt. Extra ein Sondergebiet für den geplanten Reitstall auszuweisen erschien nicht zwingend erforderlich, da sich die geplante Erweiterung der Reitschule durch einen Reithalle in jedem Fall in einer verträglichen Form in das bestehende Gebiet, in dem auch Wohnhäuser vorhanden sind, zu integrieren hatte. Außerdem sollte die allgemeine Zulässigkeit von Wohngebäuden im Bereich des Gebäudebestandes nicht verloren gehen. Somit bot sich die Vorbereitung von gemischten Bauflächen an. Es wurde zeitgleich von der Antragstellerin bei der Landwirtschaftskammer angefragt, welche Gebietsart sich für die bestehende Reitschule am besten eigenen würde. Da es sich um einen kleinen gemischten Betrieb handelt, der sich aus Wohnungen, Kleingewerbe und Pferdehaltung zusammensetzt, wurde, um wesentliche Beeinträchtigungen gegenüber der Wohnnutzung zu vermeiden, die Ausweisung eines Mischgebietes empfohlen. Nach Aussage der Landwirtschaftskammer fügt sich die geplante Reithalle in ein Mischgebiet ein. Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes empfehlenswert.

14.4 Tourismus und Erholung

Die Gemeinde möchte den Tourismus in der Region mit der attraktiven Lage am Nord-Ostsee-Kanal (NOK) fördern und weitere Angebote vorbereiten. Der bestehende Wohnmobilstellplatz am NOK wird sehr gut angenommen und die stetig anwachsende Nachfrage übersteigt das Angebot. Deshalb soll auf der gegenüber liegenden Seite der Campingplatz erweitert werden. Die Erweiterung des Campingplatzes soll auch für Wohnwagen geöffnet werden. Bestimmte Zielgruppen wurden bisher nicht ins Auge gefasst. Die Gemeinde möchte das zukünftige Angebot entsprechend der Nachfrage anpassen. Es sollen die Bedürfnisse der anwachsenden Gruppe der älteren Menschen, der Menschen mit Behinderung und der Menschen mit Migrationshintergrund bei der konkreten Überplanung mit berücksichtigt werden.

Auch eine gute Anbindung des Gebietes an den ÖPNV wird bei Bedarf angestrebt. Es wird jedoch eher davon ausgegangen, dass die Gäste mit dem eigenen Wagen oder Wohnmobil anreisen.

Die NOK-Region eignet sich im besonderen Maße für Erholungszwecke und kann somit zur Stärkung der regionalen Tourismuswirtschaft im Land Schleswig- Holstein beitragen.

Aus einer vom Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e.V. (BTW) beauftragten Studie „Wirtschaftsfaktor Tourismus“ geht hervor, das fast jeder achte Arbeitsplatz in Deutschland mit Tourismus in Verbindung steht. Durch die von den Touristen konsumierten Güter wird die regionale Wirtschaft in vielfältiger Weise angekurbelt. Die Angebote für den Tourismus werden nach Bedarf bzw. gemäß der Nachfrage ausgerichtet und erweitert.

Durch die Gesamtkonzeption der geplanten Sondergebiete für den Tourismus im Bereich des NOK soll die örtliche und regionale Wirtschaft gestärkt werden.

Zur geplanten Erweiterung des Campingplatzes für Wohnmobile soll in unmittelbarer Nachbarschaft auf den nördlich angrenzenden Flächen ein Angebot für Hotel- und Gastgewerbe entstehen. Das Gebiet wurde deshalb in der Neuaufstellung des F-Planes mit der Zweckbestimmung Erholung sowie Hotel und Gastgewerbe dargestellt. Zu dem Gesamtkonzept gehört noch die Planung eines Restaurants mit der Lage am Fähranleger "Schacht-Audorf".

Parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 aufgestellt. Als Sonstiges Sondergebiet wird durch die 1. Änderung das geplante Sonstige Sondergebiet Gebiet mit der Zweckbestimmung" Erholung sowie Hotel und Gastgewerbe" für den Bereich, auf dem ein Campingplatz entstehen soll, planungsrechtlich ergänzt.

Um ein breit gefächertes aufeinander abgestimmtes Angebot schon frühzeitig städtebaulich zu steuern, werden in der Neuaufstellung die Gebiete mit der geplanten Zweckbestimmung dargestellt.

Die geplanten Sonstigen Sondergebiete werden im Folgenden noch einmal im Einzelnen beschrieben und erläutert.

14.4.1 Sondergebiet "Campingplatz für Wohnmobile"

Bei diesem Sondergebiet (in der Planzeichnung als "S1" bezeichnet) handelt es sich um einen bestehenden Campingplatz für Wohnmobile, der im Jahr 2010 durch den B-Plan Nr. 22 Planungsrecht erhalten hat und gleich darauf realisiert wurde. Er ist von der K 76 erschlossen. Es stehen bis zu 40 Stellplätze zur Verfügung, je nach Größe der Wohnmobile der Campingplatzgäste. Der Wohnmobilpark wird sehr gut frequentiert und ist nahezu ganzjährig komplett belegt. Er bietet Wohnmobil-Urlaubern einen weiteren attraktiven Standort innerhalb der Eider-Kanal-Region mit besonderer Wasserlage.

Der Wohnmobilpark am NOK (S1) befindet sich als temporäre Nutzung auf Flächen, die zu den „Sondergebieten Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“ gehören. Die Nutzung als „Sondergebiet Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“ gilt als vorrangige Nutzung.

Die rechtliche Sicherung zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) wird durch das WaStrG geregelt. In örtlichen Planungen werden die nach den gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen, die sich auf die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde auswirken, gem. § 5 Abs. 4 BauGB im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

In der Planzeichnung sind die Flächen, die zu den „Sondergebieten Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“ gehören, gelb umrandet.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die temporäre Nutzung als Wohnmobilstellplatzanlage im Sondergebiet (S1) ~~wird als auflösend bedingt solange zugelassen (Regelung über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der WSV und der Gemeinde Schacht-Audorf), wie die WSV die Flächen zur Wahrung ihrer hoheitlichen und zur Wahrung ihrer sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen nicht benötigt.~~ wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Gemeinde Schacht-Audorf gebildet.

Damit für diese Flächen das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 3 BauGB weiterhin Bestand hat und damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung vorbereitet wird, müssen die temporären Nutzungen im Flächennutzungsplan zusätzlich dargestellt werden.

Die Gemeinde möchte das Gebiet weiterhin als Wohnmobilpark nutzen und stellt die Flächen in der Neuaufstellung des F-Planes deshalb als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Campingplatz für Wohnmobile" als temporäre Nutzung dar.

Die Größe der Wohnmobilstellplatzanlage beträgt ca. 6.950 m².

Bei den nördlich an die Wohnmobilstellplatzanlage angrenzenden Grünflächen, die als Parkanlage genutzt werden, handelt es sich ebenfalls um eine temporäre Nutzung auf „Sondergebietsflächen der Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG".

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die temporäre Nutzung ~~ist als auflösend bedingt solange zugelassen (Regelung über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der WSV und der Gemeinde Schacht-Audorf), wie die WSV die Flächen zur Wahrung ihrer hoheitlichen und zur Wahrung ihrer sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen nicht benötigt.~~ wird ebenfalls durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Gemeinde Schacht-Audorf gebildet.

Die Größe der Grünflächen, die nördlich an die Wohnmobilstellplatzanlage angrenzen, beträgt ca. 6.450 m².

Daraus ergibt sich folgende Bilanz:

Sonstige Sondergebiete (S1) als temporäre Nutzung	ca. Größe m² Bestand	ca. Größe m² Planung
"Campingplatz für Wohnmobile"	6.950	./.

Tabelle 41: Größe des bestehenden Campingplatzes für Wohnmobile

Um die Region um einen ganz besonderen Ort zu bereichern, soll innerhalb der öffentlichen Parkanlage ein Bereich gestaltet werden, von dem die Allgemeinheit die schöne Aussicht über den Nord-Ostsee-Kanal genießen kann. Auch die Einrichtung eines Traupunktes wäre möglich.

Durch die Vorbereitung von Sondergebieten, die der touristischen Entwicklung dienen, soll die Attraktivität der Gemeinde Schacht-Audorf mit Auswirkungen auf die gesamte Region gesteigert werden.

14.4.2 Sonstige Sondergebiete "Tourismus und Freizeitwirtschaft"

Die Gemeinde möchte die Angebote für Tourismus um ein Restaurant im Bereich des Fähranlegers "Schacht-Audorf" bereichern. Ein Gutachten hat bestätigt, dass sich der Standort (Sonstiges Sondergebiet „S 2") für Gastronomie gut eignet.

Für die Flächen gilt die Nutzung als „Sondergebiete Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG" vorrangig. Die geplante gemeindliche Nutzung innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für Tourismus und Freizeitwirtschaft kann in weiterer Abstimmung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt nur bei Vorlage konkreter Planungen anhand des konkreten Einzelfalls als temporäre Nutzung ~~über einen städtebaulichen Vertrag Nutzungsvertrag solange~~ zugelassen werden. Aus der Flächenausweisung des Sonstigen Sondergebietes „S2" kann kein Rechtsanspruch auf Umsetzung abgeleitet werden. Das Wasser- und Schifffahrtsamt behält sich ausdrücklich die tatsächliche Nutzung vor.

~~wie die WSV die Flächen zur Wahrung ihrer hoheitlichen und zur Wahrung ihrer sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen nicht benötigt.~~

Daraus ergibt sich folgende Bilanz:

Sonstige Sondergebiete (S2) als temporäre Nutzung	ca. Größe m² Bestand	ca. Größe m² Planung
"Gastronomie am NOK-Fähranleger"	./.	4.500

Tabelle 42: Größe des geplanten Sondergebietes „Gastronomie am NOK-Fähranleger“ (S2)

14.4.3 Sonstiges Sondergebiet "Erholung sowie Hotel und Gastgewerbe"

Die Gemeinde möchte die Flächen (in der Planzeichnung als "S3" bezeichnet), die direkt gegenüber des bestehenden Campingplatzes für Wohnmobile am Nord-Ostsee-Kanal liegen, einerseits für eine Erweiterung des Campingplatzes planungsrechtlich vorbereiten und anderseits Möglichkeiten schaffen, die touristische Infrastruktur der Gemeinde Schacht-Audorf um Hotel- und Gastgewerbe zu erweitern.

Das geplante Sonstige Sondergebiet für Erholung sowie Hotel und Gastgewerbe und der bestehende Campingplatz für Wohnmobile befinden sich in einer überörtlich gut angebundenen Verkehrslage. Sie sind schnell von der Bundesautobahn BAB 7 →Abfahrt Rendsburger Kreuz← über die BAB 210 → Abfahrt Schacht-Audorf ← über die K 76 zu erreichen.

Die Gebiete liegen in unmittelbarer Nähe des Fähranlegers Schacht-Audorf, der über einen Fuß- und Radweg auf kurzem Wege schnell erreicht werden kann.

Waren des täglichen Bedarfs können im Ortzentrum der Gemeinde Schacht-Audorf sowie im Einkaufszentrum der Gemeinde Osterrönfeld eingekauft werden. Die Einkaufsmärkte sind über ein gut ausgebautes Fuß- und Radwegenetz in höchstens ca. 5 Minuten zu erreichen.

Die Angebote und Attraktionen der Stadt Rendsburg sind durch Querung des Nord-Ostsee-Kanals vom Fähranleger Schacht-Audorf und über den Anschluss des ÖPNV am Fähranleger, auf der Rendsburger Seite, auch ohne PKW bequem erreichbar.

Die Realisierung des geplanten Campingplatzes ist stufenweise vorgesehen. Es sind mindestens zwei Ausbaustufen geplant.

Hieraus ergibt sich folgende Bilanz:

Sonderbauflächen/Sonstige Sondergebiete	ca. Größe m² Bestand	ca. Größe m² Planung	Größe gesamt m²
"Östliche Erweiterung des Campingplatzes am NOK und Hotel/Gastgewerbe am NOK"	./.	25.700	25.700

Tabelle 43: Größe des geplanten Sondergebietes "Östliche Erweiterung des Campingplatzes am NOK und Hotel/Gastgewerbe am NOK"

14.5 Gemeinbedarfseinrichtungen

Die Gemeinde verfügt über folgende Infrastruktur des Gemeinbedarfs:

- Verwaltungsstelle -Amt Eiderkanal-
- AWO Kindergarten
- AWO Kindergruppe Rappelkiste
- Evangelischer Kindergarten St. Johannes
- Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf
- Gemeindebücherei

- Volkshochschule Schacht-Audorf
- Betreute Grundschule und Jugendarbeit Schacht-Audorf e.V.
- Jugendtreff "Point"
- Dorfmuseum
- 9 Spielplätze
- Bolzplatz
- Bouleplatz
- Sporthalle
- Gymnastikhalle
- 2 Sportanlagen
- Tennisanlage
- St. Johannes Kirche
- Freiwillige Feuerwehr

14.5.1 Öffentliche Verwaltungen

Amt Eiderkanal, Verwaltungsstelle, Kieler Straße 25

14.5.2 Bildungseinrichtungen

Einrichtungen und Anlagen	Standort in Schacht-Audorf	Trägerschaft	Verwaltung/Betreuung
Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf	Dorfstraße 60	Schulverband der Gemeinden im Amt Eiderkanal	Amt Eiderkanal
Volkshochschule Schacht-Audorf	Floenbarg 1	Eingetragener Verein	selbst

Tabelle 44: Bildungseinrichtungen

14.5.3 Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Einrichtungen und Anlagen	Standort in Schacht-Audorf	Trägerschaft	Verwaltung/Betreuung
Betreute Grundschule und Jugendarbeit Schacht-Audorf e.V.	Dorfstraße 54/60	Eingetragener Verein	selbst
Jugendtreff "Point"	Dorfstraße 54	Gemeinde	Gemeinde
AWO Kindergarten	Am Buchenknick 1	AWO	AWO
AWO Kindergruppe Rappelkiste	Dorfstraße 54	AWO	AWO
Evangelischer Kindergarten St. Johannes	Kanalstraße 1	Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)	Ev. Kirchengemeinde St. Johannes
DRK -Seniorenzentrum Schacht-Audorf	Hüttenstraße 8	DRK	DRK Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V.

Tabelle 45: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

14.5.4 Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Einrichtungen und Anlagen	Standort in Schacht-Audorf	Infos	Trägerschaft	Verwaltung/Betreuung
St. Johannes Kirche	Dorfstraße 10-12	1925 - eigene Pfarrstelle erhalten als Teil der Rendsburger Kirchengemeinde St. Marien 1929 - Errichtung einer eigenen Kapelle (heutige Kirche) 1953 - Umbau wegen starker Zunahme der Einwohnerzahl zur St.-Johannis- Kirche Nachdem die Einwohnerzahl kräftig gestiegen war, wurde die Kapelle 1953 zur St.-Johannis-Kirche umgebaut. Seit 1960- selbstständige Kirchengemeinde 1971 bis 1973 -Erweiterung der Kirche durch ein Gemeindezentrum und einen freistehenden Glockenturm Die in den 60-Jahren erbaute St.-Jacobi-Kirche in Ostenfeld gehört zur Kirchengemeinde Schacht-Audorf	Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)	Ev. Kirchengemeinde St. Johannes
Neuapostolische Kirche Schacht-Audorf	Fritz -Reuter - Straße 2		Neuapostolische Kirche Schacht-Audorf	selbst

Tabelle 46: Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

14.5.5 Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Einrichtungen und Anlagen	Standort in Schacht-Audorf	Trägerschaft	Verwaltung/Betreuung
Dorfmuseum	im Dachgeschoss der Gemeindeverwaltung in der Kieler Straße 25	Heimatverein	Heimatverein
Gemeindebücherei	Dorfstraße 58	Gemeinde	Amt Eiderkanal

Tabelle 47:Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

14.5.6 Sport- und Spielanlagen

Einrichtungen und Anlagen	Standort in Schacht-Audorf	Trägerschaft	Verwaltung/Betreuung
Spielplätze (öffentliche Grünanlagen):	• Hohenbusch • Dorfstraße • Verlegung des Spielplatzes in der Breslauer Straße in das geplante Wohngebiet „Königsberger Straße Süd“ (B-Plan 24) • Eckkoppel • Gerdauenerstraße • Zum Eichengrund • Am See • Fährblick • Lerchenberg	Gemeinde	Amt Eiderkanal
Bolzplatz	Zum Sportplatz	Gemeinde	Amt Eiderkanal
Bouleplatz	Dorfstraße	Gemeinde	Amt Eiderkanal
Sporthalle	Dorfstraße 60	Schulverband der Gemeinden im Amt Eiderkanal	Amt Eiderkanal
Gymnastikhalle	Dorfstraße 56	Schulverband der Gemeinden im Amt Eiderkanal	Amt Eiderkanal
Sportanlage	Dorfstraße	Schulverband der Gemeinden im Amt Eiderkanal	Amt Eiderkanal
Sportanlage	Zum Sportplatz 1	TSV Vineta Schacht-Audorf	selbst
Tennisanlage	Rotdornallee 4	Tennisclub Schacht-Audorf	selbst

Tabelle 48: Sport- und Spielanlagen

14.5.7 Freiwillige Feuerwehr Schacht-Audorf

Mitgliedsstruktur:

- 68 aktive Kameraden, davon neun Frauen
- 17 Mitglieder in der Jugendfeuerwehr
- 14 Ehrenmitglieder
- Förderung durch 440 passive Mitglieder
- die aktive Wehr ist in 3 Gruppen aufgeteilt

Fuhrpark:

- 4 Löschfahrzeuge
- 1 Einsatzleitwagen (ELW 1)

- 1 Mannschaftstransportwagen (MTW 1)
- 2 Anhänger
- 1 Motorboot für die Jugendfeuerwehr

Quelle: Internetseite: Freiwillige Feuerwehr Schacht-Audorf (http://www.ff-schacht-audorf.info/news.php)

14.6 Verkehr

Der Verkehr ist für die städtebauliche Entwicklung und den zivilisatorischen Fortschritt von großer Bedeutung. Erst durch den Verkehr in allen Formen ist der Mensch mobil geworden. Verkehrswege wurden jeweils nach dem der Zeit entsprechenden technischen "Know How" gebaut und ausgebaut. Sie verbinden Welten.

Wohn- und Arbeitsstätten mussten nicht mehr eng beieinander liegen. Zentrale Orte und Stadtrandkerne als festgelegte Schwerpunkte von Infrastruktureinrichtungen wurden auch aus ländlichen Räumen erreichbar.

Verkehrswege werden benötigt für internationale Gütertransporte, zum Reisen und für den nationalen wie internationalen Interessensaustausch in allen Bereichen.

Aber größtmögliche Mobilität bedeutet einerseits Wohlstand durch Fortschritt und andererseits, durch den zunehmenden Verkehr, eine Belastung für die Umwelt. Die Stadtplanung soll so weit wie möglich zur Konfliktlösung beitragen.

Im Flächennutzungsplan werden Flächen für den überörtlichen Verkehr (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt, die bereits auf anderer Planungsebene festgestellt worden sind (Nachrichtliche Übernahmen).

Als örtliche Hauptverkehrszüge sind Zubringerstraßen (äußere Erschließung) zu den Baugebieten gemeint. Die Erschließungsstraßen wie Anliegerstraßen und Wohnwege innerhalb von Baugebieten (innere Erschließung) werden nicht dargestellt.

Bahnanlagen und Anlagen für den Flugverkehr befinden sich nicht innerhalb des Gemeindegebietes und sind auch nicht geplant.

Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich Anlagen zum Straßenverkehr, für den ruhenden Verkehr sowie örtliche und überörtliche Fuß-, Rad- und Wanderwege.

14.6.1 Straßenverkehr

Durch die Gemeinde Schacht-Audorf verlaufen folgende Straßen von örtlicher sowie überörtlicher Bedeutung:

Name der Straße	Straßenkategorie	Bedeutung
BAB 7	Bundesautobahn (A7)	überregionale
BAB 210	Bundesautobahn (A210)	überregionale
L 47 (Abschnittsweise als Kieler Straße benannt)	Landesstraße 47	überregionale
K 76	Kreisstraße 76	regionale
Dorfstraße	Gemeindestraße	örtliche
Kanalstraße	Gemeindestraße	örtliche
Grenzstraße	Gemeindestraße	örtliche

Friedhofstraße	Gemeindestraße	örtliche
Am Urnenfriedhof	Gemeindestraße	örtliche
Bauverein	Gemeindestraße	örtliche
Hüttenstraße	Gemeindestraße	örtliche
Rütgerstraße	Gemeindestraße	örtliche
Rader Weg	Gemeindestraße	örtliche
Dresdner Straße	Gemeindestraße	örtliche
Zum Sportplatz	Gemeindestraße	örtliche
Zum Dörpsee	Gemeindestraße	örtliche
Rader Insel	Gemeindestraße	örtliche
Schwarzer Weg	Gemeindestraße	örtliche

Tabelle 49: Übersicht der Straßen von örtlicher und überörtlicher Bedeutung

Die Bundesautobahn (A7) berührt die Gemeinde am östlichen Gemeinderand. Ein Abschnitt von ca. 1,25 km liegt innerhalb des Gemeindegebietes. Für die Rader Hochbrücke wird derzeit ein Ersatzbauwerk geplant. Eine Entscheidung, welche Variante für die Erstellung des Ersatzbauwerkes verfolgt wird, gibt es mit dem Bearbeitungsstand vom 28.07.2015 nach Aussage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie noch nicht. Es ist davon auszugehen, dass eine Achsverschiebung der bestehenden Trasse der BAB 7 zwischen dem AK Rendsburg und der AS Rendsburg/Büdelsdorf notwendig wird, die ggf. Auswirkungen auf angrenzende Flächen haben wird. Damit würde sich auch die bestehende Anbauverbotszone verändern. Soweit auf den angrenzenden Flächen Maßnahmen (z. B. Aufforstungen) durchgeführt werden sollen, sind diese mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein abzustimmen.

Die K 75 führt am südlichen Gemeinderand im Bereich des Gewerbegebietes in der Rudolf- Diesel-Straße vorbei, liegt jedoch außerhalb des Gemeindegebietes.

Die K 76, die von der BAB A210 über den Fähranleger Schacht-Audorf nach Rendsburg führt oder in die L 47 übergeht, die in die andere Richtung nach Kiel führt und innerhalb der Ortsdurchfahrt der Gemeinde als Hauptsammelstraße dient, ist im Ortskern von Schacht-Audorf die meist befahrenste Straße.

Aktuelle Zahlen zur Verkehrsstärke auf der K 76 liegen durch das Verkehrsgutachten vom 05.08.2014 vor, welches im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 23 "Gewerbegebiet NOK/K76" und der Planung eines Hotels und eines Campingplatzes östlich der K 76 erarbeitet wurde, um eine zweite Anbindung von der K 76 zur Erschließung der geplanten Erweiterung des Campingplatzes sowie der Hotel oder Ferienanlage zu begründen.

Im relevanten Abschnitt der K 76 wurde durch die Analyse im Jahr 2014 eine durchschnittliche Tagesverkehrsstärke (DTV) von ca. 5.700 Kfz/24h mit einem Anteil Schwerlastverkehr von ca. 120 SV/24 h ermittelt.

Für die Bundesautobahn A7 liegen Zahlen aus der Verkehrszählung von 2005 vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein- Betriebssitz Kiel beim Zählpunkt AS Rendsburg/Büdelsdorf (08) Autobahnkreuz Rendsburg vor.

In der Zeit von Mo bis So wurde eine durchschnittliche Tagesverkehrsstärke (DTV) von 46.044 Kfz/24h gezählt. Der Anteil an Schwerlastverkehr betrug im Jahr 2005 6.356 SV/24h.

Für die Landesstraße L 47 liegen ebenfalls Zahlen aus der Verkehrszählung von 2005 vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein- Betriebssitz Kiel vor. Beim Zählpunkt Einm., K 75

Einm., K 76 wurde in der Zeit von Mo bis So eine durchschnittliche Tagesverkehrsstärke (DTV) 2.403 Kfz/24h gezählt. Der Anteil an Schwerlastverkehr betrug im Jahr 2005 134 SV/24h.

Es sind in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes keine Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge geplant.

Die vorhandenen Verkehrsanlagen dienen zur Erschließung der geplanten Bauflächen. Inwieweit Anliegerwege oder -straßen innerhalb der geplanten Baugebiete zur inneren Erschließung notwendig sind, wird im Rahmen der verbindlichen Planungen beurteilt.

14.6.2 Erschließung der geplanten Baugebiete

Die geplanten Bauflächen (Prioritätsstufen 1 und 2 nach der Fortschreibung des Entwicklungsplanes der GEP) sowie die als Entwicklungsperspektive dargestellten Bauflächen und- Gebiete (Prioritätsstufe 3 nach der Fortschreibung des Entwicklungsplanes der GEP), sollen wie folgt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden:

Wohnbauflächen	ca. Größe m²	Geplante Anbindung (Erschließung)
"1. östliche Erweiterung Bauverein Ost"	23.000 und 26.500 = 49.500	Kastanienweg und Zum Eichengrund
"Nordöstlich der Rütgersstraße"	12.200	Rütgersstraße
"Östlich der Dauerkleingärten und der Dresdner Straße, nördlich der L 47“	77.400	Lage: An der L 47, außerhalb der Ortsdurchfahrt. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung ist dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen. Die geplante Erschießungsstraße des Teilgebietes „2. östliche Erweiterung Bauverein Ost“ (siehe nächste Zeile) ist so zu planen und zu bauen, dass sie mit der geplanten Erschließungsstraße des Wohngebietes „ Östlich der Dauerkleingärten und der Dresdner Straße, nördlich der L 47“ eine echte Kreuzung bildet.

		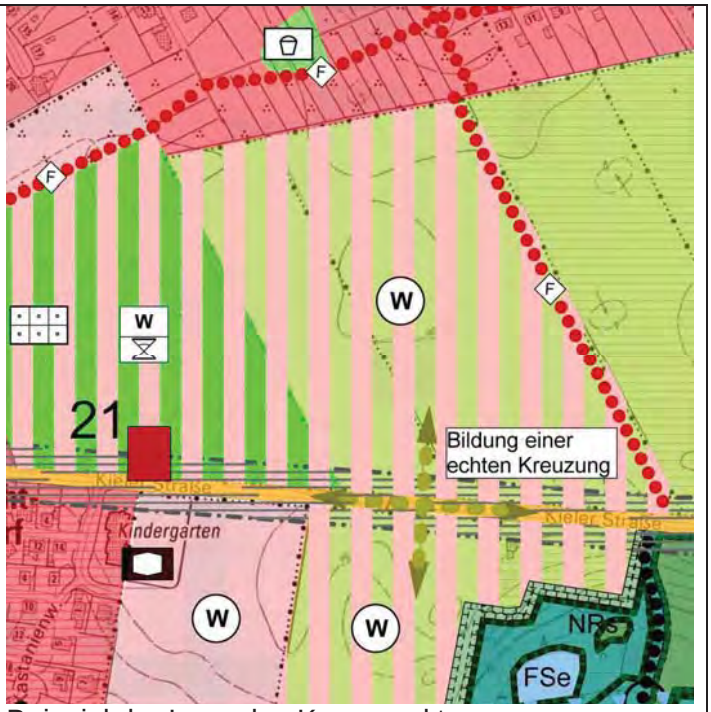 Beispiel der Lage des Kreuzpunktes
„2. östliche Erweiterung Bauverein Ost"	35.600 und 45.500= 81.100	Lage: An der L 47, außerhalb der Ortsdurchfahrt. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung ist dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen. Die geplante Erschießungsstraße des Teilgebietes „2. östliche Erweiterung Bauverein Ost“ ist so zu planen und zu bauen, dass sie mit der geplanten Erschließungsstraße des Wohngebietes „ Östlich der Dauerkleingärten und der Dresdner Straße, nördlich der L 47“ (siehe vorherige Zeile) eine echte Kreuzung bildet. Zur Erschließung der südlich des von Osten nach Westen verlaufenden geplanten Grünzuges gelegenen wohnbaulichen Potenzialflächen darf der Grünzug zum Zwecke einer Verkehrsanbindung unterbrochen werden. Dieses stellt eine alternative Erschließungsmöglichkeit da, so dass nicht die gesamten südlich des geplanten Grünzuges gelegenen Flächen der geplanten östlichen wohnbaulichen Erweiterungen über das bestehende Baugebiet „Bauverein Ost“ angebunden werden müssen.

		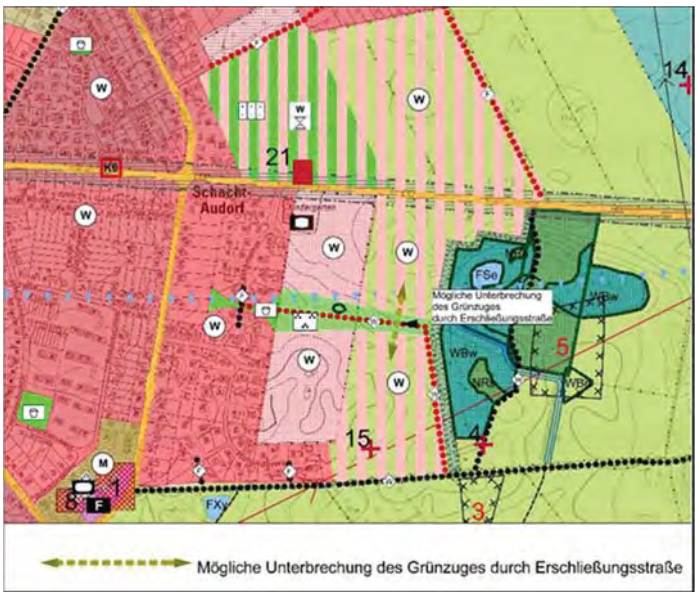
Gesamt: Wohnbauflächen	179.900	
Gemischte Bauflächen	ca. Größe m²	Geplante Anbindung (Erschließung)
"Nordwestlich der Industriestraße"	19.900	Industriestraße und/oder Rütgersstraße
"Westlich vom Moorkatenweg"	23.900	Anschluss über die geplanten gewerblichen Bauflächen NOK/ K 76, Moorkatenweg ist vermutlich nicht breit genug (Prüfung)
Gesamt: gemischte Bauflächen	43.800	
Sonderbauflächen/Sonstige Sondergebiete	ca. Größe m²	Geplante Anbindung (Erschließung)
"Östliche Erweiterung des Campingplatzes am NOK und Hotel/Gastgewerbe am NOK (S 3)"	21.700	Lage: An der K 76, außerhalb der Ortsdurchfahrt. Anbindung an die K 76*. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung ist dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen
"Tourismus und Freizeitwirtschaft am NOK-Fähranleger (S 2)"	4.500	Lage: An der L 47, außerhalb der Ortsdurchfahrt. Fußläufig und mit Fahrrad erreichbar. Schaffung von Parkplätzen zum Abstellen der PKW's von Besuchern

		und Bediensteten im Nahbereich, z.B. auf dem geplanten öffentlichen Parkplatz innerhalb des geplanten Sonstigen Sondergebietes für Erholung sowie Hotel und Gastgewerbe (S 3).
Gesamt: Sonderbauflächen/Sonstige Sondergebiete	26.200	
Gewerbliche Bauflächen	ca. Größe m²	Geplante Anbindung (Erschließung)
"Nördliche und östliche Erweiterung Gewerbegebiet K76/NOK"	95.300	*In Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rensburg (LBV-SH) von der K 76 Lage: außerhalb der Ortsdurchfahrt
Gesamt: gewerbliche Bauflächen	124.500	

Tabelle 50: Erschließung der geplanten Baugebiete

*Die Zustimmung einer zweiten Anbindung von der K 76 erfolgte unter anderem unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde eine Verbindungstraße zwischen dem bestehenden eingeschränkten Gewerbegebiet (Ge) in der Heinrich – Hertz –Straße (überplant durch den B-Plan Nr. 23) und dem geplanten Sonstigen Sondergebiet „S3“ mit der Zweckbestimmung "Erholung, Hotel sowie Gastgewerbe", beide mit der Lage auf der östlichen Seite der K 76, als innere Erschließung parallel zur K 76 vorsieht. Die genaue Lage der Verbindungsstraße ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nach den aktuellen Anforderungen und Erfordernissen zu ermitteln und festzulegen.

Über diese Anbindung sollen auch die südlich an das Sonstige Sondergebiet „S3“ mit der Zweckbestimmung "Erholung, Hotel sowie Gastgewerbe" angrenzenden Flächen für die Landwirtschaft, mit einer Größe von ca. 4,64 ha verkehrlich erschlossen werden.

Die Gemeinde möchte diese Flächen mittel- bis langfristig städtebaulich entwickeln und einer baulichen Nutzung zuführen, sieht jedoch eine Realisierbarkeit aufgrund der Eigentümerverhältnisse erst nach 2030. Ein Bedarf in der Größenordnung wird zum heutigen Zeitpunkt ebenfalls nicht gesehen. Zum aktuellen Zeitpunkt steht auch noch nicht fest, in welche Richtung die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich konkret gehen wird (gewerblich, touristisch oder gemischte Nutzung). Deshalb wird im Rahmen der Neuaufstellung des F-Planes von einer richtungsweisenden Darstellung abgesehen.

Eindeutig ist jedoch das politische Votum der Gemeinde, dass die östlich der K 76 gelegenen Flächen insgesamt mittel- bis langfristig einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Die geplante Verbindung zwischen dem bestehenden eingeschränkten Gewerbegebiet (Ge) in der Heinrich – Hertz –Straße (überplant durch den B-Plan Nr. 23) und dem geplanten Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Erholung, Hotel sowie Gastgewerbe"(S3) könnte auch im Bereich des geplanten Grünzuges unter der Hochspannungsleitung, der zur Trennung von Gebieten mit unterschiedlich geplanter Nutzung eine städtebauliche Zäsur darstellt, über eine Notdurchfahrt hergestellt werden, die nur bei Bedarf für den motorisierten Fahrzeugverkehr geöffnet wird. Ansonsten könnte der Durchlass zur Verkehrsberuhigung nur für Rad- und Fußgängerverkehr gestattet werden.

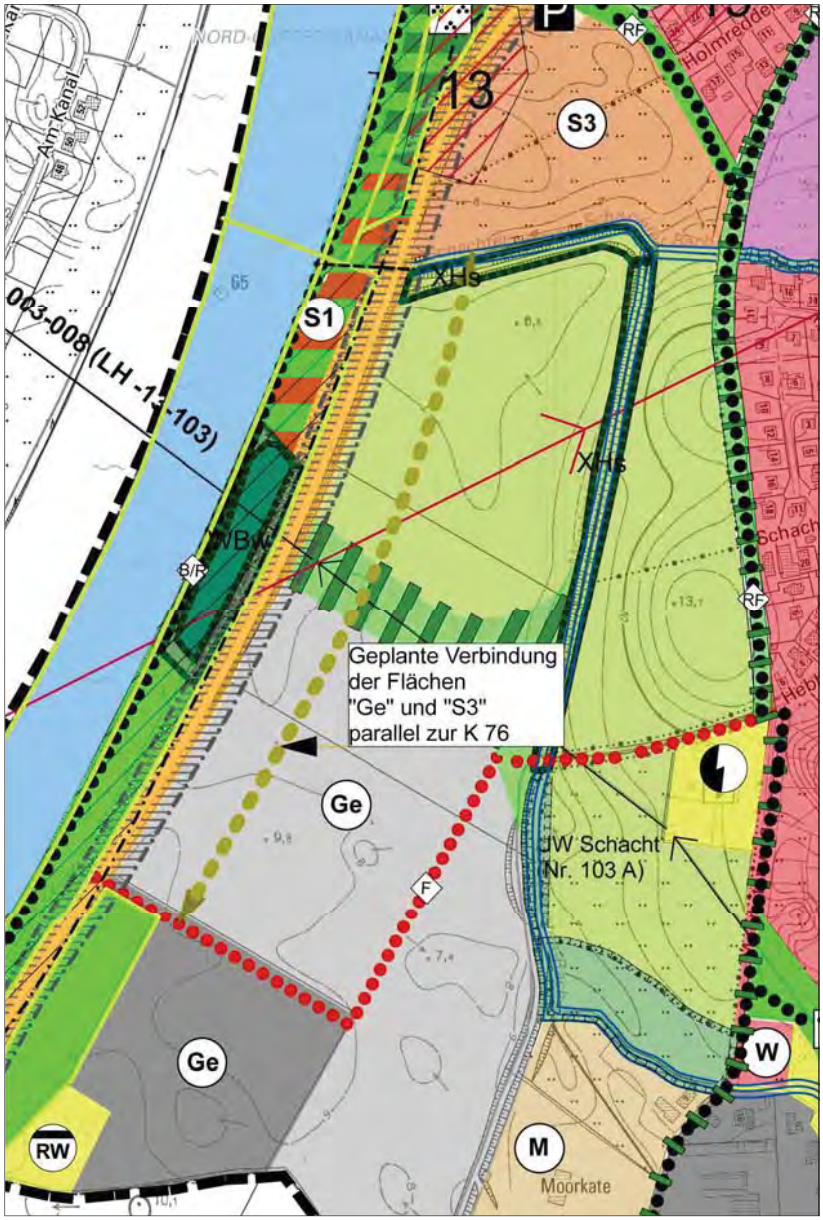

Abbildung 24: Geplante Verbindungsstraße parallel zur K 76

14.6.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Schacht-Audorf ist an das öffentliche Verkehrsnetz der Verkehrsgemeinschaft Rendsburg-Eckernförde angeschlossen.

Die Versorgung umfasst folgende Linien:

A: ÖPNV im Kreis Rendsburg-Eckernförde

1. Schacht - Audorf – Bovenau und zurück der Linie 3123
2. Schacht - Audorf – Haßmoor und zurück der Linie 3124
3. Kiel – Achterwehr – Rendsburg und zurück der Linie 4630
4. Kiel – Rumohr – Emkendorf – Rendsburg – Westensee – Kiel der Linie 620

B: Stadtverkehr Rendsburg

1. Schacht - Audorf – Osterrönfeld – Rendsburg ZOB und zurück der Linie 16

Der nächste Bahnhof befindet sich in Rendsburg. Mit dem Bus gelangt man zum Bahnhof der Stadt Rendsburg.

Schnelle Regionalbahnverbindungen ab Bahnhof Rendsburg sorgen im Stundentakt für den Anschluss ans ICE- Netz der Bahn via Kiel bzw. Hamburg.

In der benachbarten Gemeinde Schülldorf ist ein Bahnhaltepunkt der Regionalbahn Kiel-Rendsburg-Husum. Die Regionalbahn fährt zu den Hauptverkehrszeiten im Halbstundentakt zwischen Kiel, Rendsburg und Husum, ansonsten im Stundentakt.

Zur Anbindung der südlich des Nord-Ostsee-Kanals gelegenen Gemeinden wird ein Shuttlebus eingesetzt.

Die Linie 14a Schacht-Audorf – Schülldorf fährt bis in den Norden von Schacht-Audorf und bindet u.a. die Nobisfähre und die Schule an. Vor allem viele Schüler und Pendler profitieren daher von der guten Anbindung und den kurzen Fahrzeiten zur Bahnstation. Die Zeiten des Shuttles sind auf die Abfahrts- und Ankunftszeiten der Züge von und nach Kiel abgestimmt.

Bei zukünftigen Planungen für die ältere Bevölkerung , z. B. beim Bau einer Anlage für betreutes Wohnen, spielt u. a. die Nähe zu Haltestellen eine Rolle, damit die ältere Bevölkerung auf Grund ihrer ggf. eingeschränkten Mobilität weiterhin Orte erreichen kann, die die Versorgung des täglichen Bedarfs sowie die ärztliche Versorgung decken.

14.6.4 Ruhender Verkehr

Parkplätze von örtlicher, regionaler oder übergeordneter Bedeutung werden in der Neuaufstellung des F-Planes dargestellt.

Am Fähranleger Schacht-Audorf befindet sich ein Pendlerparkplatz der Gemeinde Schacht-Audorf. Hierbei handelt es sich um ein Förderprojekt der EU.

Er ist für Pendler, die ihr Auto hier abstellen um zu Fuß mit der Fähre nach Rendsburg zu fahren, um von hier zu Fuß oder mit dem ÖPNV zu ihrem Arbeitsplatz oder zur Schule zu gelangen. Der Pendlerparkplatz dient auch Eltern zum kurzfristigen Parken, die ihre Kinder, die in Rendsburg zur Schule gehen, zur Bushaltestelle (wo die Schulbusse warten) zu bringen oder sie wieder abholen.

Dadurch wurde eine Verbesserung des Verkehrsablaufes im Bereich der Fähre erzielt. Eltern, die vorher am Straßenrand geparkt haben um ihre Schulkinder ein- oder auszuladen, haben zu Störungen des Ablaufes im Fährbereich geführt.

An der Badestelle am Dörpsee befindet sich ein weiterer Parkplatz für Badegäste.

Ein Parkplatz ist von der Gemeinde im Bereich des geplanten Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Erholung, Hotel sowie Gastgewerbe" (S3) geplant. Dieser ist als öffentlicher Parkplatz für die Besucher der geplanten touristischen Einrichtungen am NOK sowie des Ortzentrums in der Dorfstraße vorgesehen und soll nach Ablauf der Bindungsfrist durch die EU Förderung den Pendlerparkplatz am NOK ablösen.

14.6.5 Örtliche und überörtliche Fuß-, Rad- und Wanderwege

Durch Schacht-Audorf führen Hauptfußwege, Hauptwanderwege und Rad- und Fußwanderwege von örtlicher sowie regionaler Bedeutung.

Um die geplanten Baugebiete auf kurzem Wege an das Ortszentrum anzubinden und eine verkehrssichere Erreichbarkeit auch für Kinder zu gewährleisten, sind neue Fußweganbindungen geplant. Eine Ergänzung der Wanderwege ist als Abzweiger vom „Grünen Weg“ Richtung Rade bei Rendsburg geplant. Zur Anbindung der geplanten sowie bestehenden Wohngebiete im “Bauverein Ost“ ist ein Wanderweg geplant, der von Westen nach Osten durch die geplanten Erweiterungen des Wohngebietes „Bauverein Ost“ geführt wird und am Rand der gesetzlich geschützten Biotope im „Grundlosmoor“ an den bestehenden Wanderweg „Im Brook“ anbindet.

14.7 Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Versorgung (Belieferung) der Bevölkerung und der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern wie Wasser, Strom, Wärme und Brandschutz wird von öffentlichen und privaten Versorgungsbetrieben übernommen.

Die Entsorgung (Beseitigung) von Abwässern, Abfällen und Schadstoffen einschließlich deren Behandlung zum Schutz der Umwelt durch Kläranlagen, Müllbeseitigungs- und verwertungsanlagen verschiedener Art und Anlagen zur Ablagerung von Sonderabfällen muss geregelt sein und stellt die Kommunen vor immer wieder neue Herausforderungen. Diese Aufgabe wird von öffentlichen und privaten Entsorgungsbetrieben übernommen. Die Beseitigung von Abwasser gehört zu den hoheitlichen Aufgaben der Kommunen.

14.7.1 Wasserversorgung

Die Gemeinde Schacht-Audorf verfügt über eine gemeindliche öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage in der Hüttenstraße.

Die Gemeinde hat den wesentlichen Teil der Wasserversorgung durch einen Brunnen sichergestellt, welcher einen tieferen Grundwasserleiter erschließt. Der Brunnenbetrieb ist zurzeit mit einer Vorzeitzulassung gestattet. Im anstehenden Bewilligungsverfahren wird auf der Grundlage der neuen hydraulischen Nutzung der Grundwasserleiter das Einzugsgebiet des Wasserwerks neu abgeschätzt. Mit Stand vom 20.11.2015 liegt ein erstes Ergebnis des Einzugsgebietes vor, welches mit dem LLUR abgestimmt und nachrichtlich in die Planzeichnung zur Neuaufstellung des F-Planes übernommen wurde.

Innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes kann es durch hoheitliche Entscheidungen der Gemeinde zu Einschränkungen hinsichtlich der Zulassung von Bauvorhaben kommen, die ein Gefahrenpotential für das Trinkwassergewinnungsgebiet mit sich bringen, z. B. Erdwärmesonden im Umkreis von 1 km, Tankstellen oder private Brunnenanlagen etc.

Versorgungsbereich	Art der Wasserversorgung	Träger/Betreiber	Zuständige Verwaltung
Gemeinde Schacht-Audorf (ohne Anteil der Rader Insel, der zur Gemeinde Schacht-Audorf gehört)	gemeindliche öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage mit der Lage in der Hüttenstraße	Gemeinde	Amt Eiderkanal

Tabelle 51: Wasserwerk der Gemeinde

Der Anteil der Rader Insel, der zur Gemeinde Schacht-Audorf gehört, ist nicht an die gemeindliche öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schacht-Audorf angeschlossen. Die Versorgung ist wie folgt gesichert:

Versorgungsbereich	Art der Wasserversorgung	Träger/Betreiber
Anteil der Rader Insel, der zur Gemeinde Schacht-Audorf gehört, hiervon der Teilbereich mit dem Gebäudebestand "Rader Insel 61" und dem Hafengelände	Anschluss an das zentrale System der Stadtwerke Rendsburg	Stadtwerke Rendsburg
Anteil der Rader Insel, der zur Gemeinde Schacht-Audorf gehört, hiervon der Teilbereich ohne den Gebäudebestand "Rader Insel 61" und dem Hafengelände	Gemeinschaftsbrunnenanlage (Schutzbereich 15 m)	Private Versorgungsgemeinschaft

Tabelle 52: Wasserversorgung „Rader Insel“

14.7.2 Versorgungsanlagen für die Abwasserbeseitigung

- Gemeindliche öffentliche Kläranlage in der Rütgersstraße
- Private Kläranlage "Rader Insel Süd"
- Regenrückhaltebecken mit Regenklärbeckenwirkung Rudolf-Diesel-Straße (Angeschlossen sind: Gewerbegebiet in der Rudolf-Diesel-Straße und Wohngebiet "Lerchenberg").
- Regenrückhaltebecken mit Regenklärbeckenwirkung "Gewerbegebiet NOK/K76" (B-Plan Nr. 23). (Angeschlossen werden können: Geplantes Gewerbegebiet NOK /76 durch den B-Planes Nr. 23 sowie eine Erweiterung des B-Planes nach Osten und Norden, siehe Abbildung 25)

Die möglichen Erweiterungen des B-Planes Nr. 23 sind auch im Abwasserbeseitigungskonzept zum B-Plan Nr. 23 enthalten und berechnet. Sie können mit an das Regenrückhaltebecken mit Regenbeckenklärwirkung, welches im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 23 liegt, angeschlossen werden. Deren Einleitung in den NOK bei der Einleitstelle 19 bei KM 64,270 wurde im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 23 mit beantragt. Eine wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie eine Strom- und schifffahrtspolizeilicher Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes liegen auch für die Flächen vor, die sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan sowie aus dem Abwasserbeseitigungskonzept zum B-Plan Nr. 23 ergeben.

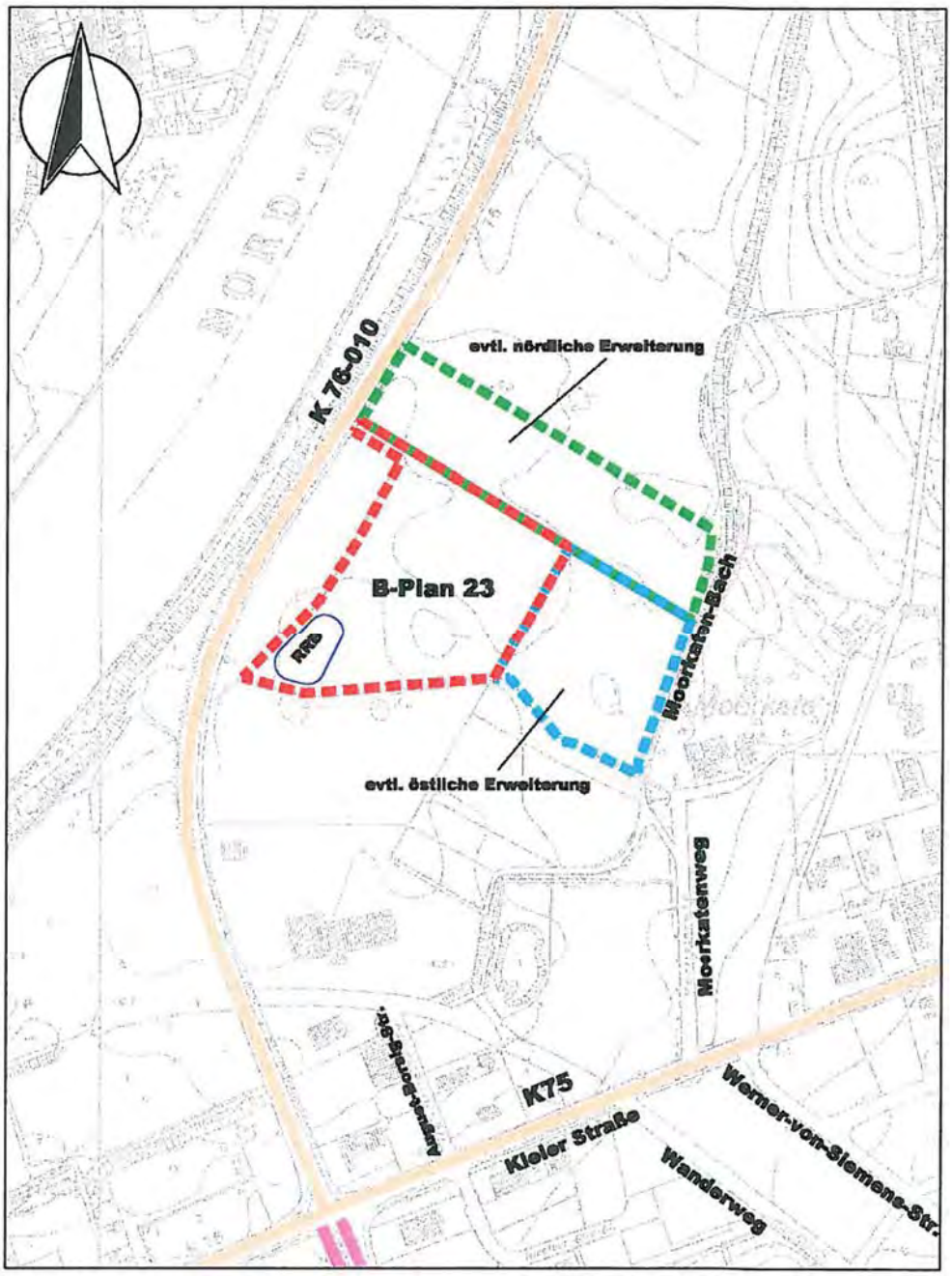

Abbildung 25: Mögliche Anschlussflächen an das Regenrückhaltebecken mit Regenklärbeckenwirkung "Gewerbegebiet NOK/K76" (B-Plan Nr. 23)

14.7.3 Entwässerung

Regenwasser

Die Regenwasserbeseitigung kann (mit Ausnahme des zur Gemeinde zugehörigen Teils der Rader Insel) durch Anschluss an die im Trennsystem betriebene Ortsentwässerungsanlage der Gemeinde Schacht-Audorf, die sich in der Rütgersstraße befindet, erfolgen.

Alternativ kann durch Satzung festgesetzt werden, dass zum Erhalt der ökologischen Bodenfunktion anfallendes Regenwasser auf den jeweiligen Grundstücken von den Grundstückseigentümern oder vom Grundstücksnutzer nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften, den aktuellen anerkannten Regeln der Technik und den aktuellen technischen Bestimmungen zur Versickerung zu bringen ist, wo die Böden vor Ort versickerungsfähig sind. Gleichzeitig kann hierbei bestimmt werden, welche Anlagen für eine Versickerung zugelassen oder ausgeschlossen werden oder ob das Regenwasser auch gespeichert werden darf, um es für vielfältige Zwecke zu nutzen.

Die Abwasserbeseitigung, zu der auch die Beseitigung des Regenwassers zählt, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch parallel aufgestellte Abwasserbeseitigungskonzepte geregelt, wenn über einen Bebauungsplan die Versickerung des Regenwassers festgesetzt wird, und die Regenwasserbeseitigung somit an Dritte übertragen wird. Die Gemeinde ist zur Übertragung der Abwasserbeseitigung an Dritte ohne die Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes nicht berechtigt.

Die zukünftige Größe und die Lage von Versickerungsanlagen, Anlagen zur Regenrückhaltung oder Regenbehandlungsanlagen müssen ebenfalls im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch das Abwasserbeseitigungskonzept geprüft, berechnet und festgelegt werden.

Die Abwasserbeseitigungskonzepte sind im Rahmen von Baumaßnahmen für die Abwasserbeseitigung zu beachten.

Für die Einleitung des Regenwassers in den NOK ist eine Strom- und schifffahrtspolizeilicher Genehmigung beim Wasser- und Schifffahrtsamt sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vor Einleitung einzuholen.

Rader Insel Süd:

Das Regenwasser für den Teilbereich der Rader Insel, der zu der Gemeinde Schacht-Audorf gehört, wird das Regenwasser flächenhaft über eine bewachsene Oberschicht zur Versickerung gebracht und tlw. in einer Regenrückhaltemulde gesammelt oder in den Nord-Ostsee-Kanal mit bestehender Erlaubnis geleitet.

Bei Einleitung von geklärtem Abwasser oder Regenwasser in den Nord-Ostsee-Kanal sind Änderungen sowohl hinsichtlich Einleitbauwerke als auch hinsichtlich der Einleitwerte rechtzeitig dem Wasser- und Schifffahrtsamt zur Prüfung hinsichtlich § 31 WaStrG anzuzeigen.

Schmutzwasser

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt, mit Ausnahme des zur Gemeinde zugehörigen Teils der Rader Insel, durch Anschluss an die im Trennsystem betriebene Ortsentwässerungsanlage der Gemeinde Schacht-Audorf, die sich in der Rütgersstraße befindet. Das Klärwerk ist eingehaust, um Geruchsbelästigungen auf die vorhandene benachbarte Wohnbebauung zu vermeiden. Nach § 3 der 30. BImSchV müsste sonst ein Mindestabstand zur nächsten vorhandenen oder geplanten Wohnbebauung von 300 m eingehalten werden.

Dort wird das Schmutzwasser hochwertig gereinigt und anschließend in den Nord-Ostsee-Kanal geleitet. Das Klärwerk ist für einen Einwohnerwert (EW) von 7000 EW ausgelegt. Der Einwohnerwert setzt sich aus der Zahl der Einwohner (die für die Berechnung zugrunde gelegt worden sind) zuzüglich der EWG (Einwohnergleichwerte), die zur Ermittlung des Abwasseraufkommens und der sich daraus ergebenden Personenzahl aus den gemeindlichen Gewerbe- und Industriebetrieben verwendet werden. Das Klärwerk ist aktuell bis ca. 6300 EW ausgelastet und hat somit noch einen Puffer von ca. 700 EW, das entspricht ungefähr einem möglichen Zuwachs von 700 Personen.

Rader Insel Süd:

Für den südlichen Teilbereich der Rader Insel, der zu der Gemeinde Schacht-Audorf gehört, ist die Schmutzwasserbeseitigung wie folgt gesichert:

Anschluss an eine private Kleinkläranlage gem. DIN 4261.
20 m³ Mehrkammeranlage mit nachgerüsteter Tropfkörperanlage gem. DIN 4261 für ca. 45 EGW.

Es handelt sich um eine vollbiologische Grundstücks-Kleinkläranlage
- mit Dreikammergrube nach DIN 4261 Teil 1 Ausgabe Febr. 1991
- Tropfkörper nach DIN 4261 Teil 2 Ausgabe Juni 1984
- Nachklärbecken nach DIN 4261 Teil 2 Ausgabe Juni 1984

Das geklärte Abwasser wird in den Nord-Ostsee-Kanal eingeleitet. Eine Erlaubnis, damals noch vom staatlichen Umweltamt, liegt vor.

14.7.4 Stromversorgung

Die Gemeinde Schacht-Audorf ist an das Stromversorgungsnetz der Schleswig-Netz AG angeschlossen.

Innerhalb von F-Plänen werden nur die Hauptversorgungsleitungen in der Planzeichnung dargestellt. Somit werden nicht alle vorhandenen Leitungen im F-Plan 2030 dargestellt. Die Lage der Leitungen, die zur Verbesserung der Lesbarkeit in einer Themenkarte „Hauptversorgungsleitungen (unterirdisch)“ dargestellt sind, welche Bestandteil der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist, ist ungenau. Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten und bei Erschließungs- und Ausführungsplanungen muss die genaue Lage der Leitungen und das Vorhandensein weiterer Leitungen innerhalb von Arbeitsbereichen eingeholt werden.

Aus Sicherheitsgründen ist vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Siehe Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ von der Schleswig-Holstein Netz AG.

Notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG können bei der leitungsauskunft@sh-netz.com bezogen werden.

14.7.5 Freileitungen und Umspannwerk

Folgende ~~vier~~ Freileitungen führen durch das Gebiet der Gemeinde Schacht-Audorf:

1. 110 - kV-Ltg. Audorf- Rendsburg/Mitte, Mast 003-008 (LH -13-103)

2. 110- kV-Ltg. Audorf - Schuby, Mast 008-015 (LH -13-101)

3. 220 - kV-Ltg. Audorf - Flensburg, Mast 007-013 (LH -13-205) mit 110- kV -Ltg. Audorf-Husum (LH-13-102)

4. 380- kV-Ltg. Audorf - Jardelund, Mast 009-013 (LH -13-305)

5. Planung einer 380-kV-Leitung von Audorf nach Flensburg (Planfeststellungsverfahren wird derzeit durchgeführt)

6. 220 –kV-Ltg. zum Umspannwerk Osterrönfeld
7. 220 –kV-Ltg. zum Umspannwerk Osterrönfeld

Leitungen der TenneT TSO GmbH:

- 380-kV-Leitung Audorf-Jardelund, Mast 9-13 (LH-13-305)
- 220-kV-Leitung Audorf-Flensburg, Mast 7-13 (LH-13-205) mit
- 110-kV-Leitung Audorf-Husum (LH-13-102) der Schleswig-Holstein Netz AG
- Geplante 380-kV-Leitung Audorf-Flensburg
- 220 –kV-Ltg. zum Umspannwerk Osterrönfeld
- 220 –kV-Ltg. zum Umspannwerk Osterrönfeld

Leitungen die Schleswig-Holstein Netz AG:

- 110 - kV-Ltg. Audorf- Rendsburg/Mitte, Mast 003-008 (LH -13-103)
- 110- kV-Ltg. Audorf - Schuby, Mast 008-015 (LH -13-101)

Durch das Wohngebiet in der Straße "Süderende" sowie am westlichen Rand des Wohngebietes "Lerchenberg", verläuft die 110 - kV-Ltg. Audorf- Rendsburg/Mitte, Mast 003-008 (LH -13-103).

Vier Freileitungen verlaufen am östlichen Rand der Gemeinde in Richtung Süd-Nord, bzw. Süd-Nordwest.

Zwei weitere 220 kV Freileitungen führen durch die im Gemeindegebiet Schülldorf liegenden Exklaven der Gemeinde Schacht-Audorf, die zum Umspannwerk in Osterrönfeld führen.

Alle Maßnahmen unter bzw. in der Nähe von Freileitungen sollten im Vorwege mit dem zuständigen Betreiber abgestimmt werden. Auf Anfrage kann man die Schutzbereiche und die jeweiligen Sicherheitsabstände bei dem zuständigen Betreiber erfragen.

Die TenneT TSO GmbH erteilt zu ihren Leitungen und Maststandorten folgende Hinweise, die im Rahmen von Planungen oder Bauarbeiten zu berücksichtigen sind:

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für 380-kV-Leitungen beträgt max. 80,0 m und für 220-kV-Leitungen max. 60,0 m, d. h. jeweils 40,0 m bzw. 30,0 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Auf der 220-kV-Leitung Audorf – Flensburg werden 110-kV-Stromkreise der Schleswig-Holstein Netz AG mitgeführt. Bei der Umsetzung von Planungen ist im Vorwege zu berücksichtigen, dass die 110-kV-Stromkreise nicht ausgeschaltet werden können.

Ausgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit der TenneT TSO GmbH im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastwagen oder Kran, zugänglich sein.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen – Höhe über alles – der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung. Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen der TenneT TSO GmbH die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung

mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden. Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100 für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung werden die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig benötigt.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitungen nur bis zu einer von der TenneT TSO GmbH zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Campingplätze) sind erhöhte Abstände gefordert. Daher sollten diese möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches angelegt werden.

Die am 01.01.1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann. Diese Grenzwerte werden beim Betrieb der Hochspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH eingehalten.

Die TenneT TSO GmbH, Bayreuth, plant den Bau der 380-kV-Leitung von Audorf nach Flensburg. Durch die steigende Einspeiseleistung erneuerbarer Energien in Schleswig-Holstein und zur Kapazitätserhöhung der Schnittstelle zwischen dem deutschen und dem dänischen Höchstspannungsnetz ist ein Ausbau der vorhandenen Netzstruktur notwendig. Die Region im Nordosten Schleswig-Holsteins zählt zu den Regionen des Bundeslandes, die am meisten Windenergie erzeugen. Das dort bestehende Hochspannungsnetz ist schon seit längerem an der Belastungsgrenze angelangt. Im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) hat der Bundestag schon 2009 den 380-kV-Ausbau von Dollern in Niedersachsen bis nach Kassø in Dänemark festgeschrieben. Die bestehende 220-kV-Freileitung muss daher durch eine leistungsfähigere 380-kV-Freileitung ersetzt werden.

Der in das Planfeststellungsverfahren eingereichte Trassenverlauf der Trasse Audorf-Flensburg mit Stand vom März 2016 weicht von dem in verschiedenen Regelwerken beschrieben vorrangig zu nutzenden Trassenverlauf parallel zu bestehenden Trassen in Teilbereichen ab. Durch die Umverlegung der Leitung sollen Ortslagen wie Schülldorf, Schacht-Audorf, Tarp oder Klein Bennebek umgangen werden. Grundlage solcher Lösungen, die TenneT im Dialog mit den Bürgern und Gemeinden vor Ort erarbeitet hat, ist eine Abwägung der Beeinträchtigung aller Schutzgüter.

Von dem Vorrang des Baus in bestehender Trasse ist die TenneT jedoch nur dann abgewichen, wenn die Umverlegung mit einem vertretbaren zeitlichen und wirtschaftlicher Mehraufwand durchgeführt und ohne bedeutende Nachteile für Natur und Landschaft eine erhebliche Entlastung des Wohnumfeldes für die Anwohner erreicht werden kann.

Weitere Einzelheiten zu der geplanten Leitung lassen sich der TenneT Homepage entnehmen (http://www.tennet.eu/de/netz-und-projekte/onshore-projekte/audorf-flensburg.html).

Die Schleswig-Holstein Netz AG erteilt folgende Hinweise zu ihren Leitungen:

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 110-kV-Leitung beträgt hier max. 50,0 m, d. h. jeweils 25,0 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) nach beiden Seiten Soweit die Arbeiten im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung ausgeführt werden, sind die nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebenen Mindestabstände beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Ggf. sind die max. Arbeitshöhen mit der Schleswig-Holstein Netz AG im Detail abzustimmen.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen – Höhe über alles – der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

Für eine evtl. Einweisung vor Ort ist umgehend Kontakt zum Betrieb „Verteilnetze West – Freileitungen“, Herr Dammann, Tel.: 04331- 18 2601 aufzunehmen.

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unserer Hochspannungsfreileitungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Schleswig-Holstein Netz AG hat ein Merkheft für Baufachleute herausgegeben, welches Informationen zum Schutz der Leitungen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen enthält, die im Rahmen von Planungen und Bauarbeiten zu beachten und dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Unter und in der Nähe von Freileitungen sind elektrische und magnetische Felder vorhanden. Die vorgeschriebenen Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz sind vom Betreiber einzuhalten.

Bäume und Büsche verzerren das elektrische Feld der Freileitung merklich und reduzieren die elektrische Feldstärke. Wenn auf Baumanpflanzungen unterhalb der Hochspannungsleitung nicht verzichtet werden soll, besteht die Möglichkeit einen Pflanzplan herzustellen und diesen mit dem zuständigen Betreiber abzustimmen.

Auf hochwüchsige Bäume sollte jedoch innerhalb des Leitungsschutzbereichs verzichtet werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfohlen werden standortgerechte Wildgehölze, wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Damit die Hochspannungsleitung nicht durch Bäume und Bewuchs beschädigt werden, sind die Bäume und der Bewuchs innerhalb des Schutzbereiches entsprechend zu pflegen.

Das Umspannwerk im Moorkatenweg UW Schacht Nr. 103 A wird von der Schleswig- Holstein Netz AG betrieben. Für den weiteren Ausbau von „on shore“ und „off shore“ Windstromerzeugung

in Norddeutschland sollen die Übertragungskapazität der Nord-Süd-Stromautobahnen erhöht werden. In diesem Zusammenhang wird auch das Umspannwerk Schacht-Audorf in Schleswig-Holstein erweitert.

In der Nähe von Freileitungen und Umspannwerken muss mit anlagetypischen Geräuschimmissionen gerechnet werden. Bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, können Geräusche entstehen.

14.7.6 Wärmeversorgung

Die Gemeinde Schacht-Audorf ist an das Gasversorgungsnetz der Schleswig-Netz AG angeschlossen.

Der Einsatz regenerativer Energien, wie z.B. solarthermische–und/oder Erdwärmeanlagen etc. ist erlaubt (dezentrale Wärmeversorgung).

Innerhalb von F-Plänen werden nur die Hauptversorgungsleitungen in der Planzeichnung dargestellt. Somit werden nicht alle vorhandenen Leitungen im F-Plan 2030 dargestellt. Die Lage der Leitungen, die zur Verbesserung der Lesbarkeit in einer Themenkarte „Hauptversorgungsleitungen (unterirdisch)“ dargestellt sind, welche Bestandteil der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist, ist ungenau. Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten und bei Erschließungs- und Ausführungsplanungen muss die genaue Lage der Leitungen und das Vorhandensein weiterer Leitungen innerhalb von Arbeitsbereichen eingeholt werden.

Aus Sicherheitsgründen ist vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Siehe Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ von der Schleswig-Holstein Netz AG.

Notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG können bei der leitungsauskunft@sh-netz.com bezogen werden.

Weiterhin befinden sich innerhalb der Gemeinde Biogasleitungen, die von der Hanse Werk Natur GmbH betrieben werden und das Blockkraftheizwerk in der Kieler Straße mit Biogas beliefert, welches zur Wärmeversorgung des Wohngebietes im Kastanien- und Hollunderweg (Bauverein –Ost) dient.

14.7.7 Telekommunikation

Innerhalb von F-Plänen werden nur die Hauptversorgungsleitungen in der Planzeichnung dargestellt. Somit werden nicht alle vorhandenen Leitungen im F-Plan 2030 dargestellt. Die Lage der Hauptversorgungsleitungen, die zur Verbesserung der Lesbarkeit in einer Themenkarte „Hauptversorgungsleitungen (unterirdisch)“ dargestellt sind, welche Bestandteil der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist, ist nur grob dargestellt und deshalb nicht genau. Weiterhin sind nur die Leitungen von den Betreibern eingetragen, die die Lage der vorhandenen oder geplanten Leitungen mitgeteilt haben.

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten und bei Erschließungs- und Ausführungsplanungen muss die genaue Lage der Leitungen und das Vorhandensein weiterer Leitungen innerhalb von Arbeitsbereichen eingeholt werden.

Fernmeldekabel:
Die Schleswig-Holstein Netz AG betreibt innerhalb der Gemeinde Fernmeldekabel. Die Hauptleitungen wurden in die Themenkarte „Hauptversorgungsleitungen“ (unterirdisch) mit ungefährer Lage übernommen. Die Themenkarte ist Bestandteil der Neuaufstellung des F-Planes.

Aus Sicherheitsgründen ist vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Siehe Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ von der Schleswig-Holstein Netz AG.

Notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG können bei der leitungsauskunft@sh-netz.com bezogen werden.

Telekommunikationsanlagen:
Es befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH innerhalb der Gemeinde Schacht-Audorf. Lage und Art wurden nicht mitgeteilt und sind im Einzelfall bei Vorliegen eines konkreten Bauvorhabens bei der Vodafone Kabel Deutschland GmbH anzufragen, um eine entsprechende Auskunft über deren vorhandenen Leitungsbestand zu erhalten.

14.7.8 Brandschutz

Die Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung Gl. Nr. 2135.29 Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 648 als Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 - IV 334 -166.701.400 bestimmt folgendes:

Auf Grund des § 42 Abs. 2 Ziffer 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 614), wird bestimmt:

- Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Gemäß § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Löschwasserversorgung von den Gemeinden bei der Erschließung zu berücksichtigen.

- Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

- Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.

Der aktive Brandschutz wird durch die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schacht-Audorf sichergestellt. Die Standorte notwendiger Entnahme-Stellen (Hydranten, Feuerlöschteiche) werden mit der freiwilligen Feuerwehr im Zuge von Erschließungsmaßnahmen festgelegt.

Gem. § 27 (Bereitstellungspflichten) Brandschutzgesetz (BrSchG v. 10.02.1996), aktuellste verfügbare Fassung zum 23.06.2014, kann das Innenministerium auf Antrag der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in den kreisfreien Städten und der Landrätinnen oder Landräte Verfügungsberechtigte von Betrieben und sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren verpflichten, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen Geräte, Anlagen und Schutzausrüstungen auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten sowie ausreichend Löschwasser, Sonderlöschmittel und sonstige Einsatzmittel auf eigene Kosten bereitzuhalten und sie der Feuerwehr für Ausbildungs- und Einsatzzwecke, die im Zusammenhang mit diesen Grundstücken und baulichen Anlagen stehen, zur Verfügung zu stellen, sowie Verfügungsberechtigte von abgelegenen baulichen Anlagen verpflichten, eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen. Das Innenministerium hat die Verfügungsberechtigten vorher anzuhören. Der Antrag nach Absatz 1 soll erst gestellt werden, wenn mit den Verfügungsberechtigten kein Einvernehmen erreicht werden konnte. Dies gilt nicht für Flugplätze.

14.7.9 Versorgungsanlagen für die Abfallbeseitigung

Die Abfallentsorgung erfolgt gem. der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Innerhalb von geplanten Baugebieten, in denen die Abfallentsorgung direkt vom Grundstück erfolgen soll, sind für das Befahren von Müllfahrzeugen ausreichend dimensionierte Straßenprofile und bei Stichstraßen (Sackgassen) ausreichend dimensionierte Wendeanlagen am Ende vorzusehen.

14.8 Grün- und Freiflächen

Die Schaffung von Grün- und Freiflächen für Freizeitaktivitäten und Erholungszwecke ist für die Lebensqualität der Menschen in Wohnungsnähe von hoher Bedeutung.

Innerhalb der Gemeinde sind in der Neuaufstellung des F-Planes dargestellte Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit folgenden Zweckbestimmungen vorhanden oder geplant:

Lage	Zweckbestimmung	Bestand ca. m²	Planung ca. m²
Nördlich des Dörpsees	Badestelle	5.800,00	
Friedhofstraße	Friedhof (mit Kapelle)	25.125,00	13.500,00
Kieler Straße/NOK	Sondergebiet „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“, hier integriert: Aussichtsplattform "Kiek ut" und Betriebsweg am Kanal vom Fähranleger bis zur Bollwerkstraße	12. 700,00	
Östlich des Nord-Ostsee-Kanals westlich der K 76	Sondergebiet „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“, hier integriert: Betriebsweg am Kanal bis zum Fähranleger Schacht-Audorf, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, sowie die temporären Nutzungen: Wohnmobilpark am NOK sowie die im Zusammenhang stehende öffentliche Parkanlage am NOK	56.200,00	
Östlich der K 76, im Bereich der Heinrich – Hertz –Straße	Sondergebiet „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“ *(Die Gemeinde hat einen Kaufantrag für diese Flächen bei der WSA gestellt.)*	12.000,00	
Östlich des Nord-Ostsee-Kanals, im Bereich vom Gewerbegebiet "Klocke" bis zur Gemeindegrenze	Sondergebiet „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“		11.800,00
Verkehrsinsel zwischen der K76 und der L 47 , östlich des Fähranlegers Schacht-Audorf	Parkanlage		9.300,00
Östlich des DRK- Seniorenzentrums	Parkanlage		4.850,00

Von Westen nach Osten verlaufender Grünzug, quer durch die geplante 1. und 2. Erweiterung des Wohngebietes “Bauverein Ost“	Parkanlage		11.200,00
Hohenbusch	Spielplatz	2.630,00	
Dorfstraße	Spielplatz	1.950,00	
Verlegung des Spielplatzes in der Breslauer Straße in das geplante Wohngebiet „Königsberger Straße Süd“ (B-Plan Nr. 24)	Spielplatz	Wegfallender Bestand ca. 700 m²	1.800,00
Eckkoppel	Spielplatz	530,00	
Gerdauenerstraße	Spielplatz	610,00	
Zum Eichengrund	Spielplatz	2.140,00	
Am See	Spielplatz	2.050,00	
Fährblick	Spielplatz	490,00	
Lerchenberg	Spielplatz	2.860,00	
Zum Sportplatz	Bolzplatz	Wegfallend durch Anpassung an die tatsächliche Nutzung ca. 4.700 m²	5.800,00 (Anpassung an die tatsächliche Nutzung)
Westlich an das Gewerbegebiet in der Rudolf-Diesel-Straße angrenzend	Fuß- und Radwegverbindung innerhalb von öffentlichen Grünflächen	2.870,00	
Südlich und südwestlich des Wohngebietes "Lerchenberg"	Parkanlage	12.340,00	9.060,00
Von Osten nach Westen verlaufend unter der Hochspannungsleitung (103) zwischen Moorkatenbach und K 76	Grünzug, gem. Entwicklungsplan der Gebietsentwicklungsplanung		15.750,00
Verbindung zwischen Moorkatenweg und Fähranleger Schacht-Audorf (mit Fußgängerunterführung K 76)	Fuß- und Radwegverbindung innerhalb von öffentlichen Grünflächen	3.810,00	
Östlich der K 76, westlich "Fährblick", nördlich "Holmredder"	Private Grünanlagen		13.050,00
Alter Sportplatz/Dorfstraße	Parkanlage	520,00	
Nördlich der Kieler Straße, östlich der Dresdner Straße	Kleingartengebiet	53.670,00	
Knotenpunkt Rütgersstraße/Rader Weg	Grünanlage im Straßenraum	1.020,00	
Nördlich der Rütgersstraße/westlich des Klärwerkes	Parkanlage/ Urbanes Gehölz		10.000,00
Nördlich vom Dörpsee, südlich vom Parkplatz am Dörpsee	Anglerverein am Dörpsee	2.430,00	
Nördlich vom Schachter Bach, westlich vom Schülldorfer See	Parkanlage	3.420,00	
Grüner Weg	Radwanderweg /Grünanlage	14.770,00	

Ehemalige Trasse der Industriebahn (Teilabschnitte innerhalb von Grünanlagen)	Fuß- und Radweg innerhalb von Grünanlagen		14.670,00
Rader Insel Süd	Parkanlage	11.770,00	
Rader Insel Süd	Zweckbestimmung noch nicht festgelegt	5.360,00	
Rader Insel Süd	Sondergebiet „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“		15.900,00
Östlich vom Treidelweg der Gemeinde Borgstedt	Sondergebiet „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“	7.980,00	

Tabelle 53: Übersicht Grünflächen

14.9 Wasserflächen

Bei den dargestellten Wasserflächen handelt es sich um bestehende Fließgewässer, die wichtige Biotopverbundstrukturen innerhalb der Gemeinde bilden, um eine Bundeswasserstraße (Nord-Ostsee-Kanal), die auf Landesebene eine wichtige Biotopverbundachse darstellt und um Seen, die ebenfalls zu den wichtigen Biotopverbundstrukturen gehören. Innerhalb des Gemeindegebietes liegen Teilbereiche des Audorfer Sees und der Borgstedter Enge, die zur Eider gehören. Der Nord-Ostsee-Kanal wurde in seinem Ausbau im Jahre 1909 zugunsten des steigenden Schiffverkehrs begradigt, so dass die Rader Insel entstand. Die Borgstedter Enge, nördlich der Rader Insel, blieb erhalten. Der Nord-Ostsee-Kanal wurde südlich des Audorfer Sees gelegt und bildet seit dem mit dem Audorfer See eine Einheit. Der Verlauf der künstlich erbauten Wasserstraße wurde so verlegt, das Rendsburg mit der Ober- und Untereider abgeschnitten wurden und der Nord-Ostsee-Kanal heute nur den südlichen Stadtteil Rendsburgs berührt.

Die zur Gemeinde Schülldorf zugehörigen Seen, der Schülldorfer See und der Dörpsee, grenzen an die südliche Gemeindegrenze und nehmen somit Einfluss auf das gesamte Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde. Aufgrund der direkt angrenzenden Lage haben die Seen auch für Schacht-Audorf eine Bedeutung für den Tourismus sowie für Freizeitaktivitäten und Erholungszwecke.

Am Dörpsee befindet sich die gemeindliche Badestelle, die auch von den Einwohnern der umliegenden Gemeinden besucht wird. Der Angelsportverein "HOL RUT " findet hier geeignete Möglichkeiten um zu angeln.

14.9.1 Fließgewässer:

Folgende Fließgewässer (Gewässer II. Ordnung) durchqueren das Gemeindegebiet und bilden wichtige Biotopverbundstrukturen.

- Schachter Bach
- Moorkatenbach
- Brookbach
- Grundlosmoorgraben
- Grenzgraben
- Vorflutleitung Rader Weg

Zuständig für die Gewässer ist die Gemeinde, mit Ausnahme des verrohrten Abschnittes im Bereich des Wohnmobilparks am Nord-Ostsee-Kanal. Die Verrohrung liegt innerhalb der Sondergebiete „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“.

Die Unterhaltungs- und Reinigungspflicht für diesen Abschnitt des Schachter Baches obliegt gemäß §1 Abs. 2 des genehmigten Vertrages vom 13. Januar 1978 der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung), vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord in Kiel, diese vertreten durch den Leiter des Wasser- und Schifffahrtamtes Kiel- Holtenau.

In einem Abstand von 5,0 m zur Rohrleitungsachse des Gewässers sind eine feste Bebauung und die Anpflanzung von Bäumen unzulässig. Abweichungen hiervon bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 56 Landeswassergesetz.

14.9.2 Seen und größere Stillgewässer:

Name:
Audorfer See
Borgstedter Enge
Vier gesetzlich geschützte Binnengewässer:→FSe Eutrophes größeres Stillgewässer (§30 Nr. 1b BNatSchG)
Ein gesetzlich geschütztes Binnengewässer: → FKx Sonstiges Kleingewässer (§30 Nr. 1 BNatSchG)
Drei sonstige naturferne Gewässer (FXy)

Tabelle 54: Seen u. größere Stillgewässer

14.10 Flächen für die Landwirtschaft

Der Anteil der Flächen für die Landwirtschaft betrug mit Stand vom 31.12.2013 nach den statistischen Berichten des Statistischen Amts für Hamburg und Schleswig-Holstein zu den Nutzungsarten der Bodenflächen in den Gemeinden Schleswig-Holsteins insgesamt 237 ha. Moor und Heideflächen sind lt. des statistischen Berichtes nicht vorhanden.

*Die Größe der landwirtschaftlichen Flächen betrug:

Jahr	Landwirtschaftlichen Flächen ha
1993	322 ha darunter 1 ha Heide
1997	321 ha darunter 1 ha Heide
2001	309 ha darunter 1 ha Heide
2005	299 ha darunter 1 ha Heide
2013	237 ha
Differenz von 1993 bis 2013	- 85 ha

Tabelle 55: Größe der landwirtschaftlichen Flächen

* Quelle: Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein (Heute: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein) "Bodenflächen in Schleswig-Holstein nach Art der tatsächlichen Nutzung"

Die Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbegebiete führte zur Reduzierung der landwirtschaftlichen Flächen.

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen wird teilweise von Betrieben übernommen, die sich nicht innerhalb der Gemeinde befinden. Die Flächen sind vermutlich an Betriebe in den Gemeinden Schülldorf, Rade oder Ostenfeld verpachtet.

Innerhalb der Gemeinde befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebsstellen, eine im Moorkatenweg und eine in der Holsteiner Straße, die im Nebenerwerb mit kleiner Viehhaltung betrieben werden. Dort werden Robustrinder in ganzjähriger Weidehaltung gezüchtet.

Gemäß der statistischen Berichte vom statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein mit Stand vom 06.05.2015 werden in Schacht-Audorf insgesamt an drei Stellen insgesamt 119 Rinder gehalten. Darunter sind 45 Kühe.

Gem. der Flächenbilanz im Kapitel 18 der Begründung waren im alten Flächennutzungsplan als Art der Bodennutzung ca. 175 ha als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden ca. 33 ha Flächen für die Landwirtschaft als Flächen für Wald, als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie als geplante Wohnbauflächen (Anteil ca. 6,17 ha) überplant.

14.11 Flächen für Wald

In der Gemeinde Schacht-Audorf befanden sich mit Stand vom 31.12.2013 nach den statistischen Berichten des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein zu den Bodenflächen in Hamburg und Schleswig-Holstein nach Art der tatsächlichen Nutzung insgesamt 21 ha Flächen für Wald.

Die Flächen für Wald wurden aus der Karte Biotoptypen und gesetzlich geschützte Biotope der Fortschreibung des Landschaftsplanes 2015 in die Neuaufstellung des F-Planes 2030 nachrichtlich übernommen.

Die Gemeinde Schacht-Audorf plant ca.58,7 ha Neuwald im östlichen Gemeindebereich, südwestlich der Bundesautobahn A7 und nordwestlich und südöstlich des Sportplatzes des TSV-Vineta Audorf, sowie südlich der L 47, beidseitig der Bundesautobahn A7, bis zum bestehenden Wald am Dörpsee. Der Neuwald soll zur Regulierung des Klimas beitragen sowie zum Reinigen der Luft, des Wasser und des Bodens. Der in diesem Bereich schon vorhandene Wald soll als sogenannte "grüne Oase" ergänzt werden und der Erholung dienen sowie zur seelischen und körperlichen Gesundheit der Bürger und zu dessen Wohlbefinden beitragen.

Für die Rader Hochbrücke wird derzeit ein Ersatzbauwerk geplant. Eine Entscheidung, welche Variante für die Erstellung des Ersatzbauwerkes verfolgt wird, gibt es mit dem Bearbeitungsstand vom 28.07.2015 nach Aussage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie noch nicht. Es ist davon auszugehen, dass eine Achsverschiebung der bestehenden Trasse der BAB 7 zwischen dem AK Rendsburg und der AS Rendsburg/Büdelsdorf notwendig wird, die ggf. Auswirkungen auf angrenzende Flächen haben wird. Damit würde sich auch die bestehende Anbauverbotszone verändern. Soweit auf den angrenzenden Flächen Aufforstungen vor dem Ersatzbau durchgeführt werden sollen, sind diese mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein abzustimmen.

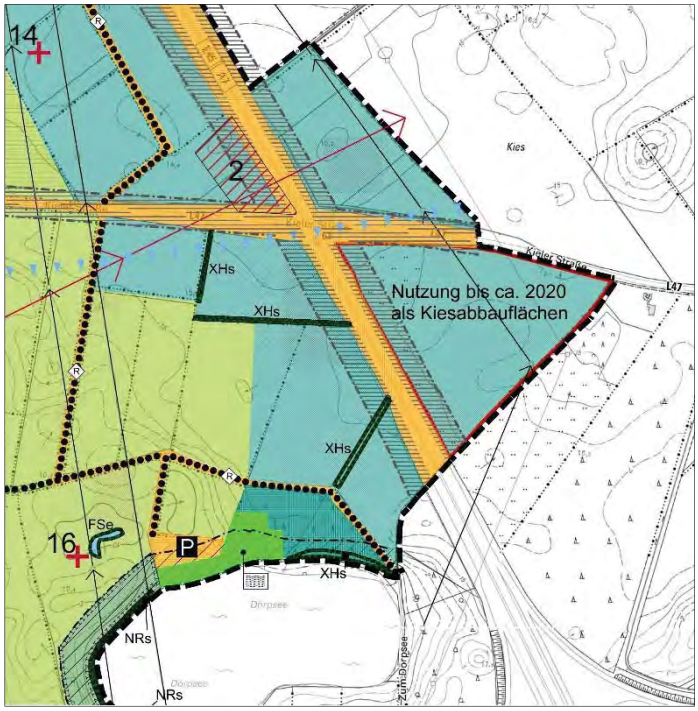

Abbildung 26: Kiesabbauflächen (rot umrandet)

Auf dem Flurstück 32/7 und 33/7 der Flur 3, Gemarkung Schacht-Audorf wird aktuell noch Kies abgebaut, siehe Abbildung 26. Nach Angaben des Kreises Rendsburg Eckernförde, Fachdienst 2.2 Umwelt, wurde die Genehmigung 1999 bis zum 31.12.2008 befristet und 2008 bis zum 31.12.2015 verlängert. Eine weitere Fristverlängerung wurde vom Kreis bis 2020 erteilt. Nach Beendigung der Kiesentnahme wird die Abbaufläche mit inerten Feinmaterialien und mit unbelastetem Bodenaushub oberhalb des Grundwasserbereiches verfüllt. Als Ausgleich für den Eingriff wird ein 6,76 ha großes Teilstück aus dem Flurstück 22/7, Flur 4, Gemeinde Schülldorf aus der Nutzung genommen und der Sukzession überlassen. Die Planung, die Flächen zu bewalden steht nicht im Konflikt mit vertraglich festgelegten Nachfolgenutzungen. Hierzu wurden für die Flächen vertraglich keine Auflagen erteilt.

14.12 Weiße Flecken

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB können Flächen und sonstige Darstellungen aus dem Flächennutzungsplan ausgenommen werden, wenn dadurch die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellungen zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Diese Verfahrensweise ist dann geboten, wenn für untergeordnete Teilflächen noch keine Entscheidung über die künftige Bodenordnung getroffen werden kann, das Flächennutzungsplanverfahren aber gleichwohl zum Abschluss gebracht werden soll und kann, ohne das die Gesamtkonzeption hierunter leidet.

Hiervon betroffen ist ein Teil der Rader Insel, der zur Gemeinde Schacht-Audorf gehört. Er stellt einen untergeordneten Teilbereich im Verhältnis zum gesamten Gemeindegebiet da. Es soll nur der Teil der Rader Insel aus der Darstellung genommen werden, für den die Gemeinde eine Entscheidung hinsichtlich der künftigen Bodennutzung hätte treffen müssen. Für die Flächen, für die keine Entscheidung getroffen werden muss (Flächen, die durch den B-Plan Nr. 18 verbindlich überplant wurden) und die Wasserflächen sowie nachrichtliche Übernahmen, werden dargestellt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf hat im Juni 2014 beschlossen, Verhandlungen mit der Gemeinde Borgstedt zur Abgabe ihres Teils der Rader Insel aufzunehmen. Die Gemeinde Borgstedt hat ihrerseits Interesse an der Übernahme der Flächen bekundet.

Verhandelt wird die Übernahme aufgrund der Tatsache, dass der Teilbereich der Rader Insel, der zur Gemeinde Schacht-Audorf gehört, durch den Bau des Nord- Ostsee- Kanals von dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schacht-Audorf abgetrennt wurde und die Erschließung der Flächen seither über die Gemeinde Borgstedt erfolgt. Hieraus ergibt sich, dass die Versorgung der Menschen, die auf der Rader Insel leben (z.B. mit Gütern des täglichen Bedarfs, Ärzten, Kultur, Bildung etc.), im Wesentlichen nicht von der Gemeinde Schacht-Audorf erfolgt, sondern in den Gemeinden, die in der Nähe liegen, wahrgenommen werden. Dazu gehören die Gemeinde Borgstedt und die Städte Büdelsdorf und Rendsburg. Auch die postalische Adresse und die Telefonnummern werden als geografische Einheit der Gemeinde Borgstedt zugeordnet.

Details sind noch nicht verhandelt worden. Die Bürger auf der Insel sollen in den Prozess eingebunden werden.

Die Gemeinde möchte für die Flächen keine Entscheidung vorwegnehmen und, wenn es zu einer Übernahme durch die Gemeinde Borgstedt kommt, es der Gemeinde Borgstedt überlassen, welche Art der Bodennutzung für den nördlichen Teilbereich sich aus der neu ergebenden städtebaulichen Situation eignet. Eine Entscheidung, ob die Übernahme der Rader Insel durch die Gemeinde Borgstedt erfolgt, soll voraussichtlich bis Mitte 2016 herbeigeführt werden.

Der Flächennutzungsplan muss im Bereich der Rader Insel Süd noch einmal angepasst (geändert) werden. Entweder bei Übernahme durch die Gemeinde Borgstedt, dann müssen die Gemeindegrenzen entsprechend geändert werden, oder beim Verbleib der „Rader Insel Süd“ in der Gemeinde Schacht-Audorf, dann muss das Gebiet hinsichtlich seiner städtebaulichen Eignung untersucht und die Darstellung für die geplante Bodennutzung für die „Weiß-Flächen“ in einem formellen Ergänzungsverfahren nachgeholt werden.

Für einen Teilbereich ist die Nutzung durch den B-Plan Nr. 18 "Rader Insel Süd" der Gemeinde Schacht-Audorf festgesetzt. Für diesen Teilbereich wurden die Darstellungen entsprechend den Festsetzungen aus dem B-Plan vorerst in die Neuaufstellung des F-Planes übernommen. Für den übrigen Bereich (als weiße Fläche gelassen) ist bisher keine Entscheidung über die zukünftige Bodennutzung getroffen worden.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird in dem Bereich berichtigt bzw. ergänzt, wenn eine Entscheidung gefallen ist. Eine Entscheidung soll voraussichtlich bis Mitte 2016 herbeigeführt werden.

15. Umweltschutz

15.1 Umweltprüfung/Umweltbericht

Zur Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes ist das Büro für Landschaftsentwicklung (BfL) aus Kiel mit der Herstellung des Umweltberichtes beauftragt worden. Im Umweltbericht werden die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB dargelegt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung und bildet den Teil B der Begründung.

In der Umweltprüfung werden die Flächen untersucht, für die eine bauliche Entwicklung vorgesehen ist.